

Siehe Verteiler

Mag. Erika Faunie
Sachbearbeiter/in

erika.faunie@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 65 5884
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: 2020-0.501.062

Wien, am 27. Jänner 2021

N; A 22 Donauufer Autobahn; Fahrstreifenzulegung im Abschnitt zwischen ASt. Stockerau
Ost und Knoten Stockerau; Feststellungsbescheid gem. § 24 Abs. 5 UVP-G 2000

Bescheid

Aufgrund des von der ASFINAG Bau Management GmbH als von der ASFINAG Bevollmächtigte beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie am 28.09.2016 eingelangten Antrages auf Feststellung, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, entscheidet die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovationen und Technologie (BMK) als zuständige Behörde gem. § 24 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 80/2018, wie folgt:

Spruch

Dem obigen Antrag wird stattgegeben.

I. Es wird festgestellt, dass für folgendes Vorhaben an der A 22 Donauufer Autobahn nach Maßgabe nachstehend angeführter, einen Bestandteil dieses Bescheides bildender Unterlagen, die im Einlagenverzeichnis (Einlage A-1.2) aufgelistet sind, **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem 3. Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018, durchzuführen ist:

An die A 22 Donauufer Autobahn soll im Abschnitt von der Anschlussstelle Stockerau Ost bis zum Knoten Stockerau (A22/S5/S3) an beiden Richtungsfahrbahnen jeweils ein Fahrstreifen zugelegt werden, sodass künftig insgesamt sechs Fahrstreifen in diesem Bereich der A 22 zur Verfügung stehen werden. Nach der Anschlussstelle Stockerau Ost soll die Zentralachse der A 22 in Richtung Norden verschwenkt werden und künftig in einem seitlichen Abstand von etwa 5,50 m parallel zur Bestandsachse verlaufen. Weiters ist vorgesehen, am Knoten Stockerau die Rampenfahrbahn von der A 22 auf die S 5 Stockerauer Schnellstraße und die Rampenfahrbahn von der S 5 auf die A 22 jeweils mit zwei Fahrstreifen zu gestalten. Im Bereich zwischen dem Knoten Stockerau und der Anschlussstelle Stockerau Nord ist geplant, die bestehende Fahrbahn der S 3 Weinviertler Schnellstraße auf beiden Richtungsfahrbahnen zu erneuern.

II. Es wird festgestellt, dass für die Rodungen im Ausmaß von 4,57 ha, die für das in Punkt I. beschriebene Bundesstraßenprojekt benötigt werden, nach Maßgabe nachstehend angeführter, einen Bestandteil dieses Bescheides bildender Unterlagen, keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem 1. und 2. Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018, durchzuführen ist.

III. Folgende Unterlagen sind als Bescheidbestandteile anzusehen:

Mappe 1 – Zusammenfassung, Projektgeschichte und Verkehr:

- A-1 Zusammenfassung (1.2 Einlagenverzeichnis, 1.3 Bewertung der Schutzgüter, 1.5 Grobkostenschätzung)
- A-2 Verkehr (2.1 Verkehrsuntersuchung, 2.2 Verkehrssicherheitsaudit)

Mappe 2 – Technisches Projekt Straße, Variante Teilknoten:

- B-1.1 Technischer Bericht Straße inklusive Entwässerung und Erschütterungen
- B-2 Lagepläne (2.1 bis 2.3.4)
- B-3 Längenschnitte (3.1.1 bis 3.3.4)
- B-4 Regelquerschnitte (4.1 bis 4.4)
- B-5 Querprofile (5.1.1 bis 5.4.2)
- B-6 Bauphasenkonzept (6.1 und 6.2)
- B-7 Kunstbautenplanung (7.1 bis 7.3)

Mappe 3 – Fachbeiträge Variante Teilknoten:

- C-1 Lärm (1.1 bis 1.7)
- C-2.1 Fachbeitrag Luft
- C-3 Naturschutz- und wasserrechtliche Festlegungen (3.1 Lageplan, 3.2 Flächenwidmungsplan, 3.3 Rodungen Übersicht, 3.4 Rodungen Lageplan Blatt Ost, Bruttoplan, 3.5 Rodungen Lageplan Blatt West Bruttoplan, 3.6 Rodungen Lageplan Blatt Ost Nettoplan, 3.7 Rodungen Lageplan Blatt West Nettoplan, 3.8 Rodungen Listen und Grundbuchauszüge, Angaben zu Tatbeständen §§ 3, 3a und Anhang 1 Z 46)
- C-4 Oberflächenwasser (4.1 bis 4.4)

IV. Der Antrag der Niederösterreichischen Umweltschutzbehörde vom 09.03.2020 auf Installation einer Verkehrsbeeinflussungsanlage gem. §§ 43 und 98a StVO an der A 22 Donauufer Autobahn wird als unzulässig zurückgewiesen.

Rechtsgrundlagen

§§ 24 Abs. 2 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Z 10 iVm § 17b Abs. 29 Z 1 Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idF BGBl. I Nr. 8/2020

§ 24 Abs. 5 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 111/2017

§§ 24 Abs. 5a, 6 und 7, 23a Abs. 2 Z 3 in Verbindung mit Anhang 2 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018,

§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit Z 46 lit. g des Anhangs 1 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018,

§ 46 Abs. 28 Z 2 UVP-G 2000 BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018

§§ 2 und 33 der Verordnung der NÖ Landesregierung über die Europaschutzgebiete, LGBl. Nr. 5500/6-6 in der Fassung LGBl. Nr. 48/2016

§ 2 Abs. 45 der Verordnung der NÖ Landesregierung über die Naturschutzgebiete, LGBl. Nr. 5500/13-33 in der Fassung LGBl. Nr. 43/2016

§§ 1 und 3 der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019, BGBl. II Nr. 101/2019, mit der die zum Antragszeitpunkt geltende Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 166/2015, aufgehoben wird.

§ 3 Abs. 1 iVm Anlage 1 Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 73/2018

Begründung

A. Zum Verfahrensablauf

Die ASFINAG Bau Management GmbH (BMG) als bevollmächtigte Vertreterin der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) hat mit dem am 28.09.2016 beim damaligen Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) eingelangten Schreiben den Antrag gestellt, die Behörde möge gem. §§ 24 Abs. 5 iVm 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 feststellen, dass für das Vorhaben „A 22 Donauufer Autobahn Generalerneuerung und Fahrstreifenerweiterung im Abschnitt Stocker Ost – KN Stockerau sowie S 3 Weinviertler Schnellstraße Generalerneuerung im Abschnitt KN Stockerau bis km 1,05“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Dem Antrag wurden Projektunterlagen (Einreichprojekt 2016) samt Umweltbericht und gutachterlichen Nachweisen sowie die notariell beglaubigte Abschrift der Vollmacht der ASFINAG an die ASFINAG Bau Management GmbH gem. § 10 AVG vom 04.05.2016 beigeschlossen.

Da in den eingereichten Unterlagen keine fachlichen Aussagen zur Frage, welche vorhabensbedingten Erschütterungsimmissionen auf das berührte Siedlungsgebiet in der Bau- und Betriebsphase zu erwarten sind, enthalten waren, wurde die Antragstellerin mit

Schreiben des BMVIT vom 14.10.2016, GZ. BMVIT-312.522/0004-IV/IVVS-ALG/2016, ersucht, entsprechende Ergänzungen vorzunehmen.

Mit Schreiben des BMVIT vom 30.11.2016, GZ. BMVIT-312.522/0002-IV/IVVS-ALG/2016, wurde die der Behörde im Amtshilfeweg vom Amt der NÖ Landesregierung zur Verfügung gestellte Amtssachverständige für den Fachbereich Naturschutz, Frau Mag. Angelika Kirtz ersucht, Befund und Gutachten zu den gestellten Beweisfragen bezüglich der zu erwartenden Auswirkungen auf die berührten besonderen Schutzgebiete (Kategorie A des Anhangs 2 des UVP-G 2000) zu erstatten. Die Amtssachverständige hat mit Schreiben vom 25.01.2017, Zl. BD2-N-108/040-2005, eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben.

Da in den eingereichten Unterlagen die Auswirkungen des Vorhabens in der Bauphase nur unzureichend behandelt wurden, hat die Behörde die Antragstellerin zur entsprechenden Prüfung und Ergänzung in den fachlichen Untersuchungen aufgefordert.

Im Mai 2017 hat die ASFINAG ausreichende Unterlagen zur Beurteilung der Auswirkungen auf die berührten schutzwürdigen Gebiete in der Bauphase an das BMVIT übermittelt.

Mit Schreiben vom 13.07.2017 hat die Antragstellerin zu den Fragen der Erschütterungs- und der Lärmauswirkungen auf das Siedlungsgebiet weitere Untersuchungen veranlasst und in diesem Sinne ergänzte Unterlagen vorgelegt.

In seiner Stellungnahme vom 19.07.2017 hat der dem BMVIT beigegebene Amtssachverständige Dipl. Ing. Roland Gschier (Abteilung IVVS1-Planung Betrieb und Umwelt) festgestellt, dass die eingereichten und in der Folge überarbeiteten sowie ergänzten Unterlagen zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen gem. § 24 Abs. 5 iVm § 23a Abs. 2 UVP-G ausreichen. Zu den an ihn gerichteten Beweisfragen zu den Fachbereichen Verkehr, Luft, Lärm und Erschütterungen hat er gutachterlich Stellung genommen.

Als Amtssachverständiger für den Fachbereich Wasserbautechnik hat er auch zur Frage der vorhabensbedingten Auswirkungen auf das nach damaligem Planungsstand noch berührte schutzwürdige Gebiet der Kategorie C (Wasserschutzgebiet) mit Einsichtsbemerkung vom 19.07.2017 Befund und Gutachten abgegeben.

Mit Schreiben des BMVIT vom 20.07.2017, GZ. BMVIT-312.522/0003-IV/IVVS-ALG/2016, hat die ho. Behörde den Verfahrensparteien gem. § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 und zwar

- der Stadtgemeinde Stockerau als Standortgemeinde,
- der Niederösterreichischen Landesregierung als mitwirkende Behörde gem. § 24 Abs. 3 UVP-G 2000,
- dem Landeshauptmann von Niederösterreich als wasserwirtschaftliches Planungsorgan,
- der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg als mitwirkende Behörde in Bezug auf die Materien Naturschutzrecht, Wasserrecht, Forstrecht und Straßenverkehrsrecht,
- dem Bundesdenkmalamt, Abteilung für Bodendenkmale und Landeskonservatorat für Wien und Niederösterreich, als mitwirkende Behörde nach dem Denkmalschutzgesetz,
- dem Umweltanwalt des Landes Niederösterreich sowie
- der ASFINAG als Antragstellerin

Gelegenheit gegeben, im Rahmen des ihnen zukommenden rechtlichen Gehörs gem. § 45 Abs. 3 AVG sowohl vom Antrag der Projektwerberin samt Unterlagen und Nachweisen als auch vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis zu erlangen und sich dazu binnen einer

Frist von vier Wochen ab Zustellung des Schreibens der Behörde bzw. ab Erhalt der Unterlagen zu äußern.

Die Zustellung des Schreibens an die Parteien wurde vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Rückschein) beurkundet. Die eingereichten Unterlagen wurden von der Projektwerberin direkt den Ämtern übergeben. Aus der mit den Übernahmevermerken dieser Ämter versehenen Übernahmeliste ist zu ersehen, dass die Zustellung der Unterlagen durch die Projektwerberin nachweislich erfolgt ist.

Seitens der Niederösterreichischen Umwelthanwaltschaft wurde mit Schreiben vom 28.08.2017, Zl. NÖ-UA-V-4723/002-2017, zum gegenständlichen Vorhaben Stellung genommen und Bedenken gegen die fachlichen Untersuchungen vorgebracht.

Diese Kritikpunkte wurden der ASFINAG mit Schreiben des BMVIT vom 09.10.2017, GZ. BMVIT-312.522/0004-IV/IVVS-ALG/2017, zur Kenntnis gebracht und ihr die Möglichkeit zur fachlichen Auseinandersetzung geboten. Davon hat die ASFINAG mit Schreiben vom 30.10.2017 Gebrauch gemacht und auf die fachlichen Einwände des Umwelthanwalts in fachlicher Hinsicht repliziert.

Sowohl die Replik der Antragstellerin als auch die Stellungnahme des Amtssachverständigen zu den angesprochenen fachlichen Fragen wurden dem Umwelthanwalt mit Schreiben des BMVIT vom 18.12.2017, GZ. BMVIT-312.522/0002-IV/IVVS-ALG/2017, in Wahrung des rechtlichen Gehörs übermittelt. Die Möglichkeit, eine weitere Stellungnahme abzugeben, wurde mit drei Wochen befristet. Nach Verlängerung dieser Frist hat der Umwelthanwalt vorerst keine weitere Äußerung übermittelt.

Die mit Schreiben vom 27.10.2017 im Rahmen des Parteiengehörs abgegebene Stellungnahme der Stadtgemeinde Stockerau, rechtsanwaltlich vertreten durch Onz Onz Kraemmer Hüttler Rechtsanwälte GmbH, hat der BMVIT an die ASFINAG weitergeleitet und diese zur Äußerung binnen drei Wochen aufgefordert. In der Stellungnahme hat die Gemeinde Stockerau ihre Rechtsansicht zur UVP-Pflicht der Fahrstreifenzulegung dargelegt und in mehreren fachlichen Punkten Kritik an den eingereichten Unterlagen und behördlichen Ermittlungsergebnissen geäußert.

Die Einwände der Stadtgemeinde Stockerau wurden von der ho. Behörde unter Beiziehung des Amtssachverständigen und unter Berücksichtigung der Feststellungen der ASFINAG geprüft und das Ergebnis dieser weiteren Ermittlungen der Stadtgemeinde Stockerau mit Schreiben des BMVIT vom 20.12.2017, BMVIT-312.522/0006-IV/UVVS-ALG/2017, unter Einräumung einer dreiwöchigen Frist zur Stellungnahme zur Kenntnis gebracht.

Auch diese Gelegenheit, sich zu äußern, hat die Stadtgemeinde Stockerau genutzt und hat mit Schreiben vom 12.01.2018 ihre früher geäußerten Einwände wiederholt und noch präzisiert. Dieser Schriftsatz wurde an die ASFINAG mit Schreiben des BMVIT vom 16.01.2018, BMVIT-312.522/0003-IV/IVVS-ALG/2018, übermittelt und die Antragstellerin ersucht, insbesondere zu den Bedenken bezüglich der Auswirkungen auf das zum damaligen Zeitpunkt noch physisch berührte Wasserschutzgebiet Stellung zu nehmen.

Aufgrund der mit obigem Schreiben dargelegten Kritik der Stadtgemeinde Stockerau zur Bewertung der Auswirkungen auf die besonderen Schutzgebiete durch die naturschutzfachliche Amtssachverständige wurde die Amtssachverständige nochmals mit Schreiben der Behörde vom 15.01.2018, 312.522/0002-IV/IVVS-ALG/2018, ersucht, auf den Vorwurf der unzutreffenden Beurteilung des vorhabensbedingten Flächenverbrauchs in den

besonderen Schutzgebieten und mit ho. Schreiben vom 16.01.2018, 312.522/0004-IV/IVVS-ALG/2018, auf die Vorhaltung der methodisch unzulässigen Differenzdarstellung fachlich einzugehen.

Mit diesen Bedenken hat sich die naturschutzfachliche Amtssachverständige in ihrer Stellungnahme vom 01.02.2018, Zl. BD1-N-108/040-2005, auseinandergesetzt.

Auch diese gutachterliche Äußerung wurde an die Stadtgemeinde Stockerau mit Schreiben des BMVIT vom 02.02.2018, GZ. BMVIT-312.522/0007-IV/IVVS-ALG/2018, in Wahrung des rechtlichen Gehörs übermittelt.

Die Stadtgemeinde Stockerau hat dann mit Schreiben vom 27.02.2018 an den gutachterlichen Ausführungen der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen erneut Kritik geübt, insbesondere daran, dass eine unzulässige Differenzanalyse zum Projekt 2006 erfolgt sei.

In Anbetracht der vorgebrachten und wiederholt bekräftigten Einwände der Stadtgemeinde Stockerau zu den behördlichen Ermittlungsergebnissen und aufgrund der Tatsache, dass der Amtssachverständige der Behörde nicht mehr zur Verfügung gestanden ist, hat der BMVIT folgende fachkundige Personen gem. § 3b Abs. 1 UVP-G 2000 zu nichtamtlichen Sachverständigen bestellt:

- Baurat h.c. Dipl. Ing. Heinrich Fritzer, staatlich befugter und beeideter Zivilingenieur für Bauwesen, für die Fachbereiche „Verkehr, Lärm und Erschütterungen“ mit Bescheid vom 01.02.2018, GZ. BMVIT-312.522/0005-IV/IVVS-ALG/2018, und
- Dipl. Ing. Karl Schönhuber, Ingenieurkonsulent für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, für den Fachbereich „Luft“ mit Bescheid vom 01.02.2018, GZ. BMVIT-312.522/0005-IV/IVVS-ALG/2018.

Dem mit Schreiben der Stadtgemeinde Stockerau vom 27.02.2018 gestellten Ablehnungsantrag hinsichtlich der Bestellung von Dipl. Ing. Karl Schönhuber wegen Befangenheit wurde seitens des BMVIT mit Verfahrensordnung vom 30.04.2019, GZ. BMVIT-312.522/0018-IV/IVVS-ALG/2019, nicht Folge gegeben.

Der BMVIT hat an die beiden Sachverständigen jeweils mit Schreiben vom 13.02.2018, GZ. BMVIT-312.522/0008-IV/IVVS-ALG/2018, die für die Einzelfallprüfung entscheidungsrelevanten fachlichen Fragen gerichtet und sie ersucht, dazu Befund und Gutachten zu erstatten.

Nach fachlicher Prüfung der von der ASFINAG eingereichten Unterlagen stellten die nichtamtlichen Sachverständigen fest, dass in bestimmten Punkten der Verkehrsuntersuchung, der lärmtechnischen und der luftchemischen Untersuchung Ergänzungen und Überarbeitungen notwendig waren. Daher wurde die ASFINAG mit Schreiben vom 01.03.2018, GZ. BMVIT-312.522/0009-IV/IVVS-ALG/2018, aufgefordert, die Unterlagen in diesem Sinne zu verbessern.

Diesem Auftrag ist die ASFINAG in der Folge nachgekommen und hat mit dem bei der Behörde am 02.07.2018 eingelangten Schreiben die überarbeiteten Unterlagen vorgelegt. Die Weiterleitung dieser Untersuchungen an die nichtamtlichen Sachverständigen ist mit ho. Schreiben vom 09.07.2018, GZ. BMVIT-312.522/0014-IV/IVVS-ALG/2018, und an die naturschutzfachliche Amtssachverständige mit Schreiben des BMVIT vom 12.07.2018, GZ. BMVIT-312.522/0015-IV/IVVS-ALG/2018, erfolgt.

Sowohl die adaptierten und ergänzten Projektunterlagen und Nachweise als auch das vom Sachverständigen Dipl. Ing. Fritzer zu den Fachbereichen „Verkehr“, „Lärm und Erschütterungen“ an das BMVIT übermittelte Gutachten vom 27.09.2018 und das den Fachbereich „Luft“ betreffende Gutachten des Sachverständigen Dipl. Ing. Schönhuber vom 27.07.2018 wurden den oben genannten Verfahrensparteien mit Schreiben des BMVIT vom 15.10.2018, GZ. BMVIT-312.522/0017-IV/IVVS-ALG/2018, zum rechtlichen Gehör binnen einer Frist von vier Wochen übermittelt.

Dem vor Ablauf der Stellungnahmefrist bei der ho. Behörde telefonisch gestellten Ersuchen der anwaltlich vertretenen Standortgemeinde Stockerau um Verlängerung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis 07.12.2018 wurde entsprochen. Auch wurde dem Ersuchen der Niederösterreichischen Umwelthanwaltschaft auf Fristverlängerung für die Abgabe einer Stellungnahme stattgegeben und die Frist bis 30.11.2018 verlängert.

Da seitens der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen Frau Mag. Kirtz in ihrer gutachterlichen Stellungnahme vom 24.09.2018, Zl. BD1-N-108/040-2005, darauf hingewiesen wurde, dass die in den eingereichten Unterlagen enthaltenen Angaben zur Flächenbeanspruchung in den besonderen Schutzgebieten auf teilweise veraltete Grobangaben gestützt sind und daher für eine Bewertung des Flächenverbrauchs nicht ausreichen, wurde die Antragstellerin mit Schreiben der Behörde vom 07.11.2018, GZ. BMVIT-312.522/0022-IV/IVVS-ALG/2018, beauftragt, die Ausführungen betreffend die vorhabensbedingten Auswirkungen auf die besonderen Schutzgebiete zu ergänzen und zu präzisieren.

Mit Bescheid vom 20.11.2018, GZ. BMVIT-312.522/0024-IV/IVVS-ALG/2018, hat die Behörde Herrn Dipl. Ing. Wolfgang Stundner, Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, zum nichtamtlichen Sachverständigen für den Fachbereich „Wasser“ bestellt.

Seitens des Umwelthanwalts wurde mit Schreiben vom 21.11.2018, Zl. NÖ-UA-V-4723/002-2017, in Ausübung des rechtlichen Gehörs mitgeteilt, dass die Beantwortung der Fragen durch die Sachverständigen der Behörde nachvollziehbar sei.

In ihrer Stellungnahme vom 07.12.2018 hat die anwaltlich vertretene Stadtgemeinde Stockerau zu der von der Antragstellerin beigebrachten Verkehrsuntersuchung und zur vorliegenden lärmtechnischen Untersuchung Einwände vorgebracht und zu deren Begründung Privatgutachten vorgelegt.

Die Äußerung der Gemeinde samt Gutachten wurde der ASFINAG mit Schreiben des BMVIT vom 12.12.2018, GZ. BMVIT-312.522/0023-IV/IVVS-ALG/2018, übermittelt und ihr Gelegenheit gegeben, dazu Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 11.02.2019 hat die ASFINAG fachliche Argumente gegen die Einwände der Stadtgemeinde Stockerau vorgebracht.

Sowohl die Äußerung der Stadtgemeinde Stockerau samt den von ihr vorgelegten Privatgutachten als auch die Gegenäußerung der Antragstellerin wurden dem nichtamtlichen Sachverständigen für die Fachbereiche Verkehr, Lärm und Erschütterungen zur fachlichen Prüfung und gutachterlichen Stellungnahme mit Schreiben des BMVIT vom 19.02.2019, GZ. BMVIT-312.522/0007-IV/IVVS-ALG/2019, übermittelt. Dipl. Ing. Fritzer hat sich in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom März 2019 mit den Kritikpunkten der Gemeinde zur Verkehrsuntersuchung und zur lärmtechnischen Untersuchung unter Berücksichtigung der Äußerung der ASFINAG auseinandergesetzt.

Seine Stellungnahme wurde der Stadtgemeinde Stockerau mit Schreiben des BMVIT vom 11.03.2019, GZ. BMVIT-312.522/0009-IV/IVVS-ALG/2019, in Wahrung des Parteienghört und unter Gewährung einer dreiwöchigen Frist zur Stellungnahme übermittelt. Die Standortgemeinde hat dazu keine weitere Äußerung abgegeben.

In dem von der ASFINAG ursprünglich vorgelegten Plan, in dem das Bundesstraßenvorhaben und das in diesem Bereich festgelegte Brunnenschutzgebiet dargestellt werden sollte, war nicht klar ersichtlich, ob das Vorhaben in der Bau- oder in der Betriebsphase das Wasserschutzgebiet physisch berühren wird oder nicht. Daher hat der BMVIT mit Schreiben vom 03.01.2019 eine diesbezügliche Klarstellung im Umweltbericht und eine eindeutige Darstellung der örtlichen Abgrenzung des Vorhabens vom Schutzgebiet in einem Lageplan von der Antragstellerin angefordert.

Im selben Schreiben wurde die ASFINAG auch aufgefordert, nähere Angaben zu den geplanten Rodungen zu machen und die Rodungsflächen in einem Lageplan detailliert darzustellen. Grund für diesen nachträglichen behördlichen Auftrag war das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29.11.2018, Ro 2016/06/0024-16, worin das Höchstgericht ausgesprochen hat, dass der BMVIT das eingereichte Vorhaben gesamthaft und daher auch die UVP-Pflicht von Rodungen, die mit dem Vorhaben verbunden sind, prüfen muss.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 09.01.2019 die von ihr zwischenzeitlich überarbeiteten Unterlagen an die Behörde übermittelt, mit denen der Nachweis erbracht werden soll, dass das Brunnenschutzgebiet durch das Vorhaben physisch nicht berührt wird. Weiters enthalten diese Unterlagen die geforderten Angaben zur Beurteilung der Auswirkungen auf die besonderen Schutzgebiete.

Die Behörde hat mit Schreiben vom 11.01.2019, GZ. BMVIT-312.522/0002-IV/IVVS-ALG/2019, die naturschutzfachliche Amtssachverständige beauftragt, zu bestimmten Beweisfragen auf Grundlage der ergänzten Unterlagen und Aussagen der Antragstellerin Befund und Gutachten zu erstellen. Frau Dipl. Ing. Kirtz hat dann mit Schreiben vom 28.01.2019, GZ. BD1-N-108/040-2005, zu den an sie gerichteten Fragen der Behörde eine gutachtliche Stellungnahme abgegeben.

Weiters wurde der nichtamtliche Sachverständige für den Fachbereich Wasser mit der Frage der physischen Berührung des Brunnenschutzgebiets und des Naturdenkmals „Urzeitkrebsvorkommen“ mit Schreiben der Behörde vom 14.01.2019, BMVIT-312.522/0025-IV/IVVS-ALG/2018, befasst. In seinem Gutachten vom 12.03.2019 hat er sich mit diesen Fragen auseinandergesetzt.

Der Stadtgemeinde Stockerau wurde mit Schreiben des BMVIT vom 29.01.2019, GZ. BMVIT-312.522/0004-IV/IVVS-ALG/2019, Gelegenheit gegeben, sich zum naturschutzfachlichen Gutachten vom 28.01.2019 binnen einer Frist von drei Wochen zu äußern. Diese Frist wurde dann von der Behörde auf Ersuchen der Stadtgemeinde Stockerau bis 11.03.2019 verlängert.

In ihrer Stellungnahme vom 11.03.2019 hat die Gemeinde sowohl Bedenken gegen die naturschutzfachlichen Unterlagen der Antragstellerin geäußert als auch in einigen Punkten am Gutachten der Amtssachverständigen Kritik geübt. Diese Einwände hat die Gemeinde durch Vorlage eines von ihr in Auftrag gegebenen Privatgutachtens des Biologen Dr. Manfred Föger (Büro BLU Biologie Landschaft Umwelt) untermauert.

Aus Sicht der ho. Behörde ist es notwendig gewesen, zu den vorliegenden divergierenden fachlichen Aussagen die Expertise von Herrn Dipl. Ing. Wolfgang Suske, einem Fachmann auf dem Gebiet des europarechtlich geregelten Naturschutzes, einzuholen.

Mit Schreiben des BMVIT vom 03.04.2019, GZ. BMVIT-312.522/0014-IV/IVVS-ALG/2019, wurde Dipl. Ing. Suske zum nichtamtlichen Sachverständigen bestellt und beauftragt, zu den von der Gemeinde aufgeworfenen naturschutzfachlichen Fragen Befund und Gutachten zu erstellen. Weitere Fragen im Zusammenhang mit der zu prüfenden UVP-Pflicht der Rodungen wurden an ihn mit Schreiben der Behörde vom 01.07.2019, GZ. BMVIT-312.522/0026-IV/IVVS-ALG/2019, gestellt.

Der Sachverständige für den Fachbereich Naturschutz hat Befund und Gutachten am 12.11.2019 abgegeben.

Zur Prüfung der Frage, ob ein Tatbestand der Z 46 des Anhanges 1 UVP-G 2000 allein oder in Verbindung mit den Kumulationstatbeständen des UVP-G 2000 durch die vorgesehenen Rodungen erfüllt wird, hat der BMVIT mit Schreiben vom 11.01.2019, GZ. BMVIT-311.522/0001-IV/ IVVS-ALG/2019, bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg im Amtshilfeweg angefragt, ob in den letzten 10 Jahren vor dem Antragszeitpunkt auf Flächen im räumlichen Zusammenhang mit den für die Fahrstreifenlegung benötigten Rodungsflächen Rodungsgenehmigungen erteilt wurden.

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg hat mit E-Mails vom 14.03., 05.04. und 16.04.2019 die angeforderten Rodungsbescheide im fraglichen Zeitraum übermittelt.

Zuvor hat die ASFINAG im Jänner 2019 eine Liste der zur Rodung vorgesehenen Flächen der Behörde vorgelegt und ihre rechtliche Einschätzung zur Frage der UVP-Pflicht der Rodungen im Umweltbericht (Einlage A-1.3) dargelegt.

Zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts betreffend die UVP-Pflicht der Rodungen ist die fachliche Prüfung eines Sachverständigen für den Fachbereich Forst erforderlich gewesen. Die Behörde hat daher Herrn Dipl. Ing. Martin Kühnert, Ziviltechniker für Forstwirtschaft, mit Bescheid vom 04.02.2019, 312.522/0005-IV/IVVS-ALG/2019, zum nichtamtlichen Sachverständigen bestellt.

In der Folge wurde die ASFINAG mit Schreiben vom 26.02.2019, 312.522/0006-IV/IVVS-ALG/2019, aufgefordert, weitere Unterlagen mit ergänzenden Angaben auszuarbeiten und Rodungsbescheide für Bundesstraßenvorhaben im Projektbereich vorzulegen sowie ergänzende Angaben bereitzustellen. Die Frist dafür wurde auf Ersuchen der ASFINAG vom BMVIT bis Mitte April 2019 verlängert.

Seitens der ASFINAG wurden dann mit Schreiben vom 08.05.2019 die erforderlichen Unterlagen und Rodungsbescheide der Behörde vorgelegt.

Diese Rodungsunterlagen wurden an den Sachverständigen für den Fachbereich Forst weitergeleitet und er wurde mit ho. Schreiben vom 27.05.2019, GZ. BMVIT-312.522/0024-IV/IVVS-ALG/2019, und dann in Folge präzisierend mit Schreiben der Behörde vom 01.07.2019, GZ. BMVIT-312.522/0019-IV/IVVS-ALG/2019, ersucht, zu bestimmten sachverhaltsrelevanten Fragen zur UVP-Pflicht der geplanten Rodungen Stellung zu nehmen.

In der Folge haben die Bürgerinitiative Tunnel und Grüner Übergang, vertreten durch Ing. Hans Nader und die Bürgerplattform Lärmschutz 2000, vertreten durch Dr. Martin Fischer, in einem an den BMVIT gerichteten Schreiben vom 25.08.2019 fachliche Bedenken gegen die eingereichte Verkehrsuntersuchung und gegen die von der Antragstellerin vorgelegten

Fachgutachten vorgebracht. Mit ho. Bescheid vom 09.10.2019, GZ. BMVIT-312.522/0028-IV/IVVS-ALG/2019, wurden die Einwendungen wegen fehlender Parteistellung von Bürgerinitiativen in Feststellungsverfahren als unzulässig zurückgewiesen. Dennoch hat die Behörde entsprechend dem Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit im AVG-Verfahren die Bedenken dieser Bürgerinitiativen durch die beigezogenen Sachverständigen prüfen lassen. Nachdem auch die Projektwerberin Gelegenheit hatte, sich zu den fachlichen Kritikpunkten zu äußern, haben sich die Sachverständigen mit den Kritikpunkten auseinandergesetzt.

Aufgrund der Tatsache, dass sich das Handbuch für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA), Version 4.1, inzwischen geändert hat, wurde der Sachverständige für den Fachbereich Luft mit Schreiben des BMVIT vom 19.09.2019, GZ. BMVIT-312.522/0033-IV/IVVS-ALG/2019, beauftragt, die Basisdaten der bereits beurteilten luftchemischen Untersuchung zu evaluieren und entsprechend dieser Ergebnisse eine neue Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen durch Luftschadstoffe durchzuführen. Die an ihn gerichteten Beweisfragen hat der Sachverständige mit Gutachten vom 05.11.2019 beantwortet.

Da es für die Beurteilung der forstfachlichen Fragen erforderlich war, über die genaue Lage der in den letzten 10 Jahren bewilligten Rodungsflächen auf den einzelnen Grundstücken Kenntnis zu erlangen, hat der BMVIT die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg mit Schreiben vom 10.09.2019, GZ. BMVIT-312.522/0030-IV/IVVS-ALG/2019, im Amtshilfeweg ersucht, die Lagepläne, die den Rodungsbescheiden zu Grunde gelegen sind, an den BMVIT zu übermitteln.

Anhand dieser dem BMVIT im Oktober 2019 zugegangenen Lagepläne und auf Grundlage der von der ASFINAG eingereichten und im November 2019 ergänzten Rodungsunterlagen hat der Sachverständige für den Fachbereich Forst Dipl. Ing. Kühnert zu den sachverhaltsrelevanten Fragen mit Schreiben vom 09.12.2019 Befund und Gutachten abgegeben. Eine weitere Präzisierung hat der Sachverständige dann mit Gutachten vom 14.01.2020 vorgenommen.

Mit Schreiben vom 04.12.2019, Zl. NÖ-UA-V-4723/002-2017, hat der Umweltanwalt seine positive Stellungnahme vom 21.11.2018 revidiert und Bedenken hinsichtlich der Verkehrszahlen geäußert. Die dazu ergangene fachliche Stellungnahme des Sachverständigen für den Fachbereich Verkehr, Dipl. Ing. Fritzer, wurde dem Umweltanwalt mit ho. Schreiben vom 10.12.2019, GZ. BMVIT-312.522/0039-IV/IVVS-ALG/2019, übermittelt, um ihm auch dazu das rechtliche Gehör binnen einer Frist von 2 Wochen zu ermöglichen. Über Ersuchen des Umweltanwalts wurde die Frist für die Stellungnahme zwar bis 15.01.2020, jedoch nicht wie beantragt bis 20.01.2020, verlängert.

Mit ho. Schreiben vom 10.12.2019, GZ. BMVIT-312.522/0035-IV/IVVS-ALG/2019, wurde allen Verfahrensparteien Gelegenheit gegeben, zum Ergebnis der bisherigen ho. Ermittlungen betreffend die physische Berührung des Brunnenschutzgebiets und des Naturdenkmals „Urzeitkrebsvorkommen“ (Gutachten Dipl. Ing. Stundner vom 12.03.2019), betreffend die UVP-Pflicht der geplanten Rodungen (Gutachten Dipl. Ing. Kühnert vom 09.12.2019 und Gutachten Dipl. Ing. Suske vom 01.11.2019), betreffend die Auswirkungen des Vorhabens auf die besonderen Schutzgebiete (Gutachten Dipl. Ing. Suske vom 12.11.2019) und betreffend das Ergebnis der Evaluierung der Emissionsfaktoren nach dem HBEFA Version 4.1 zur Beurteilung der Luftschadstoffsituation (Gutachten Dipl. Ing. Schönhuber vom 05.11.2019) Stellung zu nehmen.

Dem Begehren der Stadtgemeinde Stockerau auf Verlängerung der Frist zur Stellungnahme wurde zwar entsprochen, jedoch die Frist nicht wie beantragt bis 31.01.2020, sondern nur bis 15.01.2020 erstreckt.

Innerhalb der gesetzten Frist hat die anwaltlich vertretene Stadtgemeinde Stockerau mit Schreiben vom 15.01.2020 eine abermals kritische Stellungnahme abgegeben. Sie hat den nichtamtlichen Sachverständigen Dipl. Ing. Suske aus Befangenheitsgründen abgelehnt und gegen sein naturschutzfachliches Gutachten fachliche Gegenargumente, die im beigelegten Privatgutachten von Dr. Föger begründet werden, vorgebracht. Auch im Sinne der Kritik der vorgenannten Bürgerinitiativen hat Stockerau gegen die Richtigkeit der verkehrlichen Basisdaten und der Verkehrsprognose Bedenken geäußert und dies mit einer fachlichen Stellungnahme eines Privatgutachters begründet.

Fristgerecht hat die NÖ Umweltschutzbehörde mit Schreiben vom 15.01.2020 (ZI. NÖ-UA-V-4723/002-2017) die Verkehrsprognose der ASFINAG und die Argumentationslinie des Sachverständigen für den Fachbereich Verkehr angezweifelt und mit einem weiteren gesonderten Schreiben gleichen Datums und gleicher Zahl zu bestimmten Punkten des Gutachtens des naturschutzfachlichen Sachverständigen Bedenken geäußert. Im Ergebnis hat die NÖ Umweltschutzbehörde das Vorhaben als UVP-pflichtig angesehen.

Diese von der Standortgemeinde und von der NÖ Umweltschutzbehörde abgegebenen Stellungnahmen samt Privatgutachten der Gemeinde Stockerau wurden mit Schreiben des BMVIT vom 20.01.2020 an den Sachverständigen für den Fachbereich Verkehr und vom 21.01.2020 an den Sachverständigen für den Fachbereich Naturschutz zur fachlichen Prüfung und gutachterlichen Stellungnahme weitergeleitet.

Da das forstfachliche Gutachten vom 14.01.2020 ergeben hat, dass der für die Prüfung kumulativer Auswirkungen auf die berührten schutzwürdigen Gebiete der Kategorie A (besonderes Schutzgebiet) maßgebliche Schwellenwert durch die gegenständlichen und durch andere Rodungen der letzten 10 Jahre überschritten wird, ist es Aufgabe der ho. Behörde gewesen, im Rahmen einer Einzelfallprüfung festzustellen, ob der Schutzzweck der besonderen Schutzgebiete aufgrund einer prognostischen Einschätzung wesentlich beeinträchtigt wird.

Mit Schreiben des BMVIT vom 17.01.2020 wurden der forstfachliche Sachverständige und der naturschutzfachliche Sachverständige beauftragt, die kumulative Wirkung gutachterlich zu bewerten.

Aufgrund des Inkrafttretens der Bundesministeriengesetz-Novelle 2020 am 29.01.2020 ist die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) nunmehr zuständige Behörde gem. § 24 Abs. 2 UVP-G 2000 zur Durchführung des Feststellungsverfahrens.

Entsprechend der Stellungnahme des Sachverständigen für den Fachbereich Verkehr wurde die ASFINAG mit Schreiben der BMK vom 05.03.2020, GZ. 2020-0.064.540, aufgefordert, eine Evaluierung der Verkehrsdaten und der darauf aufbauenden lärmtechnischen und luftchemischen Untersuchung innerhalb von acht Wochen durchzuführen.

Diese Frist zur Überarbeitung der Untersuchungen wurde von der Behörde zuerst mit E-Mail vom 18.03.2020 bis 03.06.2020 und dann über weiteren Antrag der ASFINAG mit E-Mail vom 04.06.2020 bis 26.06.2020 verlängert.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat dann mit Schreiben vom 09.03.2020 im Rahmen des Feststellungsverfahrens bei der BMK die Installation einer Verkehrsbeeinflussungsanlage gem. §§ 43 und 98a StVO an der A 22 beantragt.

Mit Schreiben vom 24.06.2020 hat die Projektwerberin die adaptierten Unterlagen der ho. Behörde vorgelegt.

Die überarbeiteten Unterlagen wurden in Folge mit Schreiben der BMK vom 26.06.2020, GZ. 2020-0.359.983, an die nichtamtlichen Sachverständigen für die Fachbereiche Verkehr, Lärm, Erschütterungen und Luft weitergeleitet und sie beauftragt, Befund und Gutachten zu den gestellten Beweisfragen zu erstatten.

Der Sachverständige für den Fachbereich Verkehr, Lärm und Erschütterungen hat in der Folge sein Gutachten vom 10.07.2020 an die BMK übermittelt.

Der Sachverständige für den Fachbereich Luft ist dem behördlichen Auftrag durch Erstellung seines Gutachtens vom 24.07.2020 nachgekommen.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der prognostizierten Luftschadstoffsituation aus humanmedizinischer Sicht wurde auf Basis der Feststellungen des Sachverständigen für den Fachbereich Luft der Amtssachverständige beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Dr. Michael Jungwirth, beigezogen und mit Schreiben der BMK vom 29.07.2020, GZ- 2020-0.480.136, um humanmedizinische Beurteilung der prognostizierten Auswirkungen ersucht. Er hat mit Schreiben vom 05.08.2020 gutachterlich dazu Stellung genommen.

Da sich die Rodungsfläche, die für das gegenständliche Vorhaben benötigt wird, zwischenzeitlich geändert hat, wurde auch der forsttechnische Sachverständige mit Schreiben der BMK vom 01.07.2020, GZ. 2020-0.412.242, erneut beauftragt, zu bestimmten Fragen der Behörde gutachterlich Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 20.09.2020 hat er Befund und Gutachten abgegeben.

Auch die Frage der Auswirkungen der prognostizierten Lärmimmissionen auf die besonderen Schutzgebiete und die Frage der kumulativen Wirkung der Rodungen im Hinblick auf das geänderte Ausmaß der beanspruchten Rodungsflächen wurde durch den Sachverständigen für den Fachbereich Naturschutz, Dipl. Ing. Suske, mit Gutachten vom 31.07.2020 neuerlich beurteilt.

Alle eingeholten Fachgutachten wurden den Verfahrensparteien mit Schreiben der BMK vom 22.09.2020, GZ. 2020-0359.315, wiederum zur Kenntnis gebracht und damit Gelegenheit zur Ausübung des rechtlichen Gehörs binnen einer vierwöchigen Frist gegeben. Diese Frist wurde auf Antrag der Stadtgemeinde Stockerau und auf Antrag des Umweltschutzes von der Behörde für beide Verfahrensparteien bis 16.11.2020 verlängert.

Ergänzend wurde den Parteien auch die fachliche Stellungnahme des Sachverständigen für den Fachbereich Luft im Hinblick auf die neue, mit Erlass vom 25.09.2020 für verbindlich erklärte RVS 04.02.12 (Ausbreitung von Luftschadstoffen an Verkehrswegen und Tunnelportalen) mit Schreiben vom 14.10.2020 zum rechtlichen Gehör bis 16.11.2020 übermittelt.

Vom Recht auf Gehör hat die Stadtgemeinde Stockerau Gebrauch gemacht und ihre Stellungnahme vom 16.11.2020 samt den ihre Argumente begründenden Fachgutachten an die BMK übermittelt.

Verspätet und zwar erst mit E-Mail vom 04.12.2020 ist die Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde, die mit 16.11.2020 datiert ist, eingetroffen. Darin werden abermals Bedenken gegen das Ergebnis der behördlichen Ermittlungen geäußert.

Die Behörde hat festgestellt, dass die von diesen beiden Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs geäußerten Bedenken keine neuen Fakten und Argumente, die weiterer Erhebungen bedürft hätten, zum Inhalt gehabt haben.

Im Hinblick darauf, dass die ho. Behörde den für ihre Entscheidung wesentlichen Sachverhalt als bereits ausreichend geklärt erachtet und damit die Sache für entscheidungsreif gehalten hat, sind danach von der BMK keine weiteren Ermittlungen mehr vorgenommen worden.

Gem. § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 ist die Entscheidung von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen. Dies erfolgt durch Anschlag der Entscheidung an der Amtstafel der Standortgemeinde Stockerau für die Dauer von sechs Wochen.

Weiters werden der Bescheid und die einen Bescheidbestandteil bildenden Einreichunterlagen (siehe Einlagenverzeichnis A-1.2) beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und der Bescheid auf der Internetseite des ho. Bundesministeriums, auf der Kundmachungen nach dem UVP-G 2000 für Bundesstraßen erfolgen, veröffentlicht sowie unter Angabe des Datums der Internetveröffentlichung als Download bereitgestellt.

B. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt

1. Es ist geplant, an der A 22 Donauufer Autobahn im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Stockerau Ost (A22) bei etwa AB-km 25,6 und dem Knoten Stockerau (A22/S3/S5) bei etwa Autobahn-km 29,5 auf beiden Richtungsfahrbahnen einen Fahrstreifen zuzulegen, sodass hinkünftig insgesamt sechs Fahrstreifen in diesem Autobahnabschnitt zur Verfügung stehen werden. Dieses Ausbauprojekt hat zur Folge, dass unmittelbar nach der Anschlussstelle Stockerau die Hauptachse der A 22 in Richtung Norden um etwa 5,5 m verlegt werden muss.

Weiters soll im Knoten Stockerau sowohl die Rampenfahrbahn von der A 22 auf die S 5 Stockerauer Schnellstraße als auch die Rampenfahrbahn von der S 5 auf die A 22 zweistreifig gestaltet werden.

Im Bereich zwischen dem Knoten Stockerau und der Anschlussstelle Stockerau Nord (S3) ist vorgesehen, die bestehende Fahrbahn auf beiden Richtungsfahrbahnen der S 3 Weinviertler Schnellstraße vollständig zu erneuern.

Auch wird im gegenständlichen Abschnitt der A 22 das Entwässerungssystem der A 22 Donauufer Autobahn zur Gänze neu geplant und dem Stand der Technik angepasst.

Das Projekt enthält straßenseitige Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden. Diese Lärmschutzmaßnahmen sind im Fachbeitrag Lärm dargestellt.

2.1 Wie aus dem von der ASFINAG übermittelten Lageplan (naturschutz- und wasserrechtliche Festlegungen, Einlage C-3.1), der dem NÖGIS (Geographisches Informationssystem der NÖ Landesregierung) entnommen wurde, hervorgeht, hat das gegenständliche Bundesstraßenvorhaben zum Antragszeitpunkt (28.09.2016) folgende schutzwürdige Gebiete der Kategorie A (besondere Schutzgebiete) des Anhangs 2 des UVP-G 2000 berührt:

- das mit Verordnung der NÖ Landesregierung über die Europaschutzgebiete, LGBl. Nr. 5500/6-6 in der Fassung LGBl. Nr. 48/2016 festgelegte Europaschutzgebiet Vogelschutzgebiet Tullnerfelder Donau-Auen,
- das mit dieser Verordnung festgelegte Europaschutzgebiet FFH-Gebiet Tullnerfelder Donau- Auen und
- das gem. § 2 Abs. 45 der Verordnung der NÖ Landesregierung über die Naturschutzgebiete, LGBl.5500/13-33 in der Fassung LGBl. Nr. 43/2016, festgelegte Naturschutzgebiet „Stockerauer Au“.

Die Rechtslage hat sich seither nicht geändert.

Das Naturdenkmal „Urzeitkrebsvorkommen“, das mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 11.09.2006, Zl. KOW3-N-065/001, festgelegt wurde und welches die Grundstücke Teilfläche Nr. 2408/2 (nördlich des Schutzwalls), 2382, 2383, 2384/1, 2385/1, 2386 und 2337, alle KG Stockerau, umfasst, ist zum Antragszeitpunkt durch das Vorhaben physisch nicht berührt worden.

Es sind zum Antragszeitpunkt auch keine Bannwälder berührt worden.

Aus der Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend das Kultur- und Naturerbe auf dem Gebiet der Republik Österreich, das in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, BGBl. III Nr. 105/2012, ergibt sich, dass das Vorhaben zum maßgebenden Zeitpunkt auch keine der in die Liste gem. Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur - und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragenen UNESCO – Welterbestätten physisch berührt hat.

2.2 Seitens der Amtssachverständigen beim Amt der NÖ Landesregierung Mag. Angelika Kirtz und des nichtamtlichen Sachverständigen Dipl. Ing. Wolfgang Suske wird **aus Sicht des Fachbereiches Naturschutz** zu den vorhabensbedingten Auswirkungen auf die berührten schutzwürdigen Gebiete der Kategorie A zusammengefasst folgendes ausgeführt:

Zur Prüftiefe und zum Prüfumfang

Die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die berührten besonderen Schutzgebiete ist durch die Projektwerberin unter Heranziehung von Daten nach einer methodisch üblichen, effizienten abgeschichteten Vorgangsweise erfolgt, bei der von der Antragstellerin ältere Daten, aber auch aktuelle Daten verwendet wurden.

Sowohl seitens der Antragstellerin als auch seitens des nichtamtlichen Sachverständigen wurden Geländebegehungen in den schutzwürdigen Gebieten durchgeführt. Dabei wurden von der Projektwerberin im Juni 2016, im August 2016 und im Mai 2017 Abgrenzungen und Grobbeurteilungen der Vegetationseinheiten durchgeführt und die Zuordnung zum Vegetationstyp überprüft.

Seitens des Gutachters der Behörde wurde im April und Juni 2019 der Nahebereich der Trasse mehrmals begangen, um Lebensraumtypen in ihrer Typisierung und in ihrem Erhaltungsgrad zu kontrollieren bzw. allfällige Horstbäume zu identifizieren. Im Juni 2019 hat der Gutachter den Nahebereich der Trasse abermals begangen, um allfällige für das Schutzgebiet relevante Vorkommen bzw. Lebensräume des Donau-Kammolches und der Rotbauchunke festzustellen.

Es wurden sowohl von der Antragstellerin als auch von der Amtssachverständigen die Faktoren Flächenverluste, Trennwirkungen, Störungen durch Lärm, Störungen der Wasserqualität (z. B durch Trübungen), Veränderungen des Wasserhaushalts,

Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe und Störungen durch Erschütterungen auf Basis von aktuellen Daten geprüft und bewertet.

Zur Frage des Ausmaßes der Inanspruchnahme von Flächen der besonderen Schutzgebiete:

Insgesamt beansprucht das Vorhaben (Bau- und Betriebsphase) in den Natura 2000 – Gebieten eine Fläche von 2,9 ha. Durch Wiederherstellung und Rekultivierung der baubedingt beanspruchten Flächen reduziert sich der Anteil des Flächenverlusts auf 1,7 ha.

Aus den von der Antragstellerin eingereichten Unterlagen geht durch tabellarische Auflistung hervor, wie groß die Flächeninanspruchnahme (vorübergehende Beanspruchung und dauerhafte Beanspruchung) der einzelnen Schutzgüter ist. Die Flächeninanspruchnahme beruht auf den großflächigen und überblicksmäßigen Polygonflächen entsprechend der Ausweisung in der Karte im Internet (NÖ Atlas).

Diese Polygonflächen beinhalten jedoch auch Flächen, die für die jeweiligen Schutzgüter bezüglich direktem Flächenverbrauch nicht relevant sind (z. B. Straßen, Wege, Zwickelflächen, etc.). Diese Flächen können daher nur als überblicksmäßige Angaben und ungefähre Richtwerte verwendet werden. Die Flächenangaben werden daher im Projekt in erster Linie dazu verwendet, um das Größenverhältnis des Verbrauchs in Bezug auf die Gesamtgrößen der Schutzgutsflächen darzustellen.

Durch das gegenständliche Vorhaben werden von Biotoptypen, die dem Auwald zuzuordnen sind (entsprechen Lebensraumtyp „Eichen-, Ulmen-, Eschenauen“), in der Bauphase 2.432 m² und 335 m² in der Betriebsphase beansprucht.

Ein Teilstück des Stockerauer Altarms kommt im Osten des Projektgebiets mit einem Abstand von ca. 90 m nahe an die Trasse heran. Hier ist der Lebensraumtyp „Natürliche Stillgewässer mit Wasserschweber-Gesellschaften“ vorzufinden. Es ist aber kein direkter Flächenverbrauch zu verzeichnen.

In ca. 200 m Entfernung zur Trasse befindet sich im Lenau-Hain eine „Glatthaferwiese“ mit Anteilen eines „Trespen-Schwingel – Kalktrockenrasens“. Auch hier ist kein direkter Flächenverbrauch vorhanden.

Für die Spechtarten, Halsbandschnäpper und die ausgewiesenen Greifvogelarten sind 5037 m² Gehölzbestände (Wald, Forst, Gebüsche), von denen 1030 m² dauerhaft beansprucht werden, betroffen.

Vom Lebensraum des Eisvogels werden am Senningbach 1.517 m² dauerhaft und 1.291 m² vorübergehend beansprucht.

Vom Lebensraum der ausgewiesenen aquatischen Schutzobjekte werden 18 m² vorübergehend sowie 28 m² dauerhaft beansprucht. Diese befinden sich jedoch unmittelbar direkt neben der bestehenden Autobahn und weisen geringe Habitatqualitäten auf, sodass hier flächige Lebensraumverluste dieser Tierarten kaum Relevanz aufweisen.

Hinsichtlich des terrestrischen Lebensraums der Arten Donaukammolch und Rotbauchunke ist eine Beanspruchung einer Fläche von vorübergehend 12.107 m² und dauerhaft 17.289 m², bezüglich Scharlachkäfer und Eschen-Schneckenfalter von vorübergehend 10.885 m² und dauerhaft 16.029 m² angegeben.

Altholzbestände sind durch das Projekt keine betroffen.

Diese Flächen sind im Verhältnis zur Gesamtgröße des im Natura 2000 FFH – Gebiets „Tullnerfelder Donauauen“ ausgewiesenen Lebensraums als kleinflächig anzusehen.

Somit ist zu erkennen, dass die tatsächlich beanspruchten Flächenausmaße der Schutzgüter im Natura 2000 – Gebiet wesentlich geringere Ausmaße aufweisen als die Polygonflächen und dass erforderliche Lebensraumausstattungen von ausgewiesenen Arten nicht betroffen sind.

Der Flächenverbrauch in den Natura 2000 – Gebieten durch das Vorhaben ist für die Schutzgüter als geringfügig zu werten.

Durch das Projekt wird eine Gesamtfläche von 12.411 m² des Naturschutzgebiets „Stockerauer Au“ in der Bau- und Betriebsphase beansprucht. Dabei betrifft der Flächenverlust vorhandene Wegflächen, ruderale Wiesen neben der Autobahn und Gehölzrandflächen. Hier sind 5.313 m² Gehölzbestände (Wald, Forst, Gebüsche) betroffen.

Nach Wiederherstellung und Rekultivierung der baubedingt beanspruchten Flächen reduziert sich der Anteil der dauerhaften Beanspruchung auf 2.504 m², wovon der Verlust an Gehölzbeständen 700 m² beträgt. Im Projekt sind Ausgleichsflächen im direkten Anschluss vorgesehen, die Flächenverluste kompensieren sollen. Eine genaue Konkretisierung der Flächengröße erfolgt im nachgereihten Naturschutzverfahren.

Zu den vorhabensbedingten Auswirkungen auf **Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Tullnerfelder Donauauen“**:

- Zum Ziel der Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an gebietstypischem Mosaik aus Waldbeständen, Augewässern und Offenlandlebensräumen:

Durch das Vorhaben kommt es zu einem dauerhaften Flächenverlust eines kleinen Prozentsatzes des Waldgebiets der Tullnerfelder Donauauen. Dieser liegt randlich des Gebiets in Autobahnnähe. Das gebietstypische Mosaik aus Waldbeständen, Augewässern und Offenlandlebensräumen wird nicht verändert.

- Zum Ziel der Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an störungsfreien Waldbeständen mit für Großgreifvögel geeigneten Horstbäumen:

Durch den Flächenverbrauch alt- und totholzreicher Waldbestände als Lebensraum für die geschützten Vogelarten kann es einerseits zum Verlust wesentlicher Habitat-Requisiten für seltene Arten und andererseits zum generellen Verlust an Lebensraumflächen für Brutvogelarten des Auwaldes kommen.

Bei der Gesamtbewertung der Vogelfauna ist die mindere Habitatqualität des betroffenen Wirkraumes, insbesondere der geplanten Rodungsflächen durch die starke Lärmbelastung der sehr straßennah gelegenen Rodungsflächen zu beachten. Wissenschaftliche Studien zeigen nämlich, dass die Aktivitätsdichte von Vögeln in einer Entfernung von 100 m von der Autobahn deutlich geringer ist als in nicht durch Lärm beeinträchtigten Bereichen des Auwaldes. Die von den Rodungen betroffenen Waldstreifen stellen daher seit Bestehen des Vogelschutzgebiets Vogelhabitate sehr geringer Qualität dar. In Verbindung mit der geringen Größe der betroffenen Flächen ist auszuschließen, dass diese derzeit einen nennenswerten Beitrag zur Größe und

Entwicklung der Vogelpopulationen im Europaschutzgebiet Tullnerfelder Donau-Auen leisten.

Am Beispiel des Halsbandschnäppers ist festzustellen, dass sich der Verlust an Habitaten für die Art angesichts der verminderten Habitatqualität in Straßennähe gar nicht mehr beziffern lässt. Es ist praktisch auszuschließen, dass der vorhabensbedingte Habitatverlust zum Verlust von auch nur einem einzigen der laut Standarddatenbogen 500 bis 1.000 Brutpaaren im Europaschutzgebiet führt.

Bei der durch den naturschutzfachlichen Sachverständigen im April 2019 durchgeführten Begehung der betroffenen Rodungsflächen wurden im Hinblick auf die wenigen in Frage kommenden Bäume und auch wegen des Beobachtungszeitraumes keine Horste identifiziert.

Da sich die Lärmsituation durch das Vorhaben nicht verschlechtert, kann eine zusätzliche Beeinträchtigung von Vögeln des Auwaldes durch den Faktor Lärm ausgeschlossen werden. Durch die im Projekt vorgesehenen Lärmschutzwände ist eine gewisse – wenn auch nicht genau quantifizierbare – Wirksamkeit anzunehmen, sodass es insgesamt zu einer Verminderung und keinesfalls zu einer Erhöhung des Lärmeinflusses auf den Auwald kommen wird.

- Zum Ziel der Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an alt- und totholzreichen Waldbeständen mit naturnaher Baumartenzusammensetzung:

Alt- und totholzreichen Waldbestände mit naturnaher Baumartenzusammensetzung bleiben großflächig erhalten und sind auch durch das Bauvorhaben nicht betroffen. Die während der Biotopkartierung ermittelten beanspruchten Flächen von Auwäldern, die dem Typ „Eichen – Ulmen – Eschenauen“ entsprechen, umfassen eine Fläche von 1.921 m² in der Bauphase bzw. 518 m² in der Betriebsphase. Diese liegen randlich in Autobahnnähe. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden nicht mehr benötigte Flächen umgehend rekultiviert.

- Zum Ziel der Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an naturnahen und störungsfreien Altwässern und Schilfbeständen:

Aufgrund der im Ist-Zustand vorhandenen Autobahn sind Störungen durch Lärm von bis zu über 70 dB im Nahbereich der Trasse durch vorbeifahrende Autos, durch Licht bzw. Schadstoffe vorhanden. Lärmauswirkungen sind noch in einem Abstand von ca. 1,5 km südlicher Entfernung in den Natura 2000 – Gebieten wahrzunehmen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich das Tierartenvorkommen bzw. deren Revierverteilungen bereits an den Bestand angepasst haben.

Am nächsten zum Autobahnabschnitt führt als Altgewässer der Stockerauer Arm vorbei, der bei Autobahn-km 25,95 im Osten des Projektgebiets den kürzesten Abstand zur Trasse aufweist und im Westen mit ca. 320 m Abstand die südliche Grenze des Projektgebiets berührt. Somit handelt es sich im Bereich der direkten Autobahnnähe nicht um ein störungsfreies Altgewässer. Im Bereich von km 25,95 kann es zu einer trockenen Deposition von elementarem Stickstoff über die Luft kommen. Der betroffene Bereich ist aber sehr kleinflächig und besitzt aufgrund des hohen Eutrophierungsgrads im Ist-Zustand eine geringe Sensibilität gegenüber Stickstoffeintrag.

Das Projekt sieht auch im Bereich der Richtungsfahrbahn Wien abschnittsweise Lärmschutzwände vor. Laut Differenzlärmkarte für 2035 werden im Bereich des

Altarmes bei km 25,95 Pegeldifferenzwerte von 5 – 8 dB erwartet, in ca. 320 m Entfernung 3-5 dB. Es tritt somit eine gewisse Verbesserung ein. Durch die in der Bauphase vorgesehenen Schutzmaßnahmen kommt es zu keinen Befahrungen im Bereich der Gewässer bzw. Ablagerungen in Gewässern während der Bauphase.

Eine Beeinträchtigung von naturnahen und störungsfreien Altwässern und Schilfbeständen, die weiter südlich in den Auwaldbereichen vorhanden sind, sind durch das Projekt nicht zu erwarten.

- Zum Ziel der Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an Gewässerabschnitten mit einer naturnahen Fließgewässerdynamik und einer entsprechenden Dynamik der Uferzonen:

Während der Bauphase kann es im Bereich von Gewässerquerungen, insbesondere am Göllersbach und beim Senningbach zu vorübergehenden qualitativen oder quantitativen Wirkungen durch Trübung oder Gewässerunterbrechungen im Zuge der Bautätigkeit kommen. Diese sind aber als kurzfristig anzusehen. Die restlichen Gewässerbereiche werden aber während der Bauphase als Schutzflächen definiert, gekennzeichnet und ggf. baulich gesichert. An der naturnahen Fließgewässerdynamik und einer entsprechenden Dynamik der Uferzonen wird sich in der Betriebsphase weder beim Göllersbach noch beim Senningbach noch beim Stockerauer Arm etwas ändern.

- Zum Ziel der Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an extensiv bewirtschafteten Auwiesen, Heißländen und Dämmen:

Extensiv bewirtschaftete Auwiesen, Heißländen und Dämme sind flächenmäßig durch das Projekt nicht betroffen. In der Bauphase werden laut Projekt im Bereich von vegetationsökologisch hochwertigen Lebensräumen im Nahbereich des Vorhabens Schutzflächen definiert, gekennzeichnet und ggf. baulich gesichert. Hier ist weder das Befahren mit Baufahrzeugen noch das Ablagern von Materialien erlaubt. Aufgrund der bestehenden Autobahn haben Störungen wie z.B. Lärm bereits im Ist-Zustand gewisse Auswirkungen. Relevante Änderungen sind während der Betriebsphase nicht zu erwarten.

Zu den vorhabensbedingten Auswirkungen auf Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Tullnerfelder Donauen“:

- ✓ Zum Ziel der Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an stehenden Gewässern ohne relevante Nährstoff- und Schadstoffeinträge:

Bei km 25,95 kommt der „Altarm“ des Stockerauer Arms am nächsten an die Autobahntrasse heran. Bei diesem Gewässer handelt es sich aber aufgrund der Nahelage zur Autobahn nicht um ein stehendes Gewässer ohne relevanten Nährstoff- und Schadstoffeintrag. Hier kann es laut Projekt zu einer trockenen Deposition von elementarem Stickstoff über die Luft kommen. Dieser Bereich ist jedoch sehr kleinflächig und besitzt aufgrund des hohen Eutrophierungsgrads eine geringe Sensibilität gegenüber Stickstoffeintrag. Durch die in der Bauphase vorgesehenen Schutzmaßnahmen und die während der Betriebsphase vorgesehenen Lärmschutzwände, die auch als Spritzschutzwände fungieren, wird ein Eintrag von belasteten Wässern in den Stockerauer Arm reduziert.

- ✓ Zum Ziel der Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an Laichbiotopen und ihres Umlandes für Amphibien:

Aus der Gruppe der Lurche kommen im FFH-Gebiet insbesondere Rotbauchunke und Donau-Kammolch vor. Die Tullnerfelder Donau-Auen zählen zu den bedeutsamen Vorkommensgebieten für den Donau-Kammolch in Niederösterreich. Für die Festlegung eines groben Referenzwertes für den potentiellen Landlebensraum umfasst das betroffene Teilareal eine Gesamtfläche von etwa 50 km². Da in der Bauphase südlich der bestehenden Trasse 2,9 ha und in der Betriebsphase 1,7 ha an Fläche durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, kommt es nur zu einem randlichen Verlust des lokalen Artareals des Donau-Kammolchs.

Es ergibt sich ein potentieller Lebensraumverlust in der Bauphase von gerundet 0,06 % und in der Betriebsphase von 0,035% des betroffenen Schutzgutes. Im Rahmen einer durch den Sachverständigen durchgeführten Begehung wurden drei potentielle Laichgewässer des Donau-Kammolches in einem Radius von 400 m um das gegenständliche Bauvorhaben festgestellt werden.

Als Ergebnis der Erhebung ist im Nahebereich des gegenständlichen Bauvorhabens von keinen bedeutsamen Laichgewässern der Schutzgüter Donau-Kammolch und Rotbauchunke auszugehen. Auch potentielle Landlebensräume der Arten sind aufgrund der höheren Distanz zu bedeutsamen Laichgewässern für dessen Arterhalt von untergeordneter Bedeutung. Die durch das Vorhaben beanspruchten Flächen von weniger als 1 Promille des potentiellen Teilareals dieser Tiere befinden sich in Randbereichen und sind aufgrund der minderen Habitatqualität von untergeordneter Bedeutung für die Arten. Das Vorhaben verursacht keine zusätzlichen Barrieren bezüglich einer Vernetzung der Lebensräume dieser Arten.

Während der Bauphase kann es im Bereich von Gewässerquerungen, insbesondere am Göllersbach und beim Senningbach zu vorübergehenden qualitativen oder quantitativen Wirkungen durch Trübung oder Gewässerunterbrechungen im Zuge der Bautätigkeit kommen. Diese sind aber kurzfristig. Weiters werden vegetationsökologisch hochwertige Lebensräume und die restlichen Gewässerabschnitte im Nahbereich des Vorhabens als Schutzflächen definiert, gekennzeichnet und gegebenenfalls baulich gesichert. Hier ist weder das Befahren mit Baufahrzeugen noch das Ablagern von Materialien erlaubt. Die Laichbiotope im Bereich des Stockerauer Arms werden flächenmäßig nicht tangiert.

Bei km 25,95 kommt der „Altarm“ des Stockerauer Arms am nächsten an die Autobahntrasse heran. Dieser Bereich ist als Laichbiotop für Rotbauchunke und Donaukammolch geeignet. Hier kann es laut Projekt in der Betriebsphase zu einer trockenen Deposition von elementarem Stickstoff über die Luft kommen. Der geringfügige Zusatz führt aber nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gewässers als Laichhabitat, Strukturen und Ausstattung bleiben erhalten. Weiters ist der Bereich im Verhältnis zum gesamten Natura 2000 – Gebiet sehr kleinflächig und im näheren und weiteren Umfeld sind zahlreiche, weitere Laichmöglichkeiten vorhanden.

- ✓ Zum Ziel der Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an flachen, sonnenexponierten, fischfreien oder –armen Stillgewässern als Lebensräume für die Große Moosjungfer:

Ein geeigneter Lebensraum für die Große Moosjungfer ist im Projektgebiet nicht vorhanden.

- ✓ Zum Ziel der Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an Fließgewässerabschnitten mit natürlicher bzw. naturnaher Dynamik, deren Wasserqualität keine nennenswerte Beeinträchtigung aufweist:

Aufgrund der bestehenden Autobahn sind die betroffenen Fließgewässer Göllersbach und Senningbach in diesem Bereich als nicht mit natürlicher bzw. naturnaher Dynamik ausgestattet zu betrachten.

Während der Bauphase kann es hier zu vorübergehenden qualitativen oder quantitativen Wirkungen durch Trübung oder Gewässerunterbrechungen im Zuge der Bautätigkeit kommen. Diese sind aber als kurzfristig anzusehen.

Generell sind Gewässer im Nahbereich des Vorhabens als Schutzflächen definiert, gekennzeichnet und werden gegebenenfalls baulich gesichert, um eine Beeinträchtigung zu verhindern. An der naturnahen Fließgewässerdynamik und einer entsprechenden Dynamik der Uferzonen wird sich sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase weder beim Göllersbach noch beim Senningbach noch beim Stockerauer Arm noch bei einem anderen Gewässer im Natura 2000 – Gebiet etwas ändern.

- ✓ Zum Ziel der Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an naturnahen, für Fischpopulationen durchgängigen Bach-, Fluss- und Aulandschaften mit ihrer Dynamik:

Der fischökologische Zustand des Göllersbaches als auch der Gesamtzustand des Wasserkörpers wird laut Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 als mäßig eingestuft. Eine solche Bewertung trifft der NGP 2015 auch hinsichtlich des Senningbachs bei Stockerau. Das Krumpfenwasser, in das der Göllersbach und der Senningbach münden, ist geprägt durch das Vorkommen anspruchsvoller, strömungsliebender Fischarten (Barbe, Nase, Weißflossengründling), aber auch durch weniger anspruchsvolle Arten wie Aitel, Laube und Rotauge.

Zum Vorkommen der FFH-Fischarten ist folgendes festzustellen:

In den betroffenen Gewässern im Projektgebiet ist kein Neunaugenvorkommen anzunehmen. Der Bitterling ist im erweiterten Projektgebiet flächig ausgewiesen und auf den Senningbach und den untersten Abschnitt des Stockerauer Arms beschränkt. Der Weißflossen-Gründling wurde im unmittelbaren Projektgebiet nur im Göllersbach nachgewiesen. Es wird von einem Vorkommen im gesamten System in geringer Dichte auszugehen sein. Der Schied ist im FFH-Gebiet flächig ausgewiesen. Weder der Steingressling noch der Strömer sind vorhanden.

Nachweise des Steinbeissers im Projektgebiet gibt es im Göllersbach, dem Senningbach und dem Stockerauer Arm. Das Vorkommen der Koppe ist unwahrscheinlich. Auch ist von keinem Vorkommen des Schrätzers auszugehen. Aktuelle Nachweise des Zingels gibt es sowohl aus dem Göllersbach als auch aus dem Stockerauer Arm.

Die geplanten Maßnahmen haben in der Bauphase und in der Betriebsphase auf den größten Teil der ausgewiesenen Schutzgüter keinen direkten oder indirekten messbaren Einfluss. Ein großer Teil der ausgewiesenen Schutzgüter hat sein Hauptverbreitungsgebiet in der Donau wie z.B. Frauenerfling, Perlfisch und Streber. Sie nutzen kleine Nebengewässer wie Göllersbach und Senningbach nur selten. Etwaig auftretende Trübungen durch Bauarbeiten in der geplanten Größenordnung haben durch Verdünnungseffekte keinen Einfluss auf den Bestand von Schutzgütern in der

Donau. Viele der ausgewiesenen Schutzgüter kommen im betroffenen Bereich grundsätzlich nicht vor oder sind aktuell nicht durch Nachweise belegt wie z.B. Neunauge, Strömer, Goldsteinbeißer und Steingressling.

Fischarten, welche häufiger im unmittelbaren Baustellenbereich vorkommen, wie Steinbeisser und Bitterling könnten durch die Bauarbeiten lokal und kurzfristig durch erhöhte Trübe gestört werden. Diese kurzfristigen Beeinträchtigungen sind nicht nachhaltig und nur lokal begrenzt.

Während der Bauphase kann es im Bereich von Gewässerquerungen, insbesondere am Göllersbach und am Senningbach zu vorübergehenden quantitativen Wirkungen durch Gewässerunterbrechungen im Zuge der Bautätigkeit kommen. Diese sind aber als kurzfristig anzusehen. Während der Betriebsphase ist die Durchgängigkeit der betroffenen Bäche weiterhin gewährleistet.

- ✓ Zum Ziel der Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an naturnahem trockenem Grasland und dessen Verbuschungsstadien:

In 200 m Entfernung zum Bauvorhaben befindet sich im Lenau-Hain eine „Glatthaferwiese“ mit Anteilen eines „Trespen-Schwingel – Kalktrockenrasens“.

In der Bauphase ist vorgesehen, dass vegetationsökologisch hochwertige Flächen im Nahbereich des Vorhabens während der Bauphase als Schutzflächen definiert, gekennzeichnet und ggf. baulich gesichert werden, um eine Beeinträchtigung zu verhindern. Flächenmäßig sind naturnahes, trockenes Grasland und dessen Verbuschungsstadien durch das Bauvorhaben nicht direkt betroffen.

Aufgrund der Lage im Auwald und der Entfernung sind keine Beeinträchtigungen während der Betriebsphase zu erwarten.

- ✓ Zum Ziel der Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an naturnahem feuchtem Grasland mit hohen Gräsern:

Vegetationsökologisch hochwertige Flächen im Nahbereich des Vorhabens werden während der Bauphase als Schutzflächen definiert, gekennzeichnet und ggf. baulich gesichert, um eine Beeinträchtigung zu verhindern. Flächenmäßig ist naturnahes, feuchtes Grasland mit hohen Gräsern durch das Bauvorhaben nur sehr kleinflächig betroffen. Es beinhaltet aber keinen ausgewiesenen Lebensraumtyp des Natura 2000 – Gebiets.

- ✓ Zum Ziel der Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an mageren Flachland-Mähwiesen:

Vegetationsökologisch hochwertige Flächen Nahbereich des Vorhabens werden während der Bauphase als Schutzflächen definiert, gekennzeichnet und ggf. baulich gesichert, um eine Beeinträchtigung zu verhindern. Flächenmäßig sind magere Flachland-Mähwiesen durch das Bauvorhaben nicht betroffen. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen dieses Lebensraumtyps.

- ✓ Zum Ziel der Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an naturnahen, strukturreichen Auwaldbeständen mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil:

Durch das geplante Projekt kommt es zu dauerhaften Rodungen des Lebensraumtyps 91F0 von ca. 350 m². Dies ist im Verhältnis zur gesamten Fläche des Lebensraumtyps im FFH-Gebiet (im Standarddatenbogen vom Dez. 2018 eine Fläche von 8.400 ha) ein Anteil

von 0,0004 %. Die Rodungen befinden sich an den äußersten Rändern der geschlossenen Waldbestände bzw. des Lebensraumtyps 91F0. Die Rodungen betreffen daher weitgehend Saum- und Waldmantelbereiche und in einem geringen Anteil reife Waldflächen. Der Lebensraumtyp ist im Europaschutzgebiet großflächig, in zusammenhängenden und guten Beständen vorhanden. Die Besonderheit des Schutzgebiets ist durch die außergewöhnliche Größe des Auwalds und dessen Unzerschnittenheit und Kompaktheit geprägt. Die Rodungen führen zu keinen Verschlechterungen dieser Parameter des Lebensraumtyps auf Gebietsebene. Aufgrund der Tatsache, dass nur 350 m² an Fläche in Anspruch genommen werden und 8400 ha Lebensraumtypenfläche verbleiben, ist weiterhin ein ausreichendes Ausmaß naturnaher, strukturreicher Auwaldbestände mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil gewährleistet.

Die vorübergehend gerodeten Flächen im Ausmaß von rund 2.500 m² in der Bauphase werden in die Bilanz der Beeinträchtigung deshalb nicht einberechnet, da auf diesen Flächen der Lebensraumtyp wiederhergestellt werden wird. Die vorübergehende Rodung ist mit einer forstwirtschaftlichen Nutzung des Auwalds gleichzusetzen, die per se keine Beeinträchtigung darstellt, wenn die Bestände verjüngt und damit in gleicher Qualität wieder begründet werden.

Für die drei Arten Eschenscheckenfalter, Scharlachkäfer und Hirschkäfer ist der Lebensraumtyp Eichen-, Ulmen-, Eschenauen (91F0) von besonderer Bedeutung. Diese Auen sind im Europaschutzgebiet in größeren Bereichen, mit hohem Struktur- und Totholzreichtum und daher als Lebensräume für die genannten Insektenarten sehr günstig ausgeprägt. Für die beiden Käfer sind zudem auch große, alte Einzelbäume (vor allem Eiche für den Hirschkäfer, Weichhölzer für den Scharlachkäfer) als potenzielle Fortpflanzungsstätten relevant, die auch in anderen Waldtypen wie dem vorgenannten Lebensraumtyp vorkommen können.

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffs und der dispersen Verteilung der Vorkommen der drei Arten im besonderen Schutzgebiet sowie im Hinblick auf die Lage der betroffenen Rodungsflächen direkt an der bestehenden Autobahn ist nicht zu erwarten, dass das gegenständliche Vorhaben und insbesondere die geplanten Fällungen und Rodungen zu einer Beeinträchtigung der lokalen Bestände von Scharlachkäfer, Eschenscheckenfalter und Hirschkäfer führen wird.

- ✓ Zum Ziel der Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an Vorkommensstandorten des Kriech-Selleries und Frauenschuhs.

Diese Arten wurden im Projektgebiet nicht nachgewiesen.

- ✓ Im Ergebnis ist zur Frage der möglichen Beeinträchtigungen der besonderen Schutzgebiete durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der für das Vorhaben erforderlichen Rodungen folgendes festzuhalten:

Im Vogelschutzgebiet sind die Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler und Wespenbussard im gesamten Gebiet als Nahrungsgäste zu erwarten. Horstbäume werden im betroffenen Projektgebiet keine vorgefunden. Die offenen Bereiche bieten auch Rohrweihe, Reiher und Störchen Nahrungsflächen. Der Neuntöter wurde in den Strauchgesellschaften im Lenau-Hain sowie in der Feldlandschaft südlich des Knotens Stockerau nachgewiesen. Der Eisvogel kommt im Umgebungsbereich der Altarme und der Fließgewässer vor. Der Halsbandschnäpper ist in den Wäldern des engeren

Planungsraums verbreitet, auch die Spechtarten sind zu erwarten. Für Zwergrohrdommel sind keine geeigneten Habitate im Projektgebiet vorhanden.

Als Lebensraumtypen des berührten FFH – Gebiets werden Natürliche Stillgewässer mit Wasserschweber-Gesellschaften, Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen, Glatthaferwiesen und Eichen-Ulmen-Eschenauen als betroffen erachtet. An den Ufern des Altarms sind einzelne Silberweiden vorhanden, die auch dem Lebensraumtyp Erlen-Eschen-Weidenauen zugerechnet werden können. Im Altarm finden sich mögliche Laichhabitate für Rotbauchunke und Donaukammolch. Für die Fischarten sind im Projektgebiet Göllersbach, Senningbach und Stockerauer Arm abschnittsweise zu betrachten. Im gesamten FFH – Gebiet befinden sich Landlebensräume für Rotbauchunke, Donaukammolch, Fischotter und Biber. In 200 m Entfernung zur Trasse befindet sich im Lenau-Hain eine „Glatthaferwiese“ mit Anteilen eines „Trespen-Schwingel – Kalktrockenrasens“. Dieser hat im speziellen auch Bedeutung als Lebensraum für die Arten Großer Feuerfalter bzw. für die Wiesenknopf-Ameisen-Bläulingsarten. Der Scharlachkäfer und der Hirschkäfer sind auf alt- bzw. totholzreiche Waldbestände spezialisiert, diese wurden auf den betroffenen Flächen nicht vorgefunden. Der Eschen-Scheckenfalter ist auf Eschenbestände spezialisiert.

Hinsichtlich der möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der besonderen Schutzgebiete durch Flächenverbrauch, Trennwirkung und Kollisionsgefahr, Schadstoffe, qualitative und quantitative Auswirkungen auf Oberflächenwässer sowie Lärm bzw. Lichteinwirkungen ist folgendes festzustellen:

Die Schutzgebiete werden durch das Projekt nur an der nördlichen Grenze berührt, sie werden nicht zerschnitten. Austauschvorgänge nach Süden, Westen und Osten bleiben weiterhin unangetastet erhalten. Durch die Verbreiterung wird sich die Situation hinsichtlich Trennwirkung im Raum nicht verändern. Durch die entlang des südlichen Fahrbahnrandes der A22 im Bereich der „Stockerauer Au“ (von Knoten Stockerau bis ASt. Stockerau Ost) vorgesehenen Lärmschutzwände wird sich die Verkehrsmortalität vermutlich verringern, in einem gewissen Prozentsatz auch das Vogelschlagrisiko in dem Sinn, dass Vögel gezwungen werden, höher über die Fahrbahn zu fliegen.

Hinsichtlich Beeinträchtigungen wie Störungen, Lärm, Schadstoffe, etc. ist die Vorbelastung in den betroffenen Bereichen durch die bestehende Autobahn bereits im Ist – Zustand hoch.

In der Bauphase sind Schutzmaßnahmen vorgesehen, die eine Beeinträchtigung von vegetationsökologisch wertvollen Flächen und Gewässern reduzieren. Im Bereich von Gewässerquerungen, insbesondere am Göllersbach und beim Senningbach, sind jedoch kurzfristig vorübergehende qualitative oder quantitative Wirkungen durch Trübung oder Gewässerunterbrechungen im Zuge der Bautätigkeit nicht auszuschließen.

Die vorgesehenen Rodungen sind im Zeitraum zwischen Ende Oktober und Anfang März, also außerhalb der Brutzeit, vorgesehen, wodurch Zerstörungen von Nestern, Gelegen oder Jungvögeln nicht zu erwarten sind.

Aus der luftchemischen Untersuchung geht hervor, dass das Irrelevanzkriterium von 10 % des Grenzwertes für NO_x zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation in keinem Punkt überschritten wird. Es kommt auch nicht zu messbaren zusätzlichen Immissionen an SO₂. Die vorhabensbedingte Zusatzdeposition für Schwefel wird mit maximal 0,05 kg/ha/a veranschlagt.

Der für Forstgebiete vorgeschlagene Richtwert für kritische Eintragsraten für Stickstoffverbindungen liegt bei 20 kg N/ha/a und wird im südlich der A22 angrenzenden Auwald „Bürgerhäufel“ ab einer Entfernung von 70 m von der Fahrbahnmitte eingehalten. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der oben genannte Grenzwert insbesondere für stickstoffempfindliche Pflanzengesellschaften (wie z.B.: Trockenrasengesellschaften) bzw. stehende Gewässer von Bedeutung ist. Auwaldgesellschaften gehören nicht zu den stickstoffempfindlichen Gesellschaften.

Die Verbreiterung der Autobahn erfolgt in nördliche Richtung, sodass die zukünftige Fahrbahnmitte in Richtung Norden verschoben wird. Somit wird - nach Abzug der Fahrbahnbreite von der Mitte aus, der Böschung und des Freibereichs neben der Trasse - ein Gürtel von ca. 40 m Auwald betroffen sein. Bei km 25,95 kommt der „Altarm“ des Stockerauer Arms im Ist-Zustand mit 90 m Abstand am nächsten an die Autobahntrasse heran. Hier kann es laut Projekt zu einer trockenen Deposition von elementarem Stickstoff über die Luft kommen. Dieser Bereich ist jedoch sehr kleinflächig und besitzt aufgrund des hohen Eutrophierungsgrads eine geringe Sensibilität gegenüber Stickstoffeintrag.

Durch die Errichtung von Lärmschutzwänden entlang der Natura 2000 – Schutzgebiete, die auch als Spritzschutzwände fungieren, werden zukünftig Beeinträchtigungen wie z. B. Lärm, Licht oder Schadstoffe, die von der Autobahn auf die Gebiete einwirken, reduziert. Dies führt zu einer Aufwertung der flächigen Bereiche entlang der Autobahn.

Das Entwässerungssystem der A22 Donauufer Autobahn wird im gegenständlichen Abschnitt zur Gänze erneuert und dem Stand der Technik angepasst. Aufgrund der ausreichenden Durchflussmenge der Donau bleibt laut Projekt die Chloridkonzentration auch nach der Einleitung der Oberflächenwässer aus dem Planungsraum in die Donau gegenüber dem Bestand unverändert. Die Ableitung der Brückenwässer erfolgt ebenfalls in Beckenanlagen. Direkte Ableitungen in Gewässer (Göllersbach) werden aufgelassen, wodurch eine Verbesserung zum Ist-Zustand erzielt wird.

Die im Projekt enthaltenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind dahingehend geeignet, zu erwartende Beeinträchtigungen zu reduzieren. Daher sind die verbleibenden Beeinträchtigungen im Hinblick auf den Schutzzweck der berührten besonderen Schutzgebiete als geringfügig zu erwarten.

Zu den vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet „Stockerauer Au“:

Hinsichtlich der im Naturschutzbuch des Landes Niederösterreich für das Naturschutzgebiet „Stockerauer Au“ genannten Schutzziele ist folgendes auszuführen:

Die Ziele „*langfristige Dokumentation der Veränderungen des Schutzgebiets zufolge der Sukzessionsentwicklung im Rahmen eines mehrjährigen Bio Monitoring*“ und „*Aufbau und Betrieb eines Erholungswaldes für die ansässige Bevölkerung mit gehaltvollen Bildungs- und Informationseinrichtungen*“ werden durch die Projektwirkungen nicht beeinflusst.

Das Ziel „*Sicherung und Förderung der derzeit vorhandenen harten Ausstattung durch Einrichtung großräumiger nutzungs- und störungsfreier Kernzonen mit ausreichenden hohen Totholzanteil*“ ist durch die Einrichtung dieser Kernzonen erfüllt. Die nutzungs- und störungsfreien Kernzonen mit ausreichend vorhandene hohe Totholzanteil werden - wie bereits oben näher ausgeführt - durch die Wirkungen dieses Projektes nicht wesentlich beeinträchtigt.

Sowohl das Ziel „Gewährleistung einer sekundär natürlichen (Sukzessions-)entwicklung der Austandorte ...“ als auch das Ziel einer „Erhaltung und Verbesserung der gebietstypischen Vielfalt an Standorten (Wald, Gewässer, Wiesen)“ sind fachlich in einem überwiegenden Ausmaß mit dem Erhaltungsziel „Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß von naturnahen, strukturreichen Auwaldbeständen mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil“ vergleichbar. Das FFH- Erhaltungsziel ist für den Bereich der Auwälder durchaus konkreter (und damit strenger) als das Ziel des Naturschutzgebiets.

Sämtliche Feststellungen zu den Austandorten und ihre Sukzessionsentwicklung als Lebensraumtyp an sich und als Lebensräume für Amphibien, Vögel, Insekten in Bezug auf die Europaschutzgebiete treffen auch auf diese Flächen des Naturschutzgebiets zu, die mit Teilen des Natura 2000 Gebiets „Tullnerfelder Donau-Auen“ deckungsgleich sind.

Zur Frage der kumulativen Auswirkungen mit anderen Projekten auf die besonderen Schutzgebiete:

Auswirkungen sind besonders durch das Projekt „sechsstreifiger Ausbau der A 22 Donauufer Autobahn von km 19,1 bis km 25,9 Korneuburg West bis Stockerau Ost“ zu betrachten. Dieses grenzt direkt im Osten an. Es wurde bereits realisiert, sodass keine Auswirkungen durch die Bauphase zu erwarten sind. Im Bereich des gegenständlichen Autobahnabschnitts kommt es in der Betriebsphase derzeit immer wieder zu Verzögerungen des Verkehrsdurchflusses und einer damit verbundenen erhöhten Belastung an Lärm und Luftschadstoffen. Das gegenständliche Vorhaben bewirkt grundsätzlich eine Verbesserung dieser Situation.

In Umsetzung des Projekts „S 33 Donaubrücke Traismauer“, das seit 10 Jahren baulich abgeschlossen ist, sind sämtliche Beeinträchtigungen auf den Schutzzweck des Gebiets durch Neuanlagen von Lebensraumtypen im Europaschutzgebiet sowie durch strukturelle Verbesserungen von bestehenden Lebensraumtypen ausgeglichen worden und bereits im Schutzgebiet wirksam.

Zur Frage, ob mit einem Raum von 1 km um das gegenständliche Rodungsvorhaben ein ausreichender Bereich abgedeckt ist, um die im räumlichen Zusammenhang stehenden Rodungen der letzten 10 Jahre zu erfassen, die aufgrund einer Kumulierung erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Lebensräume von Tieren und Pflanzen und auf das Landschaftsbild haben können:

Naturschutzfachlich zu beurteilen ist, wie weit die Wirkungen der von der Projektwerberin vorgesehenen Rodungen in das Schutzgebiet bzw. in umliegende Gebiete reichen können und daher mit den in diesem Bereich liegenden anderen Rodungen in ihren Wirkungen kumuliert werden müssen.

In diesem Zusammenhang wird auf die fachlichen üblichen Wirkräume, die beispielsweise in der RVS 04.03.15, Artenschutz an Verkehrswegen, in Form von Untersuchungsräumen definiert sind und die laufend in Verfahren angewendet werden, verwiesen. Ein Untersuchungsraum ist demnach jener Raum, in dem wesentliche Auswirkungen zu erwarten sind. Er leitet sich aus der Prognose der Beeinträchtigungen ab und umfasst alle potenziell erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen.

Die RVS Artenschutz sieht sowohl in Einreich-, als auch in Vorprojekten für Pflanzen und Tiere einen Wirkraum von 250 – 500 m vor. Für Reptilien, jagdbare Wildtiere, Vögel, Tagfalter, endemische Arten, Tierarten gemäß Anhang-IV der FFH-RL, wildlebende

Säugetiere sind diese 500 m in der Regel ausreichend, für Fledermäuse und Amphibien kann dieser Bereich einzelfallspezifisch auch ausgedehnt werden.

Bei einer Rodung eines Teilstücks eines großen, zusammenhängenden Waldes, wie dies im vorliegenden Projekt der Fall ist, sind insbesondere Wirkungen auf die Schutzgüter Vögel, Insekten und hier im Speziellen auf die Gruppe der Alt- und Totholzkäfer und Fledermäuse zu berücksichtigen. Da es sich bei den betroffenen Rodungsflächen im überwiegenden Ausmaß um bereits gestörte Habitats handelt (insbesondere durch Lärm), ist der Wirkungsbereich keinesfalls größer als der bereits in der RVS angegebene Wirkungsbzw. Untersuchungsraum. Diese Einschätzung gilt auch für die Bewertung des Landschaftsbildes. Die morphologische Situation des Schutzgebietes (ausnahmslos Flachland) erfordert keine gesonderte Bewertung der Wirkdistanzen, wie sie in der RVS als Richtschnur vorgegeben sind.

Mit 1 km um das gegenständliche Rodungsvorhaben ist ein ausreichender Bereich abgedeckt, um all die Rodungen der letzten 10 Jahre zu erfassen, die aufgrund einer Kumulierung erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Lebensräume von Tieren und Pflanzen und auf das Landschaftsbild haben könnten.

Zur Frage der kumulativen Auswirkungen der gegenständlichen Rodungen mit den Rodungen der letzten 10 Jahre auf den Schutzzweck der Schutzgebiete:

Es ergeben die kumulativ betrachteten Bestandsrodungen im Europaschutzgebiet ein Gesamtausmaß von 23.440m², wovon 8.575m² befristete Rodungen darstellen, deren Befristung bereits abgelaufen ist und die bereits wiederbewaldet sind. Für die Dauerrodungen im Ausmaß von 11.605m² wurden Ersatzaufforstungen durchgeführt. Für beide Fälle ist aus der Datenlage nicht ersichtlich, ob und wieviel von den

- gerodeten Flächen
- den wiederbewaldeten Flächen und
- den Ersatzaufforstungen

dem Lebensraumtyp 91F0 („Eichen-Ulmen-Eschenauen“) zuzuordnen waren. Die naturschutzfachliche Qualität der Wiederbewaldung und Ersatzaufforstung bzw. die Lage der Ersatzaufforstungen wurden im Rahmen dieses Gutachtens nicht bewertet, weil dazu auch keine Daten übermittelt wurden. Deshalb wurden alle Flächen als Rodungsflächen gerechnet, egal ob sie relevante Lebensraumtypen waren oder nicht und egal, ob sie durch Ersatzaufforstungen kompensiert wurden oder nicht.

Tatsache ist, dass es sich bei den meisten Rodungsflächen um kleine, schmale lineare Rodungsflächen handelte. Eine wesentliche Beeinträchtigung würde vorliegen, wenn die Maßnahmen – in dem Fall die Rodungen – relevante Zerschneidungseffekte zur Folge hätten oder es zu einer relevanten Verminderung des Auwaldes käme, welche die Großflächigkeit, Unzerschnittenheit und Kompaktheit beeinträchtigen würde.

Der zu beurteilende Flächenverlust liegt hinsichtlich seiner Größenordnung trotz dieser mit in Betracht gezogenen Rodungsflächen der letzten 10 Jahre weit unter einem Wert, der sich bei Übertragung des Schwellenwertes von 1% aus dem Irrelevanzkriterium ergeben würde. Die kumulativ betrachteten Rodungen der letzten 10 Jahre führen daher zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung dieser wichtigen Charaktermerkmale des Schutzgebiets. Auch die Beurteilung der Zielsetzungen des Schutzgebiets wird durch die nachträgliche Betrachtung der kumulativen Rodedflächen nicht verändert. Die

kumulativen Rodungen seit 10 Jahren führen zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets.

Hinsichtlich der kumulativen Auswirkungen der Rodungen auf das Naturschutzgebiet „Stockerauer Au“, das Bestandteil des Europaschutzgebiets „Tullnerfelder Donau-Auen“ ist, wird vom Sachverständigen festgestellt, dass die worst-case-Betrachtung einer Gesamtrodefläche von 1,52 ha bzw. 0,4% des Schutzgebiets zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Gewährleistung einer natürlichen Sukzessionsentwicklung der Austandorte, einer Erhaltung und Verbesserung der gebietstypischen Vielfalt an Standorten bzw. einer Sicherung der eingerichteten Kernzonen führt. Auch die nutzungs- und störungsfreien Kernzonen mit ausreichend vorhandenem hohen Totholzanteil werden durch die kumulativen Rodungen nicht wesentlich beeinträchtigt.

2.3 Zur Frage der **Auswirkungen auf das Naturdenkmal „Urzeitkrebsvorkommen“** hält der Sachverständige für den Fachbereich Wasser, Dipl. Ing. Wolfgang Stundner, folgendes fest:

Frage des BMVIT:

Im Zuge des gegenständlichen Projekts ist eine Zufahrtsstraße zu einer Lagerplatzfläche im Bereich des Naturdenkmals „Urzeitkrebsvorkommen“ geplant. Dieses schutzwürdige Gebiet der Kategorie A wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 11.09.2006 (siehe Beilage) auf den darin bezeichneten Flächen festgelegt. Es wurden in dieser Entscheidung sowohl bestimmte Auflagen aufgetragen, als auch einige Maßnahmen zum Zweck der Erhaltung des Naturdenkmals untersagt.

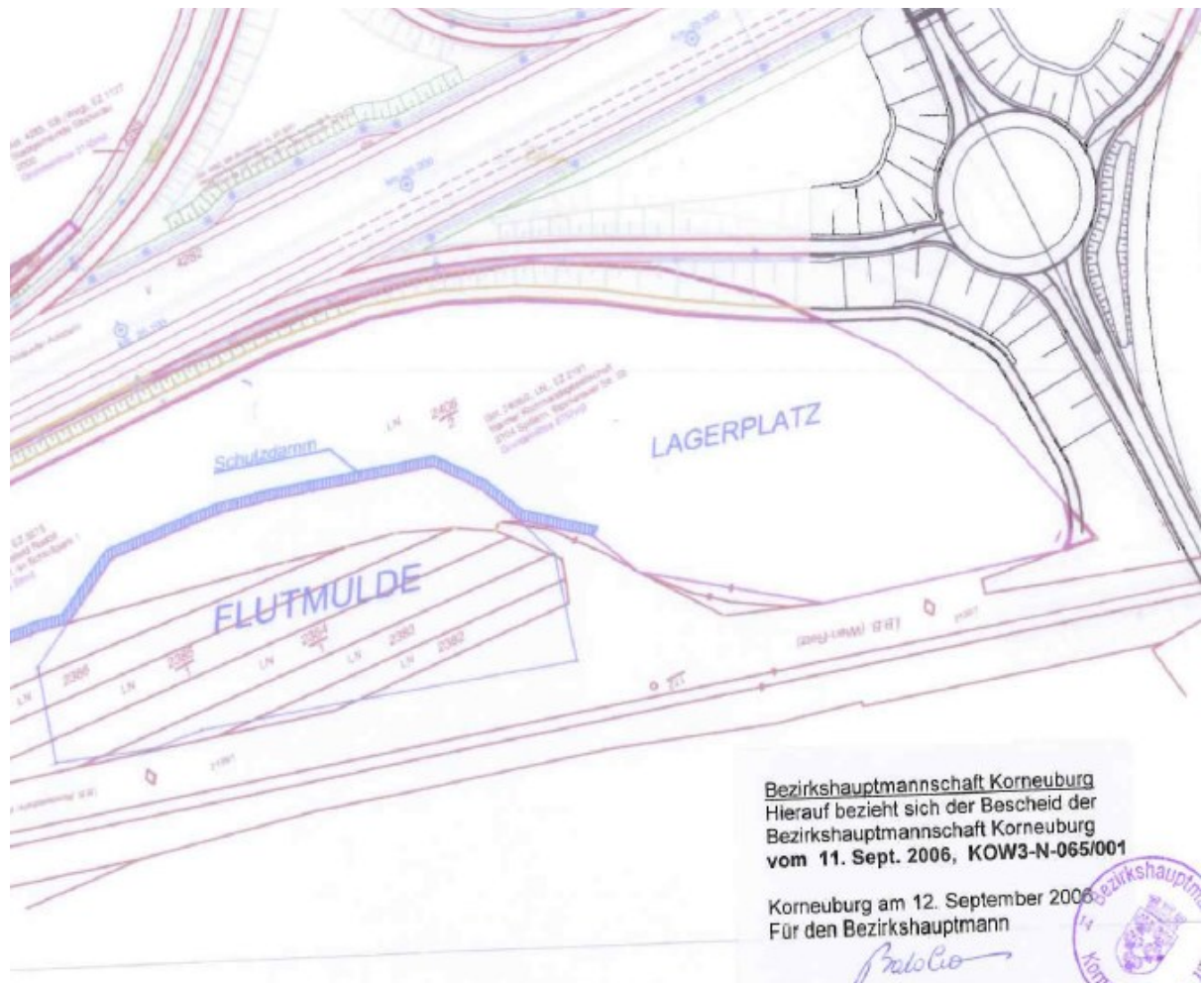
Aus dem Lageplan Einlage C-3.1 geht hervor, dass diese zum Projekt gehörende Zufahrtsstraße in der Flutmulde gelegen ist. Allerdings wird von der Amtssachverständigen für den Fachbereich Naturschutz angemerkt, dass der bestehende Schutzdamm das Naturdenkmal nach Süden abgrenzt, somit der Lagerplatz und die Zufahrt nach ihrer Aussage nicht in der Ausweisung enthalten seien.

Da aber die Verbote Punkte 1. bis 3. im Bescheid der BH Korneuburg konkret auf den Schutz der Flutmulde ausgerichtet sind und die Anlagen für die Bundesstraße die Flutmulde nach der Darstellung im Lageplan berühren, wird eine Prüfung der Auswirkungen auf das Naturdenkmal nach erster Einschätzung als erforderlich angesehen.

Es wird daher ersucht, Befund und Gutachten dazu abzugeben, ob durch die Zufahrtsstraße zum Lagerplatz gegen die in Punkte 1. bis 3. ausgesprochenen Verbote verstoßen wird. Mit anderen Worten: Kommt es durch die Zufahrtsstraße zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Naturdenkmals aus der Sicht des Fachbereiches Wasser?

Gutachterliche Stellungnahme

Gemäß Bescheid KOW3-N-065/001 der BH Korneuburg vom 11.Sept 2006 wird in nachstehend dargestellter Beilage die Fläche des Urzeitkrebsvorkommens nördlich des geforderten Schutzwalls wie folgt ausgewiesen (der Plan weist nicht die übliche Nord-Südorientierung auf – er ist etwa 180 Grad gedreht):



Darauf ist ersichtlich, dass das Grundstück 2408/2)* durch einen Schutzdamm geteilt wird und die Fläche nördlich davon sowie weitere nördlich davon gelegene Grundstücke zum Naturdenkmal Urzeitkrebse erklärt wurde. Die südlich, bzw. südöstlich davon gelegene Fläche wurde mit dem Bescheid KOW3-N-066/004 26. August 2010 der BH Korneuburg für die Betreibung eines Lagerplatzes im Anschluss an die Naturdenkmalfläche auf dem Grundstück 2408/2 genehmigt. Darin wird zur Trennung zwischen Lagerplatz und Naturdenkmal ein Erddamm mit einer Mindesthöhe von 1,5 m als Auflage gefordert.

)* Am Plan ist die Grundstücksnummer 2408/2 schlecht lesbar, jedenfalls entspricht dieses Grundstück der in den Bescheiden angesprochenen Grundfläche, die v.a. den Lagerplatz und das Urzeitkrebsvorkommen betrifft. Zwischenzeitlich erfolgte eine Zusammenlegung der in diesem Bereich befindlichen Grundstücke zum Grundstück 4282 der KG Stockerau, ersichtlich auf

[http://atlas.noe.gv.at/webgisatlas/\(S\(1jjjlz4omuhr10s0fyi0il2j\)\)/init.aspx?karte=atlas_gst](http://atlas.noe.gv.at/webgisatlas/(S(1jjjlz4omuhr10s0fyi0il2j))/init.aspx?karte=atlas_gst)

Zu dem Schutzdamm (Schutzwall) wird im Bescheid KOW3-N-065/001 der BH Korneuburg vom 11.Sept 2006 wie folgt festgestellt:

Aus diesem Grund ist eine Unterschutzstellung der Fläche des Vorkommens 1 als Naturdenkmal aus naturschutzfachlicher Sicht erstrebenswert. Die unter Schutz zu stellenden Parzellen sind ein Teil von 2408/2 (nördlich des zukünftigen Schutzwalles), 2382, 2383, 2384/1, 2385/1, 2386, 2387 und ein Teil von 2139/1, alle KG Stockerau.

Die Mulde ist aufgrund der Reliefenergie erkennbar, im Norden grenzt der Feldrand bzw. einige Gehölze und der Bahndamm die Fläche ab, im Süden der von der STRABAG errichtete Schutzwall.“

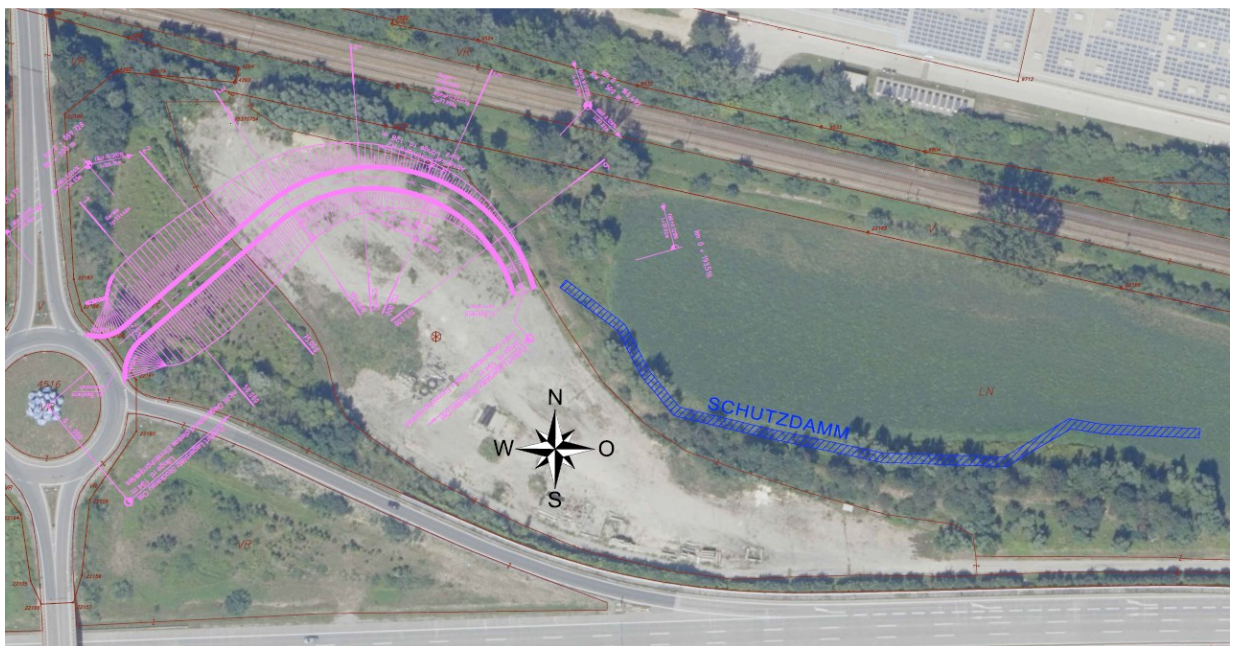
Der Bescheid KOW3-N-066/004 26. August 2010 der BH Korneuburg für die Betreibung des Lagerplatzes stellt zu diesem Schutzwall wie folgt fest:

Die folgenden Auflagen müssen eingehalten bzw. erfüllt werden:

1. Der für die Trennung zwischen Lagerplatz und Naturdenkmalbereich erforderliche Erddamm ist in einer Mindesthöhe von 1,50 m herzustellen und anschließend als Wiesenfläche zu begrünen.

Es ist davon auszugehen, dass der in dem Planausschnitt dargestellte Schutzdamm dem Schutzwall gemäß Bescheid zum Naturdenkmal und jenem gemäß Bescheid zum Betrieb des Lagerplatzes entspricht, wobei dieser Bescheid die Aufhöhung dieses Damms forderte.

Nachstehender Lageplan zeigt die Lage des Schutzdamms (Erddamm) gemäß o.a. Bescheide und die Zufahrt zum Lagerplatz (Rampe gemäß Einlage C-4.2). Daraus ist ersichtlich, dass die Rampe nicht in den Bestand des Schutzdamms eingreift.



Mit Bestand dieses Dammes ist das nördlich davon gelegene Naturdenkmal ausreichend geschützt, ebenso werden die hydrodynamischen Bedingungen der Fläche nicht verändert. So verhindert der bescheidgemäße Schutzdamm das Einströmen von Oberflächenwasser aus dem Lagerplatz in die Flutmulde, ein Zuströmen von Oberflächenwasser aus dem nördlichen und nordöstlichen Umlande ist jedenfalls nach wie vor möglich. Auch ein grundwasserbedingter Einstau des Beckens wird durch die Lage der Zufahrt nicht verhindert.

Es kann somit festgestellt werden, dass durch die Zufahrtsstraße zum Lagerplatz zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Naturdenkmals aus der Sicht des Fachbereiches Wasser kommt und auch nicht gegen die in Punkte 1. bis 3. ausgesprochenen Verbote verstoßen wird.

Im Ergebnis hat der Sachverständige für den Fachbereich Wasser die Feststellung der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen bestätigt, dass der Schutzdamm den Lagerplatz und die Zufahrt vom Naturdenkmal abgrenzt und daher keine physische Berührung des Naturdenkmals „Urzeitkrebsvorkommen“ durch die vom Vorhaben umfasste Zufahrtsstraße erfolgt.

3. Da das Vorhaben zur Gänze unterhalb der Kampfzone des Waldes liegt, berührt das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben auch kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie B (Alpinregion) des Anhangs 2 des UVP-G 2000.

4. Durch das gegenständliche Vorhaben wird kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiet gem. §§ 34, 35 und 37 WRG 1959) des Anhangs 2 des UVP-G 2000 berührt. Das im Projektbereich befindliche Brunnenschutzgebiet, das mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 21.08.2001, Zl. WA1-W-6.848/141-01, ausgewiesen wurde, wird auch in der Bauphase vom Vorhaben nicht berührt.

Zu diesem Ergebnis kommt der von der Behörde bestellte Sachverständige für den **Fachbereich Wasser** Dipl. Ing. Wolfgang Stundner, der zu folgender Frage zusammengefasst folgendes festhält:

Frage des BMVIT:

Seitens der Antragstellerin wurde nach Umplanungen mitgeteilt, dass das Vorhaben, das zum Antragszeitpunkt noch ein Brunnenschutzgebiet (schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C des Anhangs 2 des UVP-G 2000) physisch berührt hat, nunmehr kein solches mehr tangiert. Das in der Nähe befindliche Brunnenschutzgebiet ist mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 21.08.2001, Zl. WA1-W-6.848/141-01, - siehe Einlage C-4.4, Angaben zu den Wasserrechten – festgelegt worden.

Zum Nachweis, dass das Brunnenschutzgebiet weder in der Betriebs- noch in der Bauphase durch die Fahrstreifenzulegung physisch berührt wird, hat die ASFINAG einen ergänzten Umweltbericht (Einlage A-1.3), in dem sie auf diese Frage eingeht, einen Lageplan mit naturschutz- und wasserrechtlichen Festlegungen (Einlage C-3.1) und Querprofilen (Einlagen B-5.1.2 und B-5.1.3) zur Darstellung der Maßnahmen in der Bauphase vorgelegt.

Es ergeht das Ersuchen, Befund und Gutachten zu folgender Beweisfrage abzugeben:

Sind die Aussagen der Antragstellerin fachlich zutreffend, dass das gegenständliche Vorhaben das nächstgelegene Brunnenschutzgebiet, dessen räumliche Festlegung sich aus dem obigen Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich ergibt, in keinem Punkt physisch berührt. Hat die ASFINAG diese Tatsache in fachlich richtiger und nachvollziehbarer Weise dokumentiert und nachgewiesen?

Zusammengefasste gutachterliche Stellungnahme:

Die Errichtung von Entwässerungseinrichtungen innerhalb des mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 21.08.2001, Zl. WA1-W-6.848/141-01 verordneten Brunnenschutzgebiets ist nicht vorgesehen. Die Querprofile in den Einlagen B-5.1.2 und B-5.1.3 zeigen die geplanten Entwässerungsmaßnahmen und die

Grundgrenze Bestand, die gleichzeitig die Grenze des Brunnenschutzgebiets darstellt. Auch ist der Abstand der Entwässerungseinrichtungen zur Grenze des Brunnenschutzgebiets ausreichend groß, um die Errichtung dieser Anlagen vorzunehmen, ohne Grundfläche des Schutzgebietes zu beanspruchen.

Es muss überdies darauf hingewiesen werden, dass aufgrund der geplanten Entwässerungsmaßnahmen eine Verbesserung der Schutzwirkung im Vergleich zur bisherigen Entwässerung für das Brunnenschutzgebiet zu erwarten ist. So werden die Straßenwässer nicht mehr flächig über die Dammböschungen direkt abgeleitet und versickert, sondern werden diese entlang der Fahrbahn über Kanalstränge gefasst und in Retentionsbecken geleitet.

Die Ergiebigkeit der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinflusst.

Der Sachverständige kommt daher zu dem Schluss, dass das gegenständliche Vorhaben das nächstgelegene Brunnenschutzgebiet durch die neu geplanten Entwässerungsmaßnahmen weder in der Betriebs- noch in der Bauphase in einem Punkt physisch berührt. Hinsichtlich der Bauphase ist diese Tatsache in fachlich richtiger und nachvollziehbarer Weise in den Querprofilen (Einlagen B-5.1.2 und B-5.1.) dokumentiert.

5. Gemäß § 1 Z 3 lit. g der zum Antragszeitpunkt geltenden Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 166/2015, ist das Gebiet des Verwaltungsbezirks Korneuburg, in dem die Standortgemeinde Stockerau gelegen ist, hinsichtlich des Luftschadstoffes PM₁₀ als belastetes Gebiet festgelegt worden. Während des gegenständlichen Feststellungsverfahrens ist eine neue Verordnung über belastete Gebiete Luft erlassen worden, durch welche die Verordnung aus dem Jahr 2015 außer Kraft getreten ist.

Entsprechend der neuerlassenen Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019, BGBl. II Nr. 101/2019, die am 24.04.2019 in Kraft getreten ist, ist das gesamte Bundesland Niederösterreich nicht mehr als belastetes Gebiet Luft normiert, sodass das gegenständliche Vorhaben auch kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie D des Anhanges 2 des UVP-G 2000 mehr berührt.

Im Kapitel D.II, Pkt. 2.3 sind die rechtlichen Erwägungen der Behörde zur geänderten Rechtslage enthalten.

6.1 Das gegenständliche Vorhaben berührt jedoch ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet), da sich entsprechend dem zum Antragszeitpunkt geltenden Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Stockerau im Umkreis von 300 m um das gegenständliche Ausbaivorhaben Grundstücke befinden, welche jene in Kategorie E des Anhanges 2 UVP-G 2000 genannten Widmungen aufweisen.

Zur Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts hinsichtlich der zu beurteilenden vorhabensbedingten Auswirkungen auf das berührte Siedlungsgebiet hat die ho. Behörde Befund und Gutachten der beigezogenen nichtamtlichen Sachverständigen für die Fachbereiche Verkehr, Lärm, Erschütterungen und Luft sowie Humanmedizin zu nachstehend angeführten verfahrensrelevanten Fragen eingeholt.

6.2 Der nichtamtliche Sachverständige für die Fachbereiche **Verkehr, Lärm und Erschütterungen**, Baurat h.c. Dipl. Ing. Heinrich Fritzer, Zivilingenieur für Bauwesen, kommt zusammengefasst zu folgenden gutachterlichen Schlussfolgerungen:

1. Frage der BMK:

Reichen die vorgelegten Unterlagen (siehe aktualisiertes Einlagenverzeichnis A-1.2, Stand: Juni 2020) zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet aus bzw. welche Unterlagen wären seitens der Antragstellerin an die Behörde nachzureichen?

Befund:

Für die Betriebsphase wurden die Auswirkungen auf Basis von Verkehrsdaten bestimmt. Diese Daten stehen als Ergebnis einer Verkehrsuntersuchung zur Verfügung und sind auf die maßgebenden Referenz- und Maßnahmenplanfälle bezogen (PF0-2019, PF0-2025, PF1-2025, PF0-2035 und PF1-2035).

Der Ermittlung von Auswirkungen während der Bauphase wurde der aus Erfahrungswerten abgeleitete Bauablauf zu Grunde gelegt. Die Anzahl der Lkw-Fahrten am öffentlichen Straßennetz ergab sich aus den ermittelten Massen und der Transportkapazität der Lkw, abhängig von den beiden Bauabschnitten und den zugehörigen Bauphasen. Aufgrund weiterer Angaben zu Bautätigkeiten, Baugeräten und deren Einsatzdauer sind Aussagen zu den Auswirkungen möglich.

Die vorhabensbedingten Auswirkungen durch Erschütterungen während der Betriebs- und der Bauphase sind im Technischen Bericht des Technischen Projekts Straße (Einlage B-1.1, Kap. 7) beschrieben. Die Sicherheitsaspekte wurden im Rahmen eines Verkehrssicherheitsaudits (Einlage A-2.2) behandelt.

Gutachten:

Aus verkehrs-, lärm- und erschütterungstechnischer Sicht entsprechen Umfang und Inhalt der Projektunterlagen den gängigen Planungsgrundsätzen und -standards. Die vorgelegten Unterlagen sind im aktualisierten Einlagenverzeichnis A-1.2, Stand Juni 2020 aufgelistet und reichen zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen während der Betriebs- und der Bauphase auf das Siedlungsgebiet im Sinne des § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 aus.

2. Frage der BMK:

Vorweg wird auf folgendes hingewiesen:

2.1 Seitens der Stadtgemeinde Stockerau wurde im Rahmen des Parteiengehörs mit dem beiliegenden Schreiben (Beilage 2 zu den Beweisfragen) eingewendet, die Umweltauswirkungen des gegenständlichen Fahrstreifenprojekts seien nicht korrekt dargestellt worden, weil nur ein Vergleich mit dem früheren Projekt des Jahres 2006 angestellt worden sei, jedoch das Vorhaben in seiner Gesamtheit zu beurteilen wäre.

Ist der Vorwurf der methodisch unzulässigen Differenzmethode berechtigt? Aus welchen fachlichen Gründen sind diese Bedenken nicht zutreffend?

Befund:

Im Bericht zur Bewertung der Schutzgüter (Einlage A-1.3, Stand Juni 2020) wird nur mehr auf die Umweltauswirkungen der gegenständlichen Fahrstreifenlegung Bezug genommen und das Vorhaben in seiner Gesamtheit beurteilt. Grundlage zur Ermittlung der Auswirkungen bilden die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung (Einlage A-2.1, Stand

Juni 2020) für die maßgebenden Planfälle PF0-2019, PF0-2025, PF1-2025, PF0-2035 und PF1-2035. Die Auswirkungen des Vorhabens durch Lärm, Luft und Erschütterungen werden für die Bauphase, die voraussichtlich in den Jahren 2022 bis 2024 stattfindet und für die Prognoseplanfälle PF0-2035 und PF1-2035 in der Betriebsphase (Referenz- bzw. Maßnahmenplanfall) betrachtet. Im Fachbeitrag Luft werden die verkehrlichen Wirkungen außerdem für das Jahr 2025 beurteilt.

Gutachten:

Der Vorwurf der methodisch unzulässigen Differenzmethode ist für das Einreichprojekt 2016, Stand Juni 2020 nicht berechtigt. Die eingebrachten Bedenken sind nicht mehr zutreffend, da sich in den jeweiligen Unterlagen die Beurteilungen auf das gegenständliche Einreichprojekt 2016, Stand Juni 2020 beziehen.

2.2 Weiters wird von der Stadtgemeinde Stockerau kritisiert, dass die vorliegende Verkehrsuntersuchung die absehbaren Entwicklungen wie die Weiterführung der S 3 im Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf und die geplante hochrangige Straßenverbindung durch das Waldviertel nicht berücksichtigt. Es wird ersucht, auf diesen Vorwurf fachlich einzugehen.

Befund:

Das Prognosenetz der Verkehrsuntersuchung im Einreichprojekt 2016, Stand Juni 2020 beinhaltet großräumig die S 1 Wiener Außenring Schnellstraße („Schwechat – Süßenbrunn“ und „Spange Seestadt Aspern“), die S 8 Marchfeld Schnellstraße („Westabschnitt“), die A 5 Nord Autobahn („Umfahrung Drasenhofen“), die S 3 Weinviertel Schnellstraße („Hollabrunn – Guntersdorf“) und die S 34 Traisental Schnellstraße („Wilhelmsburg – B 1“) sowie weitere Straßen, Knoten, Anschlussstellen und Fahrstreifenerweiterungen.

Hinsichtlich einer hochrangigen Straßenverbindung durch das Waldviertel (Waldviertel Autobahn, sogenannte „Europaspange“) ist der öffentlichen Kommunikation des Landes Niederösterreich zu entnehmen, dass der Norden Niederösterreichs besser an die wirtschaftlich starken Regionen in seiner Nachbarschaft angebunden werden soll. Land Niederösterreich, ASFINAG und ÖBB nehmen deshalb gemeinsam an einer Strategischen Prüfung Verkehr SP-V) teil. Diese wurde im Jahr 2019 für die Europaspange eingeleitet.

Gutachten:

Die Verkehrsuntersuchung des Einreichprojekts 2016, Stand Juni 2020, verwendet ein Prognosenetzmodell, welches nachvollziehbar Projekte erfasst, die bereits beschlossen sind, die sich in Bau befinden oder die in absehbarer Zeit umgesetzt werden. Nicht absehbare Projekte wie z. B. eine Waldviertel Autobahn (sogenannte „Europaspange“) sind daher nicht in das Prognosenetzmodell aufzunehmen.

3. Frage der BMK:

Sofern der Vorwurf der unzulässigen Differenzmethode nicht zutrifft, kann die von der Antragstellerin eingereichte Verkehrsuntersuchung (Einlage A-2.1, Stand Juni 2020) als schlüssig, plausibel und nachvollziehbar bewertet werden?

Befund:

Das gegenständliche Vorhaben zielt auf eine Fahrstreifenzulegung an beiden Richtungsfahrbahnen der A 22 zwischen der Anschlussstelle Stockerau Ost und dem Knoten Stockerau sowie auf eine zweistreifige Erweiterung der Rampenfahrbahnen von

der A 22 auf die S 5 und von der S 5 auf die A 22 im Bereich des Knotens Stockerau ab. Außerdem ist eine Generalerneuerung geplant, die über den Bereich der Fahrstreifenzulegung bis zur S 3 - ASt Stockerau Nord reicht. Grund dafür sind die zunehmend schlechtere Verkehrsqualität sowie die erforderliche Verbesserung des Fahrbahnzustands.

Projektbestandteil ist eine Verkehrsuntersuchung (Einlage A-2.1, Stand Juni 2020), die sich auf jenen Untersuchungsraum erstreckt, der das Verkehrsgeschehen im Planungsgebiet beeinflusst bzw. Verkehrsverlagerungen verursacht. Gegliedert wurde der Untersuchungsraum in das Untersuchungsgebiet (Niederösterreich, Wien, Burgenland), in das erweiterte Umland (Oberösterreich, Steiermark und Tschechien, Slowakei), in das engere Untersuchungsgebiet (Teilausschnitt) und in das Planungsgebiet.

Das Straßennetz des Untersuchungsraums im direkten Einflussbereich der geplanten Neugestaltung umfasst die A 22 Donauufer Autobahn mit den ASt. Stockerau Ost und Stockerau Mitte, dem Knoten Stockerau, die S 5 Stockerauer Schnellstraße, die S 3 Weinviertler Schnellstraße mit der ASt. Stockerau Nord sowie diverse Landesstraßen. Das sind die Zubringerstraßen zur B 3 (L 1130, In der Au) und die von der B 3 nach Norden abzweigenden Straßen (L 1127, L 26, L 29, L 30).

Die Verkehrsanalyse bildet die Daten des Werktagverkehrs 2019 (DTV_w 2019) ab. Für das untergeordnete Straßennetz wurden die Zählergebnisse des Landes NÖ sowie eigene Zählungen der Jahre 2012 bis 2018 verwendet. Die Daten des Jahres 2019 wurden hochgerechnet, da noch keine geeigneten Zählergebnisse vorlagen. Für das übergeordnete Straßennetz dienten die Zählergebnisse der ASFINAG bis zum Jahr 2019, ausgenommen jene der Zählstelle 798 (Stockerau Mitte, A22-km 28,55). Die Daten dieser Zählstelle wurden hochgerechnet, da die B 3 in Stockerau baubedingt gesperrt wurde und die Fahrzeuge in diesem Bereich über die A 22 ausweichen mussten. Die Modellierung der Verkehrsnetze und die Berechnung der Verkehrsnachfrage führten zum Analyseplanfall 2019 am Bestandsstraßennetz.

Die im Verkehrsmodell verwendeten Verkehrszellen entsprechen politischen Gemeinden, Zählsprenkel, Kordonbezirken und Sonderbezirken (z. B. Einkaufszentren, Gewerbegebiete). Im Planungsgebiet sind die Verkehrszellen des Verkehrsmodells feiner unterteilt als außerhalb.

Die Qualität des Verkehrsmodells wurde mit der nach Geoffrey E. Havens benannten Methode mit Hilfe eines Qualitätsindikators (GEH-Wert) nachgewiesen. Dieser dient zur Beschreibung der Übereinstimmung einer gezählten Verkehrsstärke mit einer modellierten Verkehrsstärke der jeweiligen Fahrzeuggruppe und berücksichtigt sowohl relative als auch absolute Abweichungen zwischen gezählten und modellierten Werten. Das Ergebnis zeigt bei allen Kontrollzählstellen des Schwerverkehrs eine gute Qualität. Beim Personen- und Gesamtverkehr wiesen drei Kontrollzählstellen eine brauchbare Qualität auf. Insgesamt lagen im Gesamtverkehr 85 % der Kontrollzählstellen im Untersuchungsraum unter einem GEH-Wert von 5 (gute Qualität). Aufgrund der hinreichenden Übereinstimmung wurde daher unterstellt, dass das Analyseverkehrsmodell auch für verschiedene Prognoseannahmen angewendet werden kann.

Prognoseszenarien wurden für die maßgebenden Referenz- bzw. Maßnahmenplanfälle der Jahre 2025 (1 Jahr nach geplanter Inbetriebnahme) und 2035 (Betriebsphase) bearbeitet. Für 2025 wurden zwar vereinfachte Annahmen getroffen, doch liegen die

Ergebnisse auf der konservativen Seite. An der A 22 ist im Gesamtquerschnitt mit einer Zunahme des DTV_w im Vergleich der Planfälle PF0 und PF1/ 2025 (+ rd. 2600 Kfz/24h) bzw. PF0 und PF1/ 2035 (+ rd. 2200 Kfz/24h) zu rechnen. Beide Vergleiche zeigen an der B 3 eine Abnahme und an der S 5 sowie der S 3 eine Zunahme.

Der Prognosehorizont 2035 deckt - ausgehend von der Verkehrsanalyse 2019 - einen Zeitraum von 16 Jahren ab. Das entspricht der RVS 02.01.11 „Grundsätze der Verkehrsplanung“, wonach abhängig von der Vorhabensgröße für eine abgesicherte Prognosebasis in der Regel 10 bis 20 Jahre anzunehmen ist.

Der Nachweis der Leistungsfähigkeit von freier Strecke und Anschlussstellen der A 22 wurde für alle Planfälle geführt. Dazu wurde für die Anschlussstellen das deutsche Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2015) verwendet, wobei als 30-höchste stündliche Verkehrsstärke jene der Dauerzählstellen A 22 Spillern und Stockerau Ost aus dem Jahr 2018 eingesetzt wurde. Die freie Strecke der A 22 wurde gemäß RVS 03.01.11 „Beurteilung des Verkehrsablaufs auf Straßen“ mit dem Bemessungsfaktor k_{30} bewertet. Die A 22 zeigt an den Anschlussstellen und auf der freien Strecke schon im Bestand sehr schlechte Auslastungsgrade. Mit der Fahrstreifenzulegung werden die Leistungsfähigkeit und damit auch die Angebotsqualität wesentlich verbessert. Durch den geplanten Ausbau ist bis zum Prognosejahr 2035 an der A 22 sowie an den Rampen der beiden Anschlussstellen und des Knoten Stockerau mit keiner Überlastung zu rechnen.

Gutachten:

Das Untersuchungsgebiet ist RVS-konform abgegrenzt und entspricht jenem verkehrlichen Einflussbereich und/oder Auswirkungsbereich des Vorhabens und damit jenem Raum, in dem die wesentlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die untersuchten verkehrlichen Planfälle beinhalten jedenfalls die wesentlichen Wirkungen im gesamten relevanten Raum. In der Verkehrsuntersuchung (Einlage A-2.1, Stand Juni 2020) ist die Verkehrserzeugung ausreichend dokumentiert.

Die Verkehrsmodellierungen wurden im maßgebenden Werktagverkehr (DTV_w) für das relevante Straßennetz des Untersuchungsraums durchgeführt.

Die Qualität des Verkehrsmodells wurde nachvollziehbar nachgewiesen und konnte daher für die Prognose angewendet werden. Das Prognosemodell beinhaltet die allgemeine Verkehrszunahme, die von mehr oder weniger beeinflussbaren Größen abhängig ist sowie den Neuverkehr von Projekten, die sich in Bau befinden, die bereits beschlossen sind oder in absehbarer Zeit umgesetzt werden.

Die maßgebenden Referenz- bzw. Maßnahmenplanfälle wurden für die Prognosejahre 2025 (nach geplanter Inbetriebnahme) und 2035 (Betriebsphase) bearbeitet.

Der Prognosehorizont ist ausreichend.

Der Nachweis der Leistungsfähigkeit erfolgte für die freie Strecke und die Anschlussstellen der A 22 in den Referenz- und Maßnahmenplanfällen.

Mit der Fahrstreifenzulegung lässt sich die bereits derzeit teilweise nicht mehr vorhandene Angebotsqualität soweit verbessern, dass bis zum Prognosejahr 2035 mit keinen Überlastungen mehr zu rechnen ist. Insgesamt kann die von der Antragstellerin eingereichte Verkehrsuntersuchung als schlüssig, plausibel und nachvollziehbar bewertet werden.

4. Frage der BMK:

Sind die in den vorgelegten Gutachten (luftchemisches, lärmtechnisches Gutachten) als Basis herangezogenen Verkehrszahlen plausibel und wurde die Prognose der Verkehrszahlen schlüssig erstellt?

Befund:

Der **Lärmbericht** für die Betriebsphase (Einlage C-1.1, Stand Mai 2020) verwendet für den Referenz- bzw. Maßnahmenplanfall das Jahr 2035 als Prognosehorizont. Die Umrechnung vom Werktagverkehr der Verkehrsuntersuchung (DTV_{Mo-Fr}) auf den gemäß RVS 04.02.11 „Lärmschutz“ möglichen DTV_{6Mo} erfolgte für den maßgebenden Straßentyp „Autobahn“ entsprechend der Verkehrsuntersuchung.

Im Fachbereich Lärm wurden die Verkehrswerte der Verkehrsuntersuchung (Einlage A-2.1, Stand Juni 2020) für das Prognosejahr 2035 den Berechnungen zugrunde gelegt. Berechnet wurden die Prognoseplanfälle P0/2035 - Referenzplanfall und P1/2035 – Maßnahmenplanfall. Die Tagesverteilung des Gesamt- bzw. des Schwerverkehrs wurde von der Verkehrsuntersuchung bzw. aus den Vorgaben der RVS 04.02.11 übernommen. Die in Tabelle 3 (Einlage C-1.1, Stand Mai 2020) enthaltenen Emissionstabellen weisen u. a. die Verkehrsstärken für Kfz, Pkw und Lkw aus, die den Ergebnissen der Verkehrsuntersuchung entsprechen.

Im **Fachbeitrag Luft** (Einlage C-2.1, Stand Juni 2020) wurde den Emissionsberechnungen der durchschnittliche tägliche Werktagverkehr (DTV_w) des Prognosejahres 2035 für den Referenz- und den Maßnahmenplanfall zugrunde gelegt. Gemäß RVS 04.02.12 „Schadstoffausbreitung an Straßen“ wurden der jahresdurchschnittliche tägliche Verkehr (JDTV) und der Schwerverkehrsanteil als Eingangsdaten für die Modellierung verwendet. Die im Fachbericht Luft im Anhang unter Pkt. 12.1 enthaltenen Emissionstabellen entsprechen in Summe (ohne Berücksichtigung der Verkehrssituation) den Ergebnissen der Verkehrsuntersuchung und weisen plausible Verkehrsstärken für Kfz, Pkw, leichte und schwere Nutzfahrzeuge aus.

Gutachten:

Die in den vorgelegten adaptierten Gutachten (lärmtechnische und luftchemische Untersuchung) als Basis herangezogenen Verkehrszahlen sind plausibel.

Die Verkehrszahlen basieren auf dem Analysemodell 2019 des Einreichprojekts 2016, Stand Juni 2020.

Wie bereits zur Beweisfrage 3 näher erläutert, beinhaltet das Prognosemodell die allgemeine Verkehrszunahme, die von mehr oder weniger beeinflussbaren Größen abhängig ist sowie den Neuverkehr von Projekten, die sich in Bau befinden, die bereits beschlossen sind oder in absehbarer Zeit umgesetzt werden.

Der Referenz- bzw. Maßnahmenplanfall 2035 weist einen ausreichend erstreckten Prognosehorizont auf.

Die Prognose der Verkehrszahlen wurde schlüssig erstellt.

5. Frage der BMK:

Wurden die erhobenen bzw. prognostizierten Verkehrszahlen bei den entsprechenden Gutachten richtig angewandt?

Befund:

Das lärmtechnische Gutachten zur Betriebsphase (Einlage C-1.1, Stand Juni 2020) bezieht sich unter Pkt. 4.3 auf die Übernahme der Verkehrszahlen für den Referenz- und für den

Maßnahmenplanfall 2035 aus der Verkehrsuntersuchung. Die Aufteilung in leichte und schwere Lkw bzw. lärmarme Lkw erfolgte plausibel mit den Faktoren der RVS 04.02.11. Eine tabellarische Zusammenstellung der Verkehrsdaten, Bemessungsfaktoren und weitere verkehrs- und straßenbezogene Parameter sowie eine Berechnung der Emissionswerte enthält Pkt. 4.6 dieses Berichts.

Für die Bauphase (Einlage C-1.7, Stand Juni 2020) wurden im Bauphasenkonzept sämtliche Lkw-Fahrten (inkl. der internen Fahrten) pro Tag abgeschätzt und zwar als Maximalwert für alle Bauphasen mit der konservativen Annahme eines mittleren Arbeitstags von 14h. Der Baustellenverkehr auf öffentlichen Straßen soll nur im Bereich des hochrangigen Straßennetzes geführt werden, wie auf der A 22, auf der S 3 und zum Teil auf der S5.

Wie im luftchemischen Gutachten (Einlage C-2.1, Stand Juni 2020) dargestellt, wurden die Verkehrszahlen für den Referenz- und für den Maßnahmenplanfall 2035 aus der Verkehrsuntersuchung übernommen. Gemäß RVS 04.02.12 „Schadstoffausbreitung an Straßen“ wurden der jahresdurchschnittliche tägliche Verkehr (JDTV) und der Schwerverkehrsanteil als Eingangsdaten für die Modellierung verwendet. Aus den Emissionstabellen (Anhang, Pkt. 12.1) sind die Verkehrsstärken für Kfz, Pkw, leichte und schwere Nutzfahrzeuge ersichtlich.

Gutachten:

Die im lärmtechnischen und im luftchemischen Gutachten für die maßgebenden Prognoseplanfälle als Basis der weiteren Berechnungen herangezogenen Verkehrszahlen sind plausibel und wurden richtig angewandt.

6. Frage der BMK:

Ist das lärmtechnische Gutachten sowohl betreffend die Betriebsphase (Einlage C-1.1, Stand Juni 2020) als auch betreffend die Bauphase (Einlage C-1.7, Stand Juni 2020) als methodisch einwandfrei zu bewerten und sind die Schlussfolgerungen sowohl in Bezug auf die Betriebs- als auch auf die Bauphase als plausibel und nachvollziehbar anzusehen?

Befund:

Die Berichte für Lärm (Einlagen C-1.1 und C-1.7) und für die Bewertung der Schutzgüter (Einlage A-1.3) gehen von einem Untersuchungsraum aus, der ein bis zu 300 m von der Trasse reichendes Gebiet überstreicht. Die Abgrenzung des Untersuchungsraums ist auch im aktuellen Flächenwidmungsplan (Einlage C-3.2) dargestellt. Der Untersuchungsraum liegt im Gemeindegebiet von Stockerau und betrifft schutzwürdige Gebiete (Kategorie E) der Stadt Stockerau und der Ortschaft Unterzögersdorf. Dabei handelt es sich um Bauland (Wohngebiet, Sondergebiet, Kerngebiet, Agrargebiet) sowie um Grünland (Kleingärten, Sportstätten, Spielplatz, Parkanlagen).

Der Untersuchungsraum wurde von mir am 28.05.2018 anlässlich einer Bereisung besichtigt.

a) Betriebsphase

Das gegenständliche Einreichprojekt enthält in Mappe C, Einlagen C-1.1 bis C-1.6 die Unterlagen zur Betriebsphase (Lärmtechnischer Bericht, Übersichtsluftbild mit Lärmschutzmaßnahmen, Lärmkarten, Fotodokumentation mit Fotoplan).

Die Berechnung des Straßenverkehrslärms erfolgte gemäß der verbindlich anzuwendenden RVS 04.02.11. Diese enthält sowohl eine präzise und dem Stand der Technik entsprechende Berechnungsmethode als auch die Grundlagen zu dessen Beurteilung.

Der Verkehrsuntersuchung wurden die Angaben über den DTV_w entnommen und für den maßgebenden Straßentyp „Autobahn“ entsprechend den verkehrstechnischen Unterlagen in den gemäß RVS 04.02.11 möglichen DTV_{6Mo} für den Referenz- und für den Maßnahmenplanfall 2035 umgerechnet (siehe dazu auch Beweisfrage 5).

Die Bemessungsfaktoren (k_L) und zusätzliche verkehrsbezogene Parameter hinsichtlich Aufteilung der Lkw in schwere und leichte sowie Standard- und lärmarme Lkw getrennt für Kfz und Lkw für sämtliche Betrachtungsfälle wurden entsprechend der RVS 04.02.11 festgelegt.

Als Fahrzeuggeschwindigkeiten wurden für die Referenz- und Maßnahmenplanfälle an der A 22 und der S 3 die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten angenommen, ausgenommen für Lkw nachts 70 km/h statt 60 km/h. Für die Rampen (ASt Stockerau Mitte, Knoten Stockerau) wurden jene Geschwindigkeiten berücksichtigt, die sich als Planungsgröße aus dem Kreisbogenradius sowie der zulässigen bzw. erlaubten Höchstgeschwindigkeit ergeben. Damit wurde die Lärmsituation für den maßgebenden stündlichen Verkehr berechnet.

Veränderungen in der Emission wurden für den Referenz- und den Maßnahmenplanfall im Prognosejahr 2035 abgebildet. Für den Referenzplanfall 2035 wurde von den bestehenden straßenbaulichen und lärmtechnischen Anlageverhältnissen ausgegangen. Dem Maßnahmenplanfall 2035 wurden die Fahrstreifenzulegung der A 22 für die beiden Richtungsfahrbahnen, die zweistreifige Gestaltung von der A 22 auf die S 5 sowie von der S 5 auf die A 22 sowie die verbleibenden bzw. neuen straßenseitigen Lärmschutzmaßnahmen zu Grunde gelegt.

Die Berechnung erfolgte mit der Software Sound-PLAN, Version 7.3 auf Basis eines dreidimensionalen Rechenmodells, in welchem sämtliche schalltechnisch relevanten Gegebenheiten und Parameter, wie die Lage der Verkehrsträger, Bebauungen, die Topografie, Lärmschutzmaßnahmen, Emissions-, Reflexions-, Absorptionskenngrößen und dgl. integriert wurden.

Das dreidimensionale Geländemodell basiert auf fotogrammetrischen Auswertungen. SoundPLAN ist ein anerkanntes Rechenprogramm, wofür die Konformität zur Berechnung der Schallimmission durch Straßenverkehr nach RVS 04.02.11 besteht.

Die vorhabensbedingten Immissionen wurden für den Tag-Abend-Nacht-Lärmindex L_{den} und den Nachtlärmindex L_{night} ermittelt. Die Lärmsituation ist durch Rasterlärmkarten, die mit Hilfe eines flächendeckenden Punktrasters erzeugt wurden und durch Gebäude- bzw. Freifeldpunkte verdeutlicht. Das Rechenmodell wurde bereits bei der Beurteilung der Bestandsituation im Jahr 2005 informativ kontrolliert.

Da im Zuge des Vorhabens straßenseitige Lärmschutzmaßnahmen mit mehr als 5,5 m Höhe geplant sind, wurde das gemäß RVS 04.02.11, Pkt. 5.2.1.5 anzusetzende Schirmmaß einer Detailbetrachtung unterzogen. Eine im Lärmbericht enthaltene vergleichende Berechnung für ein Schirmmaß von -25 dB bei Lärmschutz mit einer Höhe größer 5,5 m und von -20 dB bei Lärmschutz mit einer Höhe kleiner gleich 5,5 m zeigt nachvollziehbar und plausibel, dass im Bereich der maßgebenden Wohnobjekte nur irrelevante Immissionsänderungen auftreten.

Die berücksichtigten straßenseitigen Lärmschutzmaßnahmen für die Siedlungsgebiete in Stockerau (Stadt Stockerau, Ortschaft Unterzögersdorf) sind in den lärmtechnischen

Berichten (Betriebs- bzw. Bauphase) beschrieben und aus dem straßenbautechnischen Projekt, dem Übersichtsluftbild mit Lärmschutzmaßnahmen und den Rasterlärmkarten ersichtlich. Für den Maßnahmenplanfall wurden die erforderlichen straßenseitigen Maßnahmen auf Basis der Grenzwerte der DA Lärmschutz des BMVIT ermittelt.

Die gewählten Darstellungen der Immissionssituation für den Prognosezustand, mit und ohne Realisierung des Vorhabens, durch Rasterlärmkarten und Punktberechnungen für interessierende Objekte und deren Fassaden entspricht dem Stand der Technik.

Die Rasterlärmkarten weisen ein Betrachtungsniveau von 1,5 m über Gelände auf.

Mit den Lärmkarten konnten die maßgebenden Szenarien für den Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (L_{den}) und den Nacht-Lärmindex (L_{night}) repräsentativ und charakteristisch abgebildet werden. Zudem erlaubt die Differenzlärmkarte eine Quantifizierung der durch das Vorhaben zu erwartenden Immissionsveränderungen.

Da die Lärmkarten aufgrund der Interpolation zwischen den einzelnen Rechenpositionen erstellt werden und somit geringe Abweichungen gegenüber Punktberechnungen aufweisen, werden zur fachlichen Beurteilung zudem Gebäude- und Freifeldpunkte herangezogen.

Die Lage maßgebender Punkte wurde von der Projektwerberin gemeinsam mit der Stadtgemeinde Stockerau festgelegt. Die Punktberechnung erfolgte fassaden- und geschoßweise in einem Abstand von 0,5 m vor geöffnetem Fenster. Die Ergebnisse sind aus den Immissionstabellen der Einlagen C-1.1 und C-1.2 ersichtlich.

Aus lärmtechnischer Sicht kann mit diesen Unterlagen für die Betriebsphase konkret beurteilt werden, ob die Bevölkerung auf den im Untersuchungsraum gemäß Kategorie E gewidmeten Grundflächen durch das gegenständliche Vorhaben wesentlich beeinträchtigt ist.

Die Rasterlärmkarten zeigen in 1,5 m Höhe über Gelände die vom Bestand inkl. dem bestehenden straßenseitigen Lärmschutz (Einlagen C-1.3.1 und C-1.3.2) bzw. vom Vorhaben inkl. dem geplanten Lärmschutz (Einlagen C-1.3.3 und C-1.3.4) ausgehenden Schallimmissionen aufgrund des Prognoseverkehrs 2035. Wie aus der Differenzlärmkarte 2035 (Einlage C-1.4) ersichtlich, werden die Schallimmissionen in 1,5 m Höhe über Gelände im Untersuchungsraum (innerhalb von 300 m um das Vorhaben) um bis zu 8 dB abnehmen.

Bei den ausgewählten maßgebenden 79 Gebäudepunkten und 8 Freifeldpunkten ist bis auf zwei Punkte mit irrelevanter Zunahme von +0,2 dB und einen Punkt von +0,8 dB (Karl-Auer-von-Welsbach-Straße 7) überwiegend jedoch mit Abnahmen von bis zu -10,8 dB (Tullnerstraße 30) zu rechnen.

Die lärmtechnische Untersuchung verwendet die Dienstanweisung – Lärmschutz an bestehenden Bundesstraßen (Autobahnen und Schnellstraßen) kurz „DA Lärmschutz“ als Beurteilungsgrundlage.

Faktisch ist allerdings zu beurteilen, ob die Bevölkerung auf den gemäß Kategorie E gewidmeten Grundflächen wesentlich beeinträchtigt ist.

b) Bauphase

Hinsichtlich der Bauphase beruht die Abschätzung der Auswirkungen eines möglichen Bauablaufs auf einem Baukonzept mit zwei Bauabschnitten, welche alle erforderlichen Bautätigkeiten enthalten. Dieses Konzept wurde auf Basis des derzeitigen Planungsstandes abgeleitet und ist aus den Einlagen B-6.1 und B-6.2 ersichtlich.

Der Abschnitt „A 22“ betrifft deren Fahrstreifenanzugung und Generalerneuerung.

Während der Baudurchführung können nordseitig je zwei Richtungsfahrstreifen eingerichtet werden.

Im Abschnitt „Knoten Stockerau und S 3“ erfolgt die Generalerneuerung inkl. Knoten Stockerau. Wegen des bestehenden Querschnitts ist in der Bauphase eine 3+1-Führung möglich.

Die Gesamtbauzeit erstreckt sich über ca. 33 Monate. Lärmintensive Arbeiten sollen an Werktagen von 06:00 bis 19:00 Uhr stattfinden. Nach Errichtung der stadtseitigen Lärmschutzwand ist beabsichtigt, diesen Zeitraum bis 22:00 Uhr zu verlängern.

Die baustellenbedingte Schallemission umfasst den Baustellenverkehr sowie den Einsatz der Baugeräte und Baumaschinen:

Der Baustellenverkehr setzt sich aus externen Zu- und Abtransporten und aus internen Fahrten zusammen. Die Zu- und Abtransporte für Arbeiten an A 22, S 3, S 5 und deren Rampen sollen nur über diese hochrangigen Straßen erfolgen. Dies wird der ausführenden Firma und deren Subunternehmern in den Ausschreibungsunterlagen vorgeschrieben.

Abseits dieser Straßen liegende Baubereiche müssen über das untergeordnete Straßennetz erschlossen werden.

Die Berechnung der externen Transportfahrten ergab sich aus den ermittelten Massen und der Transportkapazität der Lkw, abhängig von den beiden Bauabschnitten, den zugehörigen Bauphasen und der die Fahrt auslösenden Bautätigkeit. Die Anzahl der internen Fahrten wurde mit einem Zuschlag von 50% berücksichtigt.

Wie aus Anhang 2 der Einlage B-6.1 nachvollziehbar ersichtlich, sind während der insgesamt 33 Baumonate im Monatsdurchschnitt die meisten Lkw-Fahrten beim Abschnitt „A 22“ im 26. bis 30. Baumonat erforderlich (195 Lkw-Fahrten/Tag), in den restlichen Baumonaten 5 bis 162 Lkw-Fahrten/Tag.

Der Abschnitt „S 3“ erfordert die meisten Lkw-Fahrten im 25. bis 27. Baumonat (durchschnittlich 51 Lkw-Fahrten/Tag), in den restlichen Baumonaten 5 bis 48 Lkw-Fahrten/Tag. Im Abschnitt „Knoten Stockerau und Wanne inkl. Arabach-Verlegung“ werden die meisten Lkw-Fahrten im 12. bis 15. und 24. bis 26. Baumonat (durchschnittlich 81 Lkw-Fahrten/Tag), in den restlichen Baumonaten 5 bis 75 Lkw-Fahrten/Tag auftreten.

Wie im Bauphasenkonzept plausibel dargestellt, ist im 26. Baumonat mit der maximalen Fahrtenanzahl von 327 Lkw-Fahrten/Tag aus den Bauabschnitten zu rechnen. Mit dieser Fahrtenanzahl und auf der sicheren Seite liegenden verkehrsbezogenen Parametern wurde der Emissionsansatz für den baustellenbezogenen Lkw-Verkehr mit $L_{Aeq} = 73,2$ dB ermittelt.

Informativ wurde von mir ein Vergleich mit dem durchschnittlichen täglichen Lkw-Verkehr des Jahres 2019 angestellt. Dieser wurde bei A22-km 28,6 in Stockerau Mitte für die Fahrtrichtung Knoten Stockerau/West mit $DTV_{L,Mo-Fr,2019} = 3.042$ Kfz > 3,5t HzG detektiert.

Der beim Einsatz der Baugeräte und Baumaschinen emittierte Schallleistungspegel wurde im Lärmtechnischen Bericht auf Basis von Erfahrungswerten bei anderen Projekten plausibel abgeschätzt. Dort wurden die schallrelevanten Arbeitsabläufe auf 100m-Abschnitte aufgeteilt und jedem Abschnitt eine Punktschallquelle mit einem Schallleistungspegel von jeweils 115 dB, zuzüglich eines Anpassungswertes von + 5 dB zugeordnet.

Ausgehend von der Annahme, dass die Punktschallquelle fiktiv von Abschnitt zu Abschnitt als "Wanderbaustelle" weiterwandert, wurden Immissionen unter Anwendung des bereits für die Betriebsphase beschriebenen Berechnungsmodells in Abhängigkeit des

Baufortschritts für ausgewählte, bereits für die Betriebsphase verwendete Immissionspunkte ermittelt.

Bei Anwendung von 100m-Abständen der Punktschallquellen ist aber das Kriterium „ $d > 2H_{\max}$ “ der ÖNORM ISO 9613-2:2008, Kap. 4 zu beachten. Da beim gegenständlichen Vorhaben die Abstände der Punktschallquellen zum Siedlungsgebiet zum Teil sehr gering sind (z. B. beim Lilienweg), wurde eine Aufteilung auf 25m-Abstände gewählt und mit dem Schalleistungspegel von 115 dB die Immissionen berechnet. Dadurch würden sich jedoch deutlich erhöhte Immissionswerte ergeben.

Aus lärmtechnischer Sicht ist eine normgemäße Zerlegung in 4 Teil-Punktschallquellen je 100m-Bauabschnitt angemessen. Der Schalleistungspegel beträgt in diesem Fall je Punktschallquelle 109 dB. Mit diesen Ausgangsdaten wird im Rahmen der Befundung die Immission jenes 100m-Bauabschnitts der „Wanderbaustelle“ betrachtet, die am nächstgelegenen Immissionsort (Gebäudepunkt) den maximalen Eintrag erzeugt. Unter dieser Prämisse wird auch ein Freifeldpunkt untersucht.

Die maximale baustellenbedingte Immission ergibt sich als Summenpegel von 4 benachbarten Punktschallquellen beim Gebäudepunkt P114 (2016) SW EG (Kirchensteig 14) und wird durch den Eintrag aus Rampe R1-3 verursacht.

- *Szenario „Bauphase vor Errichtung der stadtseitigen Lärmschutzmaßnahmen“:*
 Immissionen der 4 Punktschallquellen: 57,2 dB + 60,1 dB + 59,7 dB + 57,8 dB
 Summenpegel Gebäudepunkt P114: 64,9 dB
- *Szenario „Bauphase nach Errichtung der stadtseitigen Lärmschutzmaßnahmen“:*
 Immissionen der 4 Punktschallquellen: 47,3 dB + 48,6 dB + 48,1 dB + 47,2 dB
 Summenpegel Gebäudepunkt P114: 53,9 dB

Der Freifeldpunkt mit der maximalen baustellenbedingten Immission ist der Immissionspkt. A, 1,5m über Gelände (östliches Ende Lilienweg), der den Eintrag von der A 22, PR021 erfährt.

- *Szenario „Bauphase vor Errichtung der stadtseitigen Lärmschutzmaßnahmen“:*
 Immissionen der 4 Punktschallquellen: 48,2 dB + 49,3 dB + 49,8 dB + 49,7 dB
 Summenpegel Freifeldpunkt: 55,3 dB
- *Szenario „Bauphase nach Errichtung der stadtseitigen Lärmschutzmaßnahmen“:*
 Immissionen der 4 Punktschallquellen: 47,2 dB + 48,4 dB + 49,0 dB + 48,4 dB
 Summenpegel Freifeldpunkt: 54,3 dB

Gutachten:

In der **Betriebsphase** darf durch das vorhabensbedingte Ausmaß und die Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen – in der Form von gesundheitsgefährdenden bzw. lebensbedrohenden oder das Wohlbefinden erheblich einschränkenden Immissionen – die Bevölkerung auf den gemäß Kategorie E gewidmeten Grundflächen (Siedlungsgebieten) nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Diesbezüglich werden zur Beurteilung die den Stand der Technik darstellenden Regelungen der BStLärmIV, BGBl. II Nr. 215/2014 herangezogen. Diese Verordnung gibt in § 6 Abs. 3 die Grenzwerte der Gesundheitsgefährdung durch Straßenverkehrslärm mit $L_{\text{den}} = 65$ dB und $L_{\text{night}} = 55$ dB vor. Im Untersuchungsraum (innerhalb von 300 m um das Vorhaben) sind Siedlungsgebiete (Wohngebiet, Sondergebiet, Kerngebiet, Agrargebiet) und Grünlandgebiete (Kleingärten, Sportstätten, Spielplatz, Parkanlagen) der Stadt Stockerau und der Ortschaft Unterzögersdorf gewidmet.

Bis auf den Bereich der Raststation Kaiserrast und dem dort gewidmeten „Grünland Sportstätten“ betragen im gesamten restlichen Untersuchungsraum die durch das

Vorhaben (inkl. Lärmschutzmaßnahmen) verursachten Immissionen in der beurteilungsrelevanten Höhe von 1,5 m über Gelände sowie in der Höhe von 4,0 m über Gelände im Tag-Abend- Nacht-Zeitraum weniger als 65 dB und im Nachtzeitraum weniger als 55 dB. Anzumerken ist, dass sich die Immissionen im Freiraumbereich der Kaiserrast zwischen – 1 dB und - 8 dB deutlich reduzieren.

Wie aus der Immissionstabelle (Einlage C-1.1) ersichtlich, werden im Maßnahmenplanfall 2035 bis auf die Raststation Kaiserrast (P200-3.OG, P201-3.OG) bei allen Gebäude- und Freifeldpunkten, deren Lage von der Projektwerberin gemeinsam mit der Stadtgemeinde Stockerau festgelegt wurde, die Immissionsgrenzwerte zur Beurteilung unzumutbarer Belästigungen von Nachbarn durch Straßenverkehrslärm (BStLärmIV, § 6 Abs. 2) von $L_{den} = 60$ dB und $L_{night} = 50$ dB nicht überschritten. Dazu tragen die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen bei, sodass die Lärmbelastung gegenüber dem Referenzplanfall um bis zu 10,8 dB deutlich gemindert wird.

Für die **Bauphase** berücksichtigt das nachvollziehbare und plausible Baukonzept den Geräteeinsatz und den Bauverkehr (inkl. der Leerfahrten) und geht dem derzeitigen Planungsstand entsprechend von realistischen Bauszenarien aus. Die baustellenbedingte Schallemission wurde auf Basis dieses Baukonzepts modellhaft ermittelt. Die Immissionsermittlung erfolgte unter Anwendung des dreidimensionalen Berechnungsmodells mit dem anerkannten Rechenprogramm SoundPLAN. Die vorliegenden Ergebnisse stellen plausible Anhaltswerte für grundsätzliche Aussagen dar. Im Untersuchungsraum wurden als Immissionsorte die bereits für die Betriebsphase gewählten repräsentativen Gebäude- und Freifeldpunkte herangezogen.

Aus lärmtechnischer Sicht kann mit den Angaben und Berechnungsergebnissen für die Bauphasen beurteilt werden, ob die Bevölkerung auf den im Untersuchungsraum (innerhalb von 300 m um das Vorhaben) gemäß Kategorie E gewidmeten Grundflächen wesentlich beeinträchtigt wird.

Zur Beurteilung der Gesundheitsgefährdung gelten nach §10 Abs. 4 der BStLärmIV folgende Grenzwerte: $L_{r,Bau,Tag,W} \leq 67,0$ dB, $L_{r,Bau,Abend,W} \leq 60,0$ dB, $L_{r,Bau,Tag,Sa} \leq 60,0$ dB, $L_{r,Bau,Abend,Sa} \leq 55,0$ dB, $L_{r,Bau,Tag,So} \leq 55,0$ dB, $L_{r,Bau,Abend,So} \leq 55,0$ dB und generell der Nachtgrenzwert $L_{r,Bau,Nacht} \leq 55,0$ dB.

Im Untersuchungsraum liegen bei den gemäß Kategorie E gewidmeten Grundflächen die baustellenbedingten Immissionen während der Werkzeuge über den Zeitraum Tag (06:00 bis 19:00 Uhr) unter 67,0 dB bzw. nach Errichtung der stadtseitigen Lärmschutzwand im Zeitraum Abend (19:00 bis 22:00 Uhr) unter 60,0 dB.

Aus einem 100m-Bauabschnitt ist für die „Wanderbaustelle“ mit Punktschallquellen in 25m-Abständen aufgrund des baustellenbedingten Schalls aus Baugeräten und Lkw-Verkehr mit einem Maximalwert des Summenpegels von 64,9 dB beim Immissionsort P114 (nach Errichtung der stadtseitigen Lärmschutzmaßnahmen nur mehr 53,9 dB) und von 55,3 dB beim Immissionsort A, Freifeld 1,5m über Gelände (nach Errichtung der stadtseitigen Lärmschutzmaßnahmen nur mehr 54,3 dB) zu rechnen.

Aus lärmtechnischer Sicht tritt der Baulärm nur vorübergehend und nicht nachwirkend auf, sodass von keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Nachbarn auszugehen ist.

Das vorliegende lärmtechnische Gutachten wurde für die Betriebsphase (Einlage C-1.1, Stand Juni 2020) fachlich schlüssig erstellt. Die Ergebnisse sind als plausibel und nachvollziehbar anzusehen.

Die Bauphase betreffend (Einlage C-1.7, Stand Juni 2020) wurde die Herleitung der baustellenbedingten Schallemission plausibel und nachvollziehbar vorgenommen. Die

„Wanderbaustelle“ mit Abständen von 25 m entspricht allerdings nicht der Baupraxis. Im Rahmen der Befundung wurde daher ein 100m-Bauabschnitt mit 4 Teilschallquellen im 25m-Abstand herangezogen und jener Gebäudepunkt bzw. Freifeldpunkt betrachtet, der die jeweils höchste baustellenbedingte Immission abbekommt.

Für die gegenständliche Beurteilung wurden die den Stand der Technik darstellenden Regelungen der BStLärmIV, BGBl. II Nr. 215/2014 herangezogen.

7. Frage der BMK:

Das vorliegende Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass im Siedlungsgebiet (innerhalb von 300 m um das Vorhaben) in der Betriebsphase unter Berücksichtigung der im Projekt vorgesehenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen der Grenzwert von 50 dB nachts bei den maßgebenden Wohnobjekten nicht nur eingehalten wird, sondern dass aufgrund der vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen sogar mit Pegelreduktionen zu rechnen ist.

Hinsichtlich der Bauphase wurde in der lärmtechnischen Untersuchung festgestellt, dass sowohl beim Szenario „Bauphase vor Errichtung der stadtseitigen Lärmschutzmaßnahmen“ als auch beim Szenario „Bauphase nach Errichtung der stadtseitigen Lärmschutzmaßnahmen“ die in § 10 Abs. 4 BStLärmIV festgelegten Grenzwerte der Gesundheitsgefährdung nicht überschritten werden.

Dazu ergeben sich folgende Fragen:

7.1 Wurden im Fachbericht Lärm hinsichtlich der Bauphase bei der Berechnung der Immissionen die in Pkt. 7 des Berichts genannten Minderungsmaßnahmen, die über die aktiven baulichen Lärmschutzmaßnahmen hinausgehen, schon berücksichtigt oder sind diese Maßnahmen von der Projektwerberin zusätzlich vorgesehen, um den berechneten Lärmimmissionen in der Bauphase entgegenzuwirken?

Befund:

Im Lärmtechnischen Bericht zur Bauphase (Einlage C-1.7, Stand Juni 2020) steht: „aus heutiger Sicht sollen nachstehende Minderungsmaßnahmen des gegenständlichen Projekts umgesetzt werden“. Von den genannten Minderungsmaßnahmen gehen folgende über die aktiven baulichen Lärmschutzmaßnahmen hinaus:

- Einsatz lärmarmen Geräte und Maschinen
- Öffentlichkeitsarbeit: In Abstimmung mit der Stadtgemeinde Stockerau soll die Bevölkerung über den Bauablauf laufend informiert werden. Eine Anlaufstelle für ev. Beschwerden soll für die Bevölkerung entsprechend installiert werden.
- Die Hauptmassentransporte, d.h. die Zu- und Abfahrt des Baustellenverkehrs für Arbeiten im Bereich der Fahrbahnen von A 22, S 3 und S 5 sowie deren Rampen erfolgt nur über das bestehende hochrangige öffentliche Straßennetz (A 22, S 3 und S 5), dies wird der ausführenden Firma und deren Subunternehmern in den Ausschreibungsunterlagen vorgeschrieben.

Gutachten:

Im Fachbericht Lärm wurden hinsichtlich der Bauphase bei der Berechnung der Immissionen die in Pkt. 7 des Berichts genannten Minderungsmaßnahmen, die über die aktiven baulichen Lärmschutzmaßnahmen hinausgehen, nicht berücksichtigt. Diese Maßnahmen sind von der Projektwerberin zusätzlich vorgesehen, um den berechneten Lärmimmissionen in der Bauphase entgegenzuwirken.

7.2 Können die gutachterlichen Schlussfolgerungen in Bezug auf die Betriebs- und die Bauphase unter Heranziehung der übermittelten Lärmkarten und Berechnungsergebnisse auch auf jene Grundstücke übertragen werden, die zwar im Sinne der Kategorie E des Anhanges 2 des UVP-G 2000 gewidmet, aber nicht bebaut sind?

Befund:

Wie im Befund zu Beweisfrage 6 beschrieben, sind aus den Projektunterlagen die Auswirkungen des Vorhabens auf das Siedlungsgebiet inklusive der gemäß Kategorie E gewidmeten unbebauten Grundflächen ersichtlich. Der Plan „Flächenwidmung“ (Einlage C-3.2) zeigt, dass sich schutzwürdige Gebiete der Kategorie E nördlich der Trasse, insbesondere die flächig gewidmeten Wohn- und Kerngebiete zwischen den ASt Stockerau Ost und Stockerau Mitte (Donaulände) sowie kleinräumig nördlich des Knotens Stockerau (Tullnerstraße, Kirchensteig) befinden. Zu erwähnen ist auch das Sportzentrum Alte Au, bestehend aus einem Fußballstadion, einer Sporthalle und einer Mehrzweckhalle, das zwischen der ASt Stockerau Mitte und dem Knoten Stockerau nördlich der A 22 liegt. Weiters kommen Sportstättenwidmungen am östlichen Ende des Vorhabens beiderseits der A 22, eine Parkanlagenwidmung bei der Kaiserrast, eine Spielplatz- und eine Parkanlagenwidmung in Unterzögersdorf am westlichen Ende des Vorhabens sowie eine Widmung für Kloster, Schule und Kindergarten beim Kloster St. Koloman vor.

Die beurteilungsrelevanten Ergebnisse des lärmtechnischen Gutachtens sind im Befund zu Beweisfrage 6 dargestellt und beziehen sich auf Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen, also auch auf die als Siedlungsgebiet gewidmeten, aber nicht bebauten Grundstücke sowie auf Widmungen für Sportstätten Kindergärten, Kinderspielplätze, Kloster und Parkanlagen.

Gutachten:

Die gutachterlichen Schlussfolgerungen können in Bezug auf die Betriebs- und die Bauphase unter Heranziehung der übermittelten Lärmkarten und Berechnungsergebnisse auch auf jene Grundstücke übertragen werden, die zwar im Sinne der Kategorie E des Anhanges 2 des UVP-G 2000 gewidmet, aber nicht bebaut sind.

7.3 Können die gutachterlichen Schlussfolgerungen in Bezug auf die Betriebs- und die Bauphase unter Heranziehung der übermittelten Lärmkarten und Berechnungsergebnisse auch auf den gesamten Bereich jener Grundstücke übertragen werden, die im Sinne der Kategorie E des Anhanges 2 des UVP-G 2000 gewidmet und bebaut sind?

Befund:

Wie im Befund zu Beweisfrage 6 beschrieben, sind aus den Projektunterlagen die Auswirkungen des Vorhabens auf das Siedlungsgebiet ersichtlich. Der Plan „Flächenwidmung“ (Einlage C-3.2) zeigt, dass sich schutzwürdige Gebiete der Kategorie E nördlich der Trasse, insbesondere die flächig gewidmeten Wohn- und Kerngebiete zwischen den ASt. Stockerau Ost und Stockerau Mitte (Donaulände) sowie kleinräumig nördlich des Knoten Stockerau (Tullnerstraße, Kirchensteig) befinden.

Die beurteilungsrelevanten Ergebnisse des lärmtechnischen Gutachtens sind im Befund zu Beweisfrage 6 dargestellt und beziehen sich auch auf die als Siedlungsgebiet gewidmeten und bebauten Grundstücke.

Gutachten:

Die gutachterlichen Schlussfolgerungen können in Bezug auf die Betriebs- und die Bauphase unter Heranziehung der übermittelten Lärmkarten und Berechnungsergebnisse auch auf den gesamten Bereich jener Grundstücke übertragen werden, die im Sinne der Kategorie E des Anhangs 2 des UVP-G 2000 gewidmet und bebaut sind.

8. Frage der BMK:

Ist das erschütterungstechnische Gutachten (Technischer Bericht B-1.1, Kapitel 7, Seite 21 bis 34) als methodisch einwandfrei zu bewerten und sind die Schlussfolgerungen sowohl in Bezug sowohl auf die Betriebs- als auch auf die Bauphase als plausibel und nachvollziehbar anzusehen?

Befund:

Die erschütterungstechnische Untersuchung ist als Kapitel 7 im Technischen Bericht (Einlage B-1.1, Stand Juni 2020) enthalten. Die Beurteilung erfolgte gemäß der ÖNorm S 9012:2010 „Beurteilung der Einwirkung von Schwingungsimmissionen des landgebundenen Verkehrs auf den Menschen in Gebäuden - Schwingungen und sekundärer Luftschall“.

Anzumerken ist, dass die Ausgabe 2010 technisch überarbeitet und mit 15.12.2016 ersetzt wurde. Wesentlichen Änderungen betreffen eine Aktualisierung der normativen Verweisungen, eine Änderung der Tabelle 2 (Gebietskategorien 1 bis 3) und eine Änderung der Tabelle 3 (Gebietskategorie 3). Das gegenständliche Gutachten berücksichtigt den Stand 2016-12.

Der Untersuchungsraum wurde auf Basis dieser Norm für einen Bereich bis zu einem Abstand von rd. 50 m von den Baumaßnahmen angenommen. Innerhalb dieses Untersuchungsraumes wurden jene Objekte erfasst, die möglicherweise durch Erschütterungen betroffen sein können und nach Betriebsgebäuden, Wohngebäuden und Raststation/Tankstelle unterschieden.

Abschnitt	Betriebsgebäude	Wohngebäude	Rastst./Tankstelle
Knoten Stockerau	12	2	--
westl. Göllersbach	--	5	--
westl. ASt Stockerau Mitte	2	--	1
ASt Stockerau Mitte	2	1	--
Lilienweg, Donaulände-Uferweg	1	8	--

Gasleitungen der EVN verlaufen südlich entlang der A 22 ab ca. km 26,35 und weiter südlich der S 5 sowie nach deren Querung auch westlich der S 3. Die A 22 wird durch die Leitungen bei ca. km 26,35 und bei ca. km 26,94 gequert.

a) Betriebsphase

Im Technischen Bericht wird davon ausgegangen, dass eine Vorbelastung durch bestehende Verkehrserschütterungen vorliegt und daher die Richtwerte der ÖNorm S 9012 für „ausreichenden Erschütterungsschutz“ anzuwenden sind.

Ergebnisse von Erschütterungsmessungen vergleichbarer Projekte zeigen, dass eine W_m -bewertete Schwingbeschleunigung von $3,57 \text{ mm/s}^2$ durch den Autobahnverkehr bei weitem nicht erreicht wird und damit auch nicht spürbar ist.

Gemäß Tabelle B.1 der Norm reicht die „Fühlschwelle“ der Wahrnehmung bis zu einer W_m -bewerteten Schwingbeschleunigung von $7,14 \text{ mm/s}^2$ (gerade spürbar). Gummibereifter Verkehr erzeugt in der Regel auf befestigten Straßen, sofern diese in einem guten Zustand

sind, weder für den Menschen spürbare, noch Gebäudeschäden auslösende Erschütterungen. Es ist daher nicht mit einem Überschreiten der Grenze für „ausreichenden Erschütterungsschutz“ zu rechnen.

Da beim gegenständlichen Projekt eine Generalerneuerung mit Erneuerung des Fahrbahnbelages geplant ist, wird es in der Betriebsphase zu einer Verminderung der Erschütterungsimmissionen kommen.

b) Bauphase

Der Technische Bericht enthält als Abb. 6 ein Diagramm „Erschütterungsimmissionen unterschiedlicher Bauverfahren“. Darin sind Messergebnisse der Schwinggeschwindigkeit für verschiedene typische Bauverfahren in Abhängigkeit des Abstandes von der Quelle gezeigt werden.

Daraus geht hervor, dass die Erschütterungsemissionen mit zunehmender Entfernung von der Bautätigkeit deutlich abnehmen und die im Vorhaben maßgebenden dynamischen Verdichtungsarbeiten mit Schwinggeschwindigkeiten von etwa 6 mm/s in einem Abstand von 10 m unter dem Richtwert der Schwinggeschwindigkeit für empfindliche Gebäude (Richtwert EK 3 = 8,1 mm/s) liegen. Da alle Gebäude über 10 m von den Bautätigkeiten entfernt liegen, sind für diese keine Schäden aus Erschütterungen zu erwarten.

Zur Beweissicherung ist vorgesehen, alle Wohn- und Betriebsgebäude im 50 m breiten Streifen (gemessen vom Rand des Baufeldes) auf bestehende Bauschäden zu untersuchen, um eventuelle unerwartete Schäden infolge der Errichtung des Vorhabens eindeutig zuordnen zu können.

Im Bereich der Gasleitungen und der dazugehörigen Anlagen werden auf Verlangen der Betreiber Erschütterungsmessungen und Schutzmaßnahmen von der Projektwerberin veranlasst.

Während der Bauarbeiten ist die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (Verordnung Lärm und Vibrationen – VOLV) zu berücksichtigen. Die Einhaltung der VOLV-Auslösewerte auf der Baustelle sichert auch den Gesundheitsschutz der Anrainer, da die Erschütterungen mit zunehmender Entfernung von der Baustelle deutlich abnehmen.

Gutachten:

Für die **Betriebsphase** ist aus erschütterungstechnischer Sicht die ÖNorm S 9012 anzuwenden. Die im Technischen Bericht gemäß Ausgabe 2010 erfolgte Beurteilung wurde auf Basis der Ausgabe 2016-12 (= Stand der Technik) begutachtet. Gemäß dieser Norm sind gegenständlich die Richtwerte für „ausreichenden Erschütterungsschutz“ anzuwenden. Ergebnisse von Erschütterungsmessungen vergleichbarer Projekte zeigen nachvollziehbar, dass die Fühlschwelle durch den Autobahnverkehr bei weitem nicht erreicht wird und daher mit keiner Überschreitung der Grenze für „ausreichenden Erschütterungsschutz“ zu rechnen ist.

Die mit der Generalerneuerung geplante Erneuerung des Fahrbahnbelages wird in der Betriebsphase eine Verminderung der Erschütterungsimmissionen bewirken.

In der **Bauphase** sind Erschütterungen während der Herstellung der Erdbauten, der Lärmschutzwände und der Weißen Wanne im Zuge der Rampen 1 und 2 beim Knoten Stockerau zu erwarten (siehe Bauphasenkonzept Einlage B-6.1).

Dazu wurden im Technischen Bericht (Einlage B-1.1) Ergebnisse von Erschütterungsimmissionen bei unterschiedlichen Bauverfahren in Form eines Diagramms zusammengefasst. Dieses lässt nachvollziehbar und plausibel erkennen, dass die von den vorgesehenen Bauverfahren ausgelöste Schwinggeschwindigkeit aufgrund des Abstands

der Gebäude von der Baustelle im Untersuchungsraum keine wahrnehmbaren Erschütterungen in den Gebäuden verursachen wird und diese auch nicht nach der Fahrstreifenanzulegung und Generalerneuerung auftreten werden.

Zur bautechnischen Kontrolle und zum Schutz von sensiblen Einbauten sind vor Baubeginn bzw. während der Bauphase Maßnahmen vorgesehen (siehe Einlagen A-1.3 und B-1.1). Dazu zählen die bautechnische Untersuchung auf Bauschäden sowie Erschütterungsmessungen und Schutzmaßnahmen bei Gasleitungen, wenn dies vom Leitungsträger gewünscht wird.

Das erschütterungstechnische Gutachten (Technischer Bericht B-1.1, Kapitel 7, Seite 20 bis 33) ist als methodisch einwandfrei zu bewerten. Die Schlussfolgerungen sind sowohl in Bezug auf die Betriebs- als auch auf die Bauphase als plausibel und nachvollziehbar anzusehen.

6.3 Der nichtamtliche Sachverständige für den **Fachbereich Luft** Dipl. Ing. Karl Schönhuber, staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker, gibt zu den an ihn gestellten Beweisfragen Befund und Gutachten wie folgt ab:

1. Frage der BMK:

Reichen die vorgelegten Unterlagen zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen auf das belastete Gebiet Luft und auf das Siedlungsgebiet im Sinne des § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 aus bzw. welche Unterlagen wären seitens der Antragstellerin an die Behörde nachzureichen?

Befund:

Zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet liegt eine Luftschadstoffuntersuchung (Fachbeitrag Luft, Einlage C-2.1, Erstellungsdatum: Juni 2020) aus den Einreichunterlagen des Einreichprojekts 2016 vor (in den folgenden Ausführungen als „Luftschadstoffuntersuchung“ bezeichnet).

In der Luftschadstoffuntersuchung wird der Untersuchungsraum abgegrenzt, die Methodik der Auswirkungsanalyse festgelegt sowie die Auswirkungen auf das Untersuchungsgebiet (belastetes Gebiet Luft und Siedlungsgebiet) betrachtet und beurteilt.

Abgrenzung des Untersuchungsgebietes:

In der Luftschadstoffuntersuchung werden jene Bereiche der A 22 sowie der S 3 untersucht, die die geringste Entfernung zu Siedlungsgebieten aufweisen und wo somit die größten Immissionszusatzbelastungen für den Menschen zu erwarten sind. Konkret werden der Bereich von der Anschlussstelle Stockerau Nord der S 3 im Westen bis zur Anschlussstelle Stockerau Ost der A 22 im Osten untersucht. Im untergeordneten Straßennetz führt die Fahrstreifenenerweiterung nur zu geringfügigen Änderungen bzw. auf der B 3 tendenziell zu einer geringen Abnahme der Verkehrsstärken.

Als zeitlicher Prognosehorizont für die Betriebsphase wird in der Luftschadstoffuntersuchung das Jahr 2035 gewählt. Die bauliche Herstellung der Fahrstreifenenerweiterung ist für die Jahre 2022 und 2024 vorgesehen. Für die Bauphase wird das Bezugsjahr 2023 gewählt. Für den unmittelbaren Zeitraum nach der Verkehrsfreigabe werden die verkehrlichen Wirkungen im ersten Jahr nach der Verkehrsfreigabe (2025) überprüft.

Abschätzung der Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet:

Für die Abschätzung der Auswirkungen werden in der Luftschadstoffuntersuchung sowohl die Betriebs- (Prognosejahre 2025 und 2035) als auch die Bauphase (Prognosejahr 2023) luftschadstofftechnisch betrachtet.

Die Bewertung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens orientiert sich an normativen und gesetzlichen Regelwerken. Die Auswahl der für die Beurteilung relevanten Schadstoffe sowie die Beurteilung von relevanten bzw. nicht relevanten Immissionsbelastungen erfolgte anhand der Vorgaben der aktuellen RVS 04.02.12.

Gutachten:

Abgrenzung des Untersuchungsgebietes:

Die Abgrenzung des luftschadstofftechnischen Untersuchungsgebietes (räumlich, zeitlich und inhaltlich) orientiert sich – dem Stand der Technik entsprechend – an der aktuellen RVS 04.02.12. Das gewählte Untersuchungsgebiet reicht aus, um die maßgeblichen luftschadstofftechnischen Auswirkungen der Fahrstreifenzulegung zu erfassen.

Abschätzung der Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet:

Die vorliegende Luftschadstoffuntersuchung wurde nach den aktuell in Österreich gültigen Gesetzen, Normen und Richtlinien erstellt und entspricht somit dem Stand der Technik. Die in der Luftschadstoffuntersuchung der Projektwerberin verwendete Methodik entspricht dem Stand der Technik bzw. der aktuellen RVS 04.02.12.

In der vorliegenden Untersuchung wird der Ist-Zustand im Untersuchungs- bzw. Vorhabensgebiet anhand der Messwerte von repräsentativen Messstellen erhoben und diskutiert. Hierfür werden größtenteils die Messwerte der nahegelegenen Luftgütemessstelle in Stockerau des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung herangezogen. Für jene Schadstoffe welche nicht an der Messstation Stockerau messtechnisch erfasst werden, wird auf die Messwerte einer verkehrsbeeinflussten Messstelle in Wien (A23/ Wehlstraße der Wr. Umweltschutzabteilung MA 22) zurückgegriffen. Von der Projektweberin wird die Luftgütesituation der Jahre 2015 bis 2019 dargestellt.

Der gesetzliche Grenzwert für den Jahresmittelwert der Leitsubstanz PM₁₀ wird gemäß den Messwerten der für das Untersuchungsgebiet repräsentativen Messstelle in den letzten (ausgewiesenen) sechs Jahren eingehalten. Die Anzahl der Überschreitungstage für PM₁₀ hat in den letzten Jahren tendenziell abgenommen und der Grenzwert von 25 Tagen mit einem Tagesmittelwert von > 50 µg/m³ wurde in allen beschriebenen Jahren eingehalten. Jedoch ist auch in Zukunft eine Überschreitung der zulässigen Anzahl von 25 Tagen mit einem Tagesmittelwert von > 50 µg/m³ bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen nicht auszuschließen. Dies wird auch durch den Anstieg der PM₁₀-Überschreitungstage, hervorgerufen durch kalte Wintermonate, im Jahr 2017 belegt.

Im Untersuchungsgebiet wird für den Schadstoff NO₂ sowohl der relevante Grenzwert von 30 µg/m³ (+ Toleranzmarge von 5 µg/m³) für den Jahresmittelwert als auch der Grenzwert für den Kurzzeitwert (Halbstundenmittelwert) von 200 µg/m³ in den dargestellten letzten sechs Jahren eingehalten. Nahe der A 22 und der S 3 werden die Stickoxidkonzentrationen über jenen der Messstation Stockerau liegen. Die Immissionen aus dem Verkehr auf der A 22 und der S 3 werden in der Ausbreitungsrechnung und somit in der errechneten Gesamtkonzentration berücksichtigt. Die Messwerte an der Messstation Stockerau sind Grundlage für die Festlegung der Hintergrundbelastung im Untersuchungsgebiet.

Bei den Nebenemissionsstoffen CO, Benzol, Benzo(a)pyren sowie bei der Staubdeposition werden die gesetzlichen Grenzwerte im Untersuchungsgebiet eingehalten.

Die in der Luftschadstoffuntersuchung angesetzten Hintergrundbelastungen stellen eine tendenziell hohe städtische Hintergrundbelastung dar. Die errechneten Gesamtimmisionen sind überschätzend. Die an der Messstelle Stockerau erhobenen Schadstoffkonzentrationen können als Obergrenze der zu erwartenden Hintergrundbelastung für das gegenständliche Projekt angesehen werden, da die Lage der Messstelle in der Nähe des Knoten Stockerau auch den schadstofftechnischen Einfluss der Bundesstraßen (A 22 und S 3) abbildet.

Für die Emissionsermittlung sowohl der Betriebs- als auch der Bauphase werden in der Luftschadstoffuntersuchung die aktuell in Österreich gültigen Richtlinien und Ansätze herangezogen. Sie entspricht demnach dem Stand der Technik.

Für die Betriebsphase wird in der Luftschadstoffuntersuchung mit folgenden relevanten Grundlagen gearbeitet:

- dem Handbuch der Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs in Österreich Version 4.1 (HBEFA 4.1) (= motorbedingte Emissionen durch Kfz-Fahrbewegungen; Bezugsjahr 2025 und 2035)

Für die Emissionsermittlung der Bauphase kommen folgende Regelwerke zum Einsatz:

- Technische Grundlage zur Beurteilung diffuser Staubemissionen 2013 Rev. 1 des BMWFJ (= Staubemissionen durch Fahrbewegungen),
- Handbuch der Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs in Österreich Version 4.1 (HBEFA 4.1) (= motorbedingte Emissionen durch Kfz-Fahrbewegungen; Bezugsjahr 2023) und
- die aktuell gültigen Grenzwerte gemäß MOT-V (BGBL.II Nr. 136/2005) für Maschinen und Geräte der Stufe IIIA (oder höher) (= motorbedingte Emissionen von Baugeräten und Arbeitsmaschinen)

Das für die Luftschadstoffausbreitungsrechnung verwendete Ausbreitungsmodell (Austal2000/ AustalView) inkl. der angesetzten Programmeingabeparameter entspricht dem Stand der Technik und ist sowohl für das geplante Vorhaben als auch für das eigentliche Untersuchungsgebiet gemäß Technische Grundlage zur Qualitätssicherung in der Luftschadstoff-Ausbreitungsrechnung 2012 des BMWFJ geeignet.

In der Luftschadstoffuntersuchung der Projektwerberin werden insgesamt 11, für das gesamte luftschadstofftechnische Untersuchungsgebiet repräsentative Immissionspunkte (Aufpunkte) gewählt. Die gewählten Aufpunkte repräsentieren die dem geplanten Projekt nächstgelegenen Wohn- bzw. Aufenthaltsbereiche von Menschen. Werden an diesen Punkten die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten, ist davon auszugehen, dass es auch an weiter entfernten Punkten zu keinen Grenzwertüberschreitungen kommt.

Die Auswahl der Aufpunkte ist nachvollziehbar und plausibel. Anhand der Beurteilungspunkte können die maximalen Auswirkungen des Projektes in der Bau- und in der Betriebsphase dargestellt werden. Der Aufpunkt AP_07 (In der Au 6a) ist in der Luftschadstoffuntersuchung mit einer falschen Adresse angeführt. Tatsächlich hat der Aufpunkt AP_07 die Adresse „Alte Au 6, 2000 Stockerau“.

In der Luftschadstoffuntersuchung werden für die Betriebsphase folgende Planfälle berechnet und beurteilt:

- Nullplanfall P0/ 2035 – Prognosebelastung 2035 ohne Fahrstreifenerweiterung
- Ausbauplanfall P1/ 2035 – Prognosebelastung 2035 mit Fahrstreifenerweiterung

Zusätzlich zu den Planfällen des Prognosejahres 2035 wird auch noch der Ausbauplanfall P1/ 2025 – Prognosebelastung 2025 mit Fahrstreifenerweiterung für die Darstellung der Auswirkungen im ersten Jahr nach der Verkehrsfreigabe berücksichtigt:

Ergebnisse der Immissionsberechnung und Beurteilung der Luftgütesituation für den Ausbauplanfall P1/ 2025 (Prognosebelastung 2025 mit Fahrstreifenerweiterung):

Die Immissionsberechnungen der Luftschadstoffuntersuchung für die Planfälle P0/ 2035 und P1/ 2035 ergeben, dass sich die schadstofftechnisch höchstbelasteten Wohnanrainer im Bereich zwischen der ASt Stockerau Ost und ASt Stockerau Mitte, nördlich der A 22 befinden. In diesem Bereich ist der Immissionspunkt AP_01 (Tulpenweg 19) jener Ort mit den höchsten projektbedingten Immissionen. In der Luftschadstoffuntersuchung werden die maximalen Immissionen für diesen Aufpunkt für den Planfall P1/ 2025 abgeschätzt. Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Auf Basis der Verkehrsprognose 2025 und der Emissionsfaktoren für 2025 werden die Emissionen für das Jahr 1 nach der Verkehrsfreigabe berechnet und den errechneten Emissionen im Jahr 2035 gegenübergestellt. Die prognostizierten, maximalen Immissionsbelastungen für 2035 im Immissionspunkt AP_01 (Tulpenweg 19) werden dann für das Prognosejahr 2025 um die Faktoren aus dem Emissionsvergleich erhöht. Die Immissionsabschätzung in der Luftschadstoffuntersuchung wird für die Jahresmittelwerte der Hauptemissionsstoffe durchgeführt.

Aussagen zu den Gesamtimmissionen an den anderen untersuchten Immissionspunkten sind in der Luftschadstoffuntersuchung nicht dargestellt. Hierfür werden vom nichtamtlichen Sachverständigen eigene Berechnungen und Aussagen für die Jahresmittelwerte der Leitsubstanzen PM₁₀, PM_{2,5} und NO₂ angestellt:

Für das schadstofftechnisch ungünstigere Jahr 2025 (aufgrund der entstehenden Emissionen durch den höheren Anteil älterer Motorenkonzepte) der Betriebsphase ergeben sich in den untersuchten Immissionspunkten für den Jahresmittelwert von PM₁₀ keine Grenzwertüberschreitungen gemäß IG-L. Die errechneten Zusatzimmissionen in allen untersuchten Immissionspunkten unterschreiten 3 % des Grenzwertes nach dem IG-L. Aus dem maximal errechneten Jahresmittelwert von 24,0 µg/m³ ergeben sich gemäß dem statistischen Zusammenhang zwischen den PM₁₀ Jahresmittelwerten und den PM₁₀ Überschreitungstagen rechnerisch 20 Tage mit Überschreitung des Grenzwertes für den Tagesmittelwert von PM₁₀.

Die Zusatzbelastung des Jahresmittelwertes für PM₁₀ beträgt in den Immissionspunkten AP01 und AP06 0,26 µg/m³ und damit geringfügig mehr als 0,25 µg/m³. Ein zusätzlicher PM₁₀-Überschreitungstag durch das gegenständliche Projekt kann somit im Jahr 1 nach der Verkehrsfreigabe (2025) nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die zulässigen 25 Überschreitungstage werden gemäß dem statistischen Zusammenhang zwischen den PM₁₀ Jahresmittelwerten und den PM₁₀ Überschreitungstagen jedoch deutlich unterschritten.

Für den Planfall P1/2025 ergeben sich in den untersuchten Immissionspunkten für den Jahresmittelwert von $PM_{2,5}$ keine Grenzwertüberschreitungen gemäß IG-L. Die errechneten Zusatzimmissionen in allen untersuchten Immissionspunkten unterschreiten 3 % des Grenzwertes nach dem IG-L.

Im ersten Jahr nach der Verkehrsfreigabe errechnen sich in den untersuchten Immissionspunkten für den Jahresmittelwert von NO_2 keine Grenzwertüberschreitungen gemäß IG-L. Die Irrelevanzschwelle von 3% des Grenzwertes für den Jahresmittelwert wird im Immissionspunkt AP01 geringfügig überschritten. Hinsichtlich des NO_2 Halbstundenmittelwertes ist im Prognosejahr 2025 mit keinen Grenzwertüberschreitungen zu rechnen.

Aufgrund der o.a. Ergebnisse der Zusatz- und Gesamtimmissionen der Leitsubstanzen PM_{10} , $PM_{2,5}$ und NO_2 im Planfall P1/ 2025, ist nicht davon auszugehen, dass es bei den Nebenemissionsstoffen CO, Benzol, BaP, der Staubdeposition oder sonstigen in der Anlage 1 des Immissionsschutzgesetzes-Luft limitierten Luftschadstoffen (SO_2 , Blei, Arsen, Cadmium und Nickel) zu relevanten Zusatzbelastungen bzw. Grenzwertüberschreitungen kommt.

Die Ansätze, Berechnungen sowie die errechneten Immissionen für die Prognosejahre 2025 sind unter Berücksichtigung der Ergänzungen durch den nichtamtlichen Sachverständigen plausibel und nachvollziehbar.

Ergebnisse der Immissionsberechnung und Beurteilung der Luftgütesituation für die Planfälle P0/ 2035 und P1/ 2035 (Prognosebelastung 2035 ohne bzw. mit Fahrstreifenverlängerung):

Im Prognosejahr 2035 ergeben sich für den Schadstoff PM_{10} im Jahresmittel ausschließlich irrelevante projektbedingte Zusatzbelastungen. Unter der worst-case-Annahme, dass die PM_{10} Hintergrundbelastung im Untersuchungsgebiet im Bereich der an der Messstelle Stockerau gemessenen Werte liegt (Ansatz gemäß gegenständlichem Gutachten $\sim 22 \mu\text{g}/\text{m}^3$), wird der gesetzliche Grenzwert gemäß IG-L für den Jahresmittelwert von PM_{10} in allen untersuchten Immissionspunkten durch das gegenständliche Projekt eingehalten. Aus dem maximal errechneten Jahresmittelwert von $23,7 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (= Zusatzimmission $1,73 \mu\text{g}/\text{m}^3$ + Hintergrundbelastung $22 \mu\text{g}/\text{m}^3$) ergeben sich gemäß dem statistischen Zusammenhang zwischen den PM_{10} Jahresmittelwerten und den PM_{10} Überschreitungstagen rechnerisch 19 Tage mit Überschreitung des Grenzwertes für den Tagesmittelwert von PM_{10} .

Die Zusatzbelastung des Jahresmittelwertes für PM_{10} beträgt in allen untersuchten Immissionspunkten $< 0,25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und ist somit als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes für das PM_{10} -Tagesmittelwertkriterium zu bewerten. Es ist demnach mit keinen zusätzlichen PM_{10} -Überschreitungstagen durch das gegenständliche Projekt im Prognosejahr 2035 zu rechnen.

Im Prognosejahr 2035 kommt es für den Schadstoff $PM_{2,5}$ im Jahresmittel zu ausschließlich irrelevanten projektbedingten Zusatzbelastungen. Der gesetzliche Grenzwert gemäß IG-L für den Jahresmittelwert von $PM_{2,5}$ wird in allen untersuchten Immissionspunkten eingehalten.

Für das Prognosejahr 2035 errechnen sich in allen untersuchten Immissionspunkten für den Jahresmittelwert von NO_2 keine Grenzwertüberschreitungen gemäß IG-L. Die

projektbedingten Zusatzimmissionen liegen unter der Irrelevanzschwelle von 3 % des IG-L Grenzwertes.

Die Gesamtimmissionen für den Kurzzeitwert ($HMW_{max.}$) von NO_2 unterschreiten in beiden untersuchten Planfällen den gesetzlichen Grenzwert gemäß IG-L.

Für die Nebenemissionsstoffe gemäß RVS 04.02.12 (CO, Benzol, Benzo(a)pyren und Staubdeposition) ist, aufgrund der in der Luftschadstoffuntersuchung ausgewiesenen geringen projektbedingten Zusatzimmissionen nicht davon auszugehen, dass es zu Überschreitungen der jeweiligen Grenzwerte kommt. Bestärkt wird diese Aussage auch durch die jeweiligen geringen Vorbelastungswerte. Dies gilt auch für die sonstigen in der Anlage 1 des Immissionsschutzgesetzes-Luft limitierten Luftschadstoffe (SO_2 , Blei, Arsen, Cadmium und Nickel).

In der Luftschadstoffuntersuchung werden auch Aussagen zu den zu erwartenden Stickoxideinträgen in die angrenzenden Schutzgebiete südlich der A 22 sowie zur Stickstoffdeposition getroffen. Die zu erwartenden Zusatzbelastungen können den Rasterkarten des verwendeten Ausbreitungsmodells entnommen werden. Gemäß der Luftschadstoffuntersuchung und den dort angehängten Rasterkarten ergeben sich durch das geplante Projekt im südlich der A 22 befindlichen Schutzgebiet ausschließlich irrelevante NO_x - Zusatzbelastungen im Jahresmittel. Der zusätzliche Eintrag von Stickstoff aufgrund der Deposition liegt im Natura 2000 Gebiet südlich der A 22 im Jahr 2035 unter 0,5 kg/ha.a. Unter der Annahme einer Vorbelastung von 17 kg/ha.a, liegt die maximale Gesamtbelastung somit bei maximal 17,5 kg/ha.a. Wird der Faktor für Stickoxidemissionen zwischen 2025 und 2035 auch auf die Stickstoffdeposition umgelegt, ergibt sich für 2025 eine, auf der sicheren Seite liegende, Zusatzbelastung von ca. 1,5 kg/ha.a und eine Gesamtbelastung von 18,5 kg/ha.a.

Die Ansätze, Berechnungen sowie die errechneten Immissionen für die Prognosejahre 2035 sind plausibel und nachvollziehbar.

Ergebnisse der Immissionsberechnung und Beurteilung der Luftgütesituation für die Bauphase:

Die Bauphase wird in der Luftschadstoffuntersuchung ebenfalls berechnet und beurteilt. Hierbei wird – im Sinne einer worst-case-Betrachtung – von folgendem fiktiven Szenario ausgegangen:

Für die Betriebsphase der A 22 liegt in der Luftschadstoffuntersuchung eine Immissionsabschätzung für das Prognosejahr 2025 (PF1/ 2025 = A 22 mit geplanter Fahrstreifenerweiterung) vor. Für die eigentliche Bauphase wird von der Projektwerberin keine eigene Ausbreitungsrechnung erstellt. Über die Relation Emissionen in der Bauphase zu Emissionen in der Betriebsphase (PF1/ 2025) werden Aussagen zur Immissionssituation für die Bauphase abgeleitet.

Diese Immissionsabschätzung wird für den in der Betriebsphase höchstbelasteten Wohnanrainer (AP_01, Tulpenweg 19) im Bereich zwischen der ASt Stockerau Ost und ASt Stockerau Mitte durchgeführt. Mit der fiktiven Überlagerung der höchsten Zusatzimmission aus der Betriebsphase (PF1/ 2025 = A 22 mit Fahrstreifenerweiterung) und der Zusatzimmission aus der Bauphase wird gewährleistet, dass sich die luftschadstofftechnische Beurteilung der Bauphase (bei gleichzeitigem Betrieb der A 22 inkl. Fahrstreifenerweiterung) auf der sicheren Seite befindet.

Die Luftschadstoffimmissionen in der Bauphase beim höchstbelasteten Wohnanrainer (AP_01, Tulpenweg 19) errechnen sich demnach wie folgt:

Hintergrundbelastung aus der Luftgütemessung
Stockerau

+ Immissionen aus Betriebsphase 2025 (PF1/ 2021)

+ Immissionen aus Bauphase 2023

= Immissionsbelastung in der Bauphase am AP_01

Werden an diesem höchstbelasteten Immissionspunkt in der Betriebsphase bei gleichzeitiger Überlagerung der Zusatzimmissionen der Bauphase die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten, kann davon ausgegangen werden, dass dies auch bei allen anderen (weiter entfernten) Immissions- bzw. Aufpunkten der Fall ist.

Es werden für die Bauphase ausschließlich die Hauptemissionsstoffe einer Beurteilung unterzogen. Die in der Luftschadstoffuntersuchung ausgewiesenen Emi- und Immissionswerte für den AP_01 weichen von den vom nichtamtlichen Sachverständigen errechneten Konzentrationen geringfügig ab. Die folgende Beurteilung der Luftgütesituation bezieht sich auf die Rechenergebnisse des nichtamtlichen Sachverständigen. Es werden – in der Bauphase – die jeweiligen gesetzlichen Grenzwerte für die Jahresmittelwerte der relevanten Hauptemissionsstoffe NO₂, PM₁₀ und PM_{2,5} beim höchstbelasteten Wohnanrainer (Tulpenweg 19) eingehalten. Aus dem statistischen Zusammenhang zwischen dem PM₁₀-Jahresmittelwert und den PM₁₀-Überschreitungstagen ergeben sich rechnerisch 23 PM₁₀-Überschreitungstage. Die Immissionszusatzbelastungen durch die Bauphase liegen an diesem Immissionspunkt unter 10 % des IG-L Grenzwertes.

Zusatzbelastungen von PM₁₀ bis 10% des Grenzwertes für das Jahresmittel werden gemäß einschlägiger Judikatur des Bundesverwaltungsgerichts (GZ. W143 2017269-2/297E „A 26 Linzer Autobahn“) für die Bauphase als geringfügig bewertet, wobei aus luftreinhalte-technischer Sicht geringfügige baubedingte Immissionszunahmen aufgrund der bloß temporären Einwirkung und in Anbetracht der verhältnismäßig kurzen Dauer der gegenständlichen Baustelle, keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten. Daher sind bei einer grenzwertüberschreitenden Vorbelastung oder Gesamtbelastung geringfügige Zusatzbelastungen aus lufttechnischer Sicht als zulässig zu bewerten, da es dadurch zu keinen nachhaltigen nachteiligen Auswirkungen kommt, sofern nach Ende der Bauarbeiten keine vorhabenbedingten Grenzwertüberschreitungen zu erwarten sind (dies ist im gegenständlichen Fall zutreffend).

In der Luftschadstoffuntersuchung wird die Staubdeposition in der Bauphase nicht ausgewiesen. Aufgrund der ausgewiesenen Vorbelastungswerte (0,07 g/m².d) ist allerdings nicht davon auszugehen, dass es zu Grenzwertüberschreitungen von 0,21 g/m².d durch projektbedingte Staubdeposition in der Bauphase kommt.

Für die sonstigen in der Anlage 1 des Immissionsschutzgesetzes-Luft limitierten Luftschadstoffe (SO₂, Blei, Arsen, Cadmium und Nickel) ist in der Bauphase ebenfalls von der Einhaltung der Grenzwerte auszugehen.

Die Methodik der Immissionsermittlung, die Emissionsansätze und die Berechnung der Emi- und Immissionen sind plausibel und nachvollziehbar.

Zusammenfassende Beantwortung der Beweisfrage 1:

Die vorgelegten Unterlagen, den Fachbereich Luft betreffend, reichen unter Berücksichtigung der Ergänzungen durch den nichtamtlichen Sachverständigen zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet aus. Der Detaillierungsgrad der vorgelegten Luftschadstoffuntersuchung ist der Art und dem Umfang der luftschadstofftechnischen Fragestellung angemessen.

Die in der Untersuchung dargelegten Bewertungen, sowohl des Ist-Zustandes als auch der Betriebs- und der Bauphase reichen aus, um festzustellen, ob der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet [Kategorie E (Siedlungsgebiet)] festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird (gem. § 23a Abs. 2 UVP-G 2000).

2. Frage der BMK:

Seitens der Stadtgemeinde Stockerau wurde im Rahmen des Parteienghört eingewendet, die Umweltauswirkungen des gegenständlichen Fahrstreifenprojekts seien nicht korrekt dargestellt worden, weil nur ein Vergleich mit dem früheren Projekt des Jahres 2006 angestellt worden sei, jedoch das Vorhaben in seiner Gesamtheit zu beurteilen wäre, speziell im Fachbereich Luft seien die verkehrlichen Ausgangsdaten aus 2004 übernommen worden. Ist der Vorwurf der methodisch unzulässigen Differenzmethode in Bezug auf die luftchemische Untersuchung berechtigt? Aus welchen fachlichen Gründen sind diese Bedenken nicht zutreffend?

Zusammenfassende Beantwortung der Beweisfrage 2:

Die Ausführungen und Einwendungen der Einschreiterin beziehen sich auf luftschadstofftechnische Unterlagen welche durch einen aktuellen Fachbeitrag Luft vom Juni 2020 ersetzt wurden. In den aktuellen bzw. zur Überprüfung vorliegenden Unterlagen wird das Einreichprojekt aus luftschadstofftechnisch-methodischer Sicht dem Stand der Technik entsprechend berechnet und beurteilt. Bezüglich der Detailbeurteilung und -bewertung der aktuellen Luftschadstoffuntersuchung wird auf das Gutachten zur Beweisfrage 1 verwiesen.

3. Frage der BMK:

Ist das Ergebnis der Immissionsberechnungen im luftchemischen Gutachten der ASFINAG vom Juni 2020 auf Grundlage der an das HBEFA 4.1 angepassten Emissionsberechnungen in Bezug auf NO₂, PM₁₀/PM_{2,5} für das Bezugsjahr 2035, wonach die vorhabensbedingten Zusatzbelastungen für die nächstgelegenen und höchstbelasteten Wohnanrainer in der Betriebsphase irrelevant sind, unter Zugrundelegung der Grenzwerte nach Anlage 1 IG-L zutreffend?

Befund:

Es liegt, zur gutachterlich-fachlichen Bewertung des Einreichgegenstandes, eine Luftschadstoffuntersuchung (Fachbeitrag Luft, Einlage C-2.1, Erstellungsdatum: Juni 2020) aus den Einreichunterlagen des Einreichprojekts 2016 vor.

In der Luftschadstoffuntersuchung (Erstellungsdatum: Juni 2020) werden sowohl die Emissionen als auch die Immissionen der Betriebsphase 2035 des Einreichprojekts berechnet, beschrieben und beurteilt. Die luftschadstofftechnische Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens durch den Projektanten der Projektwerberin beruht auf den

Immissionsgrenzwerten der Anlage 1 des IG-L bzw. auf den (zugehörigen bzw. daraus resultierenden) Irrelevanzschwellen gemäß RVS 04.02.12.

Gutachten:

Die vorliegende Luftschadstoffuntersuchung (Fachbeitrag Luft, Einlage C-2.1, Erstellungsdatum: Juni 2020) wurde nach den aktuell in Österreich gültigen Gesetzen, Normen und Richtlinien erstellt und entspricht somit dem Stand der Technik. Die in der Luftschadstoffuntersuchung der Projektwerberin verwendete Methodik entspricht dem Stand der Technik bzw. der aktuellen RVS 04.02.12 und kann somit als methodisch einwandfrei bezeichnet werden. Detailausführungen zur in der Luftschadstoffuntersuchung angewandten Methodik sind in den gutachterlichen Ausführungen zur Beweisfrage 1 beschrieben.

Die Schlussfolgerungen für die Betriebsphase (Bezugsjahr 2035), wonach die vorhabensbedingten Zusatzimmissionen in Bezug auf NO₂, PM₁₀/PM_{2,5} für die nächstgelegenen und höchstbelasteten Wohnanrainer irrelevant sind, werden vom nichtamtlichen Sachverständigen als plausibel und nachvollziehbar angesehen. Detailausführungen hierzu finden sich im Gutachten zur Beweisfrage 1.

Zusammenfassende Beantwortung der Beweisfrage 3:

Es ist unter Zugrundelegung der Grenzwerte nach Anlage 1 des IG-L zutreffend, dass die Zusatzbelastungen für die nächstgelegenen und höchstbelasteten Wohnanrainer in der Betriebsphase (Bezugsjahr 2035) in Bezug auf NO₂, PM₁₀/PM_{2,5} irrelevant sind.

4. Frage der BMK:

Ist das Ergebnis der Immissionsberechnungen im luftchemischen Gutachten der ASFINAG vom Juni 2020 auf Grundlage der an das HBEFA 4.1 angepassten Emissionsberechnungen in Bezug auf PM₁₀/PM_{2,5} für das Bezugsjahr 2025, wonach die vorhabensbedingten Zusatzbelastungen für die nächstgelegenen und höchstbelasteten Wohnanrainer in der Betriebsphase irrelevant sind, unter Zugrundelegung der Grenzwerte nach Anlage 1 IG-L zutreffend?

Befund:

Es liegt, zur gutachterlich-fachlichen Bewertung des Einreichgegenstandes, eine Luftschadstoffuntersuchung (Fachbeitrag Luft, Einlage C-2.1, Erstellungsdatum: Juni 2020) aus den Einreichunterlagen des Einreichprojekts 2016 vor.

In der Luftschadstoffuntersuchung (Erstellungsdatum: Juni 2020), inklusive der ergänzenden eigenen Berechnungen des unterzeichnenden Sachverständigen im gegenständlichen Gutachten, werden sowohl die Emissionen als auch die Immissionen der Betriebsphase 2025 des Einreichprojekts berechnet, beschrieben und beurteilt.

Die luftschadstofftechnische Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens durch den Projektanten der Projektwerberin beruht auf den Immissionsgrenzwerten der Anlage 1 des IG-L bzw. auf den (zugehörigen bzw. daraus resultierenden) Irrelevanzschwellen gemäß RVS 04.02.12.

Gutachten:

Die vorliegende Luftschadstoffuntersuchung (Fachbeitrag Luft, Einlage C-2.1, Erstellungsdatum: Juni 2020) wurde nach den aktuell in Österreich gültigen Gesetzen, Normen und Richtlinien erstellt und entspricht somit dem Stand der Technik. Die in der Luftschadstoffuntersuchung der Projektwerberin verwendete Methodik entspricht dem Stand der Technik bzw. der aktuellen RVS 04.02.12 und kann somit als methodisch

einwandfrei bezeichnet werden. Detailausführungen zur in der Luftschadstoffuntersuchung angewandten Methodik sind in den gutachterlichen Ausführungen zur Beweisfrage 1 beschrieben.

Die Schlussfolgerungen für die Betriebsphase (Bezugsjahr 2025), wonach die vorhabensbedingten Zusatzimmissionen in Bezug auf $PM_{10}/PM_{2,5}$ für die nächstgelegenen und höchstbelasteten Wohnanrainer irrelevant sind, werden vom nichtamtlichen Sachverständigen als plausibel und nachvollziehbar angesehen. Ein zusätzlicher PM_{10} -Überschreitungstag durch das gegenständliche Projekt kann an den Rechenpunkten AP_01 (Tulpenweg 19, 2000 Stockerau) und AP_06 (In der Au 1, 2000 Stockerau) dennoch im Jahr 1 nach der Verkehrsfreigabe (2025) nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die zulässigen 25 Überschreitungstage werden gemäß dem statistischen Zusammenhang zwischen den PM_{10} Jahresmittelwerten und den PM_{10} Überschreitungstagen jedoch deutlich unterschritten.

Detailausführungen hierzu finden sich im Gutachten zur Beweisfrage 1.

Zusammenfassende Beantwortung der Beweisfrage 4:

Es ist unter Zugrundelegung der Grenzwerte nach Anlage 1 des IG-L zutreffend, dass die Zusatzbelastungen für die nächstgelegenen und höchstbelasteten Wohnanrainer in der Betriebsphase (Bezugsjahr 2025) in Bezug auf $PM_{10}/PM_{2,5}$ irrelevant sind. Ein zusätzlicher PM_{10} -Überschreitungstag durch das gegenständliche Projekt kann an den Rechenpunkten AP_01 (Tulpenweg 19, 2000 Stockerau) und AP_06 (In der Au 1, 2000 Stockerau) dennoch im Jahr 1 nach der Verkehrsfreigabe (2025) nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die zulässigen 25 Überschreitungstage werden gemäß dem statistischen Zusammenhang zwischen den PM_{10} Jahresmittelwerten und den PM_{10} Überschreitungstagen jedoch deutlich unterschritten.

5. Frage der BMK:

Im luftchemischen Gutachten wird festgehalten, dass sich für NO_2 im Jahr 2025 eine geringfügige Überschreitung der Irrelevanzschwelle des JMW-Grenzwertes nach dem IG-L ergeben wird. Ist diese Prognose zutreffend und auf welche als Siedlungsgebiet gewidmete Grundstücke bezieht sich diese fachliche Einschätzung?

Befund:

Es liegt, zur gutachterlich-fachlichen Bewertung des Einreichgegenstandes, eine Luftschadstoffuntersuchung (Fachbeitrag Luft, Einlage C-2.1, Erstellungsdatum: Juni 2020) aus den Einreichunterlagen des Einreichprojekts 2016 vor.

In der Luftschadstoffuntersuchung (Erstellungsdatum: Juni 2020), inklusive der ergänzenden eigenen Berechnungen des unterzeichnenden Sachverständigen im gegenständlichen Gutachten, werden sowohl die Emissionen als auch die Immissionen der Betriebsphase 2025 des Einreichprojekts berechnet, beschrieben und beurteilt.

Die luftschadstofftechnische Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens durch den Projektanten der Projektwerberin beruht auf den Immissionsgrenzwerten der Anlage 1 des IG-L bzw. auf den (zugehörigen bzw. daraus resultierenden) Irrelevanzschwellen gemäß RVS 04.02.12.

Gutachten:

Die vorliegende Luftschadstoffuntersuchung (Fachbeitrag Luft, Einlage C-2.1, Erstellungsdatum: Juni 2020) wurde nach den aktuell in Österreich gültigen Gesetzen,

Normen und Richtlinien erstellt und entspricht somit dem Stand der Technik. Die in der Luftschadstoffuntersuchung der Projektwerberin verwendete Methodik entspricht dem Stand der Technik bzw. der aktuellen RVS 04.02.12 und kann somit als methodisch einwandfrei bezeichnet werden. Detailausführungen zur in der Luftschadstoffuntersuchung angewandten Methodik sind in den gutachterlichen Ausführungen zur Beweisfrage 1 beschrieben. Die Schlussfolgerung für die Betriebsphase (Bezugsjahr 2025), wonach die vorhabensbedingten Zusatzimmission für den Jahresmittelwert in Bezug auf NO₂ im Rechenpunkt AP_01 (Tulpenweg 19, 2000 Stockerau) die Irrelevanzschwelle geringfügig überschreitet, werden vom nichtamtlichen Sachverständigen als plausibel und nachvollziehbar angesehen. Der gesetzliche Grenzwert für den Jahresmittelwert von NO₂ gem. der Anlage 1 des IG-L wird in diesem Punkt eingehalten.

Detailausführungen hierzu finden sich im Gutachten zur Beweisfrage 1.

Zusammenfassende Beantwortung der Beweisfrage 5:

Es ist zutreffend, dass die Zusatzimmission für den Jahresmittelwert in Bezug auf NO₂ im Rechenpunkt AP_01 (Tulpenweg 19, 2000 Stockerau) im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes, nördlich der A 22, die Irrelevanzschwelle im Bezugsjahr 2025 geringfügig überschreitet. Der gesetzliche Grenzwert für den Jahresmittelwert von NO₂ gem. der Anlage 1 des IG-L wird in diesem Punkt eingehalten. Es ist auf Grund der Abstände vom Straßenrand der A 22 und der Rasterkarten aus dem Fachbeitrag Luft vom Juni 2020 wahrscheinlich, dass diese Aussagen zumindest auch auf die benachbarten Grundstücke Lilienweg 13, 2000 Stockerau und Nelkenweg 13, 2000 Stockerau zutreffen.

6. Frage der BMK:

Ist das Ergebnis der Abschätzung der Immissionen unter Berücksichtigung der Vorgaben des neuen Handbuchs in der Bauphase fachlich so zu bewerten, dass die Gesamtbelastungen der relevanten Luftschadstoffe unter den Grenzwerten nach Anhang 1 IG-L liegen und dass davon ausgegangen werden kann, dass die Immissionszusatzbelastungen (< 10% der IG-L Grenzwerte) durch NO₂, PM₁₀/PM_{2,5} aufgrund der Kürze des Baugeschehens keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E haben wird?

Befund:

Es liegt, zur gutachterlich-fachlichen Bewertung des Einreichgegenstandes, eine Luftschadstoffuntersuchung (Fachbeitrag Luft, Einlage C-2.1, Erstellungsdatum: Juni 2020) aus den Einreichunterlagen des Einreichprojekts 2016 vor.

In der Luftschadstoffuntersuchung (Erstellungsdatum: Juni 2020), inklusive der ergänzenden eigenen Berechnungen des unterzeichnenden Sachverständigen im gegenständlichen Gutachten, werden sowohl die Emissionen als auch die Immissionen der Bauphase des Einreichprojekts berechnet, beschrieben und beurteilt.

Die luftschadstofftechnische Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens durch den Projektanten der Projektwerberin beruht auf den Immissionsgrenzwerten der Anlage 1 des IG-L.

Gutachten:

Die detaillierte Methodik bzw. Vorgehensweise für die Abschätzung der Immissionen für die Bauphase ist im Gutachten zur Beweisfrage 1 beschrieben. Werden am höchstbelasteten Immissionspunkt in der Betriebsphase bei gleichzeitiger Überlagerung

der Zusatzimmissionen der Bauphase die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten, kann davon ausgegangen werden, dass dies auch bei allen anderen (weiter entfernten) Immissions- bzw. Aufpunkten der Fall ist.

Gemäß der aktuellen RVS 04.02.12 werden für die Bauphase ausschließlich die Hauptemissionsstoffe einer Beurteilung unterzogen. Diese Vorgehensweise entspricht dem Stand der Technik und ist plausibel und nachvollziehbar.

Die in der Luftschadstoffuntersuchung der Projektwerberin ausgewiesenen Emissions- und Immissionswerte für den höchstbelasteten Aufpunkt AP_01 (Tulpenweg 19, 2000 Stockerau) weichen von den, vom nichtamtlichen Sachverständigen im Zuge der Überprüfung der Luftschadstoffuntersuchung errechneten Konzentrationen geringfügig ab.

Die vom nichtamtlichen Sachverständigen korrigierten Berechnungen ergeben, dass die jeweiligen gesetzlichen Grenzwerte (gemäß Anlage 1 des IG-L) für die Jahresmittelwerte der relevanten Hauptemissionsstoffe NO_2 , PM_{10} und $\text{PM}_{2,5}$ in der Bauphase beim höchstbelasteten Wohnanrainer (Tulpenweg 19) eingehalten werden. Aus dem statistischen Zusammenhang zwischen dem PM_{10} -Jahresmittelwert und den PM_{10} -Überschreitungstagen ergeben sich rechnerisch 23 PM_{10} -Überschreitungstage.

Die Immissionszusatzbelastung von PM_{10} durch die Bauphase liegt am ausgewiesenen höchstbelasteten Immissionspunkt AP_01 unter 10 % des IG-L Grenzwertes für den Jahresmittelwert von PM_{10} .

In der Luftschadstoffuntersuchung wird die Staubdeposition in der Bauphase nicht ausgewiesen. Aufgrund der Vorbelastungswerte ($0,07 \text{ g/m}^2\cdot\text{d}$) ist allerdings nicht davon auszugehen dass es zu Grenzwertüberschreitungen von $0,21 \text{ g/m}^2\cdot\text{d}$ durch projektbedingte Staubdeposition in der Bauphase kommt.

Zusammenfassende Beantwortung der Beweisfrage 6:

Das Ergebnis der Abschätzung der Immissionen ist unter Berücksichtigung der Vorgaben des neuen Handbuchs in der Bauphase so zu bewerten, dass die Gesamtbelastungen der Luftschadstoffe NO_2 , $\text{PM}_{10}/\text{PM}_{2,5}$ unter den Grenzwerten nach Anhang 1 IG-L liegen. Die Immissionszusatzbelastungen betragen $< 10\%$ der IG-L Grenzwerte und haben aufgrund der Kürze des Baugeschehens keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das schutzwürdige Gebiet der Kategorie E.

7. Frage der BMK:

Können die gutachterlichen Schlussfolgerungen in Bezug auf die Betriebs- und die Bauphase auch auf jene Grundstücke übertragen werden, die zwar im Sinne der Kategorie E des Anhanges 2 des UVP-G 2000 gewidmet, aber nicht bebaut sind?

Zusammenfassende Beantwortung der Beweisfrage 7:

In der Luftschadstoffuntersuchung der Projektwerberin werden insgesamt 11, für das gesamte luftschadstofftechnische Untersuchungsgebiet repräsentative, Immissionspunkte (Aufpunkte) gewählt. Die gewählten Aufpunkte repräsentieren die dem geplanten Projekt nächstgelegenen Wohn- bzw. Aufenthaltsbereiche von Menschen. Werden an diesen Punkten die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten, ist davon auszugehen, dass es auch an weiter entfernten Punkten zu keinen Grenzwertüberschreitungen kommt. Da, nach Durchsicht des Flächenwidmungsplanes (Einlage C-3.2) keine in Bezug auf die A 22 und S 3 ungünstiger gelegenen Grundstücke,

die im Sinne der Kategorie E des Anhangs 2 des UVP-G2000 gewidmet und nicht bebaut sind, vorliegen, können die gutachterlichen Schlussfolgerungen für die Betriebs- und die Bauphase auch auf jene Grundstücke übertragen werden.

8. Frage der BMK:

Weiters wurden vom Umweltanwalt bestimmte ergänzungsbedürftige Punkte die luftchemische Untersuchung betreffend angesprochen. Es wird in diesem Zusammenhang ersucht, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen: Seitens des UA wird auf das luftchemische Gutachten in der zum Antragszeitpunkt bestehenden Fassung verwiesen, in dem festgestellt wird, dass der maximale Gesamtwert für die Deposition nahe der A 22 (20 m Entfernung von der Fahrbahnmitte) für Stickstoff etwa 24 kg/ha.a beträgt. In der Stellungnahme der ASFINAG wird dazu ausgeführt, dass nach der luftchemischen Untersuchung des Jahres 2006 ein zusätzlicher Stickstoffeintrag von bis zu 6 kg/ha.a prognostiziert wurde.

- a) Ist diese Aussage der ASFINAG auch für die aktuelle luftchemische Untersuchung fachlich zutreffend und woraus ergeben sich die unterschiedlichen Angaben bezüglich der Stickstoffdeposition?
- b) Seitens des Umweltanwaltes wurde festgestellt, dass die Aussagen der ASFINAG zu den Emissionsstoffen gem. § 1 der zweiten Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigung sehr spärlich seien

Als Emissionsstoffe werden in der Verordnung folgende Emissionsstoffe genannt: Schwefeloxide, Flurwasserstoff, Siliziumtetrafluorid, Kieselfluorwasserstoffsäure, Chlor, Chlorwasserstoff, Schwefelsäure, Ammoniak, und von Verarbeitungs- oder Verbrennungsprozessen stammender Staub.

Handelt es sich hierbei überhaupt um projektspezifische Emissionsstoffe bzw. welche diese Stoffe sind straßenverkehrsrelevant und wurden gegebenenfalls ihre Auswirkungen ausreichend und methodisch richtig im luftchemischen Gutachten geprüft?

Die Ausführungen und Fragen des Umweltanwalts sowie die Beantwortung der Fragen durch die ASFINAG beziehen sich auf luftschadstofftechnische Unterlagen bzw. auf Einreichunterlagen welche durch einen aktuellen Fachbeitrag Luft von Juni 2020 ersetzt wurden. In den aktuellen bzw. zur Überprüfung vorliegenden Unterlagen wird das Einreichprojekt aus luftschadstofftechnisch-methodischer Sicht dem Stand der Technik entsprechend berechnet und beurteilt. Bezüglich der Detailbeurteilung und -bewertung der aktuellen Luftschadstoffuntersuchung wird auf das Gutachten zur Beweisfrage 1 verwiesen.

Bezüglich der Stickstoffdeposition treten gemäß des Fachbeitrages Luft aus 2006 die zitierten 24 kg/ha.a in 20 m Entfernung von der Trassenmitte auf. Der Wert bezieht sich auf den unmittelbaren Nahbereich der Fahrbahnränder der A 22. Die zitierten 6 kg/ha.a dürften gemäß des Fachbeitrages Luft aus 2006 die verkehrsbedingte Zusatzdeposition aus dem Gesamtverkehr der A 22 sein und nicht der projektspezifische Zusatz. Die verkehrsunabhängige Grundbelastung von ca. 18 kg/ha.a und damit auch die Gesamtdosition von 24 kg/ha.a scheint aus heutiger Sicht überschätzend zu sein.

Die Berechnungen aus dem Fachbeitrag Luft (Stand Juni 2020) zur Grundbelastung der Stickstoffdeposition sind schlüssig und nachvollziehbar. Der Einfluss der A 22 und der S 3 auf die Stickstoffdeposition ist in der Grundbelastung bereits abgebildet. Der

zusätzliche projektbedingte Eintrag von Stickstoff aufgrund der Deposition liegt im Natura 2000 Gebiet südlich der A 22 im Jahr 2035 unter 0,5 kg/ha.a. Unter der Annahme einer Vorbelastung von 17 kg/ha.a liegt die maximale Gesamtbelastung somit bei maximal 17,5 kg/ha.a. Wird der Faktor für Stickoxidemissionen zwischen 2025 und 2035 auch auf die Stickstoffdeposition umgelegt, ergibt sich für 2025 eine, auf der sicheren Seite liegende, Zusatzbelastung von ca. 1,5 kg/ha.a und eine Gesamtbelastung von 18,5 kg/ha.a.

Bezüglich der vom UA angeführten Emissionsstoffe des § 1 der zweiten Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigung kann festgehalten werden, dass diese Stoffe zwar in der angeführten Verordnung gelistet sind, für das gegenständliche Vorhaben allerdings, auf Grund des vernachlässigbaren Beitrags aus dem Kfz-Verkehr, nicht davon auszugehen ist, dass es zu Überschreitungen der in der Verordnung angeführten Höchstanteile bzw. wirkungsbezogenen Immissionsgrenzwerte kommt.

Da die RVS 04.02.12 - Umweltschutz, Lärm und Luftschadstoffe, Ausbreitung von Luftschadstoffen an Verkehrswegen und Tunnelportalen, Ausgabe 1. Oktober 2020 mit Erlass des ho. Bundesministeriums vom 25.09.2020, GZ. 2020-0.589.541, für verbindlich erklärt worden ist, hat die Behörde den Sachverständigen für den Fachbereich Luft mit der Frage befasst, ob und gegebenenfalls wie sich das geänderte technische Regelwerk auf die fachliche Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Luftschadstoffsituation des durch die Fahrstreifenzügelung berührten Siedlungsgebiets auswirkt.

9. Frage der BMK:

Ist das von der ASFINAG vorgelegte luftchemische Gutachten auch im Hinblick auf die neue RVS 04.02.12 als methodisch einwandfrei zu bewerten und sind die Schlussfolgerungen sowohl in Bezug auf die Betriebs- als auch auf die Bauphase als plausibel und nachvollziehbar anzusehen?

Das von der ASFINAG vorgelegte luftchemische Gutachten ist auch im Hinblick auf die aktuelle Fassung der RVS, unter Berücksichtigung der in der gegenständlichen Gutachtensergänzung vorgenommenen Aktualisierungen, als methodisch einwandfrei zu bewerten. Die Schlussfolgerungen sind, unter Berücksichtigung der in der gegenständlichen Gutachtensergänzung vorgenommenen Aktualisierungen, als plausibel und nachvollziehbar zu werten.

10. Frage der BMK:

Ist das Ergebnis der Immissionsberechnungen im luftchemischen Gutachten der ASFINAG auch auf Grundlage der in der neuen RVS festgelegten Emissions- und Immissionsberechnungen von Luftschadstoffen in Bezug auf die in § 20 Abs. 3 IG-L genannten Luftschadstoffe, wonach die vorhabensbedingten Zusatzbelastungen in der Betriebsphase irrelevant sind, unter Zugrundelegung der Grenzwerte nach Anlage 1 IG-L weiterhin zutreffend?

Die Beurteilung bleibt hinsichtlich der NO₂-Immissionen gegenüber dem Gutachten zum Fachbereich Luft vom 24.7.2020 unverändert. Demnach sind die Zusatzbelastungen in der Betriebsphase, auch unter Berücksichtigung der aktuellen Fassung der RVS 04.02.12, weitgehend als irrelevant einzustufen. Die Zusatzimmission für den Jahresmittelwert in Bezug auf NO₂ im Rechenpunkt AP_01 (Tulpenweg 19, 2000 Stockerau) im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes,

nördlich der A 22, überschreitet die Irrelevanzschwelle im Bezugsjahr 2025 geringfügig. Der gesetzliche Grenzwert für den Jahresmittelwert von NO₂ gem. der Anlage 1 des IG-L wird in diesem Punkt eingehalten. Es ist auf Grund der Abstände vom Straßenrand der A 22 und der Rasterkarten aus dem Fachbeitrag Luft vom Juni 2020 wahrscheinlich, dass diese Aussagen zumindest auch auf die benachbarten Grundstücke Lilienweg 13, 2000 Stockerau und Nelkenweg 13, 2000 Stockerau zutreffen. Es ist unter Zugrundelegung der Grenzwerte nach Anlage 1 des IG-L zutreffend, dass die Zusatzbelastungen für die nächstgelegenen und höchstbelasteten Wohnanrainer in der Betriebsphase in Bezug auf PM₁₀/PM_{2,5}, auch unter Berücksichtigung der aktuellen Fassung der RVS 04.02.12, irrelevant sind. Ein zusätzlicher PM₁₀-Überschreitungstag durch das gegenständliche Projekt kann an den Rechenpunkten AP_01 (Tulpenweg 19, 2000 Stockerau) und AP_06 (In der Au 1, 2000 Stockerau) dennoch im Jahr 1 nach der Verkehrsfreigabe (2025) nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die zulässigen 25 Überschreitungstage werden gemäß dem aktualisierten statistischen Zusammenhang zwischen den PM₁₀ Jahresmittelwerten und den PM₁₀ Überschreitungstagen jedoch deutlich unterschritten.

11. Frage der BMK:

Ist das Ergebnis der Abschätzung der Immissionen in der Bauphase auch unter Berücksichtigung der in der neuen RVS festgelegten Emissions- und Immissionsberechnungen von Luftschadstoffen fachlich so zu bewerten, dass die Gesamtbelastungen der relevanten Luftschadstoffe unter den Grenzwerten nach Anhang 1 IG-L liegen und dass davon ausgegangen werden kann, dass die Überschreitung der Irrelevanzschwelle in Bezug den Immissionsgrenzwert von PM₁₀ aufgrund der Kürze des Baugeschehens keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet haben wird?

Das Ergebnis der Abschätzung der Immissionen in der Bauphase ist auch unter Berücksichtigung der aktuellen Fassung der RVS 04.02.12 so zu bewerten, dass die Gesamtbelastungen der Luftschadstoffe NO₂, PM₁₀/PM_{2,5} unter den Grenzwerten nach Anhang 1 IG-L liegen. Die Immissionszusatzbelastungen betragen < 10% der IG-L Grenzwerte und haben aufgrund der Kürze des Baugeschehens keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet.

6.4 Zur Frage der vorhabensbedingten Auswirkungen der relevanten Zusatzbelastung an NO₂ im Jahr 2025 (ein Jahr nach Verkehrsfreigabe) auf das Siedlungsgebiet kommt der **humanmedizinische** Sachverständige Dr. Jungwirth in seinem Gutachten zu folgendem Ergebnis:

Befund:

Dem Gutachten Fachbereich Luft vom DI Karl Schönhuber vom 24. Juli 2020 ist folgendes zu entnehmen (Seite 45 und 46):

Die Schlussfolgerung für die Betriebsphase (Bezugsjahr 2025), wonach die vorhabensbedingten Zusatzimmission für den Jahresmittelwert in Bezug auf NO₂ im Rechenpunkt AP_01 (Tulpenweg 19, 2000 Stockerau) die Irrelevanzschwelle geringfügig überschreitet, werden vom nichtamtlichen Sachverständigen als plausibel und nachvollziehbar angesehen. Der gesetzliche Grenzwert für den Jahresmittelwert von NO₂ gem. der Anlage 1 des IG-L wird in diesem Punkt eingehalten.Es ist zutreffend, dass die Zusatzimmission für den Jahresmittelwert in Bezug auf NO₂ im Rechenpunkt AP_01 (Tulpenweg 19, 2000 Stockerau) im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes, nördlich der A 22, die Irrelevanzschwelle im Bezugsjahr 2025

geringfügig überschreitet. Der gesetzliche Grenzwert für den Jahresmittelwert von NO₂ gem. der Anlage 1 des IG-L wird in diesem Punkt eingehalten. Es ist auf Grund der Abstände vom Straßenrand der A 22 und der Rasterkarten aus dem Fachbeitrag Luft vom Juni 2020 wahrscheinlich, dass diese Aussagen zumindest auch auf die benachbarten Grundstücke Lilienweg 13, 2000 Stockerau und Nelkenweg 13, 2000 Stockerau zutreffen.

Gutachten:

Stickstoffdioxid besitzt eine geringe Wasserlöslichkeit und dringt deshalb beim Einatmen in die tieferen Lungenbereiche vor. Die toxische Wirkung besteht in einer Reaktion von NO₂ mit den wässrigen Grenzschichten in diesen Bereichen der Lunge. Stickstoffdioxid zeigt wegen seines Radikalcharakters und der dadurch bedingten hohen Reaktivität eine starke Reizwirkung im Respirationstrakt.

NO₂ gelangt ebenso wie andere Gase mit geringer Wasserlöslichkeit (z.B. Ozon) in tiefere Regionen des Atemtrakts. Der vorherrschende Wirkort ist deshalb der tracheobronchiale und der alveolare Bereich.

Die akute Wirkung besteht in einer Aktivierung von Entzündungsprozessen.

Der Geruch ist stechend stickig. Die Schwelle der Geruchswahrnehmung wird von verschiedenen Autoren zwischen 200 µg/m³ und 410 µg/m³ angegeben.

Die Gefährlichkeit von Stickstoffdioxid ist abhängig von der Konzentration, der Einwirkdauer und der zusätzlichen Einwirkung anderer Luftschadstoffe sowie von vorbestehenden Lungenerkrankungen.

Todesursache nach akuter sehr hoher Exposition ist in der Regel die Ausbildung eines verzögerten Lungenödems. Eintritt von Flüssigkeit in die Lunge und Anzeichen eines Lungenödems werden bei kurzzeitiger Exposition ab 10 ppm beobachtet (10 ppm = 18.800 µg/m³).

Wirkungen im Atemtrakt bei niedrigeren Konzentrationen sind u.a. durch eine Erhöhung des Atemwegwiderstandes, Lungenfunktionsänderungen, Beeinträchtigungen der Infektabwehr und morphologische Schädigungen gekennzeichnet. Neben diesen Effekten werden als Konsequenzen einer chronischen Belastung fibrotische Veränderungen sowie die Ausbildung von Emphysemen genannt.

Bei epidemiologischen Studien, in denen als Maß für die Belastung die Konzentrationswerte in der Außenluft herangezogen werden, ist immer auch eine Belastung mit anderen gleichzeitig in der Luft vorhandenen Schadstoffen gegeben. Eine Abschätzung der Auswirkungen der einzelnen Luftschadstoffe ist daher kaum möglich. Die vorliegenden Kurzzeitstudien zu Stickstoffdioxid zeigen akute gesundheitliche Effekte jenseits einer Konzentration von 500 µg NO₂ pro m³ (z.B. Einflussnahme auf die Lungenfunktion von Asthmatikern bei Konzentrationen ab 560 µg/m³).

Die WHO hat Richtwerte zu Stickstoffdioxid veröffentlicht, diese dienen dem Schutz der menschlichen Gesundheit und sind folgendermaßen festgelegt:

Guidelines NO₂: 40 µg/m³ annual mean, 200 µg/m³ 1-hour mean;

NO₂ Kurzzeitmittelwert: 200 µg/m³, NO₂ Jahresmittelwert: 40 µg/m³ (Quelle: WHO Air quality guidelines for particulate matter, ozone, nitrogen dioxide and sulfur dioxide, Global update 2005). Diese Bewertung stammt aus dem Jahr 2005.

Die WHO kommt auch in einer aktuellen Bewertung von Stickstoffdioxid zum Schluss, dass neuere Forschungsergebnisse keine zwingende Revidierung der bestehenden Richtwerte der WHO erforderlich machen. Review of evidence on health aspects of air pollution – REVIHAAP Project Technical Report, World Health Organization 2013: *There is no health-based case for either increasing or removing the NO₂ limit values in the EU Directive. Depending on the outcome of any revision of the WHO air quality guidelines for NO₂, there could then also be a case for the EU to consider revising the Directive limit values.*

Im Gutachten DI Schönhuber wird ausgeführt, dass gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) in Österreich ein Grenzwert von 35 µg/m³ für NO₂ im Jahresmittel gilt (dieser Grenzwert resultiert aus der Tatsache, dass mit der IG-L Novelle 2010 die bestehende Toleranzmarge eingefroren wurde).

Immissionsschutzgesetz-Luft § 2 Absatz 4 lautet:

Immissionsgrenzwerte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind, sofern Abs. 5 nicht anderes bestimmt, höchstzulässige, wirkungsbezogene Immissionsgrenzkonzentrationen, bei deren Unterschreitung nach den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen keine schädigenden Wirkungen zu erwarten sind.

Immissionsschutzgesetz-Luft § 2 Absatz 5 lautet:

Immissionsgrenzwerte für kanzerogene, mutagene und teratogene Stoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind höchstzulässige Immissionskonzentrationen. Ebenso ist der Immissionsgrenzwert für PM₁₀ und PM_{2,5} jeweils eine höchstzulässige Immissionskonzentration.

Aus fachlicher Sicht gehört der Luftschadstoff Stickstoffdioxid zu § 2 Absatz 4, das heißt, bei einer Unterschreitung des Grenzwertes ist nach den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen keine schädigende Wirkung zu erwarten.

Den vorgelegten Unterlagen folgend, ist mit einer relevanten Zusatzbelastung aus technischer und rechtlicher Sicht am Immissionspunkt AP_01 mit 1,1 µg/m³ NO₂ im Jahresmittel zu rechnen (PF_{1/2025} – PF_{0/2025}).

Am Immissionspunkt AP_01 wird im PF_{1/2025} in der Gesamtbelastung ein NO₂-Jahresmittelwert von 31,0 µg/m³ auftreten.

An keinem anderen der betrachteten Immissionspunkte ist mit einer höheren Gesamtbelastung zu rechnen.

Im Planfall 2035 wird die höchste Gesamtbelastung mit 26,3 µg/m³ NO₂ als Jahresmittelwert an den Immissionspunkten AP_01 und AP_06 angegeben.

Der Wert von 31,0 µg NO₂ pro m³ liegt deutlich unter dem medizinisch abgeleiteten Jahresmittelwert von 40 µg/m³ und unter dem in Österreich geltenden Grenzwert.

Im konkreten Fall sind keine wie immer gearteten negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Betroffenen zu erwarten.

Aus medizinischer Sicht ist daher die aus dem gegenständlichen Projekt resultierende Stickstoffdioxid-Zusatzbelastung weder als gesundheitsgefährdend noch als relevant zu beurteilen.

7. Zur Feststellung der UVP-Pflicht der für das gegenständliche Bundesstraßenprojekt erforderlichen **Rodungen** hat die Behörde folgende Beweisfragen an den forstfachlichen Sachverständigen Dipl. Ing. Kühnert gestellt, die zusammengefasst wie folgt beantwortet wurden:

1. Frage der BMK:

Handelt es sich bei den für die gegenständliche Fahrstreifenzulegung vorgesehenen Maßnahmen um Rodungen im Sinne des ForstG, BGBl. 1975/440?

Befund:

Für die gegenständliche Fahrstreifenzulegung sind mit Projektstand Juni 2020 insgesamt 22.681 m² dauernde Grundbeanspruchungen von Waldflächen im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen erforderlich, die dem Betrieb der A 22 Donauufer Autobahn dienen. Weiters sind 23.036 m² vorübergehende Grundbeanspruchungen von Waldflächen im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen erforderlich, die der Errichtung der Fahrstreifenerweiterung als Bauflächen dienen. Die gesamte Grundbeanspruchung in Waldflächen beträgt 45.718 m² (4,57 ha), die zur Verwirklichung des Vorhabens A 22 Donauufer Autobahn im Abschnitt zwischen ASt Stockerau Ost und Knoten Stockerau erforderlich sind.

Gutachten:

Als Rodungen im Sinne des § 17 ForstG sind alle Maßnahmen zu sehen, die eine Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) darstellen. Die gegenständlichen Maßnahmen dienen dem Bau und dem Betrieb der Fahrstreifenerweiterung der A 22 Donauufer Autobahn. Für diese Maßnahmen wird Waldboden im Ausmaß von rd. 4,57 ha beansprucht, aber nicht zum Zweck der Waldkultur, sondern für den öffentlichen Straßenverkehr.

Bei den für die gegenständliche Fahrstreifenzulegung vorgesehenen Maßnahmen handelt es sich daher um Rodungen im Sinne des ForstG, BGBl. 1975/440.

2. Frage der BMK:

Trifft es zu, dass die Rodungen nicht den Zweck haben, die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierung) zu verbessern oder die Durchgängigkeit herzustellen?

Gutachten

Die Rodungen dienen nur dem öffentlichen Straßenverkehr. Es trifft daher zu, dass die Rodungen nicht den Zweck haben, die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierung) zu verbessern oder die Durchgängigkeit herzustellen.

3. Frage der BMK:

Ist die Aussage der ASFINAG, dass 22.681 m² dauerhaft und 23.036 m² vorübergehend, also insgesamt 45.717 m², gerodet werden sollen, zutreffend?

Befund

Von der Projektwerberin wurden eine grundstückswise Liste der Rodeflächen (in Einlage C-3.8) sowie Rodungspläne (Einlagen C-3.5 – C-3.8) vorgelegt, die eine dauerhafte Rodung von 22.681 m² und eine vorübergehende Rodung von 23.036 m² ausweisen. Die

Gesamtrodefläche wird von der Projektwerberin nicht mit 45.717 m², sondern mit 45.718 m² angegeben, was sich offenbar aus der Berücksichtigung der in den Tabellen nicht angeführten Nachkommastellen ergibt.

Durch einen Vergleich der Rodungspläne mit dem Projektübersichtslageplan (Einlage B-2.2), die Hinterlegung einer Luftbildkarte und Ausweisung der Waldflächen gem. ForstG sind die Angaben der Projektwerberin nachvollziehbar. Mittels Luftbildvergleich und im Rahmen einer Begehung vor Ort am 08. August 2019 konnten die Ausweisungen der Waldflächen durch die Projektwerberin bestätigt werden.

Gutachten

Die Aussage der ASFINAG, dass 22.681 m² dauerhaft und 23.036 m² vorübergehend, und insgesamt 45.718 m², gerodet werden sollen, ist aus forstfachlicher Sicht als zutreffend anzusehen.

4. Frage der BMK:

Ist die von der ASFINAG angegebene Flächengröße der erforderlichen Rodungen in den besonderen Schutzgebieten nachvollziehbar und kann bestätigt werden, dass die von der ASFINAG angegebenen Rodungsflächen im Europaschutzgebiet und im Naturschutzgebiet deckungsgleiche Flächen sind?

Gutachten

Die von der ASFINAG angegebene Flächengröße der erforderlichen Rodungen in den besonderen Schutzgebieten ist für das Europaschutzgebiet „Tullnerfelder Donauauen“ nachvollziehbar.

Die Überprüfung anhand der im Rodungsplan ausgewiesenen Rodeflächen ergab für das Europaschutzgebiet 1.873 m² dauernde Rodungen und 10.560 m² befristete Rodungen, was weitestgehend den Angaben der ASFINAG entspricht (Differenzen um wenige m²). Die Gesamtfläche der Rodungen im Europaschutzgebiet beträgt 12.433 m².

Zu geringfügigen Differenzen kommt es bei den Rodeflächen im Naturschutzgebiet „Stockerauer Au“: Hier ergab die Überprüfung eine Dauerrodefläche von 1.691 m² und eine befristete Rodefläche von 9.575 m², insgesamt also 11.266 m² als Teil der Rodungen im Europaschutzgebiet. Von der ASFINAG wurden hier um 180 m² mehr Rodefläche ausgewiesen. Es kann aber bestätigt werden, dass die von der ASFINAG angegebenen Rodungsflächen im Europaschutzgebiet und im Naturschutzgebiet deckungsgleiche Flächen sind, d. h. alle Rodeflächen, die im Naturschutzgebiet „Stockerauer Au“ anfallen (11.266 m²), liegen gleichzeitig im Europaschutzgebiet „Tullnerfelder Donauauen“. Weitere Rodungen im Ausmaß von 1.167 m² liegen nur im Europaschutzgebiet, nicht aber im Naturschutzgebiet.

5. Frage der BMK:

Es sollen auch Flächen innerhalb der äußeren Abgrenzung des Naturdenkmals „Urzeitkrebsvorkommen“ mit einer Größe von insgesamt 403 m² gerodet werden. Ist diese Aussage in der Einlage C-3.8 nachvollziehbar?

Gutachten

Unter Heranziehung der im Lageplan zum Naturdenkmalbescheid festgelegten Abgrenzung des Naturdenkmals sind die in Einlage C-3.8 des Einreichprojekts für das Grundstück 4282 KG Stockerau ausgewiesenen Rodeflächen nicht als Teil des Naturdenkmals „Urzeitkrebsvorkommen“ zu sehen. Es kommt im Gegensatz zu den Ausführungen in Einlage C-3.8 zu keinen Rodungen innerhalb des Naturdenkmals.

6. Frage der BMK:

Von Erweiterungen von Rodungen im Sinne der Z.46 lit. b und lit. h des Anhangs 1 UVP-G 2000 ist dann auszugehen, wenn im engen räumlichen Nahebereich zu den gegenständlichen Rodungen – sei es direkt angrenzend oder in sinngemäßer Anwendung des Forstgesetzes 1975 nicht weiter als 10 m entfernt – Flächen liegen, für die in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung eine Rodungsbewilligung erteilt wurde.

Es sind nicht nur die Flächen zu berücksichtigen, deren Rodungen für Zwecke der Bundesstraße bewilligt wurden, sondern auch solche mit einem anderen Rodungszweck.

Zur Berechnung des Schwellenwertes ist dabei aber zu beachten, dass jene Flächen, hinsichtlich derer die Rodungsbewilligung schon erloschen oder abgelaufen ist oder für die Ersatzleistungen vorgeschrieben wurden, nicht einzurechnen sind (siehe Fußnote 15 zu Z 46).

Es wird ersucht, gutachterlich festzustellen, welche Rodungsflächen im engen räumlichen Nahebereich zu den gegenständlichen Rodungen diese Vorgaben erfüllen und wie groß das Gesamtausmaß der in den letzten 10 Jahren genehmigten Rodungsflächen und der beantragten Rodungen ist.

Befund

Im engen räumlichen Nahebereich der beantragten Rodungen (direkt angrenzend oder nicht weiter als 10 m entfernt) wurden mit Bescheid vom 31.01.2008, GZ. KOL1-V-079/026 insgesamt 67.939 m² dauernde und 24.553 m² temporäre Rodungen zum Zweck der Generalerneuerung und des dreistreifigen Ausbaus der A 22 Donauufer-Autobahn, Abschnitt ASt. Stockerau Ost – Knoten Stockerau bewilligt.

Diese Rodungsflächen liegen zum Großteil im engen räumlichen Nahebereich der nunmehr beantragten Rodungen bzw. kommt es zu räumlichen Überlagerungen der damals genehmigten und nunmehr wieder beantragten Rodungsflächen.

Da der dreistreifige Ausbau der A 22 im gegenständlichen Abschnitt damals nicht umgesetzt und der Großteil der Rodungsflächen nicht konsumiert wurde, hat die Projektwerberin den Rodungsantrag korrigiert und es wurde von der Forstbehörde (BH Korneuburg) ein Abänderungsbescheid vom 25.06.2014 erlassen, in dem nur die tatsächlich konsumierten Rodungen im Ausmaß von 13.399 m² genehmigt wurden. Für diese Rodungen wurde eine Ersatzaufforstung im Ausmaß von 13.787 m² vorgeschrieben. (Diese 2014 genehmigten Rodungen für die A 22 sind daher bei der Berechnung des Schwellenwertes nicht einzuberechnen.)

Die Bewilligung für den Rest der im Jahr 2008 genehmigten Rodungen für den dreistreifigen Ausbau der A 22 im Abschnitt ASt. Stockerau Ost – Knoten Stockerau ist bereits erloschen und daher nicht mehr als Rodung zu berücksichtigen.

Die mit Abänderungsbescheid vom 25.06.2014 genehmigten Rodungen im Gesamtausmaß von 13.399 m² sind in den Bruttoanlagen der ASFINAG verortet. Es handelt sich dabei um Grundstücke in der KG Unterzögersdorf (5 m² auf Gst. Nr. 300/1, 2.304 m² auf Gst. 603, 1.438 m² auf Gst. 602, 589 m² auf Gst. 601, 510 m² auf Gst. 184/2, 365 m² auf Gst. 474/4) und in der KG Stockerau (8.188 m² auf Gst. 1952/7).

Keine dieser Rodungen befindet sich im engen räumlichen Nahebereich zu den nunmehr beantragten Rodungen. Der Mindestabstand zwischen den nunmehr beantragten Rodungen und den 2014 genehmigten Rodungen beträgt 16 m (Neurodung von 25 m²

auf Gst. 1952/4 zu Altrodung von 8.188 m² auf Gst. 1952/7 KG Stockerau, siehe Bruttoplan Ost, Einlage C-3.4).

Auch die sonstigen Rodungen in der Umgebung der Vorhabensrodungen befinden sich nicht im engen räumlichen Nahebereich.

Die mit Bescheid der BH Korneuburg (GZ. KOL1-V-141/001) vom 14.07.2014 auf Gst. Nr. 1979 KG Stockerau genehmigten Rodungen für die Abflusertüchtigung Senningbach reicht bis auf 13 m an die für den Ausbau der A 22 beantragten Neurodungen auf Gst. Nr. 2111/2 heran.

Die mit Bescheid Zl. KOL1-V-04113 vom 03.03.2006 genehmigten Rodungen auf Gst. Nr. 4282 für den Ausbau der der A 22 im Abschnitt Korneuburg West – Stockerau Ost reichen bis auf 16 m an die neu beantragten Rodungen auf demselben Grundstück heran.

Alle anderen Rodungen sind weiter von den gegenständlichen Neurodungen entfernt.

Die im Nettoplan angeführten Rodungen für die Errichtung CN.as-Linie im Bereich der S5 Stockerau – Jettsdorf, (Bezirk Korneuburg), die mit Bescheid vom 09.08.2017, Zl. KOL1-V-172/016 genehmigt wurden, befinden sich weit außerhalb des engen räumlichen Nahebereichs.

Gutachten

Im engen räumlichen Nahebereich zu den gegenständlichen Rodungen befinden sich keine in den letzten 10 Jahren genehmigten Rodeflächen. Nur die mit Bescheid vom 31.01.2008 genehmigten Rodungen für die Generalerneuerung und den dreistreifigen Ausbau der A 22 im Abschnitt Stockerau Ost – Knoten Stockerau liegen im engen räumlichen Nahebereich bzw. überschneiden sich z.T. mit den nunmehr beantragten Rodungen. Die damalige Rodungsbewilligung wurde jedoch mit Bescheid vom 25.06.2014 abgeändert, so dass nur mehr die mit der Bescheidabänderung genehmigten Rodungen zu betrachten sind. Von diesen Rodungen liegen aber keine im engen räumlichen Nahbereich zu den gegenständlichen Rodungen.

7. Frage der BMK:

Weiters ist zu prüfen, ob die gegenständlichen Rodungen in kumulierender Betrachtung mit anderen Rodungen Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete haben.

Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere Vorhaben dann, wenn ein räumlicher Zusammenhang mit den beantragten Rodungen gegeben ist und für diese anderen Rodungen innerhalb der letzten 10 Jahre Rodungsbewilligungen erteilt wurden. Zu diesen anderen Rodungen zählen auch Rodungen für Bundesstraßenzwecke.

Zu beachten ist, dass jene Rodeflächen, die bei der Prüfung des Erweiterungstatbestandes (siehe Pkt. 6) berücksichtigt wurden, für die Berechnung, ob der Schwellenwert für die Kumulierung (§ 3a Abs. 6 iVm Z 46 lit. b und h des Anhangs 1 UVP-G 2000) erfüllt wird, nicht einzurechnen sind.

Bei der Frage, welche zur Rodung bewilligten Flächen der letzten 10 Jahre im räumlichen Zusammenhang mit den gegenständlichen Rodungsflächen stehen, wird grundsätzlich in forstfachlicher Hinsicht auf die Waldfunktionen nach dem Forstgesetz 1975 (Nutzfunktion, Schutzfunktion, Wohlfahrtsfunktion und Erholungsfunktion) abzustellen sein. Insbesondere ist die Beeinflussung der Abfluss-, Wind- und Strömungsverhältnisse ein maßgeblicher Prüfungsmaßstab.

Es wird ersucht, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

- Ist der mit 1 km um das Rodungsvorhaben abgesteckte Bereich aus fachlicher Sicht ausreichend, um alle mit den Rodungen für die Fahrstreifenzulegung in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Rodungen, die in den letzten 10 Jahren bewilligt wurden, zu erfassen?
- Wie groß ist die Gesamtfläche der für die gegenständlichen Rodungen beanspruchten Flächen und der in die Kumulierungsprüfung einzubeziehenden Rodungsflächen?

Befund

Die Zusammenstellung der Rodungen ergibt folgende Flächen:

1. Befristete Rodungen innerhalb der offenen Frist: 3.890 m² (davon 2.730 m² Schutzgebiet)
2. Dauerrodungen ohne Ersatzaufforstungen: 7.856 m² (davon 530 m² Schutzgebiet)
3. Dauerrodungen mit Ersatzaufforstungen: 28.890 m² (davon 11.605 m² Schutzgebiet)

Die Summe der Dauerrodungen ohne Ersatzaufforstungen und der offenen befristeten Rodungen beträgt 11.746 m² (rd. 1,17 ha). Wenn man noch die Dauerrodungen hinzurechnet, für die Ersatzaufforstungen vorgeschrieben wurden, ergibt sich eine Summe von 40.636 m² (rd. 4,06 ha).

Wenn man in einer worst-case Betrachtung noch die in den letzten 10 Jahren genehmigten befristeten Rodungen dazurechnet, deren Befristung bereits abgelaufen ist (und die daher bereits wieder dem Forstzwang unterliegen), ergibt sich eine Gesamtfläche von 65.992 m² (rd. 6,60 ha), die in die Kumulierungsprüfung einzubeziehen sind.

Die im Nettoplan Lageplan West (Einlage C-3.7) nicht dargestellten befristeten Rodungen für die Errichtung der CN.as-Linie für die S 5 wurden bei der Kumulierungsprüfung berücksichtigt, da die Frist für die Durchführung der Rodungen erst am 31.12.2020 endet. Die dauernden Rodungen innerhalb des 1-km Umkreis der Vorhabensrodungen wurden in der Rodungskategorie „Dauerrodungen mit Ersatzaufforstungen“ berücksichtigt.

Gutachten

Insgesamt sind – bei Berücksichtigung jener Dauerrodungen, für die Ersatzaufforstungen vorgeschrieben wurden und jener befristeten Rodungen, deren Befristungen bereits abgelaufen sind – Rodungen mit einer Gesamtfläche von 65.992 m² (rd. 6,60 ha) für die Kumulierung zu berücksichtigen.

Zum räumlichen Zusammenhang von Rodeflächen werden kleinklimatische und forstökologische Faktoren sowie die Waldfunktionen gemäß Waldentwicklungsplan als Bewertungskriterien herangezogen.

In einem worst-case Ansatz wird – auch für kleine Rodeflächen unter 0,5 ha - bei gegenseitiger Beeinflussung der Windgeschwindigkeit eine Entfernung von 25 Baumhöhen (875 m, aufgerundet auf 1.000 m) angenommen. Es handelt sich dabei um jenen Schwellenwert zur Beurteilung eines räumlichen Zusammenhangs verschiedener Rodeflächen, der den weitesten Abstand für einen räumlichen Zusammenhang beschreibt. Der mit 1 km um das Rodungsvorhaben abgesteckte Bereich ist daher aus fachlicher Sicht ausreichend, um alle mit den Rodungen für die Fahrstreifenzulegung in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Rodungen, die in den letzten 10 Jahren bewilligt wurden, zu erfassen. Bei der Festlegung des Schwellenwertes wurden kleinklimatische und forstökologische Faktoren sowie die Waldfunktionen gemäß Waldentwicklungsplan berücksichtigt.

Die Gesamtfläche der für die Rodungen für das Vorhaben „A22 Fahrstreifenanzulegung“ beanspruchten Flächen (45.718 m²) und der in die Kumulierungsprüfung einzubeziehenden Rodungsflächen (65.992 m²) beträgt insgesamt 111.710 m² (rd. 11,17 ha).

Die kumulierte Gesamtrodefläche (einzurechnende andere Rodungen im räumlichen Zusammenhang + beantragte Vorhabensrodungen) liegt damit über dem Schwellenwert von 10 ha in besonderen Schutzgebieten, jedoch unter dem Schwellenwert von 20 ha außerhalb besonderer Schutzgebiete.

8. Frage der BMK:

Durch die Rodungen werden zwei Europaschutzgebiete berührt: das **„Vogelschutzgebiet Tullnerfelder Donau-Auen“** und das **„FFH-Gebiet Tullnerfelder Donau-Auen“**. Weiters ist auch das **Naturschutzgebiet „Stockerauer Au“** durch die Rodungen betroffen.

Der Schutzzweck der beiden Europaschutzgebiete ergibt sich aus §§ 2 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 und 3 sowie 33 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 und 3 der Verordnung der NÖ Landesregierung über die Europaschutzgebiete, LGBl. Nr. 5500/6-6 in der Fassung LGBl. Nr. 48/2016, in denen jeweils der Schutzgegenstand und die Erhaltungsziele festgelegt werden. Der Schutzzweck des Naturschutzgebieten ist allgemein aus § 11 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-11, und speziell aus dem Naturschutzbuch ableitbar.

(Diese in den zitierten Normen aufgelisteten Schutzgegenstände und Erhaltungsziele sind dem Sachverständigen in den Beweisfragen zur Kenntnis gebracht worden).

Es wird ersucht, Befund und Gutachten darüber abzugeben, welche Auswirkungen durch die kumulative Betrachtung der gegenständlichen Rodungen mit den Rodungen der letzten 10 Jahre auf den Schutzgegenstand und die Erhaltungsziele der jeweiligen besonderen Schutzgebiete aus Sicht des Fachbereiches Forst zu erwarten sind und gegebenenfalls wie diese Auswirkungen auf den Schutzzweck fachlich zu bewerten sind. Da das gegenständliche Gesamtvorhaben sowohl die baulichen Maßnahmen an der A 22 als auch die dafür notwendigen Rodungen umfasst, ist bei der Bewertung der kumulativen Auswirkungen der Rodungen auch das gesamte Vorhaben zu berücksichtigen.

8.1 Gutachtensauftrag

Wie oben ausgeführt, betragen die Vorhabensrodungen 4,57 ha und die in die Kumulierungsprüfung einzubeziehenden Rodungen 6,60 ha, wodurch die kumulierte Gesamtrodefläche mit insgesamt 11,17 ha den Schwellenwert von 10 ha überschreitet und somit eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist.

Gegenstand der Einzelfallprüfung ist die Frage, ob auf Grund der Kumulierung der Auswirkungen der in den letzten 10 Jahren genehmigten Rodungen, die für die kumulative Betrachtung zu berücksichtigen sind, und der gegenständlichen Rodungen zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den die berührten schutzwürdigen Gebiete der Kategorie A (besonderes Schutzgebiet) des Anhanges 2 des UVP-2000 festgelegt wurden, wesentlich beeinträchtigt wird.

Durch die Rodungen werden die Europaschutzgebiete „Vogelschutzgebiet Tullnerfelder Donau-Auen“ und „FFH-Gebiet Tullnerfelder Donau-Auen“ berührt. Weiters ist auch das

Naturschutzgebiet „Stockerauer Au“ durch die Rodungen betroffen. Schutzzweck und Erhaltungsziele für die Schutzgebiete werden im Gutachtensauftrag zitiert.

Zum Gutachtensauftrag ist zudem festzuhalten, dass die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens (unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen) auf die Schutzgegenstände und Erhaltungsziele der o.a. Schutzgebiete in erster Linie durch den naturschutzfachlichen Sachverständigen Dr. Suske erfolgt. Im forstfachlichen Gutachten erfolgt vorwiegend eine Betrachtung der Auswirkungen auf den Wald, die sich durch Veränderungen der Waldausstattung und der Waldfunktionen ergeben könnten.

Bezüglich des Befundes wird auf die Beantwortung der Beweisfrage 7 verwiesen.

8.2 Auswirkungen der Flächenbeanspruchung (Rodungen) auf Waldausstattung und Waldfunktionen Auswirkungen auf die Waldausstattung

Bei der Beurteilung der Auswirkungen auf die Waldausstattung wird geprüft, ob sich eine Verringerung der Waldausstattung in der gesamten Umgebung der Rodefläche (also auch außerhalb der Schutzgebiete) nachteilig auf den gesamten Raum und damit als Außeneinwirkung auch nachteilig auf das Schutzgebiet auswirken könnte.

Die Waldausstattung in der vom Vorhaben betroffenen bzw. von kumulativ betrachteten Fremdrodungen berührten Katastralgemeinden Stockerau, Unterzögersdorf und Spillern ist mit insgesamt 35,6 % als ausreichend einzustufen. Im betrachteten Gebiet nahm die Waldfläche im Zeitraum 2008 bis 2018 um rd. 75 ha zu (Tab. 10).

Tab. 10: Waldausstattung der Katastralgemeinden (Quelle: Regionalinformation 2008 / 2018)

Katastralgemeinden	Gesamtfläche (ha) lt. Kataster	Waldfläche lt. Kataster 2018 (ha)	Waldausstattung lt. Kataster 2018	Änderung Waldfläche 2008 - 2018 (ha)
KG Spillern 11138	1271,3	613,0	48,2 %	+ 43,2
KG Stockerau 11142	2539,3	706,6	27,8 %	+ 32,3
KG Unterzögersdorf 11151	561,2	235,1	41,9 %	- 0,6
Summe aller KG´s	4371,8	1554,7	35,6 %	+ 74,9

Der Waldflächenverlust durch dauernde und befristete Neurodungen durch das gesamte Vorhaben beträgt rd. 4,57 ha, was 0,3 % der Waldfläche der vom Vorhaben berührten Katastralgemeinden entspricht.

Der Waldflächenverlust bei einer Kumulierung von Neurodungen für das Vorhaben und Bestandsrodungen der letzten 10 Jahre beträgt insgesamt rd. 11,17 ha, was rd. 0,7 % der Waldfläche entspricht.

Die lokale Waldausstattung wird durch die kumulierten Rodungen von 35,6 % auf rd. 35,3% vermindert, was aus forstfachlicher Sicht als irrelevant anzusehen ist.

Die Waldausstattung in der näheren Umgebung der Rodeflächen ist insgesamt nach wie vor ausreichend. Zudem hat die Waldfläche in den betroffenen Katastralgemeinden lt.

Regionalinformation 2008/2018 in den letzten 10 Jahren um rd. 75 ha zugenommen, was das Ausmaß der kumulativ betrachteten Rodungen bei weitem übersteigt.

Zudem sind im Einreichprojekt (Einlage A-1.3, Stand Juni 2020) zur Kompensation der Dauerrodungen (noch nicht verortete) Ersatzaufforstungen im Umfang von 2,3 ha vorgesehen.

Durch die kumulativ betrachteten Vorhabens- und Bestandsrodungen kommt es zu keiner relevanten Verringerung der Waldausstattung in der Umgebung und damit auch zu keinen relevanten Außenwirkungen auf die Schutzgebiete (wie etwa durch Änderungen der großräumigen Verdunstungsbilanz oder der Windverhältnisse).

Auswirkungen auf die Waldfunktionen

Laut Waldentwicklungsplan (WEP) sind die Wälder im Projektgebiet mit einer meist mittleren Wertigkeit der Schutzfunktion, einer hohen Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion und einer hohen Wertigkeit der Erholungsfunktion ausgewiesen (Abb. 1). Kleinflächen außerhalb des Auwaldbereiches (und damit außerhalb der Schutzgebiete) sind mit einer hohen Wertigkeit der Schutzfunktion (Leitfunktion) ausgewiesen (Schutz vor Winderosion). Im Bereich der südlich der A 22 gelegenen Europaschutzgebiete „Tullnerfelder Donau-Auen“ und des Naturschutzgebietes Stockerauer Au stellt die Wohlfahrtsfunktion die Leitfunktion dar (siehe Abb. 1).

Auswirkungen auf die Schutzfunktion

Bei der Kumulation der Auswirkungen auf die Schutzfunktion des Waldes ist grundsätzlich zu prüfen, ob es eine Überlagerung der Beeinträchtigungen der Schutzwirkungen vor Erosionen oder Lawinen kommt, z.B. im Bereich von Rutschhängen, Lawenstrichen, Standorten mit Flugerdeböden oder im Bereich der Kampfzone und des daran anschließenden Waldgürtels. Rutschungen, Lawinen und neigungsbedingte Bodenerosionen sind im konkreten Fall (ebene Lage) nicht relevant. Damit bleiben Erosionen durch Hochwässer und durch Wind als mögliche Auswirkungen von Rodungen zur Prüfung.

Erosionen durch Hochwässer sind vor allem im Uferbereich von Fließgewässern relevant und könnten dort durch Rodungen begünstigt werden. Abgesehen von kleinflächigen Eingriffen im Uferbereich eines Zubringers zum Göllersbach im Bereich des Knotens Stockerau sind jedoch Neurodungen entlang von Fließgewässern nicht vorgesehen; die Rodungen für das Vorhaben beschränken sich auf den unmittelbaren Nahbereich der A 22. Von den Fremdrodungen sind vor allem die Rodungen für die Abflusertüchtigung als Rodungen entlang eines Fließgewässers zu nennen. Abgesehen davon, dass es sich hier um befristete Rodungen handelt, deren Befristung bereits angelaufen ist, sind keine relevanten kumulativen Wirkungen mit den Vorhabensrodungen hinsichtlich Schutzfunktion des Waldes denkbar.

Großflächige Rodungen in Einzugsgebieten von potentiell hochwasserführenden Fließgewässern, welche die Infiltration verringern und den Oberflächenabfluss erhöhen könnten, sind nicht vorgesehen und auch unter den kumulativ betrachteten Bestandsrodungen sind keine großflächigen Rodungen vorhanden.

Aufgrund der großteils kleinflächigen, punktuellen, schmalen Eingriffe in den Wald werden die Auswirkungen auf die Schutzfunktion durch das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von kumulativen Wirkungen mit den Bestandsrodungen als nicht relevant bewertet.

Auswirkungen auf die Wohlfahrtsfunktion

Für die betrachteten Rodungen (Neurodungen und Bestandsrodungen) ist aufgrund der klimaausgleichenden und wasserhaushaltsrelevanten Wirkung von einer hohen Wertigkeit (W3) der Wohlfahrtsfunktion auszugehen.

Die Auswirkungen eines Eingriffs auf diese flächige Waldwirkung stehen in engem Zusammenhang mit dem Waldflächenverlust im Verhältnis zur Bewaldung der näheren Umgebung.

Der Waldflächenverlust durch dauernde und befristete Neurodungen durch das gesamte Vorhaben beträgt rd. 4,6 ha, was weniger als 0,5 % der Waldfläche der vom Vorhaben berührten Katastralgemeinden entspricht. Der Waldflächenverlust bei einer Kumulierung von Neurodungen für das Vorhaben und Bestandsrodungen der letzten 10 Jahre beträgt insgesamt rd. 11,17 ha, was rd. 0,7 % der Waldfläche entspricht.

Die lokale Waldausstattung wird durch die kumulierten Rodungen von 35,6 % auf rd. 35,3% vermindert, was aus forstfachlicher Sicht als irrelevant anzusehen ist.

Die Waldausstattung in der näheren Umgebung der Rodeflächen ist insgesamt nach wie vor ausreichend. Es sind keine relevanten kumulativen Auswirkungen auf die Wohlfahrtsfunktion zu erwarten.

Großflächige zusammenhängende Rodungen, die zu Veränderungen des Wasserhaushalts in Einzugsgebieten von Fließgewässern führen oder die lokalklimatischen Verhältnisse (Windrichtungen und -stärken, Temperatur, Luftfeuchtigkeit) relevant beeinflussen könnten, sind weder bei den Neurodungen geplant noch bei den Bestandsrodungen vorhanden.

Die größten zusammenhängenden Rodeflächen befinden sich nördlich der A 22 außerhalb der Schutzgebiete; es handelt sich dabei um linienförmige Rodungen entlang der bestehenden Autobahnböschung, die mit einer Breite von rd. 10 – max. 25 m nur geringen Einfluss auf das Mikroklima der unmittelbar angrenzenden Bestände und keinen Einfluss auf das Mikroklima der südlich der A 22 liegenden Wälder in den Schutzgebieten haben. Im Bereich der Schutzgebiete fallen für das Vorhaben nur kleinflächige, schmale Rodungen (Breite 5-10 m) an.

Die Auswirkungen der kumulierten Rodungen auf die Wohlfahrtsfunktion werden insgesamt als nicht relevant bewertet.

Auswirkungen auf die Erholungsfunktion

Die Wertigkeit der Erholungsfunktion wird für die von den Neurodungen betroffenen Waldflächen im WEP als hoch eingestuft. In der Natur ist die Wertigkeit der Erholungsfunktion jener Waldflächen, die von den Neurodungen betroffen sind, jedoch gering, da sie sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Autobahn befinden und aufgrund der Lärmbelastung für naturnahe Erholung ungeeignet sind. Die Auswirkungen der Neurodungen auf die Erholungsfunktion des Waldes werden daher – auch bei kumulativer Betrachtung mit den Bestandsrodungen der letzten 10 Jahre - als nicht relevant eingestuft.

Auswirkungen auf die Lebensraumfunktion des Waldes (Waldökologie)

Durch die großteils linearen, schmalen Neurodungen werden Waldflächen im Bereich der Böschungen der A 22 und im daran unmittelbar angrenzenden Bereich beansprucht. Dabei sind die Flächenbeanspruchungen durch Neurodungen südlich der A 22 im Bereich der Schutzgebiete großteils temporär.

Durch die Lage der Rodeflächen unmittelbar an der A 22 und die großteils nur temporäre Rodung in den Schutzgebieten ist davon auszugehen, dass es nur in einem geringen Ausmaß zu nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensraumfunktion des Waldes kommt.

Da auch die Bestandsrodungen der letzten 10 Jahre auf viele Kleinflächen aufgeteilt sind, ist nicht davon auszugehen, dass bei kumulativer Betrachtung mit den Neurodungen relevante Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion des Waldes zu erwarten sind.

Die Auswirkungen der kumulierten Rodungen auf die Lebensraumfunktion des Waldes werden daher insgesamt als nicht relevant bewertet.

Zusammenfassende Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgebiete durch Veränderung der Waldausstattung und Waldfunktionen

Die Beurteilung der Auswirkungen auf die Waldausstattung und die einzelnen Waldfunktionen in der Umgebung der Rodeflächen zeigt, dass weder durch die kleinflächigen, linearen und randlichen Rodungen in den Schutzgebieten selbst (Überlagerungswirkung) noch durch die Rodungen außerhalb der Schutzgebiete (Ausstrahlungswirkung) relevante Beeinträchtigungen der Wirkungen des Waldes zu erwarten sind. Dies gilt auch bei kumulativer Betrachtung der Neurodungen mit den Bestandsrodungen der letzten 10 Jahre. Die kumulativ betrachteten Rodungen haben – gemessen an der Waldausstattung der näheren Umgebung der Rodeflächen (Katastralgemeinden) - insgesamt ein zu geringes Flächenausmaß, um die Waldausstattung relevant zu beeinflussen. Da sowohl die Neurodungen als auch die Bestandsrodungen der letzten 10 Jahre auf viele einzelne, entweder kleinflächige (< 1.000 m²) oder schmale, lineare Teilflächen aufgeteilt sind, ist mit keinen relevanten Beeinträchtigungen der Schutzfunktion (Schutz vor Erosionen durch Wind und Hochwässer), der Wohlfahrtsfunktion (ausgleichende Wirkung des Waldes auf den Wasser- und Klimahaushalt), der Erholungsfunktion für Waldbesucher und der Lebensraumfunktion des Waldes für Tiere und Pflanzen (biologische Vielfalt) zu rechnen.

Der Großteil der vorhabensbedingten Neurodungen liegt zudem außerhalb der Schutzgebiete nördlich der A 22 und hat – von den Schutzgebieten getrennt durch einen rd. 50 m breiten Damm - keine relevanten Ausstrahlungswirkungen auf die Schutzgebiete.

8.3 Auswirkungen der Flächenbeanspruchung (Rodungen) auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele der Europaschutzgebiete Tullnerfelder Donau-Auen

Nach der Gebietsbeschreibung im Managementplan für die Europaschutzgebiete „Tullnerfelder Donau-Auen“ weisen die beiden Europaschutzgebiete insgesamt eine Fläche von rd. 17.990 ha auf, wobei das FHH-Gebiet eine Fläche von rd. 17.530 ha und das Vogelschutzgebiet – größtenteils flächenident - eine Fläche von rd. 17.760 ha einnimmt.

Der Großteil der Fläche ist dabei Wald im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen.

Die beiden Europaschutzgebiete „Tullnerfelder Donau-Auen“ (FFH-Gebiet + Vogelschutzgebiet) als Teil der Region NÖ Mitte erstrecken sich zwischen Wien und Krems hauptsächlich am nördlichen, zum Teil aber auch am südlichen Donauufer. Das Gesamtgebiet (FFH-Gebiet + Vogelschutzgebiet) liegt auf der Austufe der Donau, die im Norden vom Wagram, im Süden von den Ausläufern des Wienerwaldes begrenzt wird.

In den Tullnerfelder Donau-Auen befinden sich die größten zusammenhängenden Auwälder Österreichs. Allerdings sind die Hartholz- und Weichholzaunen sowie die Gewässer des Gebietes aufgrund der Regulierung der Donau und der Kraftwerksbauten Greifenstein und Altenwörth in ihrer Hydrologie stark beeinträchtigt. Hochwässer können jedoch an mehreren Stellen selbständig in das Auegebiet eindringen bzw. auch eingeleitet werden. Eingestreut sind verschiedene Grünlandtypen von Feuchtwiesen bis hin zu Heißländen (Trockenstandorte auf Schotterablagerungen) mit steppenartigen, artenreichen Trockenrasen.

Forstfachlich relevant sind vor allem die Lebensraumtypen Weichholz-Auwälder (Erlen-Eschen-Weidenauen), die sich vorwiegend entlang der Altarme befinden und die Hartholz-Auwälder vom Typ Eichen-Ulmen-Eschenauen, die einen wesentlich größeren Anteil am Wald haben.

Nach der Beschreibung der Schutzobjekte im Managementplan für die Europaschutzgebiete „Tullnerfelder Donau-Auen“ weist der FFH-Lebensraumtyp 91E0 „Erlen-Eschen-Weidenauen“ in den beiden Europaschutzgebieten eine Gesamtfläche von rd. 1.100 ha auf, während der wesentlich weiter verbreitete FFH-Lebensraumtyp 91F0 „Eichen-Ulmen-Eschenauen“ auf einer Gesamtfläche von rd. 8.500 ha vorkommt und mit ca. 49% den weitaus größten Teil der Flächen des Gesamtgebietes einnimmt.

Im Managementplan für die Europaschutzgebiete „Tullnerfelder Donau-Auen“ sind die Erhaltungsziele und die dafür notwendigen Maßnahmen definiert; die forstfachlich relevanten Erhaltungsziele und -maßnahmen sind nachstehend angeführt:

Wichtige forstfachlich relevante Erhaltungsziele:

Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausreichenden Ausmaßes an gebietstypischem Mosaik aus Waldbeständen, Augewässern und Offenlandlebensräumen:

Das vielfältige Lebensraumangebot ist für zahlreiche, schützenswerte Tierarten wichtig. In den Auwald eingestreute, kleinflächig unbewaldete Bereiche (Aubrachen, Überschwemmungswiesen, Schlammfluren, usw.) sind zum Beispiel als Teillebensraum für Schmetterlingsarten wie Eschen-Scheckenfalter und Großer Feuerfalter von hoher Bedeutung.

... störungsfreien Waldbeständen mit für Großgreifvögel geeigneten Horstbäumen:

Große, zusammenhängende, nicht durch Straßen und andere Landnutzungsformen zerschnittene Wälder bieten störungsempfindlichen Arten und Tieren mit großen Revieren wie Säugetieren und Vögeln optimale Lebensräume. Ähnlich wie der Rotmilan brütet der Schwarzmilan besonders in hohen, lückigen Altholzbeständen, hauptsächlich in Auwäldern oder an Waldrändern, wo er einen freien Anflug zum Nest (Horst) vorfindet.

...alt- und totholzreichen Waldbeständen mit naturnaher Baumartenzusammensetzung

Alt- und totholzreiche Waldbestände sind unter anderem Lebensraum anspruchsvoller Waldvogelarten (höhlenbrütende Spechtarten) und Totholzkäferarten (Hirschkäfer und Scharlachkäfer).

Wichtige forstfachlich relevante Erhaltungsmaßnahmen:

- Erhaltung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung mit autypischen mehrstufig aufgebauten Waldbeständen
- Erhaltung bzw. Sicherung von Überhältern als Horst- und Höhlenbäume
- Ausweisung von störungsarmen Altholzbeständen als Brutplatz von Seeadler und anderen Großhorstvögeln

Rodungen im Schutzgebiet

Von den Neurodungen für das Vorhaben fallen in den Europaschutzgebieten „Tullnerfelder Donau-Auen“ rd. 0,19 ha dauernde Rodungen und rd. 1,06 ha befristete Rodungen an. Die Gesamtfläche der Rodungen im Europaschutzgebiet beträgt rd. 1,25 ha. Bei den einzelnen Teilflächen handelt es sich um schmale (5 – 10m), randliche Rodungen unmittelbar angrenzend an den Damm der A 22.

Lt. Bericht „Bewertung der Schutzgüter“ des Einreichprojekts (Einlage A-1.3) handelt es sich um überwiegend vorübergehende, schmale randliche Beanspruchungen (Trassenrand, Entwässerung) an mehreren Abschnitten zwischen ASt Stockerau Ost und Knoten Stockerau, wobei aufgrund der optimierten Planung des Vorhabens tatsächlich bestockte

Bereiche nur punktuell betroffen sind. Von den Rodungen betroffene Lebensraumtypen des Anhangs I der FF-Richtlinie im schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A sind Auwälder der Harten Au (Lebensraumtyp 91F0).

Geht man in einer worst-case-Betrachtung davon aus, dass sämtliche Rodungen im Schutzgebiet den Lebensraumtyp 91F0 „Eichen-Ulmen-Eschenauen“ betreffen, gehen dauerhaft 0,19 ha verloren, was einem Anteil am Gesamtvorkommen in den Europaschutzgebieten (8.500 ha) von 0,002 % entspricht, und aus forstfachlicher Sicht irrelevant ist. Die befristeten Rodungen im Ausmaß von rd. 1,05 ha (Anteil an der Gesamtverbreitung des Lebensraumtyps 0,01%) werden nach Bauende wieder rekultiviert und die Flächen durch Wiederbewaldung dem Lebensraumtyp wieder zugeführt.

Da die anfallenden Rodeflächen zudem an die A 22 bzw. an den Begleitweg angrenzen, ist davon auszugehen, dass diese Flächen weder als „störungsfreie Waldbestände mit für Großgreifvögel geeigneten Horstbäumen“ noch – und zwar aus Gründen der Verkehrssicherheit - als „alt- und totholzreiche Waldbestände“ in Frage kommen.

Aus forstfachlicher Sicht ist daher durch die geplanten Neurodungen kein Widerspruch zu den Erhaltungszielen und -Maßnahmen der Europaschutzgebiete zu erkennen.

Die kumulativ betrachteten Bestandsrodungen in den Europaschutzgebieten weisen ein Gesamtausmaß von 2,34 ha auf. Davon sind 0,86 ha befristete Rodungen, deren Befristung bereits abgelaufen ist, und die daher bereits wiederbewaldet wurden. Für Dauerrodungen im Ausmaß von 1,16 ha (beides Projekte der ASFINAG an der A 22) wurden Ersatzaufforstungen durchgeführt.

Auch die Bestandsrodungen teilen sich auf meist kleine oder schmale lineare Rodeflächen auf, die keine relevanten Beeinträchtigungen darstellen. Die größte zusammenhängende in den Schutzgebieten gelegene flächige dauernde Rodung mit rd. 0,82 ha betrifft das Gst. 1952/7 KG Stockerau, das innerhalb der A 22 - Anschlussstelle Stockerau Mitte liegt und damit weder als totholzreicher Bestand noch als Horstbaumbestand geeignet ist.

Geht man im worst case davon aus, dass diese Fläche zur Gänze dem FFH-Lebensraumtyp 91F0 („Eichen-Ulmen-Eschenauen“) zuzuordnen war, beträgt der zusätzliche Verlust dieses Lebensraumtyps gemessen am Gesamtvorkommen rd. 0,01%, was aus forstfachlicher Sicht ebenfalls als irrelevant einzustufen ist. (Aufgrund der Standortverhältnisse in der Umgebung dieser Rodefläche ist nicht davon auszugehen, dass einer der selteneren Lebensraumtypen wie der FFH-Typ 91E0 „Erlen-Eschen-Weidenauen“ betroffen war.)

Aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, ob diese Dauerrodung durch eine Ersatzaufforstung in Form einer Harten Au im Bereich der Schutzgebiete kompensiert wurde, daher wird diese Fläche zur Gänze als Verlust berücksichtigt.

Selbst der Anteil der kumulativ betrachteten Summe der Neurodungen und der Bestandsrodungen in den Europaschutzgebieten mit einem Gesamtausmaß von 3,59 ha an der Gesamtfläche des FFH-Lebensraumtyp 91F0 („Eichen-Ulmen-Eschenauen“) von 8.500 ha ist mit 0,04% vernachlässigbar.

Aus forstfachlicher Sicht haben die kumulativ betrachteten Neurodungen und Bestandsrodungen der letzten 10 Jahre nur in einem irrelevanten Ausmaß Auswirkungen auf die beiden Europaschutzgebiete.

8.4 Auswirkungen der Flächenbeanspruchung (Rodungen) auf die Schutzziele des Naturschutz-Gebietes Stockerauer Au

Nach Angaben des Amtes der NÖ Landesregierung überwiegen im 408,5 ha umfassenden Naturschutzgebiet Stockerauer Au die Auwälder: rund 5 % Silberweidenau, 42 % Pappellau

und 48 % „Harte Au“ (Stieleichen, Ulmen, Eschen und Bergahorn). Nach diesen Angaben beträgt der Waldanteil rd. 95% oder rd. 388,1 ha.

In die Auwaldfläche eingebettet sind Glatthaferwiesen, Halbtrockenrasen und Äcker sowie renaturierte Schottergruben.

Schutzzwecke für das Naturschutzgebiet „Stockerauer Au“ sind lt. Gutachtensauftrag vom 17.01.2020

- die Gewährleistung einer natürlichen Sukzessionsentwicklung der Auspendorte auf der Basis des geänderten hydrologischen Regimes im Zuge des Kraftwerksbaus und dadurch Einrichtung einer wertvollen Bezugsfläche zur Abschätzung des Handlungsbedarfs in Augebieten mit und ohne Management.
- Sicherung und Förderung der derzeit vorhandenen harten Ausstattung durch Einrichtung großräumiger nutzungs- und störungsfreier Kernzonen mit ausreichend hohem Totholzanteil (Naturwaldreservate)
- Erhaltung und Verbesserung der gebietstypischen Vielfalt an Standorten (Wald, Gewässer, Wiesen)

Durch das Vorhaben kommt es im Naturschutzgebiet zu Rodungen im Gesamtausmaß von rd. 1,13 ha, wobei dauernde Rodungen nur einen kleinen Teil ausmachen (1.692 m² oder 0,17 ha, vgl. Tab. 1).

Kumulativ zu betrachtende Bestandsrodungen sind Dauerrodungen für die Anlage eines Verbindungsweges zum Umgehungsgerinne sowie für die Anlage einer Kinderradroute im Ausmaß von 530 m² (0,05 ha) und befristete, bereits abgelaufene Rodungsbewilligungen für die Abflusserüchtigung Senningbach im Ausmaß von 3.445 m². Bei den einzelnen Teilflächen der Neurodungen handelt es sich um schmale (5 – 10m), randliche Rodungen unmittelbar angrenzend an den Damm der A 22. Die dauernden Rodungen (also der permanente Verlust an Auwaldflächen) im Schutzgebiet beträgt nur 0,17 ha oder 0,04 % des Auwaldanteils im Schutzgebiet. Die gesamte Fläche der Neurodungen, von denen allerdings ein Großteil wiederbewaldet wird, beträgt 1,13 ha oder 0,3 % des Schutzgebietes. Bei einer kumulativen Betrachtung unter Einbeziehung der Bestandsrodungen sind Dauerrodungen im Naturschutzgebiet im Gesamtausmaß von 0,22 ha oder rd. 0,06 % der Waldfläche im Naturschutzgebiet zu berücksichtigen. Dieser Anteil ist irrelevant gering. Es ist mit keinen relevanten Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des Naturschutzgebietes zu rechnen.

Die befristeten Neurodungen im Ausmaß von 0,96 ha werden wiederbewaldet und führen daher zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung des Schutzzwecks. Zudem ist ihr Anteil mit 0,25% der Waldfläche im Schutzgebiet sehr gering.

Bei den kumulativ betrachteten Bestandsrodungen im Ausmaß von 0,34 ha ist die Befristung bereits abgelaufen, weswegen davon ausgegangen wird, dass die Flächen bereits wiederbewaldet sind und damit wieder zu den Waldflächen des Schutzgebietes gehören.

Aber wenn man in einer worst-case-Betrachtung alle Neu- und Bestandsrodungen zusammenrechnet, ergibt sich eine Gesamtrodefläche von 1,52 ha, die einen irrelevanten Anteil von 0,4 % des Schutzgebietes aufweist.

Aus forstfachlicher Sicht haben die kumulativ betrachteten Neurodungen und Bestandsrodungen der letzten 10 Jahre nur in einem irrelevanten Ausmaß Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet „Stockerauer Au“.

8.5 Sonstige Auswirkungen auf die Schutzgebiete aus forstfachlicher Sicht

Immissionen von Schadstoffen:

Betriebsphase:

Gemäß „Ergänzung Gutachten Fachbereich Luft“ von DI Karl Schönhuber sind am exponiertesten Rechenpunkt AP_01 (Tulpenweg 19, Stockerau, rd. 20 m nördlich der künftigen Fahrbahn) im ungünstigsten Betriebsjahr bei Stickstoffdioxid (NO₂) Immissionszunahmen von 1,8 µg/m³ und eine Gesamtbelastung von 31,5 g/m³ (Jahresmittelwert JMW) zu erwarten. Diese liegt geringfügig über dem Vegetationsrichtwert der ÖAW. Dieser Rechenpunkt repräsentiert jedoch nur die Immissionssituation in unmittelbarer Nähe zur A 22. Mit zunehmender Entfernung nimmt die Zusatzbelastung exponentiell ab; in rd. 50 m Entfernung liegen die Zusatzimmissionen bereits bei 0,9 µg/m³ und sind damit irrelevant gering (z.B. Rechenpunkt AP_03, Donaulände-Uferweg 14). Die Kurzzeitzusatzbelastung (Halbstundenmittelwert HMW) beträgt max. 7 µg/m³, wobei die Gesamtbelastung mit 158 µg/m³ weit unter dem Vegetationsrichtwert der ÖAW von 200 µg/m³.

Zum ÖAW-Vegetationsrichtwert für den JMW, der in unmittelbarer Fahrbahnnähe überschritten wird, ist anzumerken, dass er aus den 1980er-Jahren stammt und auf Kombinationswirkungen mit SO₂ abstellt, wobei von den damals üblichen SO₂-Jahresmittelwerten von 60 µg/m³ ausgegangen wurde. Heute betragen die JMW von SO₂ nur ein Zehntel der damaligen Belastung, wodurch SO₂ kein relevanter Stressfaktor für Pflanzen mehr ist. Es ist daher davon auszugehen, dass die tatsächliche Wirkungsschwelle für die Vegetation bei NO₂ deutlich höher liegt als der ÖAW-Richtwert.

Bei den Stickoxiden (NO_x) liegt die Gesamtbelastung an diesem Rechenpunkt bei 61,1 µg/m³ (JMW).

Da der Grenzwert der Verordnung zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation (JMW NO_x 30 µg/m³) im Einwirkungsbereich der A 22 grundsätzlich nicht anzuwenden ist, da es sich weder um ein quellenfernes Gebiet handelt (die Trasse ist weniger als 5 km von besiedeltem Gebiet entfernt) noch gegenüber Stickstoffeinträgen besonders empfindliche Ökosysteme (Hochmoore, alpine Heiden, subalpine Bergwälder) vorkommen, sind die Immissionswerte auch im unmittelbaren Trassennahbereich nicht als Grenzwertüberschreitungen zu klassifizieren. Zudem weisen die von der Immissionszunahme betroffenen Auwälder von Natur aus hohe Stickstoffumsätze auf, so dass sie gegenüber zusätzlichen anthropogenen Stickstoffeinträgen nur wenig empfindlich sind.

Immissionen von Feinstaub (PM₁₀, PM_{2,5}) sind nicht walddrelevant. Staubbiederschlag ist in der Betriebsphase nicht relevant, wird jedoch für die Bauphase betrachtet.

Insgesamt werden die Auswirkungen verkehrsbedingter Immissionen auf den Wald in den Schutzgebieten als geringfügig bewertet, da von relevanten Immissionszunahmen nur ein schmaler Streifen (50 m) entlang der Fahrbahn betroffen sind, und Überschreitungen des Vegetationsrichtwertes nur unmittelbar neben der Fahrbahn (bis 20 m) zu erwarten sind. Da die Fahrstreifenlegung im Norden erfolgt, und der Fahrbahnrand der Richtungsfahrbahn Wien weitgehend gehalten wird, um die Schutzgebiete zu schonen, bedeutet dies, dass nur ein sehr schmaler Streifen (rd. 10 m) in den Schutzgebieten potentiell von Überschreitungen des Vegetationsrichtwertes betroffen ist. Dies bedeutet jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung des Waldes, da – wie bereits ausgeführt – der Richtwert aus dem Jahr 1987 stammt und als Kombinationsrichtwert auf die damals hohen SO₂-Jahresmittel abstellte.

Bauphase:

Gemäß „Ergänzung Gutachten Fachbereich Luft“ von DI Karl Schönhuber sind am exponiertesten Rechenpunkt AP_01 (Tulpenweg 19, Stockerau, rd. 20 m nördlich der künftigen Fahrbahn) baubedingte NO_x-Zusatzimmissionen von 1,3 µg/m³ im Jahresmittel zu erwarten. Diese Zusatzimmission liegt weit unter dem Irrelevanzkriterium von 3,0 µg/m³ (JMW) der RVS 04.02.12 und ist damit als nicht relevant einzustufen. Der Gutachter für den Fachbereich Luft geht auch davon aus, dass der IG-L Grenzwert für den Staubbiederschlag in der Bauphase eingehalten wird.

Da die Bauarbeiten vorwiegend nördlich der A 22 durchgeführt werden, ist davon auszugehen, dass im Bereich der südlich der A 22 gelegenen Schutzgebiete die baubedingten Zusatzimmissionen noch wesentlich geringer sind, als nördlich der A 22. In den Schutzgebieten sind daher keine relevanten Auswirkungen durch baubedingte Luftschadstoffimmissionen zu erwarten.

Sonstige Auswirkungen

Aufgrund der intensiven Freizeit und Erholungsnutzung in der Stockerauer Au und den hochrangigen Naturschutzinteressen ist lt. Einreichprojekt (Einlage A-1.3) neben der Verbesserung des stadtseitigen Lärmschutzes auch die Errichtung von durchgehenden Lärmschutzwänden in einer Höhe von zwei Metern entlang des Europaschutz- und Naturschutzgebietes vorgesehen. Durch diese Maßnahmen werden die Lärmimmissionen gegenüber den Bestandswerten gesenkt und damit eine Aufwertung des Erholungs- und Naturraums erreicht.

Durch die Fahrstreifenzulegung ist gegenüber dem Ist-Zustand mit einer Zunahme der ausgebrachten Streusalzmengen zu rechnen. Durch die neuen Lärmschutzwände entlang der Schutzgebiete wird die Abdrift von Streusalz (Sprühnebel) um bis zu 90% reduziert, womit trotz der höheren Streusalzmenge eine Verringerung des Streusalzeintrags in die Schutzgebiete zu erwarten ist.

Hinsichtlich der Wirkfaktoren „Lärm“ und „Einträge von Streusalz“ ist durch das Vorhaben für die Schutzgebiete eine Verbesserung zu erwarten.

8.6 Zusammenfassende Schlussfolgerungen

Bei kumulativer Betrachtung der Rodungen für das Vorhaben mit den Rodungen der letzten 10 Jahre sind aus Sicht des Fachbereiches Forst keine relevanten oder allenfalls geringfügigen Auswirkungen auf die Schutzgegenstände und Erhaltungsziele der Europaschutzgebiete „Tullnerfelder Donau-Auen“ und des Naturschutzgebietes „Stockerauer Au“ zu erwarten.

Da das gegenständliche Gesamtvorhaben bauliche Maßnahmen an der A 22 und die dafür notwendigen Rodungen umfasst, wurde bei der Bewertung der kumulativen Auswirkungen der Rodungen auch das gesamte Vorhaben berücksichtigt.

C. Würdigung der vorliegenden Beweise und Stellungnahmen

Die Behörde hat Beweis erhoben durch die von der Antragstellerin eingereichten Unterlagen samt Nachweisen und durch die eingeholten Gutachten der nichtamtlichen Sachverständigen für die Fachbereiche Verkehr, Lärm, Erschütterungen, Luft und Humanmedizin sowie für die Fachbereiche Wasser und Forst und durch die gutachterlichen Stellungnahmen der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen und des nichtamtlichen Sachverständigen für den Fachbereich Naturschutz und zwar im Einzelnen:

- a) zur Frage der Berührung eines schutzwürdigen Gebiets der Kategorie A (besonderes Schutzgebiet):

- durch den vorliegenden Lageplan im Maßstab 1:5000 mit den naturschutz- und wasserrechtlichen Festlegungen (Einlage C-3.1), die dem NÖGIS entnommen wurden und in dem die Projektsgrenzen und die Grenzen der Natura 2000-Gebiete „Tullnerfelder Donauauen“ und des Naturschutzgebiets „Stockerauer Au“ zum Antragszeitpunkt dargestellt sind und woraus sich ergibt, dass das Vorhaben diese besonderen Schutzgebiete berührt,
 - durch die Feststellungen der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen und des Sachverständigen für den Fachbereich Wasser, dass das Naturdenkmal „Urzeitkrebsvorkommen“ durch das Vorhaben, insbesondere durch die in diesem Bereich projektierte Zufahrtsstraße nicht berührt wird;
- b) zur Frage der Berührung eines schutzwürdigen Gebiets der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiet):
- durch den vorliegenden Lageplan im Maßstab 1:5000 mit den naturschutz- und wasserrechtlichen Festlegungen (Einlage C-3.1), der auch einen Detaillageplan im Maßstab 1:500 enthält. Im Detaillageplan ist ein Ausschnitt des Projektbereiches mit dem geringsten Abstand zum Brunnenschutzgebiet ersichtlich. Auch aus den Plänen, in denen die Querprofile der Maßnahmen während der Bauphase dargestellt sind, ergibt sich insgesamt, dass das zum Antragszeitpunkt noch ausgewiesene Brunnenschutzgebiet aufgrund der nachfolgenden Projektänderung in keinem Punkt vom Vorhaben weder in der Bau- noch in der Betriebsphase berührt wird;
 - durch die Feststellung des nichtamtlichen Sachverständigen für den Fachbereich Wasser Dipl. Ing. Stundner, dass die diesbezüglichen Darstellungen und Aussagen der Projektwerberin fachlich zutreffen und als nachvollziehbar anzusehen sind;
- c) zur Frage der Berührung eines schutzwürdigen Gebiets der Kategorie E (Siedlungsgebiet):
- durch den vorliegenden Lageplan im Maßstab 1:5.000 (Einlage C-3.2), worin die Widmung der im 300 m – Bereich um das Vorhaben liegenden Flächen auf Grundlage des zum Antragszeitpunkt geltenden Flächenwidmungsplanes ausgewiesen ist;
 - durch das Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, Zl. RU1-R-600/052-2014, vom 08.06.2015, an den Bürgermeister der Stadtgemeinde Stockerau, in dem die Gesetzmäßigkeit der Kundmachung der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms mit Verordnung vom 10.12.2014 festgestellt wurde;
- d) durch die gutachterlichen Stellungnahmen der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen Fr. Mag. Angelika Kirtz, vom 28.01.2019 und des nichtamtlichen Sachverständigen für den Fachbereich Naturschutz Dipl. Ing. Wolfgang Suske vom 01.11.2019 und vom 31.07.2020, worin beide Sachverständigen zu dem Ergebnis kommen, dass keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die besonderen Schutzgebiete zu erwarten sind.

Aus folgenden Gründen vermögen die seitens der Stadtgemeinde Stockerau geäußerten Bedenken - dargelegt in den von ihr vorgelegten Fachgutachten des

Biologen Dr. Manfred Föger (BLU Biologie Landschaft Umwelt) vom 26.02.2019, vom 15.01.2020 und zuletzt vom 04.11.2020 - zur fachlichen Beurteilung der Auswirkungen auf die besonderen Schutzgebiete, die durch die Projektwerberin und durch die von der Behörde beigezogenen naturschutzfachlichen Sachverständigen erfolgt ist, nicht zu überzeugen:

- Es wird behauptet, dass die Erhebungsmethoden nicht oder nur unzureichend in den vorliegenden Unterlagen dargestellt wären, auch seien keine den Schutzgütern entsprechende, jahreszeitlich angepasste Erhebungen durchgeführt worden und es seien veraltete Daten verwendet worden.

Diese Vorwürfe gehen deshalb ins Leere, da die Prüfung der vorhabensbedingten Auswirkungen in einer methodisch üblichen, effizient abgeschichteten Vorgangsweise durchgeführt wurde, die neben älteren Daten, die zur Groborientierung herangezogen wurden, auch aktuelle Daten miteinbezogen hat. In diesem Sinne geben die in den Jahren 2004 und 2005 erhobenen Daten – diese wurden nach Durchführung einer flächendeckenden Biotopkartierung, nach erfolgten Vegetationsaufnahmen, nach Kartierungen ornithologischer und herpetologischer Aspekte sowie nach Aufnahme von Fährten und Trittsiegel zusammengetragen – wichtige Hinweise auf Vorkommen/Nichtvorkommen der Schutzgüter. Eine Plausibilisierung der älteren Daten erfolgte durch die Antragstellerin im Juni, Juli und August 2016 und im Mai 2017 im Zuge von Geländebegehungen, bei denen die Vegetationseinheiten grob beurteilt und abgegrenzt wurden. Eine weitere lokale Überprüfung wurde dann durch den nichtamtlichen Sachverständigen Dipl. Ing. Suske vorgenommen, der im April und Juni 2019 die Trasse begangen hat, um Lebensraumtypen in ihrer Typisierung und ihrem Erhaltungsgrad zu kontrollieren und um für das Schutzgebiet relevante Vorkommen bzw. Lebensräume des Donau-Kammolches und der Rotbauchunke festzustellen.

In einem weiteren Schritt wurden im definierten Untersuchungsraum Erhebungen für jene Schutzgüter durchgeführt, die für die Beurteilung der Frage, ob der Schutzzweck wesentlich beeinträchtigt wird, relevant waren. Aufgrund der Geringfügigkeit des Eingriffs und des vorgegebenen groben Prüfrahmens entsprechend den rechtlichen Vorgaben für ein Feststellungsverfahren war es nicht erforderlich, zur Bemessung der Schwere des Eingriffs Relationsdaten aus dem gesamten Schutzgebiet einzuholen.

Schließlich wurden für jene Schutzgüter im Wirkraum, bei denen eine Abschätzung von Vorkommen oder Auswirkungen trotz der früheren Schritte noch unklar oder zu wenig nachvollziehbar geblieben sind, teilweise artspezifische, ergänzende Erhebungen oder detailliertere Unterlagenbeschaffung sowohl seitens der Antragstellerin (u.a. genaue Abgrenzung des Lebensraumtyps g1Fo) als auch in weiterer Folge seitens des Gutachters Dipl. Ing. Suske (u.a. Erhebung Lebensräume Donau-Kammolch, nochmalige Typisierung der Rodungsflächen betreffend FFH-Schutzgüter, Analyse vorhandener Daten Fischfauna, Analyse vorhandener Daten Käfer) durchgeführt.

Dieses methodische Vorgehen vermag die Behörde davon zu überzeugen, dass die Bewertung der zu erwartenden vorhabensbedingten Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter auf aktuellen Gegebenheiten basiert. Der Vorwurf einer kritiklosen Übernahme von Daten ist somit nicht nachvollziehbar, da der Sachverständige die betroffenen Flächen begangen hat, um die aktualisierten Daten, die auf flächenscharfen Biotopkartierungen beruhen, nochmals zu verifizieren.

- Im Privatgutachten der Gemeinde wird weiters zusammengefasst behauptet, dass die Prüfung der Erheblichkeit des Eingriffs nur das Kriterium des Flächenverlusts berücksichtige und dass jeder permanente Verlust von relevanten Schutzgütern eine erhebliche Beeinträchtigung darstelle. Als Beispiel hierfür wird die dauerhafte Inanspruchnahme des Lebensraumtyps Eichen-, Ulmen-, Eschenauen von 1,6 ha angeführt. Auch hätten selbst kleinflächige Eingriffe in Fließgewässerlebensräume deutliche über die Eingriffsfläche hinauswirkende Erheblichkeiten und seien hinsichtlich der Auswirkungen auf die gefährdete Fischfauna zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Frage des Ausmaßes der Beeinträchtigung sei nach den vorliegenden Unterlagen nicht möglich.

Dem ist entgegenzuhalten, dass sowohl von der Antragstellerin als auch durch die beigezogenen Sachverständigen nicht nur das Kriterium des Flächenverlusts, sondern auch andere relevante Faktoren wie Trennwirkungen, Störungen durch Lärm, Störungen der Wasserqualität, Veränderungen des Wasserhaushalts, Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe und Störungen durch Erschütterungen bei der Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen berücksichtigt wurden.

Speziell zu den im Privatgutachten angeführten Lurchen wie Rotbauchunke und Donau-Kammolch, zu den genannten Fischen und zu den geschützten Tieren Eschenscheckenfalter, Scharlachkäfer, Hirschkäfer und Halsbandschnäpper wurden über behördlichen Auftrag ergänzende Ermittlungen durch den Sachverständigen Dipl. Ing. Suske durchgeführt.

Es wurde im ersten Schritt das Vorkommen dieser Tiere in den besonderen Schutzgebieten untersucht und dann eine Erheblichkeitsbewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen durchgeführt. Dabei wurden insbesondere die Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen im Gewässerbett infolge Erhöhung der Trübung der Gewässer auf die Fischfauna bewertet. Wie schon oben dargestellt, haben die baulichen Maßnahmen nach den Feststellungen des Sachverständigen der Behörde weder in der Bau- noch in der Betriebsphase einen direkten oder indirekt messbaren Einfluss, da die relevanten Schutzgüter zum einen die im Projektbereich befindlichen Nebengewässer nur selten nutzen und zum anderen in der Bauphase nur kurzfristige, nicht nachhaltige und nur lokal begrenzt wirkende Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Weiters ist zu betonen, dass das Kriterium des Flächenverbrauchs für die drei Arten Eschenscheckenfalter, Scharlachkäfer und Hirschkäfer deshalb so relevant ist, da sich dieser Wirkfaktor für die Insekten am stärksten durch das

Vorhaben verändern wird. Aber auch die Veränderung des Flächenverbrauchs lässt keine Beeinträchtigung der lokalen Bestände dieser Insekten erwarten.

Zu den in der Stellungnahme der Gemeinde vom 16.11.2020 dargelegten Bedenken betreffend den Flächenverlust in Habitaten des Scharlachkäfers ist darauf zu verweisen, dass der naturschutzfachliche Sachverständige dieses Kriterium berücksichtigt hat und bei einer Begehung auch größere Einzelbäume mit wahrscheinlichem Vorkommen des Scharlachkäfers identifiziert hat. Der Sachverständige kommt jedoch nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass der Anteil der Lebensräume und betroffenen Einzelbäume in Relation zur Größe des Europaschutzgebiets und dessen Ausstattung mit Tot- und Altholz zweifellos so gering ist, dass Relationszahlen zum gesamten Schutzgebiet nicht erforderlich sind, um eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks ausschließen zu können.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich die fachliche Bewertung also nicht auf eine prozentuelle Betrachtung beschränkt hat. Die Frage, ob durch das Projekt das Gebiet als Ganzes wesentlich beeinträchtigt wird oder nicht, ist somit umfassender betrachtet worden. Es ist aber dennoch nachvollziehbar, dass für diese Frage – im Besonderen durch die außergewöhnliche Größe des Auwalds und dessen Unzerschnittenheit und Kompaktheit – auch Relationen herangezogen wurden.

- Nicht zu überzeugen vermag auch die Kritik in der Stellungnahme der Gemeinde Stockerau vom 15.01.2020, dass im Gutachten von DI Suske eine selektive Darstellung betreffend Prüftiefe und Prüfumfang hinsichtlich der Schutzgüter erfolgt sei. Während noch im Gutachten vom 26.02.2019 die Prüftiefe bzgl. des Donaukammolchs und der Rotbauchunke bemängelt wird, wird im nachfolgenden Gutachten von Dr. Föger vom Jänner 2020 nach den Gründen für die Dokumentationstiefe für diese Schutzgüter gefragt.

Der Sachverständige ist der fachlichen Einschätzung, dass theoretisch auch ein kleiner Flächenanteil des Schutzgebiets überdurchschnittliche Lebensqualität für diese Tierarten darstellen kann, in seinem Gutachten gefolgt und hat daher in der notwendigen Tiefe und im erforderlichen Umfang die Auswirkungen der vorhabensbedingten Flächeninanspruchnahme sowohl auf diese Amphibien als auch auf den Scharlachkäfer untersucht.

Dem lediglich pauschalen Entgegenreten des Gutachters der Stadtgemeinde Stockerau Dr. Föger vom 04.11.2020 gegen das Gutachten des Sachverständigen Dipl. Ing. Suske betreffend die ergänzenden Ausführungen zum Donau-Kammolch kann aus Sicht der Behörde kein Argument entnommen werden, welches den Befund und das Gutachten des Sachverständigen der Behörde hinsichtlich einer nicht gegebenen erheblichen Beeinträchtigung zu erschüttern vermag.

Seitens des Sachverständigen Dipl. Ing. Suske ist dazu nachvollziehbar ausgeführt worden, dass die beiden Laichgewässer des Donau-Kammolchs („Bürgerhäufel“ und „Kaiserkuchl“) vom Vorhaben weder in der Betriebs- noch in der Bauphase beeinträchtigt werden. Auch hat der Sachverständige Dipl. Ing. Suske in seinem Gutachten vom 31.07.2020 die vom Umweltanwalt

angesprochenen Amphibienerhebungen von Dr. Johannes Hill berücksichtigt. Wie der Sachverständige nachvollziehbar ausführt, stehen Landlebensräume für den Donau-Kammolch im Nahbereich des Vorhabens dort zu Verfügung, wo es sich nicht um trockene Böschungen oder Grünflächen mit ganzjährig trockenen Bodenverhältnissen handelt. Die allfällige Beeinträchtigung dieser Landlebensräume hat jedoch keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets als Ganzes zur Folge.

Allfällige auch kleinere Laichgewässer im Nahbereich des Vorhabens wurden im Zuge von zwei Begehungen durch den Sachverständigen kontrolliert und bewertet. Eine Veränderung der Bewertung, ob durch das Vorhaben der Schutzzweck des Gebiets wesentlich beeinträchtigt wird, hat sich daraus nicht ergeben. Bezüglich der scheinbaren Widersprüche betreffend die örtliche Lage der Laichgewässer „Bürgerhäufel“ und „Kaiserkuchl“ in den Gutachten des Sachverständigen Dipl. Ing. Suske wird darauf hingewiesen, dass im ersten Gutachten vom 12.11.2019 nur eine ungefähre generelle Entfernung (500m) vom Altarm Bürgerhäufel zum Vorhaben angegeben wurde und im Gutachten vom 31.07.2020 auf den nächst gelegenen Abschnitt des Altarm Bürgerhäufel eingegangen wurde (320 m). Unabhängig davon ist dieses Laichgewässer aufgrund der offensichtlichen Entfernung nicht vom Vorhaben betroffen. Es ist auch festzuhalten, dass sich die Bezeichnung „Waldgebiet Bürgerhäufel“ auf den die Altarme umgebenden Wald und nicht auf den Altarm per se bezieht.

- Angezweifelt wurde im Gutachten der Gemeinde Stockerau auch die Bewertung des vorhabensbedingten Flächenverlusts des FFH-Lebensraumtyps Eichen-, Ulmen-, und Eschenauen (91Fo), da in der Betriebsphase 1,9 ha und in der Bauphase 2,6 ha von diesem Lebensraumtyp in Anspruch genommen werde. Auch dieses Ausmaß an Flächenbeanspruchung könnte nach Ansicht des Gutachters der Gemeinde eine erhebliche Beeinträchtigung nach sich ziehen.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die im Privatgutachten behauptete Flächeninanspruchnahme dieses Lebensraumtyps nicht zutrifft. Das Ausmaß des tatsächlichen Flächenverbrauchs beträgt nämlich nur etwa 350 m² in der Betriebsphase und 2.500 m² in der Bauphase. Diese Feststellungen ergeben sich aus den aktualisierten Daten der Antragstellerin, die auf flächenscharfen Biotopkartierungen beruhen, aus den Bewertungen der Amtssachverständigen und aus den Begehungen und Typisierung der betroffenen Flächen durch den nichtamtlichen Sachverständigen, der die Größe der beanspruchten Fläche des Lebensraumtyps 91Fo bestätigt hat. Während der Fachgutachter der Gemeinde die Erheblichkeit dieser Flächeninanspruchnahme ohne Begründung in Erwägung zieht, wird durch den nichtamtlichen Sachverständigen ausführlich dargelegt, aus welchen Gründen die Inanspruchnahme der Flächen weder während der Bauphase noch dauerhaft während der Betriebsphase eine wesentliche Beeinträchtigung nach sich zieht.

Dieser im Gutachten der Gemeinde vom Jänner 2020 wiederholte Vorwurf, es sei fachlich unzulässig, die in Anspruch genommenen Lebensraumflächen rein

prozentual zu betrachten, ist deshalb nicht gerechtfertigt, da die Prüfung durch den Sachverständigen nicht rein prozentual betrachtet wurde, sondern biologisch bewertet wurde. Die Ausführungen zu den Relationen wurden nur in Ergänzung zur fachlichen Bewertung gemacht, um die Unwesentlichkeit des Eingriffs zu untermauern.

Dieser Schluss von Dr. Föger in seinem Gutachten vom 04.11.2020 wird auch nicht durch die ins Treffen geführten Grundannahmen zur erheblichen Beeinträchtigung in Europaschutzgebieten (siehe Lambrecht/Trautner, „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen“ 2007) erschüttert, da auch der naturschutzfachliche Sachverständige der Behörde nicht lediglich auf die angeführten Parameter abgestellt hat.

- Auch der Kritik der Gemeinde, die Aussagen im Fachgutachten von Dipl. Ing. Suske, dass vorübergehende Rodungen und forstwirtschaftliche Nutzung „per se keine Beeinträchtigung“ darstellen, entsprechen nicht dem Österreichischen Referenzwerk zur Einstufung des Erhaltungszustandes der Schutzgüter, wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt:

Der naturschutzfachliche Sachverständige hat in seinem Gutachten die Feststellung getroffen, dass vorübergehende Rodungen und forstwirtschaftliche Nutzung per se nur dann keine Beeinträchtigung darstellen, wenn die Bestände verjüngt und damit in gleicher Qualität wieder begründet werden. Dieser Nebensatz, den der Privatgutachter der Gemeinde nicht zitiert hat, ist aber wesentlich, da eine Verschlechterung der Qualität des Lebensraumtyps nach vorübergehender Rodung des Bestands sowohl den Befund als auch die Bewertung verändern würde.

Wie der naturschutzfachliche Sachverständige der Behörde dazu ausführt, ist im Falle einer Rodung die Kontinuität des Lebensraumtyps dann gewährleistet, wenn die entsprechende Verjüngung oder Wiederbegründung des Waldes unmittelbar oder zumindest nach einer kurzen Unterbrechung gewährleistet ist. In letzterem Fall ist eine kurzfristige Unterbrechung insbesondere dann eher tolerierbar, wenn die Fläche in unmittelbarem Kontakt zu weiterbestehenden Waldflächen des Lebensraumtyps liegen. Wenn auf Flächen, die nur vorübergehend konsumiert werden, daher vorgesehen ist, dass sich der Lebensraumtyp weiter wie bisher entwickeln kann, ist es nicht erforderlich, diese vorübergehend gerodeten Flächen in die Bilanz einer Ermessung der Beeinträchtigung einzuberechnen, da auf diesen Flächen der Lebensraumtyp erhalten bleibt.

Der naturschutzfachliche Sachverständige hat nachvollziehbar dargelegt, aus welchen Gründen bei der Bewertung des Gebiets als Ganzes unter bestimmten Voraussetzungen sehr wohl unterschiedliche Stadien, Phasen oder Wuchsklassen eines Lebensraumtyps berücksichtigt werden können. Bezüglich des Scharlachkäfers wird auf die obig dargelegten Ausführungen des Sachverständigen verwiesen.

Auch wurden vom Sachverständigen der Gemeinde keine neuen Fragestellungen formuliert und keine neuen Fakten, die eine unterschiedliche Bewertung zur Folge hätten, angeführt.

Der Sachverständige Dipl. Ing. Suske hat die von den Rodungen betroffenen Bereichen begangen und größere Einzelbäume mit wahrscheinlichem Vorkommen des Scharlachkäfers identifiziert. Dabei sind mehrere Pappeln und Weiden, die Habitataignung haben, festgestellt worden. Wenn nun potentielle Habitats, die vom Sachverständigen der Behörde in die Bewertung eingeflossen sind, als aktuelle Habitats seitens der Gemeinde festgestellt werden, ist es logisch, dass sich dadurch die Bewertung nicht verändert, da lediglich bestätigt wird, was der Sachverständige Dipl. Ing. Suske bereits angenommen hat.

- Auch vermag die Kritik des Privatgutachters Dr. Föger in seinem Gutachten vom 04.11.2020, es seien die Kumulationswirkungen bereits durchgeführter Rodungen des FFH-Lebensraumtyps Eichen-, Ulmen-, Eschenauen nicht berücksichtigt worden, deshalb nicht zu überzeugen, da der Sachverständige der Behörde die Kumulationswirkungen auf das Schutzgebiet in seinem ergänzenden Gutachten vom 31.07.2020 auf Basis des Fachgutachtens des Forst-Sachverständigen Dipl. Ing. Kühnert nachvollziehbar bewertet hat. Der Sachverständige kommt in nachvollziehbarer Weise zu dem Ergebnis, dass die Rodungen der letzten 10 Jahren und die gegenständlichen Rodungen bei kumulativer Betrachtung zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets führen. Bezüglich der Ersatzaufforstungen hat der Sachverständige plausibel ausgeführt, dass die naturschutzfachliche Qualität der Wiederbewaldung und die Ersatzaufforstung bzw. die Lage der Ersatzaufforstungen deshalb nicht bewertet worden sind, weil dazu auch keine Daten übermittelt wurden. Deshalb sind im Sinne des Vorsorgeprinzips alle Flächen als Rodungsflächen gerechnet worden, ohne Unterschied, ob sie relevante Lebensraumtypen waren oder nicht und ohne Differenzierung, ob sie durch Ersatzaufforstungen kompensiert wurden oder nicht.
- Desgleich vermag die Kritik der Gemeinde in ihren Stellungnahmen vom 15.01.2020 und vom 16.11.2020, der Sachverständige der Behörde sei bei der Beurteilung der vorhabensbedingten Auswirkungen durch Lärm auf lärmempfindliche Vogelarten von fehlerhaften Annahmen und Lärmmodellen ausgegangen, die Behörde aus folgenden Gründen nicht zu überzeugen:

Dipl. Ing. Suske hat sich in seinem Gutachten vom 31.07.2020 mit den Lärmauswirkungen des Vorhabens auf die Vogelfauna auseinandergesetzt. Er hat dabei insbesondere die Fachliteratur von Bieringer G., Kollar H.P. & Strohmayer G. (2010): „Straßenlärm und Vögel“ berücksichtigt. Der Sachverständige führt nachvollziehbar aus, dass es bei nahezu allen Flächen zu einer geringen Verminderung des Lärmeinflusses kommt. Es kann daher eine zusätzliche Beeinträchtigung von Vögeln des Auwaldes durch den Faktor Lärm ausgeschlossen werden. Daraus folgt auch weiters, dass lärmbedingt unterschiedliche Wirkungen auf Brutvogelbestände nicht auftreten können. Die Klärung der Frage, inwieweit lärmempfindliche Vogelarten wie z.B. Grau-

Schwarz- und Mittelspecht vom Vorhaben betroffen sind, ist deshalb nicht erforderlich, da keine vorhabensbedingte Verschlechterung der Lärmsituation zu erwarten ist.

Den von der NÖ Umweltschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 15.01.2020 und den in ihrer bei der Behörde am 04.12.2020 verspätet eingebrachten Stellungnahme vorgebrachten Bedenken ist folgendes entgegenzuhalten:

- *Im Fachgutachten sei nicht auf die in den Jahren 2016/2017 durchgeführten Amphibienerhebungen von Dr. Johannes Hill eingegangen worden. Diese Erhebung habe ergeben, dass die Stockerauer Au eines der bedeutendsten Amphibienvorkommen Österreichs aufweist und Laichgewässer von großer Bedeutung im Nahbereich des Autobahnausbaus liegen.*

Dazu hat der naturschutzfachliche Sachverständige einleitend festgehalten, dass die im Schreiben des Umweltschutzbehörden genannten Amphibienerhebungen von der NÖ Umweltschutzbehörde zu Verfügung gestellt und von ihm geprüft wurden. Er kommt zu dem Ergebnis, dass sich daraus keine Veränderung der Bewertung, ob durch das Vorhaben der Schutzzweck des Gebiets wesentlich beeinträchtigt wird, ergibt. Präzisierend führt er zur möglichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Donau-Kammolch und Rotbauchunke aus, dass im Nahebereich des gegenständlichen Bauvorhabens von keinen bedeutsamen Laichgewässern dieser Schutzgüter auszugehen ist, auf die das Projekt Auswirkungen hätte. Der Altarm Bürgerhäufel, der zu den bedeutenden Laichgewässern des Schutzgebiets zählt, befindet sich in seinem nächst gelegenen Abschnitt 320 m vom Eingriffsbereich entfernt. Das Gewässer ist vom Vorhaben weder in der Bau- noch in der Betriebszeit betroffen. Zwischen diesem hochwertigen Laichgewässer und der A 22 befindet sich für diese Arten auch kein adäquater Landlebensraum. Dieser besteht im angesprochenen Nahebereich (KG Unterzögersdorf) überwiegend aus Mähwiesen mit trockenen Bodenverhältnissen und Äckern. In dem Abschnitt besteht somit auch keine Beeinträchtigung des Landlebensraumes. Aus diesem Grund wurde der Altarm Bürgerhäufel im Zuge der gutachtlichen Stellungnahme auch nicht erfasst.

Sehr wohl besteht ein Verlust des Landlebensraumes der beiden Arten Donau-Kammolch und Rotbauchunke am nördlichen Rand des Waldbereiches „Bürgerhäufel“. Allerdings wird dies nicht im unmittelbaren Nahebereich von Amphibienlaichgewässern verursacht, sondern nur punktuell in ca. 100 m Entfernung und in einem so geringen Flächenausmaß, dass eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Gebiets zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann. In der Bauphase werden ca. 0,06 %, während der Betriebsphase ca. 0,035 % des potentiellen Landlebensraumes der beiden Schutzgüter beansprucht. Auch daraus kann keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks geschlossen werden.

- *Die Grundannahmen zum Wirkfaktor Lärm entsprechen nicht den tatsächlichen Verkehrsentwicklungen. Zudem sei die relevante Fachliteratur „Straßenlärm und Vögel“ von Bieringer, Kollar et al. 2010 und die Arbeitshilfe Vögel und*

Straßenverkehr“ von Garniel, Mierwald et al. 2010 für die Beurteilung des Wirkfaktors Lärm auf Vögel nicht angewendet worden.

Zu diesen auch von der Stadtgemeinde Stockerau geäußerten Bedenken wird auf die obigen Feststellungen verwiesen.

- *Die Schallreflexion durch die siedlungsseitige Lärmschutzwand in die Stockerauer Au sei nicht berücksichtigt worden.*

Dazu wird vom Sachverständigen nachvollziehbar ausgeführt, dass die Schallreflexionen durch die siedlungsseitige Lärmschutzwand in den neuen Berechnungen der Lärmbelastung in der Einlage C-1.4.1. vom Mai 2020 berücksichtigt und dass sie insgesamt eine geringere Lärmbelastung als in der Bestandssituation ergeben. Daher kann eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Vogelschutzgebiets Tullnerfelder Donau-Auen durch den Faktor Lärm ausgeschlossen werden.

- *Das Fledermausvorkommen sei mangelhaft berücksichtigt worden. Der NÖ Umweltschutz sei im Dezember 2019 bekannt geworden, dass durch Erhebungen der letzten Jahre noch weitere Fledermausarten offenbar im und außerhalb des Gebiets vorkommen. Durch die Erweiterung der Autobahn könnten wichtige Lebensräume wie Jagd- und Quartierlebensräume v.a. durch die Rodung von Bäumen, bzw. durch die Bauarbeiten betroffen sein.*

Die eventuelle Beeinträchtigung von Fledermäusen (nicht nur einiger Arten, sondern der gesamten Artengruppe) wird vom Sachverständigen für den Fachbereich Naturschutz in seinem Gutachten ausreichend behandelt und fachlich bewertet. Es führt dazu aus, dass die Tullnerfelder Donau-Auen bedeutende Habitate für viele Fledermausarten beherbergen. Aufgrund der sehr geringen flächigen Beanspruchung der Waldflächen einerseits und der für Fledermäuse vergleichsweise unattraktiven Lage dieser Verlustflächen direkt angrenzend an die bestehende Autobahn andererseits ist entsprechend der überzeugenden Bewertung des Sachverständigen das Ausmaß des Eingriffs in Fledermaushabitate so gering, dass eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks ausgeschlossen werden kann.

- *Seitens der NÖ Umweltschutz wird in der am 04.12.2020 eingelangten Stellungnahme der Antrag gestellt, die Behörde solle prüfen, ob sich im engeren Planungsraum Erlen-Eschen-Weidenauen befinden, ob es im engeren Planungsraum Vorkommen von Tüpfelsumpfhuhn und Sperbergrasmücke gibt und ob sich im engeren Planungsraum Brutbäume für den geschützten Scharlachkäfer befinden.*

Die Begründung der Umweltschutz, dass die Prüfung dieser Schutzobjekte deshalb nicht vollständig sei, da Herr Dr. Ulrich Straka in seinen Facharbeiten über den Zustand des Stockerauer Auengebietes das Vorkommen dieser Schutzgüter anführt, vermag die Behörde nicht zu überzeugen.

Zum einen sind die von der Umweltschutz ins Treffen geführten Unterlagen zur ökologischen Situation des Auengebietes aus den Jahren 1989 und 1990 mittlerweile 30 Jahre alt.

Zum anderen wird zur Kategorisierung oder Typisierung vom Vorhaben betroffener Waldflächen festgehalten, dass sowohl die Projektwerberin als auch der Sachverständige Dipl. Ing. Suske sämtliche Rodungsflächen begangen haben.

Die Bewertung des Sachverständigen beruht auf einer aktuellen Datenlage und er ist nachvollziehbar zum Schluss gekommen, dass durch das Vorhaben keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets zu erwarten ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass vom Sachverständigen auch geprüft wurde, inwieweit die Datenlage, die durch die Projektwerberin zu Verfügung gestellt worden ist, unter Berücksichtigung des üblichen Prüfumfanges eines UVP-Feststellungsverfahrens ausreichend war, um die Prüffrage der möglichen wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgebiets beantworten zu können. Diese Prüfung hatte nachvollziehbar zum Ergebnis, dass die von der Projektwerberin erhobenen Daten zusammen mit den ergänzenden Erhebungen des Sachverständigen unter Berücksichtigung der Fachliteratur ausreichend waren.

Zudem wurde der Raum, in dem projektbedingte Auswirkungen zu erwarten sind, vom Sachverständigen mehrfach begangen, um die Daten der Projektwerberin zu überprüfen.

Er hat nachvollziehbar festgestellt, dass bei der Gesamtbewertung der Vogelfauna die mindere Habitatqualität des betroffenen Wirkraumes insbesondere der geplanten Rodungsflächen zu beachten ist. Es ist nach fachlicher Einschätzung auszuschließen, dass die von den Rodungen betroffenen Waldstreifen, die seit Bestehen des Vogelschutzgebietes Vogelhabitate sehr geringer Qualität darstellen, einen nennenswerten Beitrag zur Größe und Entwicklung der Vogelpopulationen im Europaschutzgebiet leisten.

Die von der Umweltschutzbehörde übermittelten Hinweise bringen diesbezüglich keine neuen Erkenntnisse, auf die nicht ohnehin schon im Gutachten des Sachverständigen Dipl. Ing. Suske eingegangen worden ist.

Auch an dieser Stelle ist zu betonen, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die besonderen Schutzgüter lediglich im Rahmen einer Grobprüfung zu untersuchen und fachlich einzuschätzen waren.

- e) durch die gutachterlichen Feststellungen des nichtamtlichen Sachverständigen für die Fachbereiche Verkehr, Lärm und Erschütterungen Baurat h.c. Dipl. Ing. Heinrich Fritzer zuletzt vom 10.07.2020 mit dem zusammengefassten Inhalt,
- dass die in der aktualisierten Verkehrsuntersuchung ermittelten und prognostizierten Verkehrszahlen aus fachlicher Sicht als nachvollziehbar und schlüssig anzusehen sind,
 - dass die in der Verkehrsuntersuchung enthaltenen Basisdaten in der luftchemischen und in der lärmtechnischen Untersuchung richtig angewandt wurden und
 - dass die von der Antragstellerin beigebrachte lärmtechnische Untersuchung und das erschütterungstechnische Gutachten aus fachlicher Sicht als plausibel und nachvollziehbar zu bewerten sind.

Die von der Stadtgemeinde Stockerau in ihrem Schreiben vom 07.12.2018 dargelegten Bedenken zu der ursprünglich von der ASFINAG eingereichten Verkehrsuntersuchung – die Gemeinde hat zur Untermauerung ein Privatgutachten von Dipl. Ing. Andreas Käfer (TRAFFIX Verkehrsplanung GmbH) vom 30.11.2018 vorgelegt – sind auch auf Grundlage des im Juni 2020 aktualisierten Projekts von der Behörde geprüft worden und können aus folgenden Gründen nicht überzeugen:

- In dem von der der Stadtgemeinde Stockerau der Behörde vorgelegten Gutachten wird der Untersuchungsraum als zu eng gezogen angesehen. Nicht begründet wird, warum diese in der Verkehrsuntersuchung vorgenommene Systemabgrenzung methodisch nicht richtig sein soll. Wie der verkehrstechnische Sachverständige der Behörde Dipl. Ing. Fritzer darlegt, liegt der Untersuchung das Verkehrsmodell für die Ostregion – darin werden großräumige Entwicklungen im Verkehrsnetz abgebildet - zugrunde, das bereits mehrfach angewendet und fortgeschrieben wurde. Der gesamte Untersuchungsraum ist entsprechend der Bearbeitungstiefe in einzelne Teile gegliedert und ausreichend groß bemessen. Die Prognose der Verkehrsnachfrage enthält die Verkehrserzeugung entsprechend der unter den gegebenen verkehrspolitischen Rahmenbedingungen prognostizierten Raum- und Wirtschaftsentwicklung. Das Prognoseszenario berücksichtigt jene Projekte, die absehbar verkehrswirksam werden.

Auch steht dieser Einwand im Gutachten der Gemeinde zu einer an anderer Stelle gemachten Aussage, dass im Verkehrsmodell großräumig im Bereich der Straßeninfrastruktur für die Prognose die S 1 Wiener Außenring Schnellstraße inkl. Donauquerung, die S 8 Marchfeld Schnellstraße, der Verlängerung der A 5 Nord Autobahn sowie die S 3 Weinviertler Schnellstraße im Abschnitt von Hollabrunn bis Guntersdorf berücksichtigt worden seien, in Widerspruch.

- Nichtzutreffend ist auch die Behauptung im Privatgutachten, die Datengrundlagen seien unvollständig, da Prognosen namhafter Institute über Bevölkerungsentwicklung und Wirtschaftsentwicklung nicht berücksichtigt seien.

Die Behörde folgt den Ausführungen des von ihr beigezogenen Sachverständigen, dass die von der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) erarbeiteten Prognosedaten und die weiteren Informationen aus Konzepten verschiedener Gemeinden dem Berechnungsmodell zugrunde liegen, sodass die richtigen verkehrsrelevanten Schlüsse gezogen wurden.

- Weiters ist für die Behörde auch die Kritik an der Grundstruktur des Verkehrsmodells aus folgenden Gründen nicht nachvollziehbar:
 - Entgegen der Behauptung im Gutachten der Gemeinde sind die vier Modellschritte (Verkehrserzeugung, Verkehrsverflechtung, Verkehrsmittelwahl und Verkehrsumlegung) bei den Prognoseberechnungen beachtet worden, allerdings sind die Verkehrsmittelwahl und die Verkehrsverflechtung deshalb nicht mehr dargestellt worden, da sie dem Ausgangsmodell entsprechen. Die

Angebotsänderungen im Öffentlichen Verkehr sind anhand von Nachfrageelastizitäten und der Änderung in der Nachfrage betreffend den motorisierten Individualverkehr bearbeitet, jedoch nicht separat ausgewiesen worden.

- Zu den Zweifeln der Gemeinde, ob das Netz und das Angebot des Öffentlichen Verkehrs in die Berechnungen eingeflossen wären, ist festzuhalten, dass beide Faktoren für den Maßnahmenplanfall 2035 in den Berechnungen enthalten sind. An relevanten, absehbaren Planungsprojekten des ÖV sind Bahnstrecken mit Personenverkehr sowie strukturbildende Buslinien berücksichtigt. Dem Einfluss des ÖV (öffentlicher Verkehr) auf die Verkehrsbelastung des Vorhabens wurde auch mit der Berücksichtigung der Taktverdichtung Rechnung getragen.
- Den Vorwurf, im Modellschritt Verkehrsumlegung seien die Strukturdaten der ÖROK-Prognose nur im engen Untersuchungsraum berücksichtigt worden, hat der Sachverständige der Behörde durch seine Feststellung entkräftet, dass die Strukturdaten der ÖROK-Prognose sowohl im Grund- als auch im Teilmodell Eingang in die Berechnungen gefunden haben.
- Nicht zu überzeugen vermochte auch der Einwand im Gutachten der Stadtgemeinde Stockerau, das verwendete Verkehrsmodell berücksichtige weder für den Bestand noch für die Prognose den Schwerverkehr. Die Ermittlung des Schwerverkehrs ist in der Verkehrsuntersuchung sowohl für den Analyseplanfall als auch für den Maßnahmenplanfall plausibel dargestellt.
- Zur angesprochenen Thematik, welche neue Straßen berechnungswirksam werden, wird auf die in Kapitel 4 der Verkehrsuntersuchung (Pkt. 4.1.2.2 „Verkehrsangebot“) aufgelisteten Planungsprojekte, die aufgrund ihrer Relevanz und Absehbarkeit im Maßnahmenplanfall 2035 berücksichtigt werden, verwiesen.
- Weiters wird im Privatgutachten der Gemeinde in methodischer Sicht Kritik an den Umlegungsergebnissen geübt:
 - mit der vorgenommenen Kalibrierung der Teilmatrix im MIV (motorisierter Individualverkehr) auf den Bestand würden Querschnittswerte erzielt, die mit der tatsächlichen Verkehrsnachfrage nichts gemein hätten; es sei nur eine Qualitätsüberprüfung des Verkehrsumlegungsmodells vorgenommen worden, aber keine des Verkehrsnachfragemodells.

Dazu wird vom ho. Sachverständigen festgestellt, dass die Berechnung der Verkehrsnachfrage im Untersuchungsgebiet nachvollziehbar und plausibel auf Basis der Einwohner und Arbeitsplätze erfolgt. Verkehrserhebungen im Straßennetz aus Dauerzählstellen und temporären Kurzzeitzählungen dienen der Kalibrierung im Analysezustand. Die Umlegung auf das Verkehrsangebot erfolgt im Angebotsmodell.

- Dem Einwand, es sei in methodischer Hinsicht zu hinterfragen, ob die Qualität des angewandten Verkehrsmodells durch bloße Überprüfung der Verkehrsstärken an ausgewählten Querschnittswerten ausreichend sei, ist der ho. Sachverständige mit den schlüssigen Ausführungen begegnet, dass unter dem Gesichtspunkt, dass das gegenständliche Projekt keine Neuplanung, sondern eine Fahrstreifenerweiterung betrifft und bereits der Analyseplanfall 2019 Überlastungen bzw. gerade noch ausreichende Auslastungsgrade zeigt, die zählstellenbezogene Beurteilung der Modellqualität als ausreichend erachtet wird.
- Als schwerwiegendster Einwand wurde im Privatgutachten noch vorgebracht, es sei entgegen der Verkehrsuntersuchung infolge der verbesserten Verkehrsflussqualität von einem induzierten Verkehr auszugehen. Dieser Kritik ist der Sachverständige folgendermaßen begegnet:
Der induzierte Verkehr lässt sich in primär und sekundär induzierten Verkehr unterteilen. Der primär induzierte Verkehr betrifft grundsätzlich die Verkehrsnachfrage im Maßnahmenplanfall. Durch die Fahrstreifenerweiterung werden künftig zwar keine instabilen Verhältnisse mehr vorliegen, jedoch ist die Möglichkeit der individuellen Geschwindigkeits- und Fahrstreifenwahl weiterhin eingeschränkt. Unregelmäßigkeiten des Verkehrsstroms sind daher möglich und können die mittlere Reisezeit so beeinflussen, dass sich kein primär induzierter Verkehr bildet. Der sekundär induzierte Verkehr (Neuverkehr), der in fernerer Zukunft durch maßnahmenbedingte veränderte Flächennutzung entstehen kann, wurde im Maßnahmenplanfall durch die Einbeziehung von Einkaufszentren und Gewerbegebieten berücksichtigt.

Der von der Behörde beigezogene nichtamtliche Sachverständige Dipl. Ing. Fritzer hat die von der Stadtgemeinde Stockerau geäußerten Bedenken zur Methodik der Verkehrsuntersuchung nachvollziehbar und plausibel entkräften können.

- Darüber hinaus hat die Stadtgemeinde Stockerau in ihrer Stellungnahme gestützt auf ein Privatgutachten (SV Gratt GmbH vom November 2018) vorgebracht, dass die Bauphase in den lärmtechnischen Einreichunterlagen nicht vollständig beurteilt worden sei, da die Errichtung der Lärmschutzmaßnahmen selbst nicht berücksichtigt worden wäre. Auch dieser Einwand vermag die Behörde aufgrund der nachvollziehbaren und schlüssigen Feststellungen des ho. Sachverständigen nicht zu überzeugen:

In der fachlichen Stellungnahme der Gemeinde wird von der Bautätigkeit des Vibrations- und des Schlagrammens ausgegangen, daraus bestimmte Lärmemissionen abgeleitet und der Schluss gezogen, es sei im Sinne der BStLärmIV eine Einzelfallbeurteilung erforderlich, da Überschreitungen des Grenzwertes zur Beurteilung der Gesundheitsgefährdung zu erwarten seien.

Dazu hat der ho. Sachverständige für den Fachbereich Lärm festgestellt, dass die Bauphase auf einem Baukonzept mit zwei Bauabschnitten beruht, welche alle erforderlichen Bautätigkeiten enthalten. Dieses Konzept wurde auf Basis

des derzeitigen Planungsstandes abgeleitet und ist aus den Projekteinlagen B-6.1 und B-6.2, Stand Juni 2020, ersichtlich. Die Errichtung der stadtseitigen Lärmschutzmaßnahmen erfolgt entlang des Fahrbahnrandes zu Beginn der Bauarbeiten (Bauphase 1). Das betrifft auch den Bereich Lilienweg. Die Zu- und Abfahrt des Baustellenverkehrs erfolgt nur über das bestehende hochrangige öffentliche Straßennetz (A 22, S 3 und S 5).

Der beim Einsatz der Baugeräte und Baumaschinen emittierte Schallleistungspegel wird in Projekteinlage C-1.7 „Lärmtechnischer Bericht Bauphase“ auf Basis von Erfahrungswerten bei anderen Projekten plausibel abgeschätzt. Bei Anwendung der "Wanderbaustelle" mit 100m-Abständen der Punktschallquellen ist das Kriterium „ $d > 2H_{\max}$ “ (ÖNORM ISO 9613-2:2008, Kap. 4) zu beachten. Beim Abstand der Punktschallquellen zum Siedlungsgebiet (z. B. beim Lilienweg) ist eine normgemäße Zerlegung in 4 Teil-Punktschallquellen mit 25m-Abständen zu wählen. Der Schallleistungspegel beträgt in diesem Fall je Punktschallquelle 109 dB. Der maximale Eintrag aufgrund des baustellenbedingten Schalls aus Baugeräten und Lkw-Verkehr ergibt am nächstgelegenen Immissionsort (Gebäudepunkt) einen Maximalwert des Summenpegels von 64,9 dB.

Für die gegenständliche Beurteilung sind die den Stand der Technik darstellenden Regelungen der BStLärmIV, BGBl. II Nr. 215/2014 heranzuziehen. Nach §10 Abs. 4 der BStLärmIV ist im Tageszeitraum der Grenzwert $L_{r,Bau,Tag,W} \leq 67,0$ dB anzuwenden. Dieser Grenzwert wird nicht erreicht.

Die Antragstellerin hat in Folge entsprechend dem behördlichen Auftrag die verkehrlichen Ausgangsdaten evaluiert und eine aktualisierte Verkehrsuntersuchung im Juni 2020 eingereicht hat. Es sollte der Referenzplanfall anhand von aktuellen Verkehrszahlen und Fakten zum ÖBB/B3-Bauvorhaben evaluiert werden. Die Verkehrsbeobachtung am Straßennetz sollte sich auf den für die Bewertung der Schutzgüter vorgesehenen Untersuchungsraum beziehen. Auch musste das Jahr der geplanten Inbetriebnahme des Bauvorhabens revidiert werden. Ursache der empfohlenen Evaluierung sind die im gegenständlichen Verfahren untersuchten Referenzplanfälle PF 0/2017 und PF 0/2021 gewesen. Diese haben wegen einer Sperre der B 3 / B 4 in den Jahren 2018 und 2019 (ÖBB-Unterführung und weitere Bauarbeiten) eine Verlagerung des Verkehrs auf die A 22 ergeben. Signifikant sind die Verkehrsdaten der Zählstelle 798 (Stockerau Mitte, A22-km 28,55) gewesen. Bei der Verkehrsuntersuchung (Einlage A-2.1, Stand Juni 2020) ist die Zählstelle 798 für den Analyseplanfall 2019 modellhaft berechnet worden.

Auf Basis dieser aktualisierten Verkehrsuntersuchung ist zu den Bedenken der Stadtgemeinde Stockerau vom 15.01.2020 folgendes festzustellen:

- Zum Vorwurf, der durchschnittliche tägliche Verkehr, Montag-Freitag, hätte den Prognosewert 2021 schon im Jahr 2018 und den Prognosewert 2035 im März 2019 überschritten:
Die ASFINAG führt zur Beobachtung und Aufzeichnung der langfristigen Verkehrsentwicklung Verkehrszählungen durch. Die Zählstelle bei km 28,6 (Nr. 798, Stockerau Mitte) liefert seit 2014 und bei km 26,5 (Nr. 793, Stockerau Ost) seit 2016 Zählergebnisse. Die Daten für den Gesamtverkehr (Kfz)

stammen aus Verkehrsdatensensoren, die Kfz > 3,5t (Schwerverkehr) aus den Mauttransaktionsdaten.

Wie vom Umweltanwalt festgestellt, hat sich im Zeitraum 2018 – 2019 die Verkehrsstärke bei den Zählstellen „Stockerau Mitte“ und „Stockerau Ost“ unvermittelt erhöht. Ursache für diese Zunahme war die Herstellung der ÖBB-Unterführung im Nordwesten von Stockerau, die von 2018 – 2019 (Bauzeit der Unterführung von Jänner 2018 bis Mai 2019) eine Sperre der B 3 Horner Straße erforderte und wegen der Umleitungsstrecke über das Landesstraßennetz eine Verkehrsverlagerung auf die A 22 bewirkte. Neben dem Bau der Unterführung wurden die Göllersbachbrücke, der Kreisverkehr B 3 /L 30 und die Horner Straße bis zur Kreuzung B 3 / Schaumannngasse errichtet. Außerdem wurde von der Unterführung bis zur Rudolf-Diesel-Straße die Fahrbahn erneuert.

Aus verkehrstechnischer Sicht ist der Verlauf der Verkehrsganglinie von 2014 („Stockerau Mitte“) bzw. von 2016 („Stockerau Ost“) bis 2017 und der plötzliche Sprung auf 2018 bis 2019 wegen der Sperre der B 3 und der Verlagerung auf die A 22 nachvollziehbar.

Mit der Verkehrsuntersuchung (Projekteinlage A-2.1, Stand Juni 2020) wurden für das übergeordnete Straßennetz die Dauerzählstellen der ASFINAG aus dem Jahre 2019 verwendet. Die Zählstelle 798 Stockerau Mitte (km 28,55) wurde wegen Sperre der B 3 in Stockerau auf das Analysejahr 2019 hochgerechnet. Da der Großteil des B3-Verkehrs auf die Autobahn verlagert wurde, mussten aus wenigen Monaten des Jahres 2019 ein ganzes Jahr generiert werden.

Ohne das Vorhaben ist an der A 22 im Gesamtquerschnitt (Anschlussstelle Stockerau Mitte bis Knoten Stockerau) gegenüber dem Analyseplanfall 2019 mit einer Erhöhung der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärken im Jahr 2025 um rd. 7.250 Kfz/24h und im Jahr 2035 um rd. 11.200 Kfz/24h zu rechnen.

- Zum Vorwurf, der durchschnittliche tägliche Verkehr, Montag-Freitag, hätte für die Kategorie Schwerverkehr den Prognosewert 2021 im Jahr 2018 und den Prognosewert 2035 im Jahr 2019 erreicht:

Der aus den Mauttransaktionsdaten stammende Wert für die Kfz > 3,5t (Summe der Fahrzeugklassen Bus, Lkw ohne Anhänger, Lkw mit Anhänger und Sattelkraftfahrzeuge) hat im Zeitraum 2018 – 2019 für „Stockerau Mitte“ und „Stockerau Ost“ ebenfalls zugenommen. Auch hier war der Grund für diese Zunahme die Herstellung der ÖBB-Unterführung im Nordwesten von Stockerau. Wie bereits unter Pkt. 1. behandelt, wurde der Analyseverkehr 2019 auch für den Schwerverkehr generiert. Ohne das Vorhaben ist an der A 22 im Gesamtquerschnitt (Anschlussstelle Stockerau Mitte bis Knoten Stockerau) gegenüber dem Analyseplanfall 2019 mit einer Erhöhung der Kfz > 3,5t im Jahr 2025 um rd. 850 Lkw/24h und im Jahr 2035 um rd. 1.350 Lkw/24h zu rechnen.

- Zur Forderung nach Verifizierung und Nachjustierung der Verkehrsprognose: In der Verkehrsuntersuchung (Einlage A-2.1, Stand Juni 2020) ist die Verkehrserzeugung ausreichend dokumentiert. Die Verkehrsmodellierungen wurden im maßgebenden Werktagverkehr (DTV_w) für das relevante Straßennetz des Untersuchungsraums durchgeführt. Die Qualität des

Verkehrsmodells wurde nachvollziehbar nachgewiesen und konnte daher für die Prognose angewendet werden. Das Prognosemodell beinhaltet die allgemeine Verkehrszunahme, die von mehr oder weniger beeinflussbaren Größen abhängig ist sowie den Neuverkehr von Projekten, die sich in Bau befinden, die bereits beschlossen sind oder in absehbarer Zeit umgesetzt werden.

Die maßgebenden Referenz- bzw. Maßnahmenplanfälle wurden für die Prognosejahre 2025 (nach geplanter Inbetriebnahme) und 2035 (Betriebsphase) bearbeitet. Der Prognosehorizont ist ausreichend. Der Nachweis der Leistungsfähigkeit erfolgte für die freie Strecke und die Anschlussstellen der A 22 in den Referenz- und Maßnahmenplanfällen.

Mit der Fahrstreifenanzugung lässt sich die bereits derzeit teilweise nicht mehr vorhandene Angebotsqualität soweit verbessern, dass bis zum Prognosejahr 2035 mit keinen Überlastungen mehr zu rechnen ist.

- Zum Vorwurf der Stadtgemeinde Stockerau vom 15.01.2020, es seien zu geringe verkehrliche Prognosewerte für 2035 prognostiziert worden, hat der Sachverständige für den Fachbereich Verkehr zum Analyse- und zum Prognoseverkehr entsprechend der evaluierten Verkehrsuntersuchung folgendes nachvollziehbar ausgeführt:

Die Verkehrsuntersuchung (Einlage A-2.1, Stand Juni 2020) bildet in der Verkehrsanalyse die Daten des Werktagverkehrs 2019 (DTV_w 2019) ab. Für das untergeordnete Straßennetz stammen die Zählergebnisse vom Land NÖ sowie aus eigenen Zählungen der Jahre 2012 bis 2018. Für das übergeordnete Straßennetz dienten die Zählergebnisse der ASFINAG bis zum Jahr 2019, ausgenommen jene der Zählstelle 798 (Stockerau Mitte, A22-km 28,55). Die Daten dieser Zählstelle wurden berechnet, da die B 3 in Stockerau baubedingt gesperrt war und die Fahrzeuge in diesem Bereich über die A 22 ausweichen mussten. Die Modellierung der Verkehrsnetze und die Berechnung der Verkehrsnachfrage ergeben den Analyseplanfall 2019 am Bestandsstraßennetz.

In der Verkehrsuntersuchung (Einlage A-2.1, Stand Juni 2020) ist die Verkehrserzeugung dokumentiert. Die Verkehrsmodellierungen wurden im maßgebenden Werktagverkehr (DTV_w) für das relevante Straßennetz des Untersuchungsraums durchgeführt. Die Qualität des Verkehrsmodells wurde nachvollziehbar nachgewiesen und konnte daher für die Prognose angewendet werden. Das Prognosemodell beinhaltet die allgemeine Verkehrszunahme, die von mehr oder weniger beeinflussbaren Größen abhängig ist sowie den Neuverkehr von Projekten, die sich in Bau befinden, die bereits beschlossen sind oder in absehbarer Zeit umgesetzt werden. Die maßgebenden Referenz- bzw. Maßnahmenplanfälle sind für die Prognosejahre 2025 (1 Jahr nach der geplanten Inbetriebnahme) und 2035 (Betriebsphase) bearbeitet worden. Der Prognosehorizont deckt einen Zeitraum von 16 Jahren ab. Für eine abgesicherte Prognosebasis sind in der Regel 10 bis 20 Jahre anzunehmen.

Mit Stellungnahme vom 16.11.2020 führte die Stadtgemeinde Stockerau, anwaltlich vertreten durch Onz, Onz, Krämmer, Hüttler Rechtsanwälte GmbH, betreffend den Fachbereich Verkehr im Wesentlichen aus, dass im gegenständlichen Vorhaben ein zu

geringes Verkehrswachstum angesetzt worden sei. Dies leite sich daraus, dass aus einem vergleichbaren Vorhaben im Untersuchungsraum Langenzersdorf/Bisamberg ein deutlich höherer Wachstumsfaktor als im gegenständlichen Verfahren angewendet worden sei. Aus Sichtweise der Stadtgemeinde ergebe sich die Vergleichbarkeit aus den Umständen, dass das geplante Vorhaben nur wenige Kilometer entfernt liege und lediglich zwei Anschlussstellen zwischen den Vorhabensräumen lägen.

Das Argument der Standortgemeinde verfängt nicht. Dies einerseits deshalb, da die nicht im Akt befindlichen Prognosen für den Untersuchungsraum Langenzersdorf/Bisamberg nicht Gegenstand des Verfahrens sind. Andererseits kann bereits ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen erkannt werden, dass trotz der ins Treffen geführten geographischen Nähe außer Acht gelassen wurde, dass zwischen den Vorhabensgebieten der Knoten Korneuburg West liegt und eine Anbindung an die S1 Wiener Außenring Schnellstraße darstellt sowie die Verkehrssituation im Raum Korneuburg selbst nicht berücksichtigt wurde. Für den gegenständlichen Abschnitt sind die Auswirkungen auf der Grundlage der sich aus der gesamten A 22 Donauufer Autobahn ergebenden Verkehrszahlen untersucht worden. Insgesamt wäre durch die Stadtgemeinde den Ausführungen des amtlichen Sachverständigen auf gleicher fachlicher Ebene entgegenzutreten gewesen, wenn diese die angenommenen Wachstumsraten erschüttern hätte wollen. Insbesondere hat sie es unterlassen, aufzuzeigen, wohin sie die erhebliche Diskrepanz in den angenommenen und zugrunde gelegten Verkehrszahlen sieht.

Die von der NÖ Umweltschutzbehörde in ihrem am 04.12.2020 eingelangten Schreiben geäußerten Bedenken zu den verkehrlichen Basisdaten können aus folgenden Gründen die Behörde nicht überzeugen:

- Die Umweltschutzbehörde bringt vor, die in der vorliegenden Verkehrsuntersuchung enthaltene Verkehrsprognose für den Zeitraum von 2022 bis 2035 stehe im Widerspruch zu bestimmten Aussagen zu Raumplanungsinstrumenten und künftigen Verkehrsausbauprojekten im Raum Wien:
Diese pauschal gehaltenen Feststellungen lassen eine fachlich fundierte Begründung vermissen und sind daher nicht stichhaltig.
Dass sowohl die Strukturdaten der ÖROK-Prognose in der Verkehrsuntersuchung berücksichtigt als auch ein Prognosenetzmodell verwendet wird, welches nachvollziehbar Projekte erfasst, die bereits beschlossen sind, die sich in Bau befinden oder die in absehbarer Zeit umgesetzt werden, ist vom Sachverständigen für den Fachbereich Verkehr plausibel und nachvollziehbar dargelegt worden.
- Zum Vorbringen der Umweltschutzbehörde, dass der im Zuge von anderen baulichen Maßnahmen in Langenzersdorf prognostizierte Verkehrszuwachs höher sei als der für das gegenständliche Vorhaben vorausgesagte, wird auf die obigen Ausführungen zu dem inhaltlich gleichen Einwand der Stadtgemeinde Stockerau verwiesen.

Insgesamt beurteilt die entscheidende Behörde die Ausführungen des Sachverständigen für Verkehr als schlüssig und nachvollziehbar und legt diese ihrer Entscheidung zugrunde. Insbesondere aus der oben erwähnten Stellungnahme der

Stadtgemeinde Stockerau vom 16.11.2020 und der Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 04.12.2020 ergibt sich für die ho. Behörde keine Veranlassung, die Verkehrszahlen anzuzweifeln sowie darauf aufbauende Daten bzw. Ableitungen wie zum Beispiel in den Fachbereichen Lärm oder Luft dem Grunde nach anzuzweifeln;

- f) durch Befund und Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen für den Fachbereich Luft, Dipl. Ing. Karl Schönhuber, staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker (Ingenieurkonsultent für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft), vom 24.07.2020 und zuletzt vom 12.10.2020 mit den fachlichen Schlussfolgerungen, dass die Methodik der Immissionsermittlung, die Emissionsansätze und die Berechnung der Emissionen und der Immissionen in der von der Antragstellerin beigebrachten luftchemischen Untersuchung aus fachlicher Sicht als plausibel und nachvollziehbar zu bewerten sind.

Nicht zu überzeugen vermag die von der Stadtgemeinde Stockerau in ihrer Stellungnahme vom 16.11.2020 geäußerte Kritik an den luftschadstofftechnischen Einreichunterlagen der Antragstellerin und an dem Gutachten des luftchemischen Sachverständigen, da sich die Bedenken der Gemeinde nur darauf stützen, dass die Verkehrszahlen aus oben genannten Gründen zu niedrig angesetzt seien und die luftchemische Bewertung von nichtzutreffenden Basiszahlen ausginge. Dass die Kritik an der Verkehrsuntersuchung nicht berechtigt ist und daher auch die Einwände gegen die luftchemische Beurteilung keine Grundlage haben, wird obig ausgeführt;

- g) durch die gutachterliche Stellungnahme des forstfachlichen Sachverständigen Dipl. Ing. Martin Kühnert vom 20.09.2020 und des nichtamtlichen Sachverständigen für den Fachbereich Naturschutz Dipl. Ing. Wolfgang Suske vom 31.07.2020, worin beide Sachverständigen aus Sicht ihres jeweiligen Fachgebiets zu dem Ergebnis kommen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die besonderen Schutzgebiete bei kumulativer Betrachtung der für das Vorhaben erforderlichen Rodungen mit den im räumlichen Zusammenhang stehenden Rodungen, die innerhalb der letzten 10 Jahre vor Antragstellung genehmigt wurden, zu erwarten sind;
- h) durch die fachliche Stellungnahme des Amtssachverständigen Dipl. Ing. Christof Rehling der Fachabteilung IV/IVVS 1 (Planung Betrieb und Umwelt), mit der festgestellt wird, dass die an die obigen nichtamtlichen Sachverständigen gerichteten Beweisfragen ausreichend behandelt wurden und dass die gutachterlichen Ausführungen als plausibel, nachvollziehbar und schlüssig angesehen werden können.

Seitens der Behörde bestehen keine Zweifel an der Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit der fachlichen Aussagen. Die beigezogenen Sachverständigen haben die von der Behörde vorgegebenen Beweisthemen ausführlich und in der erforderlichen Prüfungstiefe behandelt und die fachlichen Bewertungen plausibel und nachvollziehbar dargestellt.

Die Behörde geht auch davon aus, dass die Ermittlungsergebnisse als Grobprüfung im Sinne des Feststellungsverfahrens nach dem UVP-G 2000 schlüssig sind.

Unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens kommt die Behörde nach freier Überzeugung zur Schlussfolgerung, dass die oben angeführten Tatsachen als erwiesen anzunehmen sind und der festgestellte Sachverhalt wie dargestellt der behördlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden kann.

D. Der festgestellte Sachverhalt unterliegt nachstehender rechtlicher Beurteilung

D.I Rechtliche Grundlagen:

§ 24 Abs. 2 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018, lautet:

„Verfahren, Behörde

§ 24. (1)

(2) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie ist auch zuständige Behörde für das Feststellungsverfahren gemäß Abs. 5. Für den Vollzug der Strafbestimmungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(3)...“

§ 1 Abs. 1 Z 10 iVm § 17b Abs. 29 Z 1 Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idF BGBl. I Nr. 8/2020, lauten:

„Zahl der Bundesministerien

§ 1. (1) Bundesministerien im Sinne des Art. 77 B-VG sind:

1.

10. *das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,*

11.

Inkrafttretens- und Übergangbestimmungen zu Novellen

§ 17b. (1)

(29) Für das Inkrafttreten durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020, neu gefasster oder eingefügter Bestimmungen, für das Außerkrafttreten durch dasselbe Bundesgesetz aufgehobener Teile dieses Bundesgesetzes sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage gelten §§ 16 und 17 sowie die folgenden Bestimmungen:

1. *§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 lit. a, § 6, § 9 Abs. 2, § 15, § 16 Z 6, Teil 1 Z 2 der Anlage zu § 2 sowie Abschnitt A Z 1 vierter, sechster und neunter Untertatbestand, 3, 4a, 5, 7, 9 und 14 bis 20, Abschnitt B, die Überschrift des Abschnitts C, Abschnitt D, Abschnitt E Z 2, Abschnitt F Z 1, 3, 4, 10, 11 und 26 letzter Tatbestand, Abschnitt G Z 6, Abschnitt H Ziffernbezeichnungen „11.“ und „12.“, die Abschnitte I, J, L und M des Teiles 2 der Anlage zu § 2 in der Fassung der Bundesministeriengesetz-Novelle 2020 treten mit dem der Kundmachung der genannten Novelle folgenden Tag in Kraft....“*

§ 24 Abs. 5 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 111/2017, lautet:

„Verfahren, Behörde

§ 24. (1)

(5) Die Behörde nach Abs. 2 hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde, des Umweltanwaltes oder einer Standortgemeinde festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand der §§ 23a oder 23b durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen gemäß § 23a Abs. 2 oder § 23b Abs. 2 ausreichen. Die Entscheidung ist

innerhalb von acht Wochen mit Bescheid zu treffen. Die Antragsberechtigten haben Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, die Standortgemeinde auch Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(5a)....."

§ 24 Abs. 5a, 6 und 7 erster und zweiter Satz UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018, lauten:

„Verfahren, Behörde

§ 24. (1)

(5a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 5 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(6) Bei der Prüfung gemäß § 23a Abs. 2 Z 3 sowie § 23b Abs. 2 Z 2 und 3 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D und E nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind.

(7) Soweit in den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes nicht anderes geregelt ist, sind im Verfahren nach Abs. 1 anzuwenden: § 2 (Begriffsbestimmungen) mit der Maßgabe, dass auch die Behörde nach Abs. 3 zu den mitwirkenden Behörden zählt;....

(8)....."

§ 3b Abs. 1 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018, lautet:

„Sachverständige, Kosten

§ 3b. (1) Die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen in Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG zulässig. Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden.

(2)....."

§ 46 Abs. 28 Z 2 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018, lautet:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 46. (1)....

(28) Für das Inkrafttreten von durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2018 neu gefassten oder eingefügten Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt Folgendes:

1. ...
2. Die zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-ÄndRL, ABl. Nr. L 124 vom 25.04.2014 S. 1) geänderten oder neu eingefügten Bestimmungen dieses Gesetzes – § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a und b, § 3 Abs. 4, Abs. 5, Abs. 7 Satz 3, 6 und 7, Abs. 8, § 3a Abs. 4, § 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, § 17 Abs. 4 letzter Satz, § 24 Abs. 5 Satz 3, 7 und 8, § 24 f Abs. 3 letzter Satz – sind mit Inkrafttreten dieser Novelle in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2018 auf anhängige Verfahren, die nach dem 16. Mai 2017 beantragt wurden, anzuwenden.
- 3...."

§ 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018, lautet:

„Anwendungsbereich für Bundesstraßen

§ 23a. (1)

(2) Für folgende Vorhaben von Bundesstraßen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) im vereinfachten Verfahren nach diesem Abschnitt durchzuführen:

1.
3. Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C, D oder E des Anhanges 2 berührt wird und im Einzelfall zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird; ausgenommen sind
 - a) der Neubau von Anschlussstellen, die ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berühren,
 - b) die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen oder durch Brückenneubauten bedingte Umlagungen von bestehenden Trassen,
 - c) die Errichtung zusätzlicher Parkplätze mit weniger als 750 Stellplätzen,
 - d) die Errichtung zusätzlicher Betriebe gemäß § 27 des Bundesstraßengesetzes 1971 mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 5 ha,
 - e) die Zulegung von Kriechspuren und Rampenverlegungen,
 - f) die Errichtung von zusätzlichen Einzelrampen bei bestehenden Knoten oder Anschlussstellen,
 - g) Änderungen der Straßenachse oder der Nivelette um weniger als 5 m,
 - h) Anlagen für den Straßenbetrieb und Umweltschutzmaßnahmen und
 - i) sonstige bauliche Maßnahmen an bestehenden Bundesstraßen, durch die im Vergleich zum Bestand die Verkehrsrelationen nicht erweitert werden.

Bei der Entscheidung im Einzelfall ist § 24 Abs. 5 anzuwenden."

§ 3 Abs. 1 und 2 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018, lauten:

„Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3)....."

Z 46 des Anhangs 1 des UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018, lautet:

„Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
Z 46		<p>a) Rodungen ^{14a)} auf einer Fläche von mindestens 20 ha;</p> <p>b) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;</p> <p>c) Trassenaufhiebe^{14b)} auf einer Fläche von mindestens 50 ha;</p> <p>d) Erweiterungen von Trassenaufhieben^{14b)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 50 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 12,5 ha beträgt;</p>	<p>e) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha;</p> <p>f) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt;</p> <p>g) Rodungen ^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha;</p> <p>h) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)} in</p>

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<p>schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>i) Trassenaufhiebe^{4b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 25 ha;</p> <p>j) Erweiterungen von Trassenaufhieben ^{14b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 25 ha und die zusätzliche</p>

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<p>Flächeninanspruchnahme mindestens 6,25 ha beträgt; sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungsgesetz 1951 oder das Grundgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gilt. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist. Flächen für Rodungen und Flächen für Trassenaufhiebe sind gesondert zu ermitteln und nicht zusammenzurechnen.</p>

¹⁵⁾ Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach

§ 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen."

In **Anhang 2 des UVP-G 2000** BGBl. Nr.697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018 werden die schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien eingeteilt:

„Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten
B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959
D	belastetes Gebiet (Luft)	gemäß § 3 Abs. 8 festgelegte Gebiete
E	Siedlungsgebiet	in oder nahe Siedlungsgebieten. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

		<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i> 2. <i>Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>
--	--	---

**₁) Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.*

§§ 2 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 und 3 sowie 33 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 und 3 der Verordnung der NÖ Landesregierung über die Europaschutzgebiete, LGBl. Nr. 5500/6-6 in der Fassung LGBl. Nr. 48/2016, lauten:

„§ 2

Europaschutzgebiet

Vogelschutzgebiet Tullnerfelder Donau-Auen

(1)

1. *Das Europaschutzgebiet umfasst die in den Anlagen 1 bis 20 zu § 2 ausgewiesenen Grundstücke und Grundstücksteile in Absdorf, Furth bei Göttweig, Gedersdorf, Grafenegg, Grafenwörth, Hausleiten, Kirchberg am Wagram, Klosterneuburg, Königsbrunn am Wagram, Korneuburg, Krems an der Donau, Langenrohr, Langenzersdorf, Leobendorf, Muckendorf-Wipfing, Rohrendorf bei Krems, Spillern, St. Andrä-Wördern, Stockerau, Traismauer, Tulln an der Donau, Zeiselmayer-Wolfgang und Zwentendorf an der Donau. In Anlage A zu § 2 ist das Europaschutzgebiet auf einem Übersichtsplan dargestellt.*

2.

(2) **Schutzgegenstand** des Vogelschutzgebietes Tullnerfelder Donau-Auen, AT 1206Voo, sind folgende Vogelarten und ihre Lebensräume:

- die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten **Brutvogelarten**:

Rotmilan (Milvus milvus), Schwarzmilan (Milvus migrans), Seeadler (Haliaeetus albicilla), Eisvogel (Alcedo atthis), Mittelspecht (Dendrocopos medius), Halsbandschnäpper (Ficedula albicollis), Grauspecht (Picus canus), Zwergrohrdommel (Ixobrychus minutus), Wespenbussard (Pernis apivorus), Rohrweihe (Circus aeruginosus) Neuntöter (Lanius collurio),

- die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten **Durchzügler und Wintergäste**:

Zwergscharbe (*Phalacrocorax pygmaeus*), Silberreiher (*Egretta alba*), Purpurreiher (*Ardea purpurea*), Zwergsäger (*Mergus albellus*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*),
- die im gegenständlichen Gebiet regelmäßig auftretenden **Zugvogelarten**.

(3) Für das Vogelschutzgebiet Tullnerfelder Donau- Auen werden folgende Erhaltungsziele festgelegt:

Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume aller unter Abs. 2 genannten Arten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

- gebietstypischem Mosaik aus Waldbeständen, Augewässern und Offenlandlebensräumen,
- störungsfreien Waldbeständen mit für Großgreifvögel geeigneten Horstbäumen,
- alt- und totholzreichen Waldbeständen mit naturnaher Baumartenzusammensetzung,
- naturnahen und störungsfreien Altwässern und Schilfbeständen,
- Gewässerabschnitten mit einer naturnahen Fließgewässerdynamik und einer entsprechenden Dynamik der Uferzonen,
- extensiv bewirtschafteten Auwiesen, Heißländen und Dämmen.

(4)....."

§ 33

Europaschutzgebiet

FFH-Gebiet Tullnerfelder Donau-Auen

(1)

1. Das Europaschutzgebiet umfasst die in den Anlagen 1 bis 27 zu § 33 ausgewiesenen Grundstücke und Grundstücksteile in Absdorf, Gedersdorf, Grafenegg, Grafenwörth, Hausleiten, Kirchberg am Wagram, Klosterneuburg, Königsbrunn am Wagram, Korneuburg, Krens an der Donau, Langenrohr, Langenzersdorf, Leobendorf, Muckendorf-Wipfing, Rohrendorf bei Krens, Spillern, St. Andrä-Wördern, Stockerau, Traismauer, Tulln an der Donau, Zeiselmauer-Wolfpassing und Zwentendorf an der Donau. In Anlage A zu § 33 ist das Europaschutzgebiet auf einem Übersichtsplan dargestellt.

2.

(2) **Schutzgegenstand** des FFH-Gebietes Tullnerfelder Donau-Auen, AT1216000, sind folgende:

- in Anhang I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie angeführte **natürliche Lebensraumtypen**:

3130 Schlammfluren

3140 Armlauchergengesellschaft

3150 Natürliche Stillgewässer mit Wasserschweber-Gesellschaften

3220 Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation

3240 Lavendelweiden-Sanddorn-Ufergebüsch

3260 Fluthahnenfuß-Gesellschaften

3270 Zweizahnfluren schlammiger Ufer

6210 Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen

6430 Feuchte Hochstaudenfluren

6510 Glatthaferwiesen

91Eo Erlen-Eschen-Weidenauen*

91Fo Eichen-Ulmen-Eschenauen

- in Anhang II der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie angeführte **Tier- und Pflanzenarten:**

Biber (Castor fiber), Fischotter (Lutra lutra), Donaukammolch (Triturus dobrogicus), Rotbauchunke (Bombina bombina), Schied (Aspius aspius), Steinbeißer (Cobitis taenia), Schrätzer (Gymnocephalus schraetzer), Strömer (Leuciscus souffia agassizi), Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis), Bitterling (Rhodeus sericeus amarus), Perlfisch (Rutilus frisii meidingeri), Frauenerfling (Rutilus pigus virgo), Streber (Zingel streber), Steingreßling (Gobio uranoscopus), Weißflossen-Gründling (Gobio albipinnatus), Goldsteinbeißer (Sabanejewia aurata), Zingel (Zingel zingel), Koppe (Cottus gobio), Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis), Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (Maculinea teleius), Gemeine Flussmuschel (Unio crassus), Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia), Eschen-Schneckenfalter (Hypodryas maturna), Großer Feuerfalter (Lycaena dispar), Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (Maculinea nausithous), Russischer Bär (Callimorpha quadripunctaria), Hirschkäfer (Lucanus cervus), Scharlachkäfer (Cucujus cinnaberinus), Kriech-Sellerie (Apium repens), Frauenschuh (Cypripedium calceolus).*

(3) Für das FFH-Gebiet Tullnerfelder Donau-Auen werden folgende **Erhaltungsziele** festgelegt:

Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Abs. 2 ausgewiesenen natürlichen Lebensraumtypen und Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

- stehenden Gewässern ohne relevante Nährstoff- und Schadstoffeinträge,
- Laichbiotopen und ihres Umlandes für Amphibien,
- flachen, sonnenexponierten, fischfreien oder -armen Stillgewässern als Lebensräume für die Große Moosjungfer,
- Fließgewässerabschnitten mit natürlicher bzw. naturnaher Dynamik, deren Wasserqualität keine nennenswerte Beeinträchtigung aufweist,
- naturnahen, für Fischpopulationen durchgängigen Bach-, Fluss- und Aulandschaften mit ihrer Dynamik,
- naturnahem trockenem Grasland und dessen Verbuschungsstadien,
- naturnahem feuchtem Grasland mit hohen Gräsern,
- mageren Flachland-Mähwiesen,
- naturnahen, strukturreichen Auwaldbeständen mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil,
- Vorkommensstandorten des Kriech-Selleries und Frauenschuhs.

§§ 11 Abs. 1 und 32 Abs. 1 und 2 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-11 in der Fassung LGBl. Nr. 26/2019, lauten:

„§ 11

Naturschutzgebiet

(1) Gebiete im Grünland,

1. die sich durch weitgehende Ursprünglichkeit (insbesondere Urwald, Ödland, Steppenreste und Moore) oder durch naturschutzfachlich besonders bedeutsame Entwicklungsprozesse (insbesondere Dynamik von Fließgewässern) auszeichnen,
 2. die für den betroffenen Lebensraum charakteristische Tier- und Pflanzenarten, insbesondere seltene oder gefährdete Tier- oder Pflanzenarten, beherbergen oder
 3. in denen ein gehäuftes Vorkommen seltener oder wissenschaftlich interessanter Mineralien oder Fossilien oder erdgeschichtlich interessante Erscheinungen vorhanden sind, können durch Verordnung der Landesregierung zum Naturschutzgebiet erklärt werden.
- (2)

„§ 32

Naturschutzbuch

(1) Bei der Landesregierung und bei den Bezirksverwaltungsbehörden ist je ein Naturschutzbuch zu führen, in dem alle Verordnungen nach diesem Gesetz sowie die ein Verfahren nach §§ 12, 14b und 14c abschließenden Erledigungen einzutragen sind. Der räumliche Geltungsbereich ist planlich darzustellen.

(2) Jedermann steht es frei, während der Amtsstunden in das Naturschutzbuch Einsicht zu nehmen und Abschriften herzustellen.

(3)

§§ 1 und 2 Abs. 45 der Verordnung der NÖ Landesregierung über die Naturschutzgebiete, LGBl. Nr. 5500/13 in der Fassung LGBl. Nr. 43/2016, lauten:

„§ 1

Die im § 2 dieser Verordnung angeführten Grundflächen werden zu Naturschutzgebieten erklärt und erhalten die jeweils vorangestellte Bezeichnung.

§ 2

(1).....

(44)....

(45) Naturschutzgebiet "Stockerauer Au": Das Naturschutzgebiet umfaßt die in der Anlage ausgewiesenen Grundflächen (Gebiete A, A1, B und C) und den dargestellten Abschnitt des Stockerauer Armes und Göllersbaches. Das Gebiet entspricht den hier bezeichneten Grundstücken und Grundstücksteilen in der KG Stockerau (Stadtgemeinde Stockerau):

Grundstücke Nr. • 364, • 365, • 1363, 1734, 1735, 1736, 1737, 1738, 1739, 1740, 1741, 1742, 1743, 1744, 1745, 1746, 1747/1, 1757, 1758, 1759/1, 1779/1, 1779/2, 1779/3, 1784/1, 1784/2, 1784/3, 1792, 1793, 1799, 1839, 1853, 1866, 1873, 1879/4, 1880/3, 1881/2, 1882, 1883, 1885, 1886/1, 1886/2, 1887, 1888, 1889, 1890/1, 1890/2, 1891/1, 1891/2, 1892/1, 1892/2, 1894, 1895, 1896/56, 1897, 1898/1, 1898/2, 1899/1, 1899/2, 1900, 1901, 1902/1, 1902/2, 1902/3, 1903, 1904, 1905, 1906/1, 1906/2, 1907/1, 1907/2, 1908/1, 1909/1, 1909/2, 1910, 1911, 1912/1, 1912/2, 1912/3, 1913, 1914, 1915, 1916, 1917/2, 1917/4, 1924, 1925, 1926, 1927, 1928/1, 1929, 1931/1, 1931/2, 1935, 1936, 1969/7, 1969/8, 1969/11, 1971/2, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1979, 1981, 1985, 1986/1, 1986/2, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996, 2000/1, 2000/2, 2005, 2006/1, 2006/2, 2008/1, 2063,

2065, • 2066, 2074/1 (Teilfläche laut Anlage zur Verordnung), 2074/2, 2075, 2076, 2077, 2109/1, 2111/2 (Teilfläche laut Anlage zur Verordnung), 2111/3, 2112/1 (Teilfläche laut Anlage zur Verordnung), 2130/2, 2130/3, 2130/4.

(46).... "

§ 3 Abs. 1 iVm Anlage 1a Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 73/2018, lautet:

„2. Abschnitt

Immissionsüberwachung

Immissionsgrenzwerte und Vorgaben in Bezug auf PM_{2,5}

§ 3. (1) Im gesamten Bundesgebiet gelten die unter Bedachtnahme auf die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse in den Anlagen 1 und 2 festgelegten Immissionsgrenzwerte zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit.

(2) "

Anlage 1 des Immissionsschutzgesetzes Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr.73/2018, lautet:

„Anlage 1: Konzentration

zu § 3 Abs. 1

Anlage 1a: Immissionsgrenzwerte

Als Immissionsgrenzwert der Konzentration zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit in ganz Österreich gelten die Werte in nachfolgender Tabelle:

Konzentrationswerte in µg/m³ (ausgenommen CO: angegeben in mg/m³; Arsen, Kadmium, Nickel, Benzo(a)pyren: angegeben in ng/m³)

Luftschadstoff	HMW	MW8	TMW	JMW
Schwefeldioxid	200 *)		120	
Kohlenstoffmonoxid		10		
Stickstoffdioxid	200			30 **)
PM ₁₀			50 ***)	40
Blei in PM ₁₀				0,5
Benzol				5
Arsen				6 ****)
Kadmium				5 ****)
Nickel				20 ****)
Benzo(a)pyren				1 ****)

**) Drei Halbstundenmittelwerte pro Tag, jedoch maximal 48 Halbstundenmittelwerte pro Kalenderjahr bis zu einer Konzentration von 350 µg/m³ gelten nicht als Überschreitung.*

****) Der Immissionsgrenzwert von 30 µg/m³ ist ab 1. Jänner 2012 einzuhalten. Die Toleranzmarge beträgt 30 µg/m³ bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und wird am 1. Jänner jedes Jahres bis 1. Jänner 2005 um 5 µg/m³ verringert. Die Toleranzmarge von 10 µg/m³ gilt gleichbleibend ab 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2009. Die Toleranzmarge von 5 µg/m³ gilt gleichbleibend ab 1. Jänner 2010. Im Jahr 2012 ist eine Evaluierung der Wirkung der Toleranzmarge für die Jahre 2010 und 2011 durchzuführen. Auf Grundlage dieser Evaluierung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend gegebenenfalls den Entfall der Toleranzmarge mit Verordnung anzuordnen.*

*****) Pro Kalenderjahr ist die folgende Zahl von Überschreitungen zulässig: ab Inkrafttreten des Gesetzes bis 2004: 35; von 2005 bis 2009: 30; ab 2010: 25.*

******) Gesamtgehalt in der PM₁₀-Fraktion als Durchschnitt eines Kalenderjahres.*

Anlage 1b: Immissionsgrenzwert für PM_{2,5}

zu § 3 Abs. 1

Als Immissionsgrenzwert der Konzentration von PM_{2,5} gilt der Wert von 25 µg/m³ als Mittelwert während eines Kalenderjahres (Jahresmittelwert). Der Immissionsgrenzwert von 25 µg/m³ ist ab dem 1. Jänner 2015 einzuhalten."

D.II Rechtliche Würdigung:

1. Zum Vorhaben:

Die A 22 Donauufer Autobahn ist im Verzeichnis 1 des BStG 1971 als Bundesstraße A mit der Streckenbeschreibung Knoten Wien/Simmering (A 4) – Knoten Kaisermühlen (A 23) – Knoten Nordbrücke – Knoten Korneuburg/West (S 1) – Knoten Stockerau/West (S 3, S 5), einschließlich Anschluss Nordbrücke (B 14/B 227) – Nordbrücke – Knoten Nordbrücke – Lundenburger Gasse/Ignaz-Köck-Straße angeführt und fällt als Bundesstraße in den Anwendungsbereich der Bestimmung des § 23a UVP-G 2000 und somit unter den dritten Abschnitt des UVP-G 2000.

2. Zur Rechtslage:

2.1 Während des Feststellungsverfahrens ist das Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, durch das Bundesgesetz I Nr. 8/2020 (Bundesministeriengesetz-Novelle 2020) geändert worden. Nunmehr ist das Sachgebiet „Angelegenheiten der Bundesstraßen“ dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zugewiesen. Zuständige Behörde zur Entscheidung über die UVP-Pflicht von Bundesstraßen ist daher nicht mehr wie bisher gem. § 24 Abs. 2 UVP-G 2000 der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, sondern mit Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2020 am 29.01.2020 die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK).

2.2 Nach der Übergangsbestimmung des § 46 Abs. 28 Z 2 UVP-G 2000 ist die mit der UVP-G Novelle BGBl. I Nr. 80/2018 novellierte Regelung des § 24 Abs. 5 (Satz 3, 7 und 8) auf anhängige Verfahren, die nach dem 16.05.2017 beantragt wurden, anzuwenden.

Das gegenständliche Feststellungsverfahren wurde von der ASFINAG bereits mit Schreiben vom 28.09.2016 beantragt. Daher findet im gegenständlichen Verfahren die Bestimmung des § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 80/2018 Anwendung. Das hat auch zur Folge, dass die für die Einzelfallprüfung relevanten Bestimmungen des § 3 Abs. 5 und 8 UVP-G 2000 in der Fassung des BGBl. I Nr. 80/2018 nicht anzuwenden ist.

2.3 Während des Feststellungsverfahrens ist eine neue Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019, BGBl. II Nr. 101/2019, erlassen worden, die am 24.04.2019 in Kraft getreten ist. Mit Erlassung dieser neuen Verordnung ist die zum Antragszeitpunkt geltende Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 166/2015, außer Kraft getreten. Gemäß § 1 Abs. 2 Z 3 lit. g der früheren Verordnung war das Gebiet des Verwaltungsbezirks Korneuburg, in dem die Standortgemeinde Stockerau gelegen ist, als ein durch PM₁₀ belastetes Gebiet festgelegt worden.

Nach der geltenden Verordnung ist das Bundesland Niederösterreich zur Gänze nicht mehr als belastetes Gebiet normiert. Daher berührt das Vorhaben nunmehr kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie D des Anhanges 2 UVP-G 2000.

Allerdings stellt sich im vorliegenden Fall die Frage, ob es entsprechend dem Wortlaut des § 24 Abs. 6 UVP-G 2000 nur darauf ankommt, dass ein schutzwürdiges Gebiet am Tag der Antragstellung festgelegt ist, ungeachtet dessen, dass sich die Rechtslage in der Weise ändert, dass die Ausweisung als schutzwürdiges Gebiet wegfällt. Das UVP-G 2000 trifft jedenfalls keine Regelung für den Fall, dass in einem laufenden Feststellungsverfahren aufgrund geänderter Rechtslage ein solcher Schutzstatus eines bestimmten Gebiets nicht mehr gegeben ist.

Da sich weder aus dem Wortlaut des § 24 Abs. 6 UVP-G 2000 noch aus den parlamentarischen Materialien zur UVP-G Novelle 2009 (BGBl. I Nr. 87/2009), mit der die Bestimmung des § 24 Abs. 6 in das UVP-G 2000 aufgenommen wurde, eine eindeutige Klärung dieser Rechtsfrage gewinnen lässt, muss die Frage nach dem Zweck der Regelung des § 24 Abs. 6 UVP-G 2000 gestellt werden.

Mit der Regelung des § 24 Abs. 6 UVP-G 2000 wird vom Grundsatz des AVG, dass die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgebend ist, abgewichen. Allerdings kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, dass er die Rechtslage derart „einfrieren“ wollte, dass ein Gebiet, das zu einem bestimmten Zeitpunkt als schutzwürdiges Gebiet normiert war, diesen rechtlichen Status weiter behält, auch wenn die Schutzwürdigkeit aufgrund der Änderung der Rechtslage nicht mehr gegeben ist.

Zweck der Regelung ist es nach Ansicht der ho. Behörde vielmehr, dass ein erst im Laufe des Feststellungsverfahrens neu ausgewiesenes schutzwürdiges Gebiet nicht mehr berücksichtigt werden muss, auch wenn es vom Vorhaben physisch berührt wird.

Diese Auslegung wird auch in der Literatur bestätigt, denn nach *Ennöckl/Raschauer*, UVP-Verfahren vor dem Umweltsenat (S 273) und darauf verweisend *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, UVP-G Kommentar (Rz 2 Anhang 2) handelt es sich bei der

Regelung des § 3 Abs. 4 UVP-G 2000, die mit dem einschlägigen § 24 Abs. 6 UVP-G 2000 inhaltlich übereinstimmt, um ein Rechtssicherheitsprivileg.

Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass ein Projektwerber von vornherein weiß, ob sich sein Vorhaben in einem solchen Gebiet befindet, wodurch er die Projektplanungen entsprechend gestalten kann. Andernfalls wäre er durch die Änderung der Rechtslage während des anhängigen Feststellungsverfahrens gezwungen, sein Projekt entsprechend umzuplanen oder abzuändern.

Es besteht nach ho. Ansicht aber kein Grund mehr, die Auswirkungen des Projekts auf ein nicht mehr schutzwürdiges Gebiet zu prüfen.

In jüngerer Zeit hat auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Judikat W102 2216520-1 vom 21.08.2019 den Wegfall eines belasteten Gebiets Luft aufgrund der geänderten Rechtslage berücksichtigt und nicht mehr geprüft, welche vorhabensbedingten Auswirkungen auf das früher belastete Gebiet zu erwarten sind.

Die Behörde kommt daher zu dem Ergebnis, dass entsprechend der geltenden Rechtslage das gegenständliche Bundesstraßenvorhaben kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie D (belastetes Gebiet Luft) des Anhangs 2 des UVP-G 2000 mehr berührt.

3. Zur Antragslegitimation

Gemäß § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 hat der Projektwerber/die Projektwerberin im Feststellungsverfahren Parteistellung und Antragslegitimation. Projektwerberin für das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben ist die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), welcher – vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH – somit das Recht zukommt, die verfahrensgegenständliche Feststellung zu beantragen. Die Vertretungsbefugnis ist durch Vorlage der notariell beglaubigten Abschrift der Vollmacht der ASFINAG an die ASFINAG Bau Management GmbH nachgewiesen worden.

4. Zur UVP- Pflicht:

4.1 Prüfgegenstand ist grundsätzlich das Vorhaben in der antragsgegenständlichen Form (vgl. US 11.06.2010, 1A/2009/6-142 „Heiligenkreuz“). Das im Jahr 2016 für das Feststellungsverfahren eingereichte Projekt ist später von der Projektwerberin konkretisiert und aktualisiert worden, zuletzt im Juni 2020. Dabei hat die Antragstellerin den Feststellungen der Sachverständigen der Behörde Rechnung getragen und insbesondere fachlich erforderliche Evaluierungen und Anpassungen an den Stand der Technik vorgenommen. Auch die Einreichung von ergänzenden Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht der vorhabensbedingten Rodungen ist im Zuge des Verfahrens erfolgt.

Damit ist aber keine wesentliche Änderung des ursprünglich eingereichten Projekts vorgenommen worden. Die Antragstellerin hält an dessen Verwirklichung weiter fest, sodass die Zulässigkeitsvoraussetzung der weiter bestehenden Realisierungsabsicht während des laufenden Feststellungsverfahrens nicht weggefallen ist.

Das Vorhaben in seiner Ausgestaltung mit Stand Juni 2020 ist somit Gegenstand des Feststellungsverfahrens.

Das vorliegende Bundesstraßenbauvorhaben sieht die Zulegung jeweils eines Fahrstreifens auf beiden Richtungsfahrbahnen der A 22 Donauufer Autobahn im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Stockerau Ost und dem Knoten Stockerau (A22/S5/S3) vor. Auch sollen zwei

Rampenfahrbahnen im Knoten Stockerau mit zwei Fahrstreifen gestaltet werden und eine Generalsanierung der Fahrbahnen erfolgen. Damit verbunden sind auch Rodungen im Ausmaß von insgesamt 4,57 ha.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich weder um einen Neubau einer Bundesstraße oder ihrer Teilabschnitte gem. § 23a Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 noch um die Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn gem. § 23a Abs. 1 Z 3 noch um den Neubau einer zusätzlichen Anschlussstelle oder um den Ausbau einer bestehenden Anschlussstelle gem. § 23a Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000, sodass keine für solche Bundesstraßenanlagen gesetzlich angeordnete UVP-Pflicht besteht.

Da die A 22 Donauufer Autobahn in diesem Abschnitt nicht von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen, sondern von vier auf sechs Fahrstreifen ausgebaut werden soll, wird weder der gesetzliche Tatbestand des § 23a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 noch jener der Kumulationsbestimmung des § 23a Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 durch das vorliegende Projekt erfüllt, sodass keine UVP-Pflicht auf Grundlage dieser Bestimmungen besteht.

Da auch die Ausnahmetatbestände des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. a bis i durch das Vorhaben nicht verwirklicht werden, stellen die geplanten baulichen Maßnahmen Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen im Sinne des § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 dar, die nur dann einer UVP im vereinfachten Verfahren nach dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 zu unterziehen sind, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C, D oder E des Anhanges 2 berührt wird und im Einzelfall zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

4.2 Bei der Einzelfallprüfung sind schutzwürdige Gebiete dieser genannten Kategorien nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind (§ 24 Abs. 6 UVP-G).

Zur Frage, ob und gegebenenfalls welche schutzwürdigen Gebiete (Kategorie A bis E des Anhanges 2 des UVP-G 2000) durch die Fahrstreifenzulegung und die damit einhergehenden weiteren Maßnahmen an der Bundesstraße physisch berührt werden, ist folgendes festzuhalten:

Wie vom Bundesverwaltungsgericht (Erkenntnis „Windpark Bärenofen“ vom 26.06.2015, GZ. W113 2013215-1) zu einem Vorhaben des Anhangs 1 des UVP-G 2000 judiziert wurde, besteht eine Einzelfallprüfungspflicht zur Feststellung der UVP-Pflicht dann, wenn ein Vorhaben innerhalb eines Schutzgebietes (zumindest zum Teil) zum Liegen kommt. In diesem Sinne ist daher aufgrund der vergleichbaren Rechtslage für Bundesstraßen zu prüfen, ob das Bundesstraßenvorhaben ein schutzwürdiges Gebiet, wenn auch nur in einem Punkt physisch berührt.

Die Ermittlungen der Behörde haben ergeben, dass sowohl besondere Schutzgebiete (Kategorie A des Anhanges 2 des UVP-G 2000) als auch ein Siedlungsgebiet (Kategorie E des Anhanges 2) durch die Fahrstreifenzulegung und die damit verbundenen baulichen Maßnahmen physisch berührt werden.

Die Tatsache, dass kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiet gem. §§ 34, 35 und 37 WRG 1959) des Anhangs 2 des UVP-G 2000 berührt wird, konnte von der Antragstellerin nachgewiesen werden. Der von der Behörde beigezogene nichtamtliche Sachverständige für den Fachbereich Wasser hat die Nichtberührung des in der Nähe befindlichen Brunnenschutzgebiets bestätigt.

Dass auch kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie D (belastetes Gebiet Luft) infolge der zwischenzeitlichen Änderung der Rechtslage durch das Vorhaben mehr physisch berührt wird, wird in den obigen Ausführungen zur Rechtslage (Pkt. D II.2.3) dargelegt.

4.3 Die Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht der gegenständlichen Fahrstreifenzulegung samt allen damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen hat daher nur die Prüfung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf die berührten schutzwürdigen Gebiete der Kategorien A (besondere Schutzgebiete) und E (Siedlungsgebiet) zum Inhalt.

Die durch die physische Berührung der schutzwürdigen Gebiete ausgelöste Einzelfallprüfung hat den Zweck, unter Berücksichtigung der konkreten Situation eine Grobbeurteilung eines Vorhabens vorzunehmen. Schwerpunkt der Einzelfallprüfung in schutzwürdigen Gebieten ist die Abschätzung, ob der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet errichtet wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

Die Prüfung der Beeinträchtigung von Schutzgebieten hat in zwei Verfahrensschritten zu erfolgen: zunächst ist durch Gutachten zu prüfen, welche Beeinträchtigungen in welchem Ausmaß im Hinblick auf den Schutzzweck aus Sicht des jeweiligen Fachgebietes gegeben sind, sofern offenkundige Tatsachen nicht von der Behörde selbst zu beurteilen sind. Darauf folgt die rechtliche Wertung dieser Gutachten durch die Behörde, ob es sich hierbei um wesentliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks im Sinne des § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 [hier des einschlägigen § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000] handelt (vgl. US 9A/2003/19-30, Maishofen).

Weiters wurde höchstgerichtlich bestätigt, dass es „*vor dem Hintergrund des in § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 festgelegten Ziels der Umweltverträglichkeitsprüfung (Feststellung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die in lit a bis d festgelegten Schutzgüter) und des in § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 definierten Vorhabenbegriffs erforderlich [ist], die Auswirkungen eines Vorhabens in all seinen Phasen, also nicht nur in der Betriebs-, sondern auch in der Errichtungsphase zu berücksichtigen*“ (vgl. VwGH 2007/03/0170 vom 23.09.2009). Es sind bei der Einzelfallprüfung daher auch alle vorhabensbedingten Auswirkungen auf die physisch berührten schutzwürdigen Gebiete in der Bauphase zu prüfen und prognostisch zu bewerten. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich in seinem Erkenntnis vom 21.08.2019, GZ. W102 2216520-1-/23 E, bei der Beurteilung der UVP-Pflicht eines Vorhabens mit dessen Auswirkungen in der Bauphase auseinandergesetzt.

4.3.1 Die geplante Fahrstreifenzulegung berührt physisch die Europaschutzgebiete Vogelschutzgebiet Tullnerfelder Donau-Auen und FFH-Gebiet Tullnerfelder Donau-Auen sowie das Landschaftsschutzgebiet „Donau-March-Thaya-Auen“.

Diese Schutzgebiete sind bestimmte, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes und somit besondere Schutzgebiete entsprechend der Kategorie A des Anhangs 2 des UVP-G 2000, die am Tag der Einleitung des Verfahrens entsprechend den normativen Festlegungen des Landesgesetzgebers bzw. der Landesregierung im Sinne des § 24 Abs. 6 UVP-G 2000 ausgewiesen waren.

Dass das nordöstlich der Anschlussstelle Stockerau Ost gelegene Naturdenkmal „Urzeitkrebsvorkommen“, das mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 11.09.2006, Zl. KOW3-N-065/001, festgelegt wurde, nicht durch das Vorhaben berührt wird, hat die Amtssachverständige für Naturschutz in ihrer gutachterlichen Stellungnahme vom 24.09.2018 bestätigt. Das ergibt sich auch aus den Ausführungen des nichtamtlichen Sachverständigen für den Fachbereich Wasser. Der dort bestehende Schutzwall bildet eine Grenze zwischen der zum Naturdenkmal gehörenden Flutmulde und den angrenzenden Nutzungen (Lagerplatz und der Zufahrt der Projektwerberin).

Der Schutzzweck der besonderen Schutzgebiete der Kategorie A des Anhanges 2 des UVP-G 2000 ist aus den gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Grundlagen, mit denen diese Gebiete zu besonderen Schutzgebieten des Naturschutzes erklärt werden, erschließbar.

Hinsichtlich der durch das Vorhaben berührten beiden Europaschutzgebiete ergibt sich der Schutzzweck bezüglich des Vogelschutzgebietes Tullnerfelder Donau-Auen aus § 2 Abs. Abs. 1 Z 1, 2 und 3 der Verordnung der NÖ Landesregierung über die Europaschutzgebiete, LGBl. 5500/6-6, (Regelung der räumlichen Ausdehnung des Vogelschutzgebiets, abschließende Aufzählung der geschützten Vogelarten und ihrer Lebensräume und Festlegung der Erhaltungsziele) und bezüglich des FFH-Gebiet Tullnerfelder Donau-Auen aus § 33 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 dieser Verordnung (Regelung der räumlichen Ausdehnung des FFH-Gebietes, abschließende Nennung der Lebensraumtypen und Festlegung der Erhaltungsziele).

Da die Verordnung der NÖ Landesregierung über die Naturschutzgebiete, LGBl. 5500/13, die das Naturschutzgebiet „Stockerauer Au“ lagemäßig abgrenzt (§ 2 Abs. 45), keine Zielbestimmung enthält, sind im Sinne der Judikatur des Bundesverwaltungsgerichts, das auf eine zu dieser Frage ergangene Entscheidung des Umweltsenats verweist (BVwG W113 2013215-1 vom 26.06.2015 und US 9A/2003/19-30, Maishofen), die in den einschlägigen Landesgesetzen enthaltenen allgemeinen Schutzziele bei der Einzelfallprüfung heranzuziehen. § 11 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 regelt, unter welchen Voraussetzungen Gebiete im Grünland zu Naturschutzgebieten erklärt werden können und definiert damit den Schutzzweck solcher Gebiete.

Da diese Schutzziele nur allgemein umrissen sind, können dem Naturschutzbuch des Landes Niederösterreich, das gem. § 32 des NÖ Naturschutzgesetzes bei der Landesregierung und bei den Bezirksverwaltungsbehörden zu führen ist und in dem alle Verordnungen nach diesem Gesetz einzutragen sind, die speziell für das Naturschutzgebiet Stockerau Au formulierten Schutzziele entnommen werden. Diese Schutzziele wurden auch vom naturschutzfachlichen Sachverständigen als Prüfmaßstab für die Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen herangezogen. Aber auch wenn man nur auf die allgemeinen Gründe für eine Unterschutzstellung eines Gebietes als Naturschutzgebiet gem. § 11 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 abstellt, ist festzuhalten, dass eine Prüfung dieser Schutzziele schon bei der Bewertung der Auswirkungen auf die Europaschutzgebiete erfolgt ist, da die Fläche des Naturschutzgebiets mit Teilen des Natura 2000-Gebiets deckungsgleich ist.

Das von der Behörde eingeholte naturschutzfachliche Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz und das ergänzend erstellte Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen für diesen Fachbereich haben sich mit der Frage der zu erwartenden Beeinträchtigungen auf die Schutzzwecke der berührten besonderen Schutzgebiete ausführlich auseinandergesetzt. Es wurden darin anhand der normierten Zielbestimmungen der Schutzgebiete, die den

beiden Sachverständigen als Prüfungsmaßstab und Beweisthemen vorgegeben wurden, fachliche Aussagen zu den vorhabensbedingten Auswirkungen getroffen.

Aufgrund der gutachterlichen Feststellungen der Sachverständigen kommt die Behörde zum Ergebnis, dass eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes der berührten besonderen Schutzgebiete unter Heranziehung der relevanten Wirkfaktoren – das sind die Faktoren Flächenverlust, Trennwirkungen, Störungen durch Lärm, Beeinträchtigung der Wasserqualität, Veränderungen des Wasserhaushalts, Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe und Störungen durch Erschütterungen - nicht zu erwarten ist.

Zur Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens ist es ausreichend, die Auswirkungen des Vorhabens auf die besonderen Schutzgebiete grob abzuschätzen, keinesfalls bedarf es dazu einer Naturverträglichkeitsprüfung mit dem Prüfinhalt, ob und gegebenenfalls inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes ausgeschlossen werden können. Die Einzelfallprüfung kann auch eine NVP nicht ersetzen, da sie nur darauf ausgerichtet ist, das Erfordernis einer UVP für das Vorhaben festzustellen.

4.3.2 Da in einem Umkreis von 300 m um das Vorhaben in der Stadtgemeinde Stockerau entsprechend der Ausweisung im Flächenwidmungsplan Grundstücke als Bauland gewidmet sind, ist auch eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der vorhabensbedingten Beeinträchtigung des Schutzzweckes dieses Siedlungsgebietes erforderlich.

Schutzzweck der Gebiete der Kategorie E (Siedlungsgebiet) ist der Schutz des Menschen und der menschlichen Nutzungsinteressen. Für die Lage in oder nahe Siedlungsgebieten ist konkret zu beurteilen, *„ob die Bevölkerung in diesen Gebieten durch gesundheitsgefährdende bzw. lebensbedrohende oder das Wohlbefinden erheblich einschränkende Immissionen wesentlich beeinträchtigt ist“* (US 27.05.2002, 7B/2001/10-18 „Sommerein“).

Faktoren für eine solche mögliche Beeinträchtigung durch das gegenständliche Vorhaben wären Belastungen durch Luftschadstoffe, Lärm oder Erschütterungen. Für das gegenständliche Vorhaben wäre eine UVP dann durchzuführen, wenn als Ergebnis der Einzelfallprüfung gemäß § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 zu erwarten ist, dass das nahe liegende Siedlungsgebiet durch die aus dem Vorhaben resultierenden Immissionen „wesentlich“ beeinträchtigt wird.

Wie vom Umweltsenat in mehreren Judikaten ausdrücklich festgestellt wurde, ist für die Bewertung der Auswirkungen die gesamte als Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen, gewidmete und ausgewiesene Grundfläche einzubeziehen und nicht bloß der bereits bebaute Bereich. Eine Beschränkung des Immissionsschutzes auf umbauten Raum würde die Ziele des UVP-G 2000 unterlaufen. Der Umweltsenat kommt zu dem Ergebnis, dass die Kategorie E allein auf die Widmung als Wohnbaugebiet und nicht auf die tatsächlichen Verhältnisse abstellt (28.08.2012, US 6A/2012/6-5, „Siegmondsherberg“).

Hinsichtlich der prognostizierten Verkehrsstärken in Bezug auf Nullplanfall und Ausbauplanfall in den Prognosejahren 2025 (1 Jahr nach der geplanten Inbetriebnahme) und 2035 (Betriebsphase), die den vorliegenden lärmtechnischen und luftchemischen Gutachten zugrunde gelegt werden, wird auf die schon oben erwähnte Feststellung des Sachverständigen für den Fachbereich Verkehr zur methodischen Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit verwiesen.

4.3.2.1 Auch ist entsprechend der gutachterlichen Stellungnahme des Sachverständigen für den **Fachbereich Luft** der Untersuchungsraum durch die Projektwerberin so gewählt worden,

dass alle im Sinne der Kategorie gewidmeten Grundstücke, die in einem Umkreis von 300 m liegen sowie alle Wohnanrainer im Einwirkungsbereich des Vorhabens erfasst wurden.

Es sind die für die Luftschadstoffsituation im schutzwürdigen Gebiet E relevanten vorhabensbedingten Zusatzimmissionen geprüft worden. Dementsprechend behandelt die in den eingereichten Unterlagen enthaltene Luftschadstoffuntersuchung neben den Hauptemissionsstoffen NO₂, PM₁₀ und PM_{2,5} die Parameter Blei-, Cadmium-, Arsen- und Nickel in Feinstaub PM₁₀, Benzol, Benzo(a)Pyren und Schwefeldioxid.

Zur fachlichen Einschätzung der Luftschadstoffbelastung wurden jene Grenzwerte herangezogen, die im Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 73/2018, in Anlage 1 festgelegt sind und auf die sich die einschlägigen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen und zwar im Speziellen die RVS 04.02.12 (Ausbreitung von Luftschadstoffen an Verkehrswegen und Tunnelportalen) stützen.

Zur Beurteilung der Frage der UVP-Pflicht sind nämlich nicht die Genehmigungsgrenzwerte des § 20 Abs. 3 IG-L maßgebend, sondern es ist auf die in den Anlagen 1a und 1b des IG-L normierten Grenzwerte abzustellen (siehe BVwG W 113 20121751-1 vom 03.09.2015, „Mönchsberggarage“).

Wie oben durch den Sachverständigen festgehalten, erfolgte die Berechnung und Neubeurteilung der Immissionen auf Grundlage des in der Zwischenzeit geänderten Handbuchs für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA), nunmehr Version 4.1.

Von der Fachwelt sowie in der Rechtsprechung wird ein sogenanntes „Schwellenwertkonzept“ akzeptiert, d.h. es muss eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschritten werden, um überhaupt einen Einfluss auf die Immissionssituation zu nehmen. Die Rechtsprechung wendet das Schwellenwertkonzept auch im Falle bereits überhöhter Vorbelastung an, wenn die Überschreitung sowohl im Verhältnis zur Vorbelastung als auch zu den zu beachtenden Umweltqualitätsstandards geringfügig bzw. nach dem Stand der Messtechnik nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand überhaupt messbar ist (VwGH 27.3.2007, 2005/06/0255, US 21.3.2002, 1 1A/2001/13-57 „Arnoldstein“).

Nach der Spruchpraxis des Umweltsenates (US 5B/2006/24-21 vom 16.08.2007) „können diese für die Genehmigung von Vorhaben erarbeiteten Grundlagen konsequenterweise auch in der Einzelfallprüfung herangezogen werden, wo es darum geht, ob ein Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Luftqualität haben kann.“

Nach dem Stand der Technik darstellenden RVS 04.02.12 – zuletzt wurde die überarbeitete Version dieser RVS mit Erlass der BMK vom 1. Oktober 2020 für verbindlich erklärt - wird in der Betriebsphase das Irrelevanzkriterium bei Linienvorhaben (Bundesstraßen sind als Linienvorhaben anzusehen) mit 3% des Jahresmittelgrenzwertes für das Schutzgut Mensch festgelegt.

Für die Betriebsphase wurde vom Sachverständigen für den Fachbereich Luft bestätigt, dass die vorhabensbedingten Zusatzimmissionen durch die in § 20 Abs. 3 IG-L genannten Luftschadstoffe mit Ausnahme von NO₂ bei allen untersuchten Immissionspunkten als irrelevant nach dem Stand der Technik anzusehen sind. Aber auch bei den Immissionspunkten, bei denen relevante Zusatzbelastungen von NO₂ errechnet wurden, wird der gesetzliche Grenzwert für den Jahresmittelwert von NO₂ gem. der Anlage 1 des IG-L eingehalten.

Aufgrund der gutachterlich bestätigten Prognose betreffend die relevante Zusatzbelastung an NO₂ an einem Aufpunkt im Jahr 2025 (ein Jahr nach der für 2024 geplanten Verkehrsfreigabe) hat die Behörde einen humanmedizinischen Sachverständigen mit der Frage befasst, ob und gegebenenfalls welche Auswirkungen durch diese relevante Zusatzbelastung auf das Leben und die Gesundheit von Menschen im Siedlungsgebiet zu erwarten sind. Die Prüfung durch den Sachverständigen hat in einer für die Behörde nachvollziehbaren Weise ergeben, dass aus humanmedizinischer Sicht keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung im Siedlungsgebiet zu erwarten sind.

Hinsichtlich der Immissionsabschätzung für die Bauphase wurde vom Sachverständigen für den Fachbereich Luft festgestellt, dass die jeweiligen gesetzlichen Grenzwerte für die Jahresmittelwerte der relevanten Hauptemissionsstoffe NO₂, PM₁₀ und PM_{2,5} in der Bauphase beim höchstbelasteten Wohnanrainer eingehalten werden. Für den Luftschadstoff PM₁₀ (belastetes Gebiet Luft) errechnen sich - bei gleichzeitiger Einhaltung des Grenzwertes für den Jahresmittelwert - in der Bauphase bauphasenbedingte Zusatzbelastungen > 3 % des Grenzwertes von 40 µg/m³. Die Immissionszusatzbelastung von PM₁₀ in der Bauphase liegt jedoch am höchstbelasteten Immissionspunkt unter 10 % des IG-L Grenzwertes für den Jahresmittelwert von PM₁₀.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Beschwerdeverfahren „A 25 Linzer Autobahn“ (GZ. W143 2017269-2/297E) die fachliche Einschätzung des Sachverständigen für den Fachbereich Luft, der Zusatzbelastungen von PM₁₀ bis 10% des Grenzwertes für das Jahresmittel in der Bauphase als geringfügig bewertet hat, nicht beanstandet.

Aus luftreinhaltetechnischer Sicht wird dies damit begründet, dass geringfügige baubedingte Immissionszunahmen aufgrund der bloß temporären Einwirkung und in Anbetracht der verhältnismäßig kurzen Dauer der gegenständlichen Baustelle keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten. Auch hinsichtlich der gegenständlichen Fahrstreifenzulegung sind keine nachhaltigen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, da nach Ende der Bauarbeiten keine vorhabenbedingten Grenzwertüberschreitungen prognostiziert werden.

4.3.2.2. Zwar ist die Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung-BStLärmIV, BGBl. II Nr. 215/2014, im Feststellungsverfahren im Hinblick auf den in § 1 der Verordnung geregelten Geltungsbereich nicht anzuwenden, dennoch erachtet es die ho. Behörde als zulässig, dass der Sachverständige für den Fachbereich Lärm in seinen gutachterlichen Ausführungen auf die Regelungen in der BStLärmIV Bezug nimmt, da sich in dieser Verordnung der aktuelle Stand der Technik für die fachliche Bewertung von betriebsbedingten und baubedingten Schallimmissionen von Bundesstraßen manifestiert.

Der Sachverständige hat in seinem Gutachten im Ergebnis festgehalten, dass in der Betriebsphase im Maßnahmenplanfall 2035 bis auf die Raststation Kaiserrast bei allen Gebäude- und Freifeldpunkten im Umkreis von 300 m um das Vorhaben die Immissionsgrenzwerte zur Beurteilung von unzumutbaren Belästigungen von Nachbarn durch Straßenverkehrslärm von L_{den} = 60 dB und von L_{night} = 50 dB nicht überschritten werden. Dazu tragen die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen bei, sodass die Lärmbelastung gegenüber dem Referenzplanfall um bis zu 10,9 dB deutlich gemindert wird. Auch im Bereich der Raststation Kaiserrast werden die Immissionen gegenüber der bestehenden Situation um bis zu 8 dB deutlich reduziert.

Hinsichtlich der zu erwartenden Baulärmimmissionen führt der Sachverständige für Lärm in seinem Gutachten aus, dass die baustellenbedingten Immissionen auf Grundlage des von der

Antragstellerin vorgelegten Baukonzepts bei den im Siedlungsgebiet gewidmeten Grundflächen unter den Grenzwerten liegen, die gem. 10 Abs. 4 der vorzitierten BStLärmIV zur Beurteilung der Gesundheitsgefährdung für die Beurteilungspegel des Baulärms gelten.

Hinzuweisen ist noch auf den Umstand, dass die vorliegende Beurteilung des Baulärms durch den Sachverständigen nur auf Grundlage der vorgesehenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen erfolgt ist und dass noch weitere Maßnahmen von der Projektwerberin zusätzlich vorgesehen sind, um den berechneten Lärmimmissionen in der Bauphase entgegenzuwirken.

Der Sachverständige kommt zu dem Schluss, dass der Baulärm nur vorübergehend und nicht nachwirkend auftritt, sodass von keiner wesentlichen Beeinträchtigung von Nachbarn auszugehen ist.

Festzuhalten ist, dass der Sachverständige in seinem Gutachten weiters abgeleitet hat, dass dieses im obigen dargestellt Prüfergebnis auch auf jene Grundstücke übertragen werden kann, die zwar im Sinne der Kategorie E des Anhangs 2 des UVP-G 2000 gewidmet, aber nicht bebaut sind und dass die gutachterlichen Schlussfolgerungen auch für den gesamten Bereich dieser Grundstücke Geltung haben.

Hinsichtlich der vorhabensbedingten Auswirkungen von Erschütterungen hat der Sachverständige für diesen Fachbereich die Schlussfolgerung im erschütterungstechnischen Bericht der Antragstellerin fachlich bestätigt, dass die Fühlschwelle durch den Autobahnverkehr in der Betriebsphase bei weitem nicht erreicht wird und dass vielmehr die im Zuge der Generalerneuerung geplante Erneuerung des Fahrbahnbelages eine Verminderung der Erschütterungsimmissionen in der Betriebsphase bewirken wird. Auch hat er die für die Bauphase gezogene Schlussfolgerungen der Antragstellerin bestätigt, dass aufgrund des Abstands der Gebäude zur Baustelle im Untersuchungsraum keine wahrnehmbaren Erschütterungen in den Gebäuden verursacht werden. Auch sind zur bautechnischen Kontrolle und zum Schutz sensibler Einbauten vor Baubeginn bzw. während der Bauphase entsprechende Maßnahmen von der Projektwerberin vorgesehen.

4.3.2.3 Entsprechend der Judikatur des Umweltsenats (US 06.04.2009, 2A/2008/19-21 „B 1 Asten“) sind einer Einzelfallprüfung jene Auswirkungen eines Straßenprojektes zu Grunde zu legen, die nach der konkreten Planung des Projektes wahrscheinlich sind. Die von der Projektwerberin vorgelegten fachlichen Untersuchungen zu den vorhabensbedingten Auswirkungen in Bezug auf Lärm, Luftschadstoffe und Erschütterungen und die gutachterlichen Feststellungen der von der BMK beigezogenen Sachverständigen zu diesen Untersuchungsergebnissen vermögen die Behörde davon zu überzeugen, dass die prognostizierten Immissionen auf das Siedlungsgebiet nicht erheblich sind.

Die Einzelfallprüfung in Bezug auf die Kategorie E hat daher ergeben, dass eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes dieses schutzwürdigen Gebietes durch das Vorhaben nicht zu erwarten ist.

4.4 Nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist ein Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Der Vorhabensbegriff nach dem UVP-G 2000 ist auch nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes weit. Das zu beurteilende Projekt umfasst auch demnach alle weiteren Maßnahmen, die mit dem Bundesstraßenprojekt in einem räumlichen oder sachlichen Zusammenhang stehen

(Schmelz/Schwarzer, UVP-G, § 23a Rz 37; VwGH 23.09.2002, 2000/05/0127; VwGH 23.06.2010, 2007/03/0160; VwGH 17.08.2010, 2009/06/0019).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Judikat vom 29.11.2018, Ro 2016/06/0024-16, ausgesprochen hat, ist es auch Aufgabe der UVP-Behörde, die UVP-Pflicht von Rodungen, die räumlich und sachlich mit der Bundesstraßenanlage verbunden sind, nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000 zu prüfen.

Da für die gegenständliche Fahrstreifenzulegung an der A 22 auch Rodungen erforderlich sind, ist zu prüfen, ob ein und gegebenenfalls welcher Tatbestand der Z 46 des Anhangs 1 UVP-G 2000 für diese Rodungen zur Anwendung kommt. Auch ist zu prüfen, ob die Kumulationsregelungen der §§ 3 Abs. 2 oder 3a Abs. 6 UVP-G 2000 auf die gegenständlichen Rodungen Anwendung finden.

Wie vom forstfachlichen Sachverständigen bestätigt wurde, wird im vorliegenden Fall Waldboden im Sinne des § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verwendet werden. Da das UVP-G 2000 in Fußnote 14a zu Z 46 des Anhangs 1 auf den Rodungsbegriff des Forstgesetzes 1975 verweist, handelt es sich bei der für die Fahrstreifenzulegung erforderlichen Verwendung des Waldbodens um Rodungen gemäß dieser Bestimmung des UVP-G 2000.

Es ist vorgesehen, für das gegenständliche Vorhaben 2,27 ha an Fläche dauerhaft und 2,30 ha vorübergehend, insgesamt also 4,57 ha zu roden.

Da die beantragten Rodungen nicht den Zweck haben, die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierung) zu verbessern oder die Durchgängigkeit herzustellen, sind sie von der Ausnahmeregelung der Z 46 daher nicht umfasst.

4.4.1 Zu prüfen war im nächsten Schritt, ob es sich bei dem gegenständlichen Rodungsvorhaben um Neurodungen gem. Z 46 lit. a des Anhangs 1 des UVP-G 2000 oder um Erweiterungen von Rodungen nach Z 46 lit. b handelt.

Die für ein Vorhaben erforderlichen Rodungen sind dann als Erweiterungen von Rodungen anzusehen, wenn sie zu früheren Rodungen (Altrodungen), die in den letzten 10 Jahren bewilligt wurden, in einem engen räumlichen Zusammenhang liegen.

Ein solch enger räumlicher Zusammenhang ist nach Rechtsansicht der ho. Behörde dann gegeben, wenn diese Altrodungsflächen entweder direkt an die zu beurteilenden Rodungsflächen angrenzen oder in sinngemäßer Anwendung des Forstgesetzes 1975 nicht weiter als 10 m entfernt liegen. Nicht zu berücksichtigen sind jedoch gemäß Fußnote 15 zu Z 46 lit. b jene in den letzten 10 Jahren bewilligten Rodungen, die gem. § 18 Abs. 1 Z 1 ForstG 1975 erloschen, gem. § 18 Abs. 4 ForstG 1975 abgelaufen oder für die gem. § 18 Abs. 2 ForstG 1975 Ersatzleistungen vorgeschrieben wurden.

Die Prüfung durch den forsttechnischen Sachverständigen hat ergeben, dass sich im räumlichen Nahebereich der gegenständlichen Rodungen keine Altrodungen befinden, die innerhalb der letzten 10 Jahre vor Antragstellung bewilligt wurden. Lediglich die mit Bescheid vom 31.01.2008, GZ. KOL1-V-079/026, bewilligten Rodungen für die damals geplante Fahrstreifenzulegung an der A 22 Donauufer Autobahn sind im engen räumlichen Zusammenhang gelegen. Da aber diese Rodungsbewilligung mit Bescheid vom 25.06.2014, GZ. KOL1-V-079/026, abgeändert wurde, sind nur mehr die mit der Bescheidabänderung genehmigten Rodungen zu betrachten. Diese Rodungen liegen aber in keinem engen räumlichen Nahbereich zu den gegenständlichen Rodungen.

Daraus folgt, dass es sich bei den nunmehr erforderlichen Rodungen nicht um Erweiterungsrodungen, sondern um Neurodungen handelt. Da der für Neurodungen in Z 46 lit. a normierte Schwellenwert von 20 ha durch die gegenständlichen Rodungen nicht erreicht wird, ist keine UVP-Pflicht nach diesem Tatbestand gegeben.

4.4.2 Im nächsten Schritt war es Aufgabe der ho. Behörde zu untersuchen, ob der die UVP-Pflicht von Neurodungen auslösende Schwellenwert von 20 ha dann erreicht wird, wenn die Kumulierungsbestimmung des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 Anwendung findet.

Nach dieser Bestimmung ist eine Einzelfallprüfung in Bezug auf die kumulierenden Auswirkungen auf die Umwelt zur Feststellung der UVP-Pflicht dann durchzuführen, wenn das gegenständliche Rodungsvorhaben eine Fläche von mindestens 5 ha in Anspruch nimmt und gemeinsam mit anderen, in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Rodungen den in Z 46 lit. a des Anhangs 1 UVP-G 2000 normierten Schwellenwert von 20 ha erreicht.

Aus Z 46, Spalte 3, letzter Absatz, 2. Satz ergibt sich, dass nur die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, zur Berechnung, ob der Schwellenwert erreicht wird, heranzuziehen sind.

Dazu hat der forsttechnische Sachverständige ausgeführt, dass im Hinblick auf kleinklimatische und forstökologische Faktoren sowie auf die Waldfunktionen gemäß Waldentwicklungsplan der mit einem Kilometer um das Rodungsvorhaben abgesteckte Bereich ausreicht, um alle mit den gegenständlichen Rodungen in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Rodungen, die in den letzten 10 Jahren bewilligt wurden, zu erfassen.

Da die Gesamtsumme der für die gegenständlichen Rodungen beanspruchten Flächen mit der in die kumulierende Betrachtung einzubeziehenden Rodungsflächen insgesamt unter dem Schwellenwert von Z 46 lit. a des Anhangs 1 UVP-G 2000 liegt, ist somit keine Einzelfallprüfung gem. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich.

4.4.3 In weiterer Folge hat die Behörde untersucht, ob für die gegenständlichen Neurodungen die Bestimmung der Z 46 lit. g des Anhangs 1 UVP-G 2000 zur Anwendung kommt. Voraussetzung dafür ist, dass die Rodungen in einem besonderen Schutzgebiet (Kategorie A des Anhangs 2 des UVP-G 2000) liegen und mindestens 10 ha an Fläche durch die Rodungen in Anspruch genommen werden.

Zwar liegen die geplanten Rodungen teilweise sowohl im Europaschutzgebiet „Tullnerfelder Donauauen“ als auch im Naturschutzgebiet „Stockerauer Au“. Da jedoch der Schwellenwert von 10 ha durch die vorgesehenen Neurodungen nicht erreicht wird, kommt auch diese Regelung nicht zur Anwendung.

4.4.4 Die Behörde hat dann im nächsten Schritt geprüft, ob der Schwellenwert von 10 ha durch Zusammenrechnung aller in den letzten 10 Jahren genehmigten Rodungsflächen mit den gegenständlichen Rodungsflächen erreicht wird. Die Voraussetzung für eine solche kumulierende Betrachtung gem. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 ist deshalb erfüllt worden, da die gegenständlichen Rodungen mehr als 25% des Schwellenwertes von 10 ha, also mehr als 2,5 ha an Fläche in Anspruch nehmen.

Wie die gutachterlichen Feststellungen des forsttechnischen Sachverständigen ergeben haben, beträgt die Summe der für die gegenständlichen Rodungen beanspruchten Flächen (4,5718 ha) und der in die Kumulierungsprüfung einzubeziehenden Rodungsflächen (6,5992 ha), insgesamt 11,1710 ha.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass die Behörde davon ausgeht, dass die Fußnote 15 zur Z 46, die bestimmte Rodungsflächen von der Zusammenrechnung ausnimmt, nur für Erweiterungen von Rodungen gilt und nicht bei der Ermittlung der zu summierenden Rodungsflächen zu berücksichtigen ist.

Aufgrund der Tatsache, dass der in Z 46 lit. g des Anhanges 1 UVP-G 2000 festgelegte Schwellenwert von 10 ha bei kumulierender Betrachtung erfüllt ist, hat die ho. Behörde eine Einzelfallprüfung gem. § 3 Abs. 2 und 4 UVP-G 2000 zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Da es sich im vorliegenden Fall um ein Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 handelt, hat die Behörde im Sinne des § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 geprüft, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen der Rodungen, die gem. § 3 Abs. 2 zu berücksichtigen sind, zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den die schutzwürdigen Gebiete der Kategorie A festgelegt wurden, wesentlich beeinträchtigt wird.

Wie schon oben unter Pkt. 4.3.1 dargelegt wird, ist der Schutzzweck des Europaschutzgebiets „Vogelschutzgebiet Tullnerfelder Donau-Auen“ und des Europaschutzgebiets „FFH-Gebiet Tullnerfelder Donau-Auen“ aus dem Schutzgegenstand und den Erhaltungszielen, die in §§ 2 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 und 3 sowie 33 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 und 3 der Verordnung der NÖ Landesregierung über die Europaschutzgebiete normiert sind, abzuleiten. Der Schutzzweck des Naturschutzgebiets „Stockerauer Au“ ist aus den allgemein gefassten Schutzzielen des § 11 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 und aus dem Naturschutzbuch, in dem alle Verordnungen nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 einzutragen sind, erschließbar.

Entsprechend diesen rechtlichen Vorgaben hat die Behörde an den forstfachlichen und an den naturschutzfachlichen Sachverständigen Beweisfragen gestellt.

Beide Experten kommen in ihren Gutachten zu dem schlüssigen Ergebnis, dass keine wesentliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke der berührten besonderen Schutzgebiete durch kumulierende Auswirkungen der gegenständlichen Rodungen und der anderen, für die Kumulation zu berücksichtigenden Rodungen zu erwarten ist.

Die ho. Ermittlungen haben somit ergeben, dass die mit dem gegenständlichen Vorhaben in Zusammenhang stehenden Rodungen keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind.

5. Auseinandersetzung mit den Einwendungen der Verfahrensparteien:

5.1 Einwendungen des NÖ Umweltanwalts (Leiter der NÖ Umweltanwaltschaft):

Gem. § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 ist der Umweltanwalt Partei des Feststellungsverfahrens. Die Aufgabe des Umweltanwalts ergibt sich aus § 2 Abs. 4 UVP-G 2000, worin geregelt ist, dass er als Organ des Bundes oder des betroffenen Landes besonders dafür eingerichtet wurde, um den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen. In diesem Sinne legt § 19 Abs. 3 UVP-G - diese Bestimmung kommt auch im dritten Abschnitt des UVP-G zur Anwendung - fest, dass der Umweltanwalt berechtigt ist, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen.

Der NÖ Umweltschutzbehörde ist im Verfahren mehrmals Parteiengehör gewährt worden. Zuletzt wurde ihr zuerst eine vierwöchige Frist zur Stellungnahme eingeräumt, die dann entsprechend ihres Antrages um weitere drei Wochen erstreckt wurde.

Diese verlängerte Frist hat die Umweltschutzbehörde nicht eingehalten und erst drei Wochen nach Ablauf der Frist ihre Stellungnahme per E-Mail vom 04.12.2020 an die ho. Behörde übermittelt. Verspätete Stellungnahmen, die bei der Behörde aber noch vor Erlassung des Bescheides einlangen, sind dennoch bei der Entscheidung zu berücksichtigen (VwGH 3.7.1990, 90/11/0073). Die Behörde hat daher die von der NÖ Umweltschutzbehörde geäußerten Bedenken zum relevanten Sachverhalt und zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens geprüft und die Kritikpunkte sowohl im Rahmen der Beweiswürdigung gewichtet als auch in rechtlicher Hinsicht beurteilt.

5.1.1 Seitens des NÖ Umweltschutzbehörden wurde in Ausübung des zum ersten Mal gewährten rechtlichen Gehörs mit Schreiben vom 28.08.2017, Zl. NÖ-UA-V-47, Bedenken mit dem Inhalt geäußert, dass es zu Zusatzbelastungen durch Stickstoffeintrag auf die berührten besonderen Schutzgebiete (Kategorie A des Anhanges 2 des UVP-G 2000) käme und die verkehrlichen Ausgangsdaten mit dem Stand 2004, die dem luftreinhalte-technischen Fachbeitrag zugrunde liegen, veraltet seien und dass darüber hinaus für die Emissionsberechnung das jüngst erschienene Handbuch Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs, Version 3.3, herangezogen werden müsste.

Diese Einwände treffen zum einen deshalb nicht mehr zu, da die Antragstellerin die Einreichunterlagen zuletzt im Juni 2020 überarbeitet hat und auch entsprechende Änderungen – wie von der Umweltschutzbehörde eingefordert – in den Fachbeiträgen vorgenommen hat. Auch hat die Behörde das aktuelle Handbuch Version 4.1 der Bewertung der Luftschadstoffsituation zugrunde gelegt. Zum anderen sind die Bedenken in Bezug auf die Auswirkungen durch den vorhabensbedingten Stickstoffeintrag vom Sachverständigen für den Fachbeitrag Luft nachvollziehbar entkräftet worden.

5.1.2 Zum Einwand im Schreiben der NÖ Umweltschutzbehörde vom 28.08.2017, dass der im luftreinhalte-technische Gutachten prognostizierte Stickstoffeintrag in das berührte Brunnenschutzgebiet im wasserbautechnischen Gutachten nicht behandelt worden sei, wird festgehalten, dass das gegenständliche Projekt Mitte 2018 von der Projektwerberin auch in der Weise geändert worden ist, dass durch das Vorhaben in seiner Gesamtheit keine physische Berührung eines Wasserschutz- und Schongebiets (Kategorie C des Anhanges 2 des UVP-G 2000) mehr erfolgt.

Zuletzt hat die Umweltschutzbehörde in ihrer verspätet am 04.12.2020 eingetroffenen Stellungnahme vorgebracht, dass durch die Fundamentierung der im Projekt enthaltenen Lärmschutzwände die grundwasserführende Ebene erreicht sei und das Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung bestehe. Es sei dazu eine hydrogeologische Studie einzuholen.

Dazu ist festzustellen, dass die Auswirkungen einer Ausbaumaßnahme auf ein schutzwürdiges Gebiet nur dann im Einzelfall zur Feststellung der UVP-Pflicht zu prüfen sind, wenn das Vorhaben das Schutzgebiet physisch – wenn auch nur in einem Punkt – berührt. Die Ermittlungen der Behörde haben ergeben, dass weder in der Bau- noch in der Betriebsphase das im Projektbereich befindliche Brunnenschutzgebiet (schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C des Anhanges 2 des UVP-G 2000) durch das Gesamtvorhaben berührt wird.

Eine physische Berührung des nahen Brunnenschutzgebiets durch das gegenständliche Projekt wird von der Einschreiterin in ihrer Stellungnahme auch nicht behauptet.

Da ein Vorhaben im Nahbereich, aber außerhalb des schutzwürdigen Gebiets keiner Einzelfallprüfung unterliegt (US 8A/2011/19-53 vom 10.08.2012, Allhartsberg, BVwG W 143 2000181-1 vom 27.03.2014 mit Verweis auf Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 485), sind auch die von der Umweltschutzbehörde geforderten hydrogeologischen Untersuchungen zur Bewertung der Auswirkungen auf das Brunnenschutzgebiet nicht erforderlich.

5.1.3 Weiters wurde in der Stellungnahme vom August 2017 bemängelt, dass die in der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über forstschädliche Luftverunreinigungen, BGBl. Nr. 199/1984, bezeichneten Stoffe, die eine forstschädliche Luftverunreinigung bewirken, in den Unterlagen nur ungenügend behandelt wären. Dazu wurde vom Sachverständigen für den Fachbereich Luft nachvollziehbar und plausibel festgehalten, dass nicht davon auszugehen ist, dass es aufgrund des vernachlässigbaren Beitrages dieser Stoffe aus dem KFZ-Verkehr zu Überschreitungen der in der Verordnung angeführten Höchstanteile bzw. wirkungsbezogenen Immissionsgrenzwerte kommt.

5.1.4 Hinsichtlich der im Dezember 2019 und später im Jänner 2020 sowie zuletzt im Dezember 2020 geäußerten Kritik an der Verkehrsprognose, die nach Ansicht des Umweltschutzbeamten von der Antragstellerin als zu niedrig angesetzt wurde, ist festzuhalten, dass die Antragstellerin die Verkehrsuntersuchung überarbeitet hat und eine Evaluierung der Verkehrszahlen durchgeführt hat. Der Forderung des Umweltschutzbeamten nach Verifizierung und Nachjustierung der Verkehrsprognose ist – wie vom Sachverständigen für den Fachbereich Verkehr bestätigt wurde – Rechnung getragen worden. Dass die zuletzt im Dezember 2020 vorgebrachten Bedenken keine fachlichen Argumente enthalten, welche die aktualisierte Verkehrsprognose und deren Bewertung durch den von der Behörde beigezogenen Sachverständigen in Frage stellen könnten, wird in der Beweiswürdigung dargelegt.

5.1.5 Zu den Ausführungen der NÖ Umweltschutzbehörde in ihrer am 04.12.2020 abgegebenen Stellungnahme betreffend die Auswirkungen des Vorhabens auf ein belastetes Gebiet Luft (Kategorie D des Anhangs 2 des UVP-G 2000) ist auf die obigen Ausführungen zur Änderung der Rechtslage während des laufenden Feststellungsverfahrens zu verweisen.

Eine Einzelfallprüfung hinsichtlich eines belasteten Gebiets Luft ist gem. § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 nur dann durchzuführen, wenn ein solches vom Vorhaben berührte Gebiet durch eine auf § 3 Abs. 10 UVP-G 2000 gestützte Verordnung zum Zeitpunkt der Antragstellung für das Feststellungsverfahren festgelegt wurde und die Ausweisung als belastetes Gebiet nicht durch Änderung der Rechtslage im Zuge des Feststellungsverfahrens weggefallen ist.

Im vorliegenden Fall hat das Vorhaben zwar zum Antragszeitpunkt im Jahre 2016 ein belastetes Gebiet Luft berührt. Durch die später erlassene und geltende Verordnung BGBl. II Nr. 101/2019 ist jedoch keine neuerliche Ausweisung des gesamten Bundeslandes Niederösterreich als belastetes Gebiet mehr erfolgt. Das Vorhaben berührt also kein belastetes Gebiet Luft mehr. Daraus ergibt sich, dass eine Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Luft zur Feststellung der UVP-Pflicht nicht mehr erforderlich ist.

Aus diesem Grund geht das Vorbringen der NÖ Umweltschutzbehörde ins Leere.

5.1.6 Weiters bringt die NÖ Umweltschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 04.12.2020 zusammengefasst vor, dass es bei der Bewertung der Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet

(Kategorie E des Anhanges 2 des UVP-G 2000) durch die geplanten Lärmschutzwände zu einer massiven Störung des Orts- und Landschaftsbildes käme.

Dazu ist festzuhalten, dass es bei der Einzelfallprüfung gem. § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 lediglich darauf ankommt, ob bei Berührung eines schutzwürdigen Gebiets gem. Anhang 2 des UVP-G 2000 zu erwarten ist, dass der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Es ist also keine umfassende Prüfung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens durchzuführen (VwGH Ra 2017/04/0006 vom 11.05.2017).

Bei der Berührung eines Siedlungsgebiets ist konkret zu beurteilen, ob die Bevölkerung im Siedlungsgebiet oder im Nahebereich des Siedlungsgebiets durch gesundheitsgefährdende bzw. lebensbedrohende oder das Wohlbefinden erheblich einschränkende Immissionen wesentlich beeinträchtigt ist (US 7B/2001/10-18 vom 27.05.2002, Sommerein).

Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind somit nicht Gegenstand der Einzelfallprüfung bezogen auf ein Siedlungsgebiet.

Den diesbezüglichen Bedenken des Umweltanwalts kommt daher keine Berechtigung zu.

5.2 Einwendungen der Stadtgemeinde Stockerau:

Da ebenso der Standortgemeinde im Feststellungsverfahren gem. § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 Parteistellung zukommt, hat die Stadtgemeinde Stockerau zulässigerweise Einwendungen erhoben. Dass Standortgemeinden berechtigt sind, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die den Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, ist in § 19 Abs. 3 UVP-G 2000 verankert.

Die von ONZ ONZ Kraemmer Rechtsanwälte vertretene Standortgemeinde Stockerau hat im Laufe des Verfahrens mehrere Einwendungen und Bedenken im Rahmen des ihr zustehenden rechtlichen Gehörs vorgebracht.

5.2.1 Mit Schreiben vom 27.10.2017 wurde eingewendet, das gegenständliche Vorhaben unterliege aufgrund der europarechtlichen Vorgaben einer unbedingten UVP-Pflicht. Dies wurde auch unter Bezug auf die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes zusammengefasst damit begründet, dass das zu beurteilende Vorhaben, welches neben der Fahrstreifenzulegung noch andere bauliche Maßnahmen an einer Autobahn bzw. Schnellstraße umfasse, als „Bau“ einer Autobahn bzw. Schnellstraße im Sinne der Z 7 lit. b Anhang I der UVP-RL zu qualifizieren sei und daher nicht nach Maßgabe des Ergebnisses einer Einzelfallprüfung UVP-pflichtig wäre, sondern einer unbedingten UVP-Pflicht unterläge.

Die Stadtgemeinde kommt zu dem Ergebnis, dass das gegenständliche Vorhaben in seiner Gesamtheit in gemeinschaftskonformer Auslegung einen Neubau im Sinne von § 23a Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 darstelle und daher zwingend einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sei.

Dieser Rechtsauffassung kann die BMK vor dem gemeinschaftsrechtlichen Hintergrund aus folgenden Gründen nicht folgen:

Wie aus Art. 4 Abs. 1 der UVP-RL (RL 2011/92/EU in der Fassung RL 2014/52/EU) hervorgeht, müssen Projekte des Anhanges I grundsätzlich einer UVP unterzogen werden.

In Z 7 lit. b des Anhanges I der UVP-RL wird der Bau von Autobahnen und Schnellstraßen als UVP-pflichtige Projekte genannt. Weiters besteht nach Z 7 lit. c beim Bau von neuen vier-

oder mehrspurigen Straßen oder Verlegung und/oder Ausbau von bestehenden ein- oder zweispurigen Straßen zu vier- oder mehrspurigen Straßen, wenn diese neue Straße oder der verlegte und/oder ausgebauten Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweisen würde, eine zwingende UVP-Pflicht.

Diesen EU-rechtlichen Vorgaben Rechnung tragend sind Neuvorhaben von Bundesstraßen (Autobahnen und Schnellstraßen) gem. § 23a Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 und Änderungsvorhaben an Bundesstraßen, die einem Neuvorhaben gleichzuhalten sind, gem. § 23a Abs. 1 Z 2 und 3 sowie Abs. 2 Z 1 und 2 UVP-G 2000 zwingend UVP-pflichtig.

Nach Art. 4 Abs. 2 UVP-RL bestimmen die Mitgliedstaaten bei Projekten des Anhangs II, ob das Projekt einer UVP unterzogen werden muss. Die Mitgliedstaaten treffen diese Entscheidung entweder gem. lit. a anhand einer Einzelfalluntersuchung oder gem. lit. b aufgrund der von ihnen festgelegten Schwellenwerte bzw. Kriterien. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, beide unter den lit. a und b genannten Verfahren anzuwenden.

Zu den in Anhang II genannten Projekten zählt gem. Z 13 lit. a auch die Änderung oder Erweiterung von bereits genehmigten, durchgeführten oder in der Durchführungsphase befindlichen Projekten des Anhangs I, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können und die nicht durch Anhang I erfasste Änderungen oder Erweiterungen darstellen.

Das gegenständliche Vorhaben umfasst eine Fahrstreifenzulegung von vier auf sechs Fahrspuren an der A 22 Donauufer Autobahn im Abschnitt zwischen der ASt. Stockerau Ost und dem Knoten Stockerau (Länge etwa 4,3 km), die zweispurige Ausgestaltung bestimmter Rampenfahrbahnen sowie die Generalsanierung der S 3 Weinviertler Schnellstraße zwischen dem Knoten Stockerau und der ASt. Stockerau Nord.

Alle diese genannten baulichen Maßnahmen sollen an einem bestehenden, seit dem Jahr 1986 dem Verkehr freigegebenen Bundesstraßenabschnitt durchgeführt werden. Es handelt sich also jedenfalls nicht um ein Neuvorhaben nach § 23a Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 (bzw. Anhang 1 Z 7 lit. b UVP-RL). Da aber auch kein Ausbau von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen geplant ist, sondern an die bestehenden vier Fahrstreifen noch zwei weitere zugelegt werden sollen, ist auch keine UVP-Pflicht gem. § 23a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 (im Sinne des Anhangs I Z 7 lit. c UVP-RL) gegeben.

Das gegenständliche Vorhaben ist also in typischer Weise ein Änderungs- bzw. Erweiterungsvorhaben an einer bestehenden Autobahn im Sinne der in Anhang II Z 13 lit. a UVP-RL genannten Projekte.

Wie oben dargelegt, wurde den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Frage, ob für im Anhang II der UVP-RL genannten Vorhaben eine UVP durchzuführen ist, insofern ein breiter Ermessensspielraum gewährt, als die Staaten nach Art. 4 Abs. 2 UVP-RL die Möglichkeit haben, nach ihrer Wahl ein System für eine Einzelfallprüfung oder Schwellenwerte für diese Fälle einzuführen. Dabei haben sich die Mitgliedstaaten nach den relevanten Auswahlkriterien des Anhangs III zu richten (vgl. BVwG W248 2145354 vom 20.04.2017)

In europarechtskonformer Weise wird daher in § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 geregelt, dass für Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen, sofern sie nicht vom Ausnahmetatbestand dieser Bestimmung umfasst sind und sofern sie ein schutzwürdiges Gebiet physisch berühren, nach Maßgabe des Ergebnisses einer Einzelfallprüfung einer UVP zu unterziehen sind.

Die geplante Fahrstreifenanzuegung fallt unter keinen Ausnahmetatbestand des § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 und ist somit eine Ausbaumanahme sonstiger Art an Bundesstraen. Aufgrund der Tatsache, dass das Vorhaben schutzwurdige Gebiete nach Anhang 2 des UVP-G 2000 physisch beruhrt, war die BMK verpflichtet, im Rahmen einer Einzelfallprufung in gemeinschaftsrechtskonformer Weise die kologische Empfindlichkeit der geografischen Raume, die durch das Projekt moglicherweise beeintrachtigt werden konnen, zu berucksichtigen, um festzustellen, ob das Projekt einer UVP unterzogen werden muss oder nicht.

Diese Einzelfallprufung zur Feststellung der UVP-Pflicht ist daher im Einklang mit den Vorgaben der UVP-RL und mit der sie rechtskonform umsetzenden einschlagigen Bestimmung des § 23a UVP-G 2000 gestanden.

5.2.2 Im selben Schreiben, ausfuhrlicher in der Stellungnahme vom 12.01.2018 und dann noch in der uerung vom 27.02.2018 zur naturschutzfachlichen Bewertung der Amtssachverstandigen bringt die Stadtgemeinde vor, dass nicht das Einreichprojekt dargestellt sei und seine Auswirkungen beurteilt wurden, sondern nur die nderungen des neu geplanten Projekts zum Bauprojekt des Jahres 2006, das bereits Gegenstand eines Verfahrens zur Feststellung der UVP-Pflicht, dargestellt waren. Dies sei deswegen methodisch unzulassig, da es sich bei dem neueingereichten Projekt um ein eigenstandiges Vorhaben handle und dieses in seiner Gesamtheit auf seine UVP-Pflicht nach § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 zu prufen sei. Durch diese „Differenzmethode“ seien die Auswirkungen des Vorhabens nicht korrekt dargestellt.

Die Antragstellerin wurde folglich mit diesem Vorwurf konfrontiert und hat das Einreichprojekt in der Folge entsprechend neu aufbereitet, berarbeitet und zuletzt im Juni 2020 evaluiert.

Auf Grundlage dieser verbesserten Unterlagen hat der von der Behorde bestellte Sachverstandige fur die Fachbereiche Verkehr und Larm in seinem Gutachten vom 10.07.2020 festgehalten, dass diese Kritik nicht mehr berechtigt ist, da in den einzelnen Fachbeitragen auf die Umweltauswirkungen des Einreichprojekts 2016, berarbeitungsstand Juni 2020, Bezug genommen und das Vorhaben in seiner Gesamtheit beurteilt wird.

Auch vom Sachverstandigen fur den Fachbeitrag Luft wurde im Fachgutachten vom 24.07.2020 bestatigt, dass sich die Ausfuhrungen und Einwendungen der Stadtgemeinde Stockerau auf luftschadstofftechnische Unterlagen beziehen, die durch einen aktualisierten Fachbeitrag Luft vom Juni 2020 ersetzt wurden. In den aktuell vorliegenden Unterlagen wird das Einreichprojekt aus luftschadstofftechnisch-methodischer Sicht dem Stand der Technik entsprechend berechnet und beurteilt.

Weiters ist auch der Vorwurf, die Antragstellerin hatte veraltete Daten zur Beurteilung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf die beruhrten besonderen Schutzgebiete herangezogen, deshalb nicht berechtigt, als die Projektwerberin in einer methodisch blichen Vorgangsweise zwar ltere Daten zur Groborientierung verwendet hat, jedoch in weiteren vertieften Prufschritten aktuelle Daten erhoben und diese als Beurteilungsmastab herangezogen hat. Dass auch eine von der Behorde auf aktuelle Daten gestutzte Beurteilung der vorhabensbedingten Auswirkung auf diese schutzwurdigen Gebiete erfolgt ist, zeigt sich vorallem darin, dass der von der Behorde beigezogene nichtamtliche Sachverstandige fur den Fachbereich Naturschutz mit der Erhebung aktueller Daten beauftragt wurde und er

mehrmals Begehungen im Juni 2019 vorgenommen hat. Sein Fachgutachten ist auch auf das Ergebnis dieser aktuellen Erkundungen in den besonderen Schutzgebieten gegründet.

5.2.3 Die Bedenken der Stadtgemeinde Stockerau zur Fachkunde des von der Behörde zu Beginn des Feststellungsverfahrens beigezogenen Amtssachverständigen Dipl. Ing. Roland Gschier betreffend die Fachbereiche Verkehr, Luft, Lärm und Erschütterungen sind deshalb überholt, als nach Überarbeitung der Einreichunterlagen durch die Antragstellerin zwei nichtamtliche Sachverständige von der Behörde bestellt wurden: Herr Baurat h.c. Dipl. Ing. Heinrich Fritzer, staatlich befugter und beeideter Zivilingenieur für Bauwesen, für die Fachbereiche „Verkehr, Lärm und Erschütterungen“ und Herr Dipl. Ing. Karl Schönhuber, Ingenieurkonsulent für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, für den Fachbereich „Luft“.

Die Fachkunde dieser beiden Sachverständigen wurde von der Standortgemeinde nicht in Zweifel gezogen. Allerdings wurde ein Ablehnungsantrag betreffend Herrn Dipl. Ing. Schönhuber aus Befangenheitsgründen eingebracht. Diesem Antrag wurde mit Verfahrensordnung vom 30.04.2019, GZ. BMVIT-312.522/0018-IV/IVVS-ALG/2019, nicht Folge gegeben.

Dem Ablehnungsantrag der Standortgemeinde vom 15.01.2020 betreffend den von der ho. Behörde mit Bescheid vom 03.04.2019, BMVIT-312.522/0014-IV/IVVS-ALG/2019 zum nicht amtlichen Sachverständigen bestellten Experten Dipl. Ing. Wolfgang Suske wegen Zweifel an seiner Unbefangenheit hat die Behörde aus folgenden Gründen nicht stattgegeben:

Seitens der Stadtgemeinde Stockerau wird vorgebracht, der Sachverständige sei Autor einer Broschüre mit Empfehlungen für die Planungspraxis in Natura 2000-Gebieten und betreffend die Berücksichtigung des Artenschutzes. Da Dipl. Ing. Suske in dieser Ausarbeitung jene Natura 2000-Fragen abdecke, die er im vorliegenden Gutachten bearbeite, seien bei der Standortgemeinde Zweifel an seiner Unbefangenheit entstanden. Auch gäbe es zwischen der ASFINAG und dem Sachverständigen immer wieder vielfältige Geschäftsbeziehungen, die den Anschein der Befangenheit erweckten.

Gem. § 53 Abs. 1 AVG sind nicht amtliche Sachverständige ausgeschlossen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 AVG zutrifft. Außerdem können sie von einer Partei abgelehnt werden, wenn diese Umstände glaubhaft macht, die die Unbefangenheit oder Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel ziehen.

Die Entscheidung über den Ablehnungsantrag erfolgt gem. § 53 Abs. 2 AVG durch Verfahrensordnung. Gem. § 63 Abs. 2 AVG ist gegen Verfahrensordnungen eine abgesonderte Berufung nicht zulässig. Verfahrensordnungen können nach dieser Bestimmung erst in der Berufung gegen den die Sache erledigenden Bescheid angefochten werden. Über den Ablehnungsantrag aus Befangenheitsgründen wird von der Behörde im gegenständlichen verfahrensabschließenden Bescheid abgesprochen.

Ausgeschlossen sind nichtamtliche Sachverständige in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (§ 36a AVG) oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind, weiters in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind oder im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung (§ 64a AVG) mitgewirkt haben.

Es wurde festgestellt, dass bei Dipl. Ing. Suske kein Ausschließungsgrund im Sinne des

§ 7 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 AVG vorlag. Dass ein solcher Grund in Bezug auf den Sachverständigen erfüllt wäre, wird von der Partei auch nicht behauptet.

Bei der Prüfung des verbliebenen Befangenheitsgrundes des § 53 Abs. 1, 2. Satz AVG, der dem § 7 Abs. 1 Z 3 AVG inhaltlich entspricht, ist entscheidend, ob bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass besteht, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Sachverständigen zu zweifeln.

Jeder Vorwurf einer Befangenheit hat konkrete Umstände aufzuzeigen, welche die Objektivität des Entscheidungsträgers (hier: des nicht amtlichen Sachverständigen) in Frage stellen oder zumindest den Anschein erwecken können, dass eine parteiische Entscheidung möglich ist. Nur eindeutige Hinweise, dass ein Entscheidungsträger seine vorgefasste Meinung nicht nach Maßgabe der Verfahrensergebnisse zu ändern bereit ist, können seine Unbefangenheit in Zweifel ziehen (VwGH 25.06.2009, 2007/07/0050).

Fest steht, dass Dipl. Ing. Suske die naturschutzfachlichen Unterlagen für das gegenständliche Bundesstraßenvorhaben nicht verfasst hat. Dies wird von der Stadtgemeinde Stockerau auch nicht behauptet.

Die Stadtgemeinde erhebt jedoch den Vorwurf, der Sachverständige sei deshalb befangen und hätte dem gegenständlichen Feststellungsverfahren nicht beigezogen werden dürfen, da er in seinem Gutachten auf die Broschüre „Natura 2000 und Artenschutz“ (Empfehlungen für die Planungspraxis beim Bau von Verkehrsinfrastruktur) Bezug nehme, die er mitverfasst habe.

Die Behörde vermag in dem Umstand, dass Dipl. Ing. Suske als anerkannter Experte auf dem Gebiet des EU-Naturschutzregimes und des Artenschutzes sein Wissen und seine Erfahrung in einem solchen Werk, das auch als Leitfaden für die Planungstätigkeit beim Bau von Verkehrsinfrastruktur herangezogen werden kann, zusammenfasst, keinen Befangenheitsgrund zu erkennen. Dieses Werk ist gleichsam als Kommentar zum gemeinschaftsrechtlichen Hintergrund und zur Judikatur des Europäischen Gerichtshofs auf dem Gebiet des Natur- und Artenschutzes anzusehen.

Dass Fachleute in ihren Gutachten zur näheren Erklärung und Veranschaulichung ihrer fachlichen Einschätzung auch auf von ihnen verfasste Kommentare verweisen, begründet noch keine Zweifel an ihrer Unvoreingenommenheit. Aber auch daraus, dass die ASFINAG Medieninhaber und Herausgeber dieser Broschüre ist, kann man nicht ableiten, dass hier eine wirtschaftliche Abhängigkeit des Sachverständigen von der Antragstellerin vorliegt. Allein aus der Autorschaft dieser Broschüre zu schließen, dass eine massive Zusammenarbeit zwischen DI Suske und der ASFINAG besteht, ist für die Behörde nicht überzeugend.

In diesem Zusammenhang ist auch auf das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.08.2017, Zl. W143 2017269-2/297E zur A 26 Linzer Autobahn zu verweisen, worin das Gericht festgehalten hat, dass eine Befangenheit auch aus der Erstellung einer RVS nicht zu erkennen ist.

5.2.4 Des Weiteren sind die Bedenken der Gemeinde Stockerau betreffend die Auswirkungen des Vorhabens auf den Schutzzweck des Wasserschutzgebiets der Wasserversorgungsanlage Stockerau in ihrer Stellungnahme vom 12.01.2018 deshalb obsolet, da die ASFINAG das Projekt überarbeitet hat und aus den aktualisierten Unterlagen hervorgeht, dass die neugeplanten Entwässerungseinrichtungen im Unterschied zum Antragszeitpunkt das Brunnenschutzgebiet in keinem Punkt mehr physisch berühren. Dass auch in der Bauphase keine Berührung mehr erfolgen wird, wurde vom beigezogenen Sachverständigen für den

Fachbereich Wasser unter Verweis auf die in fachlich richtiger und nachvollziehbarer Weise vorgenommene Dokumentation dieser Tatsache in den Querprofilen (Einlage B-5.1.2 und B-5.1.3) ausdrücklich bestätigt.

Zu der seitens der Stadtgemeinde Stockerau in ihrer Stellungnahme vom 16.11.2020 aufgestellten Behauptung, dass durch die Errichtung der Bohrpfähle der Lärmschutzwände im Grundwasserströmungsbereich der Wasserversorgungsanlage Stockerau eine wesentliche Beeinträchtigung dieses schutzwürdigen Gebiets zu erwarten sei, bleibt es der entscheidenden Behörde verschlossen, ob die Stadtgemeinde hierin eine Berührung des schutzwürdigen Gebietes vermeint. Insgesamt hat die Gemeinde es unterlassen, eine Berührung darzustellen. Allenfalls könnte aus diesem Argument eine indirekte Berührung des Wasserschutzgebietes herausgelesen werden.

Es wird zu diesem Vorbringen festgehalten, dass eine Einzelfallprüfung nur dann durchgeführt werden muss, wenn ein Vorhaben ein schutzwürdiges Gebiet - wenn auch nur in einem Punkt – physisch berührt. Ein Vorhaben im Nahbereich, aber außerhalb des schutzwürdigen Gebiets unterliegt keiner Einzelfallprüfung (US 8A/2011/19-53 vom 10.08.2012, Allhartsberg, BVwG W 143 2000181-1 vom 27.03.2014 mit Verweis auf Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 485). Wie oben ausgeführt, berührt das Vorhaben weder in der Betriebs- noch in der Bauphase ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C, sodass die Auswirkungen des Vorhabens auf das Wasserschutzgebiet nicht untersucht werden müssen.

5.2.5 Weiters hat die Stadtgemeinde Stockerau in ihrem ersten Schreiben vom 27.10.2017, dann in ihrer Stellungnahme vom 27.02.2018, die von der Antragstellerin vorgenommene Bewertung der Auswirkungen auf die besonderen Schutzgebiete kritisiert und dies damit begründet, dass in den Unterlagen lediglich ein Vergleich mit dem Projekt 2006 vorgenommen worden sei und dass jegliche fachlich fundierte Bewertung fehle. Auf Grundlage dieser unzureichenden Unterlagen sei auch das Gutachten der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen kritisch zu sehen, da es sich auf ein veraltetes Datenmaterial stütze und auch nicht nachvollziehbar sei, aus welchen Gründen die Auswirkungen auf die besonderen Schutzgebiete nur als geringfügig bewertet würden, da auch bei geringer Flächenbeanspruchung eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen erforderlich sei.

Diese Kritik hat die Stadtgemeinde Stockerau dann in ihrer Stellungnahme vom 11.03.2019 noch weiter ausgeführt und ein vor ihr eingeholtes naturschutzfachliches Privatgutachten vorgelegt. An den Einreichunterlagen der ASFINAG hat der Gutachter Dr. Manfred Föger zusammengefasst in Bezug auf die Erhebungsmethodik, auf das herangezogene Datenmaterial und bezüglich der Beurteilung der Eingriffswirkungen durch die Antragstellerin Kritik geübt. Auch die gutachterlichen Schlussfolgerungen der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen sind in dem Gutachten aus diesen Gründen angezweifelt worden.

Die ho. Behörde hat eine Prüfung der dargelegten Kritikpunkte der Gemeinde Stockerau durch einen nichtamtlichen Sachverständigen, der über großes Fachwissen betreffend Natura 2000- Gebiete verfügt, veranlasst. Der Sachverständige hat selbst Begehungen in den vom Projekt betroffenen Teilen der besonderen Schutzgebiete durchgeführt und entsprechend den geäußerten Bedenken der Gemeinde gezielte Nachforschungen und Bestandsaufnahmen vorgenommen. Auf die Ergebnisse in seinem Gutachten vom November 2019 hat die Gemeinde mit Stellungnahme vom 15.01.2020 repliziert und wieder Gegenargumente seitens ihres Gutachters Dr. Föger formuliert. Diese Argumente hat der

Privatgutachter dann in seinen Ausführungen vom 04.11.2020, die in der Stellungnahme der Gemeinde Stockerau vom 16.11.2020 der Behörde zur Kenntnis gebracht wurden, wiederholt.

Allen diesen Einwänden ist der Sachverständige der Behörde mit schlüssigen Argumenten begegnet.

Die BMK hat die vorliegenden Beweise gewürdigt und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass alle Bedenken und Behauptungen der Gemeinde Stockerau einerseits durch die gutachterlichen Ausführungen der Amtssachverständigen Mag. Kirtz und andererseits durch die ausführlichen und fachlich fundierten Darlegungen des nichtamtlichen Sachverständigen Dipl. Ing. Suske widerlegt werden konnten.

Wie schon an anderer Stelle dargelegt wird, ist der Prüfungsmaßstab und die Zielrichtung der Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht eines Vorhabens eine ganz andere als jene der Naturverträglichkeitsprüfung von Europaschutzgebieten nach den Naturschutzgesetzen der Länder. In diesem Sinne ist es auch verfehlt, zur Begründung des Vorbringens der Stadtgemeinde Stockerau, dass die vorliegenden Erhebungen und Schlussfolgerungen mangelhaft seien, die Vorabentscheidung des EuGH, Rechtssache C-127/02 „Herzmuschelfischerei“ zur Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 der FFH-RL heranzuziehen.

Was den Schutzzweck des berührten Naturschutzgebiets „Stockerauer Au“ anbelangt, so ist die Behörde der Auffassung, dass sich dieser nicht – wie im Fachgutachten der Gemeinde Stockerau behauptet wird – aus den Eingriffsverboten gem. § 3 der Verordnung über die Naturschutzgebiete ableiten lässt, sondern dieser sich dann, wenn in der Verordnung keine Schutzziele explizit genannt sind, aus den Zielen des Naturschutzgesetzes selbst ergibt (siehe US 9A/2003/19-30, Maishofen, und darauf verweisend BVwG W 1132013215-1 vom 26.06.2015). Eine Konkretisierung dieser Schutzziele ist in dem gem. § 32 NÖ Naturschutzgesetz 2000 geführten Naturschutzbuch erfolgt, in welches alle Verordnungen nach diesem Gesetz einzutragen sind und welches jeweils bei der Landesregierung und bei den Bezirksverwaltungsbehörden zu führen ist.

Zusammengefasst ist festzustellen, dass der für die vorhabensbedingte Beurteilung der Beeinträchtigung des Schutzzweckes der besonderen Schutzgebiete relevante Sachverhalt ausreichend erhoben wurde. Es sind nicht nur die von der Antragstellerin erhobenen Daten, sondern auch die durch die Amtssachverständige und durch den nichtamtlichen Sachverständigen gesammelten und aufbereiteten Fakten der Bewertung im Rahmen der Einzelfallprüfung zugrunde gelegt worden.

5.2.6 Vorweg ist festzuhalten, dass die Stadtgemeinde Stockerau mit Schreiben vom 07.12.2018, vom 15.01.2020 und vom 16.11.2020 bestimmte Kritikpunkte an der von der Antragstellerin durchgeführten Verkehrsuntersuchung und am lärmtechnischen Gutachten vorgebracht hat und zur Untermauerung ihrer Bedenken entsprechende Privatgutachten vorgelegt hat.

Seitens der Gemeinde Stockerau wurde mit obigen Stellungnahmen jeweils ein verkehrstechnisches Gutachten, worin Mängel der von der Antragstellerin eingereichten Verkehrsuntersuchung in methodischer Hinsicht behauptet werden und das Ergebnis der darauf aufbauenden Prognoseberechnungen in Zweifel gezogen wird, der ho. Behörde vorgelegt.

In ihren Stellungnahmen vom 07.12.2018 und vom 16.11.2020 hat die Stadtgemeinde Stockerau weiters an der lärmtechnischen Beurteilung der Antragstellerin und an dem darauf aufbauenden Gutachten des von der ho. Behörde beigezogenen Sachverständigen für den Fachbereich Lärm Kritik geübt und jeweils eine lärmtechnische Stellungnahme eines Privatgutachters übermittelt.

Aufgrund der zu den verkehrlichen Ausgangsdaten geübten Kritik von Gemeinde und Umweltsenat und entsprechend den Feststellungen des Sachverständigen für den Fachbereich Verkehr ist die Antragstellerin beauftragt worden, eine Evaluierung der Verkehrsuntersuchung vorzunehmen und eine entsprechende Überprüfung der lärmtechnischen und luftchemischen Untersuchung durchzuführen. Aus welchen Gründen die von den Parteien dargelegten Bedenken in Bezug auf die aktualisierte Verkehrsuntersuchung und lärmtechnische Untersuchung für die ho. Behörde nicht berechtigt sind und die BMK den überzeugenden Argumenten der Antragstellerin und des Sachverständigen für die Fachbereiche Verkehr und Lärm gefolgt ist, ist dem Kapitel Beweiswürdigung zu entnehmen.

Im Übrigen ist zu betonen, dass Zweck des Feststellungsverfahrens lediglich eine Grobbeurteilung eines Vorhabens unter Berücksichtigung der konkreten Situation ist und die vorliegende Verkehrsmodellierung auf diese spezielle Aufgabenstellung abgestimmt ist.

5.2.7 Wenn die Stadtgemeinde Stockerau in ihrer Stellungnahme vom 12.01.2018 zur ursprünglich eingereichten Verkehrsuntersuchung rügt, es seien die Pläne einer hochrangigen Straßenverbindung durch das Waldviertel nicht berücksichtigt worden, so ist darauf hinzuweisen, dass ein solcher Straßenzug weder in die Verzeichnisse zum Bundesstraßengesetz 1971 bisher aufgenommen noch die für eine solche Netzveränderung notwendige strategische Prüfung Verkehr abgeschlossen worden ist.

Wie der Umweltsenat in Anlehnung an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in Überprüfung des UVP-Verfahrens Wien MVA Pfaffenau ausgesprochen hat (US 1B/2004/7-26), hat die Behörde bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens, wenn bereits konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass es in absehbarer Zeit zu einer Änderung der örtlichen Verhältnisse kommen wird und die Behörde in der Lage ist, sich über die Auswirkungen dieser Änderungen ein hinlängliches Bild zu machen, auf derartige Entwicklungen bei der Entscheidung Bedacht zu nehmen, während nicht konkret absehbare Entwicklungen außer Betracht bleiben müssen (Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 26. Juni 1984, VwSlg. 11.477A/1984).

Da die Voraussetzungen für die Bedachtnahme auf den von der Stadtgemeinde Stockerau angesprochenen Straßenzug durch das Waldviertel nicht erfüllt sind, konnten die verkehrlichen Auswirkungen, da sie aktuell gar nicht abschätzbar sind, auch nicht berücksichtigt werden.

Dass entgegen der Behauptung der Stadtgemeinde in ihrer Stellungnahme vom 12.01.2018 die sich in Bau befindliche S 3 Weinviertler Schnellstraße im Verkehrsmodell der Antragstellerin berücksichtigt wird, ist vom Sachverständigen für den Fachbereich Verkehr - wie bereits oben dargelegt - bestätigt worden.

5.2.8 Zu der von der Stadtgemeinde in ihren Stellungnahmen vom 15.01.2020 und vom 16.11.2020 aufgestellten Behauptung, sie hätte nur bei Kenntnisnahme der Altrodungsbescheide samt den Plandarstellungen zu den von der Antragstellerin eingereichten Rodungsunterlagen und zum Gutachten des Sachverständigen für den Fachbereich Forst das ihr zukommende rechtliche Gehör ausüben können, hält die Behörde

fest, dass es der Gemeinde zu jeder Zeit möglich gewesen wäre, im Rahmen der Akteneinsicht in diese bei der Behörde aufliegenden Unterlagen Einsicht zu nehmen, wovon sie aber bis zur Erlassung des Bescheides keinen Gebrauch gemacht hat.

Darüber hinaus sind die von der Antragstellerin aufgrund von Verbesserungsaufträgen überarbeiteten und ergänzten Unterlagen so aufbereitet worden, dass sowohl die in den letzten 10 Jahren bewilligten Rodungsflächen in den Lageplänen eingezeichnet und der jeweilige Rodungsbescheid mit Geschäftszahl und Datum im Lageplan bei der entsprechenden Fläche vermerkt ist. Durch diese klare und eindeutige Dokumentation können die fachlichen Schlussfolgerungen des forsttechnischen Sachverständigen plausibel nachvollzogen werden.

5.2.9 Wenn die Stadtgemeinde Stockerau in ihrer Stellungnahme vom 16.11.2020 rügt, die ihr gewährte Frist zur Ausübung des Parteiengehörs sei nicht angemessen gewesen, so wird darauf hingewiesen, dass die Behörde die festgesetzte Stellungnahmefrist von vier Wochen aufgrund des Antrages dieser Partei um weitere drei Wochen verlängert hat. Der Stadtgemeinde Stockerau sind also insgesamt sieben Wochen zur Verfügung gestanden, die ihren Standpunkt untermauernden Gutachten einzuholen und ihre Stellungnahme auszuarbeiten. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens nicht erst ab dem Zeitpunkt der Gewährung des Parteiengehörs und der Übermittlung der eingeholten Gutachten Kenntnis erlangt hat, sondern die Gemeinde Stockerau schon davor in die Behördenakten Einsicht genommen und so von den einzelnen Fachgutachten Kenntnis erlangt konnte.

Dies wird noch dadurch verstärkt, dass bis zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung kein diesbezügliches Vorbringen der Partei eingelangt ist.

5.3 Zum Antrag der NÖ Umweltschutzanstalt auf Installation einer Verkehrsbeeinflussungsanlage gem. §§ 43 und 98a StVO zur Erhöhung bzw. Gewährleistung der Verkehrssicherheit, zur Fernhaltung von Belästigungen (Lärm) und zum Schutz der Bevölkerung, wird festgehalten, dass dem Umweltschutzanwalt im Feststellungsverfahren gem. § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 zwar Parteistellung zukommt und er den Schutz der Umwelt als subjektives Recht geltend machen kann. Es steht ihm daher zu, Einwendungen, die den Schutz der Umwelt betreffen, zu erheben und für die Notwendigkeit einer UVP für das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben einzutreten. Er ist jedoch im Rahmen des Feststellungsverfahrens nicht legitimiert, lärmindernde Maßnahmen nach der StVO zu beantragen. Gegenstand des Verfahrens gem. § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 ist allein die Feststellung, ob das Bundesstraßenprojekt einer UVP unterzogen werden muss. Die Anordnung von Verkehrsverboten durch Verordnung muss nach dem Regime der StVO erfolgen.

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

1. Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovationen und Technologie einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde,

die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

2. Gem. § 24 Abs. 5a in Verbindung mit § 40 Abs. 3 UVP-G 2000 kann eine gem. § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation, in deren im Anerkennungsbescheid ausgewiesenen örtlichen Zulassungsbereich das gegenständliche Vorhaben gelegen ist, oder ein Nachbar/eine Nachbarin gem. § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 binnen vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist schriftlich beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovationen und Technologie einzubringen.

3. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmk.gv.at/ministerium/impressum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

4. Der Feststellungsbescheid wird unter Angabe des Beginns der Veröffentlichung unter folgender Internet-Adresse bereitgestellt: www.bmk.gv.at (Menüpunkt Recht, Unterpunkte >>Autobahnverfahren>> A 22 Donauufer Autobahn>> Fahrstreifenzulegung im Abschnitt von Anschlussstelle Stockerau Ost bis Knoten Stockerau>> Feststellungsbescheid vom 27.01.2021).

Hinweis

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-Eingabengebührverordnung- BuLVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014 in der Fassung BGBl. II Nr. 118/2017, beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden (samt Beilagen) 30,- Euro. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15,- Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Ergeht an:

1. die ASFINAG Bau Management GmbH
in Vertretung der ASFINAG
Modecenterstraße 16/3
1030 Wien
baumanagement@asfinag.at

2. die Stadtgemeinde Stockerau
vertreten durch Onz Onz Kraemmer Hüttler
Rechtsanwälte GmbH
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien
office@onz.at

3. die Landeshauptfrau von Niederösterreich als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Wasser,
Abteilung WA 2 (Wasserwirtschaft)
Landhausplatz 1, Haus 2
3109 St. Pölten
post.wa2@noel.gv.at

4. die Niederösterreichische Landesregierung als mitwirkende Behörde
gem. § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 (Teilkonzentration) und allenfalls als Naturschutzbehörde
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung,
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Anlagenrecht
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
post.wst1@noel.gv.at

5. die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
als mitwirkende Behörde,
insbesondere als Naturschutzbehörde,
als Wasserrechtsbehörde,
als Forstbehörde und
als Straßenverkehrsbehörde
Bankmannring 5
2100 Korneuburg
post.bhko@noel.gv.at

6. Bundesdenkmalamt
Abteilung für Bodendenkmale und
Landeskonservatorat für Wien und Niederösterreich
Hofburg, Säulenstiege
1010 Wien
service@bda.gv.at

7. NÖ Umwelthanwaltschaft
Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54
3109 St. Pölten
post.noewa@noel.gv.at
post.lad1ua@noel.gv.at

Zur Kenntnis an:

1. die Umweltbundesamt GmbH
Spittelauer Lände 5
1090 Wien
office@umweltbundesamt.at

2. die ASFINAG Holding
Rotenturmstraße 5-9
1010 Wien
office@asfinag.at

Für die Bundesministerin:
i.V. Mag. Kurt Nemeč